

Il Tesoro, e le rendite d'un
Principe con un Trattato dell'
di far l'oro &c. del Baron di Sch

Wilhelm Freyh. von Schrödern

Fürstliche Schatz- und Rent-Kammer

Nebst seinem Tractat

vom Goldmachen

Wie auch vom

MINISTRISSIMO

oder

Ober-Staats-Bedienten.



Zu finden in Leipzig
bey Thomas Fritschen.

1713.

An die
Römische Kayserliche
auch zu Hungarn und Böheim
Königliche Majestät.

Allerdurchlauchtigster, Groß-
mächtigster und Unüberwind-
lichster
Kayser und König.

Allergnäd. Kayser, König und
Herr, Herr.

Es ist nunmehro das zwölffte jahr, daß durch Eurer Kayserlichen Majestät höchste Clementz ich Dero geringsten dienern bey-

)(2 gezeh-

gezehlet worden, und solchem nach mein zwar unvollkommenes vermögen unter andern auch dahin zu verwenden gesucht habe, damit das mir eine zeither allergnädigst anvertraute manufactur-wesen, und was deme anhängig, denjenigen grad erlangen möchte, in welchen es gebracht zu wissen, Eurer Kayserl. Majestät landes-väterliche preißwürdigste vorsorge, ihr anfängliches allergnädigstes absehen genommen hatte.

Auf Dero befehl habe ich noch zu Oedenburg über den damahligen zustand der manufacturen eine ausführliche relation, zugleich auch ein unvorgreiffliches gutachten, benebenst gewissen projecten, wie die commercien in denen erb-landen befestiget, ersprießlich erweitert, perpetuiret, und in specie zu Dero Kayserlichen cameral-nutzen eingerichtet werden möchten, allergehorsamst zu füssen gelegt;

Eure Kayserliche Majestät haben auch Dero darüber geschöpfftes allergnädigstes wohlgefallen mit besonderen hohen gnaden-bezeigungen zu äussern geruhen wollen, und die sache an sich selbst hat darauf einen solchen trieb gewonnen, daß eine vergnügliche hoffnung

darauf zu gründen gestanden, wofern nicht der leidige Türckische einfall entzwischen gebrochen, und dadurch das darzu verordnete manufactur-hauß, die instrumenten, materialien und effecten, bey nahe auch die hoffnung zu aller wieder-erhebung in die asche gelegt, zernichtet und zerstreuet worden wären.

Was noch gegen solches unglück gerechnet worden, ist, allergnädigster Kayser und Herr, dasjenige, so ich mit und in mir darvon zu tragen vermocht, nemlich die wenige dabey eroberte erfahrung, und worzu mich diese geleitet, die ersinnung und ausarbeitung einiger zwar in der relation, doch nur unvollkommlich berührten mitteln, wodurch ein land zu macht und reichthum erschwungen werden mag, unterwiesen wird; welcher massen eines Fürsten interesse nebst der länder wohl und wehe von selbigen dependiret, auch wie dadurch reichthum und macht ohne sonderbare gefühl der unterthanen fortzupflantzen und zu vergrössern, endlich, welches in dieser profession das höchste ist, wie ein Fürst etiam benefaciendo subditis, und ohne dem beschwerlichen weg der anlagen und contributionen

den nervum rerum gerendarum jederzeit erobern könne.

Damit nun wenigst dieses den ungewissen zufallen, und den unbilden der zeit entnommen, also noch in so weit durch das vergangene dem publico gefruchtet würde; habe ich meiner pflicht-schuldigsten devotion zu seyn erachtet, es unter dem nahmen einer Fürstlichen Schatz- und Rent-Kammer, Eurer Kayserlichen Majestät in gegenwärtigem verfaß mit allertieffster reverentz und demuth zu wiedmen. Dessen ungewöhnliche architectur dürffte bey anderwärtigen architectis dem autori ungewöhnliche anstöß und tractamenten verursachen, gegen welche er gleichwohl unter Eurer Kayserlichen Majestät allerhöchsten schutz erfreulich geschirmet zu leben verhoffet.

Das höchste und einige, wornach ich mich hierunter billich sehne, ist, daß ein so geringfügiges, und als ein einfältiger blosser vorschlag bey der erden gehaltenes unterfahen unter denen flügeln des höchstgepriesenen Kayserlichen adlers mit empor gehoben, und vermittels einer erwün-

erwünschten bewerckstellung zu lufft und leben gebracht werde.

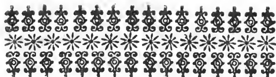
Solches wird unzweiffentlich zu hoffen seyn, wañ Eure Kayserliche Majest. das werck durch die gütige strahlen Dero gnaden-sonne zu beleuchten geruhen wollen, denen auch ich in tieffster unterwürfigkeit und resignation mich überlasse

Eurer Kayserl. auch Königlichen Majestät

Allerunterthänigster, allergehorsamst-treuester unterthan

W. F. v. S.

)(4 Vorre-



Vorrede.

Interesse publici was es seye.

Das wahre interesse des publici, welches in der person des Fürsten zugleich mit dem absehen auf das gemeine wesen beruhet, ist sehr schwer zu beschreiben, indem der tyrann, welcher über alle unsere actiones eine absolute gewalt prætendiret, das ist,

Gewonheit ist ein tyrann über uns.

die gewohnheit allbereit durchgehends in der gantzen welt, nicht nur eine üble und widerwärtige meynung deßhalben den menschen auffgebürdet, sondern auch die praxis selbst hat das gebäu solches interesse auf einen felsen gegründet, welcher nicht leicht kan überworffen werden, ob gleich solche maximen schnurstracks der einhäuptischen regierung

Es ist gefährlich vom wahren interesse des publici zu schreiben.

und dem wahren interesse eines Fürsten und des publici zu wider lauffen: wer aber von dergleichen materien zu reden sich unternimmt, und die wahrheit entdecken will, der wird solch interesse unter den dornen verstecket

stecket finden, also daß er sich in auf-suchung desselben allenthalben stechen wird; difficile enim est hoc potissimum tempore satyram non scribere. Tacit.

§. 2. Die noth zwinget die Fürsten, daß sie nicht anders glauben können, als was durch tägliche erfahrung so, und nicht anders zu seyn, mit allerhand traurigen exempeln derer, welche das widerspiel gethan, und einen andern weg zu gehen erwehlet haben, bestätiget wird. Warum Fürsten also urtheilen.

§. 3. Es gedencken die Historici und Politici, wann sie die leben der Fürsten beschrieben, daß theils Fürsten ihr interesse bey den vornehmsten des Reichs, und deroselben aufnehmen und gutem wohlstand, befestiget zu seyn geglaubet haben: Andere Fürsten aber hätten sich den gemeinen mann zum freunde gemacht, und die bestätigung ihrer regierung, und ihres throns sicherheit, in der menge und in der liebe des pövels gesuchet, und hätten solche auch gefunden. Theils Fürsten aber hätten in unterdrückung und ausrottung des Adels, und plünderung der reichen, sie seyen edel oder unedel, ihr heyl und wohlfahrt zu bestehen gemey-net. Dreyerley wege das interesse zu befördern.

net. Daß also dreyerley meynungen von dem interesse eines Fürsten prævaliret haben, von welchen dreyerley arten ein jeder Fürst eine erwehlet hätte, nach dem etwa bey hof der glückes-fall eine person eingebracht, und in die gnad und gunst eines Fürsten erhoben hätte, wodurch ein solcher den freyen zutritt zu dem Fürsten für andern, und auch ein geheimes ohr gewonnen, und nachdem er incliniret, den Fürsten zu diesem oder jenem geleitet oder verleitet habe, oder auch, nachdem die zarte jugend des Fürsten von seinem præceptore auf einen weg geführet worden. So vergessen auch nicht die Historici die mängel und unglücks-fälle, mit welchen jedwede solcher maximen bekandt gemacht ist, mit anzuführen, und uns unter die augen zu stellen.

Wer das interesse bey hof formiret.

Der erste modus das interesse zu befördern, und was die Politici davon schreiben.

§. 4. Von der ersten, allwo ein Fürst seine hoffnung auf die potentiores setzet, urtheilen sie aus der begebenheit, und werffen uns vor, daß diese maxime nie einen Fürsten recht zu kräfften kommen lasse; sintemahl die potentiores, als welche stets um den Fürsten sind, und gleichsam durch die allzu grosse familiarität, dessen

sen thun und lassen auch seins innerste gemüths-neigungen dergestalt erforschen und auslernen könten, daß sie dadurch jederzeit capabel wären, den Fürsten entweder mit guten worten, oder durch eine heimlich eingejagte furcht, dahin zu lencken, wohin dero ambition ihn haben wolte. So müste auch der Fürst ein groß stück, wo nicht das meiste, seiner regierung ihnen in die hände geben, durch welche macht das land oder der gemeine pövel in eine grausame dienstbarkeit gesetzet würde, indem diese potentiores alle anlagen auf den gemeinen mann wältzeten, und das land in eine erbärmliche armuth brächten, alle rechte nach ihrem eigenen interesse aussprächen und verkaufften, gute ingenia von aller promotion ausschlössen, und selbige unterdrücketen, und müste ein Fürst noch darzu allen solchen unbillichkeiten und lastern zusehen, und solche billigen, wolte er anders den nahmen eines gütigen Fürsten oder Principis clementis haben und behalten: Hi sunt, sagt der Historicus, qui clementes vocant Principes, quod facinorosis, quoniam potentes sunt, ignoscunt: tributis & vectigalibus ita exhauriunt

popu-

populos, ut ipsi ac filii fame, frigore, laboribus ac desperatione conficiantur. Alle solche tyranney entschuldigten sie bey dem gemeinen mann mit dem befehl und willen ihres Fürsten, zu welchem sie auch niemand kommen liessen, oder eine geheime unterredung mit dem Fürsten verstatteten, welchen sie suspect hielten, daß er ihrer liga zu wider sey, durch welches mittel sie den Fürsten bey den unterthanen verhasset, sich selbst aber groß macheten. Den Fürsten selbst hielten sie in einem immerwährenden geld-mangel, dergestalt, daß dem Fürsten stets die hände gebunden wären, damit er nicht seinem eigenen willen nachthun solte noch könte, wie er gerne wolte, sondern in allem, was er anfangen wolte, dieser ihrer hülffe nöthig hätte, und durch sie erst mittel darzu erbitten müste, geben auch nicht zu, daß ein Fürst durch eine stehende armee seine autorität in und ausser landes mainteniren könte. Und daß auch, wann ein Fürst einmahl die gewalt seiner Magnaten gar zu groß werden lassen, es sehr gefährlich wäre, solche zu bändigen und zu dämpffen, indem die hoheit und gewalt, worinnen sie sich befinden,

gemeiniglich eine heimliche verachtung gegen ihren Fürsten in ihren gemüthern angezündet, welche leicht, so bald solche solte schiffbruch leiden, in eine empörung und rebellion hinaus schlüge, und weil es ihnen an geld und keckheit nicht mangelte, so befünde man, daß solche rebellionen viel ärger, als wann in einem lande der gesammte pöbel auffstehet, indem es ihnen an ursachen nicht mangelte, mit welchen sie den unverständigen pöbel auf ihre seite ziehen und wider ihren Fürsten zur empörung mit bereden könten; wie dann die historien voller exempel wären, daß diejenige, welche sich coalitæ & confirmatæ jam Procerum potentiæ widersetzen und solche brechen wolten, in ipso regnandi medio vel etiam circa initia conciderint, posteris autem, si omnino, caducum reliquerint regnum, wie des Historici eigene worte lauten, und solches beweisen sie mit den exempeln Caligulæ, Neronis, Alexandri, Probi Aureliani, Claudii Secundi, Caji und anderer. Und fasset der Historicus alle solche argumenta in diesen folgenden wenig worten zusammen: Incredibile est quam facile concidant hæc regna, in quibus Judices potentioribus favent.

vent. Nam Regnum Neapolitanum & Mediolanense vix toto trimestri spacio conciderunt prorsus, Taurinum vel mense toto. Salassiorum vix octo diebus. Speciosa est pompa horum procerum, sed ut vitrea organa magni sumptus, inutilis. Si petis, non dant: si imperas, non obediunt: undique discordiæ, seditiones contentionesque fluctuant: Regis magnitudini aut invident, si nihil det: aut damnosi, si dat. Quandoque utroque modo noxii. Nihil est nocentius Regibus Procerum potentia. Si quicquam peccet Princeps in ipsos, conspirant in unum ob paucitatem: facilius irascuntur ob ambitionem, &c.

§. 5. Hergegen sagen andere, welche die partey der Magnaten und Procerum halten, daß es billich wäre, daß ein Fürst diejenige, welche er zu solchen dignitäten erhoben, auch der prærogativ geniessen liesse, und seine zuversicht auf diese setzete, welche er, oder seine vorfahrer, durch so viel gutthaten sich obligiret hätte, und daß bey einem adelichen gemüthe mehr die ehre und reputation, als das interesse zu würcken pflege, dahero ein solcher geitz bey ihnen nicht zu præsumiren, als bey gemeinen leuten. So findet sich auch allezeit

mehr tapfferkeit und muth bey solchen, wodurch ein Fürst seiner person grössere sicherheit zu erwarten, als beym pövel; daß auch die hoheit eines Fürsten nach dem exempel aller höfe in der gantzen welt nichts anders erforderte, als allein von den vornehmsten und dem Adel bekleidet und bedienet zu werden: Daß der gemeine mann nicht so capabel seye grosse consilia zu führen, als diejenige, welche bey der hoheit mit aufgebracht, und also von natur ihnen eingepflantzet hätten, was jene erst mit grosser mühe und arbeit erlernen müsten. Und wann man es recht betrachten wolte, so würde man befinden, daß die natur, welche doch aller menschen qualitäten in eine rechte annehmlichkeit und förmlichkeit bringen müste, sich in allem solchen angenommenen wesen, mit welchem sich durch das studiren, oder durch den degen eine person bürgerlichen standes herfür thun wolte, nur als eine stieff-mutter erzeigete, und wie man saget, wann man einen bauren gleich unter die banck steckete, ihme dennoch die stieffeln herfür gucketen. Und dieweil es unmöglich sey, daß ein Fürst die onera der

regie-

regierung allein tragen könne; als müste er nothwendig sich jemandes hülffe bedienen, und zwar solche leuthe, welche respect und autorität bey dem lande hätten, dergleichen ansehen aber bey niemand unter dem gemeinen pövel zu suchen sey, indem allenthalben in der welt die gleichheit des standes eine verkleinerung dem ansehen mache. Und das alles, was etwa wegen der anwachsenden macht der Procerum oder des Adels, und der daraus besorgenden gefahr eingestreuet worden, gar nicht könne consideriret werden, indeme ja bekandt, wie daß, so offt eine regierung durch eine neue succession ein neues Oberhaupt bekäme, auch eine veränderung unter den bedienten geschähe, und also die, welche heute groß wären, morgen andern weichen müsten, durch welches mittel keines seine desseinen, so auch dergleichen einer dem regiment zum schaden und nachtheil heimlich bey sich hegen solte, könten reiff werden, oder zum effect kommen, indem allezeit die neuen diener der alten ihre anschläge zu nichte zu machen, und die sachen in eine neue form zu gießen sucheten. Zu dem so wären die jalousien unter ein-

einander selbsten an einem hof so groß, daß immer einer dem andern auf die finger achtung zu geben pflege, wessenthalben diese maxima einem Fürsten ersprießlich und nützlich sey, wann er sein interesse eintzig und allein auf die potentiores setzete, indem alle Fürsten, welche bey dieser maxima geblieben, glückselig regieret hätten; so bald aber einer sich davon verleiten lassen, wäre es ihme unglücklich ergangen. Mit welchem dann auch zugleich die andere maxima, derer, welche statuiren, ein Fürst solle sein interesse beym gemeinen volck suchen, und sich an dasselbe halten, widerleget und beantwortet werden will.

§. 6. Diejenige aber, welche vor den gemeinen man reden, sagen; daß

Der andere modus, nemlich das interesse beym pövel zu suchen. Was die Politici davon sagen.

Erstlich die hoheit eines Fürsten darinnen bestehe, daß er zu allen dignitäten erheben möge, wen er tüchtig erkenne, und sich an keine person binden lasse.

Zweytens, wären allezeit diejenige, welche ihre gantze fortun und glückseligkeit ihrem Fürsten zu dancken und noch in frischem gedächtniß hätten, viel erkentlicher und ge-

)( )(treuer,

treuer, als diejenige, welche alles, was ihnen ein Fürst für gnaden thut, es aus schuldigkeit zu geschehen, und daß es ihnen gebühre, und der Fürst könne es keinem andern als ihnen geben, vermeynen; wodurch dann die danckbarkeit derer gutthaten, welcher gedächtniß schon längst in den gemüthern veraltet, sehr vermindert zu werden schiene.

Drittens, wüste man wohl, daß solche leute nicht so kostbar zu unterhalten, und doch besser zu gebrauchen wären, als jene, die da ihre verrichtungen allezeit mit dem præjudiz ihres standes limitirt haben wolten.

Vierdtens, daß die tugend an und für sich selbst von dem innerlichen gemüth ihren ursprung nehme, welches nicht die äusserliche geburt oder stand, sondern die natur verliehe sie, wem sie wolte, die äusserliche dinge wären nur accidentia und zufällig, welche mehr der gewohnheit als dem gemüth zuzuschreiben.

Fünfftens, daß die reale macht in einem reich in dem gemeinen mann fundiret sey, als durch dessen menge und dahero entspriessende gewalt die sicherste wohnung einem Fürsten auf-

aufzubauen, und welcher allein vermögend sey, seinen Fürsten zu schützen und zu verthädigen.

Sechstens, daß mit guten worten und guter geschicklichkeit der gemeine mann viel leichter zu bändigen und im gehorsam zu behalten sey, als die Magnates, dieweil keine solche ambition unter ihnen vorhanden, wie bey jenen, daß wann diese ihre nahrung haben und leben können, und ihnen nur ein umbra libertatis vergönnet wird, gar gerne in ruhe und friede leben und bleiben; sintemahl die unruhe und der unfriede ihre nahrung pflöcket, und dahero ihr magen ihnen das gesetz der ruhe und friedens dictiret.

Siebendens, wann der gemeine mann nur brodt hat, und kan darneben lustig seyn, so giebt er mit freuden her, was er entbehren kan, wenn er siehet, daß die gelder, welche er giebt, seinem Fürsten zu nutze kommen, und nicht den verdacht hat, ob genössen andere solches alles besser und mehr dann der Fürst: dann wann der gemeine mann über die gaben murrete, und schwürig wäre, so geschähe solches nicht darum, daß er so viel geben müsse, sondern daß er

meynet, die gelder kommen nicht an gehörige orte. Dahero man immerzu hörete: wolten wir doch dieses alles und noch mehr gerne geben, wann es nur unser gnädigster Herr bekäme, und daß er es genösse, und nicht andere in beutel stecketen!

Achtens, daß es viel leichter seye, dem gemeinen mann satisfaction zu geben, als den potentioribus; indem alle satisfaction, welche der gemeine mann suchet, nur in einem schein beruhet, und dem Fürsten nicht præjudicirlich oder abträglich seyn könne: dann wann ein Fürst dem pövel an diesem ort etwas vergönnete und nachliese, da könne er, wann er die karten neu aufmischete, es an einem andern ort wieder nehmen.

Neuntens, gebe es ja die erfahrung, daß wann es auch gleich zu einem aufstand und zu einer empörung unter dem gemeinen mann kommen solte, welches doch, wann ein Fürst absolut es mit der gemeinde hielte, nicht zu befahren, so würde solche, dieweil sie kein recht haupt hätte, bald zertrennet, und stillete sich von sich selbst. Non aliud enim Philosophi & Poetæ dicunt, quam eversa regna ob nobiliorum offensas: tenuio-

tenuiorum nullum, aut unum alterumve exemplum. C. in E. N. Wie dann solche und dergleichen scheinbare argumenta diejenige viel mehr zu machen wissen, welche einem Fürsten rathen, daß er sich und sein interesse dem gemeinen mann vertrauen solle.

§. 7. Die dritte art der Politicorum, von denen wir gesagt haben, wollen, ein Fürst solle rauben und plündern, in summa, er solle ein tyrann seyn: welche maxima, dieweil sie mit unserm christlichen leben gantz kein fundament hat, und der christlichen lehre gantz zu wider lauffet; als ist nicht nöthig die motiven derer, welche solche behaupten wollen, anzuführen, sondern wird verworffen.

Dritter modus das interesse zu suchen, in unterdrückung des Adels.

§. 8. Von den ersten zweyen nun ein urtheil zu fällen, stehet mir nicht zu, indem ein jedweder Fürst am besten wissen wird, woran er sich zu halten habe; dann keiner von allen so schwachen urtheils ist, daß er nicht alle diese mängel selbst erkenne, und solche öffters gerne remedirte, wann er nur könte: dann ich finde, daß man gantz unbedachtsam von einem Fürsten urtheilet, warum er dieses

Ich urtheile von keinem.

Man urtheilet unrecht von einem Fürsten.

oder jenes geschehen liesse, er seye ja Herr im land, und er könne es ändern, wann er nur wolte. Diese, die so reden, verstehen die beschwerligkeiten der regierung nicht, und sie judiciren nur aus der äusserlichen gestalt, und wissen nicht, wie viel klein und grosse räder zu einem uhrwerck gehören, welche alle mit helffen müssen den zeiger bewegen: wann nun so ein rad mangelhafft würde, und einer alsobald dasselbe wolte in stücken schlagen, würde nicht der gantze motus lange still stehen müssen?

Wie in genere ein Fürst allem mangel abhelffen und seine regierung in sicherheit bringen könne.

§. 9. Solchen mängeln insgesammt, auf einer oder der andern seiten abzuhelffen, setzen die Politici 4 mittel, als

1. Sapientiam summam in constituendo leges.

2. Summam auctoritatem, ut etiam vita religiosa sit.

3. Vitæ diuturnitatem.

4. Bonam fortunam.

Wann ich mich aber unterstehen dörffte, so getraute ich mir mit zweyen pfeilen das ziel zu treffen, nemlich mit einer stehenden armee, und zweytens mit vielem geld im kasten. Die armee dienet zur sicherheit eines Für-

Fürsten, mit welcher er auch seine fehler, so er ja derer etliche begienge, wieder gut, und sich selbsten eine autorität machen kan; dann solche ist der caveçon, durch welchen alle unruhige gemüther zurück gehalten werden, welcher sich ein löblicher Fürst nicht zu introducirung einer tyranney, sondern zu beförderung der justitz, und erhaltung des friedens bedienet, damit er freye hand habe, die frechheit derer zu straffen, welche andere unterdrucken, und den muthwillen derer zu dämpffen, welche turbatores quietis & pacis publicæ, das ist, welche friedens-störer abgeben wollen. Dann durch eine stattliche armee machet sich ein Fürst zum meister des friedens: Geld aber ist einem Fürsten nöthig, so wohl die armee zu unterhalten, als alle grosse desseinen alsobald zu exequiren; pecunia enim est nervus rerum gerendarum.

Armee wozu sie diene.

Geld worzu es nöthig.

§. 10. Die armee wollen wir andern zu gouverniren überlassen; aber wie ein Fürst geld bekommen soll, davon habe ich in gegenwärtigen tractätlein fürgenommen zu schreiben. Ich habe durchaus darauf gesehen, wie des Fürsten interesse mit dem interesse der unterthanen zusammen

Ein Fürst hat mit den unterthanen ein interesse.

verknüpffet werde, und verflucht sey der, welcher vorsetzlich das interesse eines Fürsten vom interesse der unterthanen scheidet, dieweil dieser beyder interesse nicht, als zugleich wohl bestehen können, und müssen diejenige, welche die kette, womit ein Estat in seinen gliedern an einander verknüpfft ist, recht examiniren, gesunder vernunfft nach, und der erfahrung gemäß, bekennen, und öffentlich durch einen unwidersprechlichen beweiß bekräfftigen: **Daß die wohlfarth und wohlstand der unterthanen das fundament seye, worauf alle glückseligkeit eines Fürsten als Regenten solcher unterthanen gegründet sey.**

Dann er mercket bald an den einkomen, wann die unterthanen noth leiden.

Dahero kommt es, daß ein Fürst bald in seiner rent-kammer spüren wird, wann das gemeine wesen noth leidet. Dieweil dann der Fürsten wohlfarth, und dero gute zustand, auf der unterthanen wohlfarth und guten zustand folget, das proprium utile aber uns menschen so gar eingepflantzet ist, daß auch in gemein dafür gehalten wird, quod quisque de publi-

publicis malis tantum sentiat, quantum ad res privatas pertinet, und ein Fürst seinen eigenen nutzen und vortheil nicht, denn durch den gemeinen nutzen und wohlfarth erlangen kan; so muß gewiß ein solcher Fürst des gemeinen wesens nutzen und frommen jederzeit beobachten, dieweil solches sein selbst eigen interesse und seinen selbst eigenen nutzen erfordert.

§. 11. Es ist ja ein Fürst gleich einem hauß-vater, und seine unterthanen sind, in ansehung, daß sie müssen regieret werden, seine kinder, woher dann heutiges tages beydes die landes-väterliche vorsorge in denen edicten und patenten stylisiret wird, als auch die innwohner, unter dem nahmen landes-kinder, angemercket werden, wodurch so wohl die liebe, welche reciproce auf beyden theilen seyn solle, als auch die regierung über diejenige, so sich selbst zu regieren nicht vermögen, zu verstehen gegeben wird. Ein Fürst ist ein vater des landes.

Nun muß ein hauß-vater seinen acker düngen und pflügen, will er davon etwas erndten. Die teiche muß er mit guter brut besetzen, will er den- Drum soll er für seine unterthanen sorgen.

)( )(5

denselben zu seiner zeit fischen. Das vieh muß er mästen, will er es schlachten, und die kühe muß er wohl füttern, wann er will, daß sie sollen viel milch geben. Also muß ein Fürst seinen unterthanen erst zu einer guten nahrung helffen, wann er von ihnen etwas nehmen will. Vbi enim ex privatis subsidium Reipublicæ expectatur, juvandi prius privati sunt, ut juvent post Rempublicam, sagt Boxhorn. Instit. Polit.

Princeps popularis. §. 12. Wann derohalben jetzt angeführter massen ein Fürst seiner unterthanen aufnehmen sich läst angelegen seyn, so wird er POPVLARIS genennet: dann das wort popularis bestehet nicht darinnen, wie der Kayser Titus gemeynet, daß, wann er sich gebadet, er das gemeine volck zusehen lassen, und mit demselbigen allerhand possen getrieben, wie beym Suetonio zu lesen. Plebs non gaudet hac comitate vel bonis verbis, sed frumento vili precio, pecunia, justitia contra potentiores. Dem gemeinen manne ist mit guten worten nichts gedienet, er will gute nahrung, wohlfeile zeiten und schutz haben.

§. 13.

§. 13. Wie aber ein Fürst seine unterthanen oder sein land reich und vermögend machen könne, darzu habe ich generaliter alle mögliche mittel und wege gewiesen. Damit aber auch ein Fürst im nehmen oder in ordinirung der anlagen nicht fehlen könne, habe ich gerathen, daß er nehme, wo etwas zu nehmen sey, und wo es derjenige, der es hergeben solle, entbehren könne; worzu dann nöthig, daß ein Fürst seine länder benebenst seinen unterthanen, und dero gewerb und gewinst recht erkennen müsse. Solches nun zu erkennen, habe ich angewiesen: Mittel die unterthanen reich zu machen. Was man von ihnen wieder nehmen solle. Wie das land und dessen inwohner zu erkennen.

1. Wie ein manufactur-inventarium zu verfertigen.

2. Wie die Urbaria oder amts- und herrschaffts-beschreibungen einzurichten.

3. Wie ein vollkommen Vectigal zu machen.

4. Wie ein interesse-register zu formiren.

5. Wie die spiel-register zu verfertigen.

Und

Und wie sonsten alle gewerbe zu untersuchen, und wie ein Fürst aus dero gewinst seinen nutzen machen könne: dann auf diese weise werde ein Fürst von seinen unterthanen geld nehmen können, so viel ihm beliebet, und solches alles werde geschehen ohne beschwerung der unterthanen; auch wird niemand können nachrechnen, wie viel jährlich ein Fürst von seinem lande bekommen habe.

Vtopia. §. 14. Ich weiß zwar wohl, daß ich in diesem tractätlein ein Vtopiam beschrieben habe, zweiffele auch, ob jemand an solchen einen gefallen haben werde; aber ich darff mich keines bessern fati getrösten, als viel tausenden vor mir geschehen, ich bin damit vergnüget, daß ich erwiesen habe,

Wie die glückseligkeit eines Fürsten mit der glückseligkeit seiner unterthanen verknüpffet, und der Fürst selbsten durch solche mittel und wege reich gemacht werden könne, welche

weder

weder GOtt noch der tugend entgegen seyn, und, daß alle machiavellische maximen, welche auf lauter jalousien, mißtrauen, heimliche, subtile griffe die unterthanen zu unterdrucken, und andere tyranneyen gegründet seyn, in allen christlichen regierungen möchten verhütet, und hergegen ein GOtt wohlgefälliges vertrauen und liebe zwischen dem Fürsten und den unterthanen, beyden zum besten introduciret, uud der seegen GOttes benebenst einem guten und frölichen gewissen, welches an jenem grossen gerichts-tage so wohl Fürsten als unterthanen richten und urtheilen wird, erlanget werde.

Diejenigen, welche der gemeinen ...rt nach mit Adoram des Reha...eams seinem Rentmeister 1. Reg.

cap. 12. die länder auszusaugen gewohnet sind, mögen immerhin drüber scoptisiren wie sie wollen, und mögen auch dessen lohn gewärtig seyn: Mir kommen sie vor wie die Geographi, welche mit ihren zirckeln auf dem papier die gantze welt abmessen, und sich wenig bekümmern, ob der erdboden von holtz oder stroh gemacht seye; also gedencken auch diese nicht, wie lange es dauren könne. Latronum, non Principum est, omnia auferre: Ein strassenräuber ziehet mir mein hemd aus, ein Fürst aber begehret auch meines rocks nicht.

§. 15. Die elaborirung dieses wercks belangende, so bekenne ich gar gerne, daß die materien nur rubriciret, aber nicht völlig ausgeführet sind, und zwar auf eine solche nachläßige manier, daß die connexiones bißweilen nicht, wie sie seyn sollen, beobachtet worden. Ich habe aber nicht gesuchet einen Oratorem darinnen zu erweisen, sondern ich habe nur einen indicem etlicher guten gedancken verfertigen, und dadurch andern ursach geben wollen, darauf bedacht zu seyn,

wie

wie die nahrung der unterthanen in genere befördert, und solche wege, geld aufzubringen, aufgesuchet werden könten, welche die unterthanen nicht ruiniren, und die Fürstliche regierungen beym gemeinen mann nicht verhasset machen.

Habe ich etwas gefehlet, oder bin einer irrigen meynung gewesen, so hoffe ich, man werde mir desto ehe verzeihen, dieweilen in dieser materie so viel Königreiche und länder verstossen haben, und so viel Fürstliche Raths-stuben haben so lange zeit enormiter gefehlet; wie dann Melynes in lege mercatoria fünff und dreyßig unterschiedliche statuten und mehr andere verordnungen, welche der Estat von England allein in 350 jahren, die commercien und manufacturen zu befördern, gemacht habe, gedencket, derer doch keine hinlängig gewesen, noch die intention erreichet; also können mir meine fehler so hoch auch nicht aufgemutzet werden.

Im übrigen protestire ich hiermit, daß ich keinen menschen, wer

der

der auch seye, in dieser meiner schrifft zu touchiren gemeynet gewesen, sondern was ich geschrieben, das sind meine observationes, welche ich hie und da an den höfen annotiret habe, indem es zu dieser zeit allenthalben also beschaffen ist, daß warlich keiner dem andern viel vorzuwerffen hat.



Fürstlicher

Fürstlicher Schatz- und Rent-Cammer

I. Capitel.

Ob ein Fürst auf schätze zu sammlen bedacht seyn solle.

§. I.

Ein Fürst, welcher keinen schatz im kasten hat, sondern sich auf die gutwilligkeit seiner unterthanen und länder verlassen will, der gehet auf stelzen: Dann der unterthanen gemüther seynd hinckende hunde, mit welchen man keine gewisse hasen fangen kan. Darum kan ich denen Politicis nicht recht geben welche die curam locupletandi ærarii und erfüllung der gemeinen cassa so gar weit wegwerffen, daß sie glauben, weñ ein Fürst nur die unterthanen durch grosse freygebigkeit, oder durch nachlassung aller gaben sich obligire, so werde er bey denselbigen jederzeit einen schatz im fall der noth finden können.

Ein Fürst soll sich nicht auf seine unterthanen verlassen.

§. II. Die natürliche inclination der menschen, als welche jederzeit das meum & tuum behaupten wollen, und hernach die veränderungs-fälle in einer einhauptischen regierung, welche allezeit, auch unter den allerbesten Printzen, dem gemeinen mann suspect ist, drittens auch ein unversehenes unglück, und dahero eine augenblicklich entstehende confusion, viertens die

Aus VIII ursachen.

gelegenheit, welche ein grosses dessein zu exequiren öffters keine zeit zu verlieren erfodert, fünfftens die geheimhaltung eines fürgenommenen desseins, sechstens, das differente interesse eines Fürsten, welches öffters vom gemeinen interesse propter conservationem sui das ansehen hat entschieden zu seyn, siebendes die natur und proprietät einer monarchischen regierung selbsten, als welche der unterthanen mitwissenschafft und einwilligung in allen vorhabenden geschäfften nicht leiden will, achtens auch die hoheit und reputation eines Fürsten. Diese acht stücke verursachen, daß nach den historien der alten und nach den geschichten unserer zeiten ich weit ein anders urtheilen muß.

§. III. Simul ista mundi conditor posuit DEUS odium atque regnum. Senec. GOtt hat gleichsam zwey dinge zusammen gesetzet, das regiment und dessen beschwerde. Es mangelt in einem estat niemahls an malcontenten gemüthern, welche auch eines frommen Fürsten actiones übel auslegen und factiones unter dem gemeinen mann machen, welche nicht ehe und mehr ihren anhang vergrössern, als wann es zum geben kommt, absonderlich bey denen, welche des gebens ungewohnt, jetzo aber etwas reichlich herzugeben genöthiget werden, und mag mir niemand von der liebe der unterthanen gegen ihren Herrn sagen; dann wo die quæstio mei & tui ventiliret wird, da höret beym gemeinen mann die liebe auf.

Vulgus amicitiam utilitate probat.

§. IV. Die gedancken eines Fürsten, als welcher

elcher das ruder des regiments unter den ar-
en führet, seynd gantz anders, als des gemei-
:n mannes. Denn jener steuermann mercket
n ferne ein ungewitter, und wendet darnach
ine seegel in der zeit; dieser pövel aber fühlet
lererst sein unglück, wenn das schiff zerschei-
rt und er auf einem zerbrochenen mast sitzet
id sein leben zu retten suchet, welches er leicht
halten hätte, wenn er vorhero seine güter aus
m schiff hätte werffen und dardurch das schiff
leichtern lassen.

Der gemeine mann siehet das bevorstehende unglück mit andern augen an, denn der Fürst.

§. V. In einer confusion ist beym pövel keine
rnunfft zu erwarten; nichts aber ist eher in
nfusion zu bringen, als der pövel: denn so
ld etwas dessen vernunfft urtheil, oder der
wohnheit zu wieder oder entgegen geschiehet,
entstehet daraus ein schrecken, und aus dem
recken kömmt eine confusion. In einer
nfusion aber, so weit sich des pövels gewalt
treckt, ist derselbe mehr zum tumult und
ellion geneigt und geschickt, als daß er etwas
t rath zu thun und durch vernunfft der con-
ion abzuhelffen, und seinen Fürsten zu ver-
idigen solte bemühet seyn. Und warlich,
ein Fürst in diesem fall nicht selbst sich zu
ten mittel weiß, so wird er zum luder wer-
, worauf sich die raben des gemeinen pövels
en, und, wenn sie können augen und gehirne
shacken. Der unglückselige anfang des
tern Türcken-krieges, und der unversehene
fall der Türcken in Oesterreich, hat uns gnug
iesen, was der pövel in einer solchen con-

Und wird bald in eine confusion gebracht, alsdenn er zur rebellion incliniret.

Da muß sich ein Fürst selbst zu helffen wissen.

fusion sich zu unterstehen pflege, und daß es wahr sey, was Lipsius aus dem Tacito und Sallustio vom pövel sagt: Vulgus cujusque motus novi cupidum, ingenio mobili, seditiosum atque discordiosum, cupidum novarum rerum, quieti & otio adversum. Lips. civ. doctr. l. 4, c. 5. Der pövel ist neugierig und unbeständig, zum aufruhr und uneinigkeit geneigt, und widerstrebet der ruhe.

§. VI. So muß auch ein Fürst auf die gelegenheit warten, und dieselbe ergreiffen, wenn sie sich blicken lässet; dieweilen aber der nervus aller dinge geld ist, also muß ein Fürst solches in bereitschafft haben, sein dessein hinaus zu führen: denn wenn er erst soll bey seinen unterthanen um hülffe und um mittel bitten, so gehet die gelegenheit aus der hand, welche öffters nicht wieder zu erwarten ist, dann post hæc occasio calva, die gelegenheit, welche einmahl entwischt ist, läst sich nicht wieder fangen.

Darzu wollen die unterthanen alles wissen.

§. VII. Wenn ein Fürst von seinen unterthanen hülffe verlangt, so vermeinen die unterthanen, der Fürst sey obligirt ihnen zu offenbahren, was sein dessein seye: Aber plebs garrula, so bald der gemeine mann etwas weiß, so ist es eine verrathene sache, die nicht geheim bleiben, und dahero leicht unterbauet werden kan. Hergegen sehen wir, daß alle grosse dessein durch die verschwiegenheit zu einem glückseligen ende sind gebracht worden.

worzu sie geld geben sollen.

§. VIII. In monarchia ist allein erlaubet, wenn es nicht anders geschehen kan, daß ein

ürst seiner person eigene conservation, der un-
erthanen wohlstand vorziehe; denn das ist
as recht des Fürsten, welches der Prophet Da-
id im andern Psalm am Reich Christi be-
chreibet, wenn er saget: Er hat dir die heyden
um erbe gegeben, und der welt ende zum eigen-
hum; woher zu sehen, daß das privilegium
egium ein jus hæreditarium, das ist ein völ-
g und eigenthümlich recht, und nicht, wie es
e Crombellisten in Engelland genennet, ein
ficium regium seye. Es stehet nicht, er hat den
eyden einen König gegeben, sondern er hat dir
e Heyden zum eigenthum gegeben, wodurch
as absolute gouvernement der Fürsten bestäti-
et zu seyn erhellet. Diesem nach kan anders
cht als bißweilen das interesse eines Fürsten
om interesse des volcks differiren, und ich nen-
e mit fleiß es ein interesse des volcks und nicht
n interesse des publici, dieweilen das publi-
um personam Regis oder Principis in statu
onarchico als personam primariam im ge-
ngsten nicht excludiret. Wenn demnach ein
ürst sein interesse zu conserviren in statu mo-
rchico öffters denen unterthanen nicht an-
hmliche mittel brauchen muß, so hat er sich
wiß in diesem fall wenig hülffe von denselben
erwarten, und dahero ist nicht zu hoffen, daß
n Fürst sich auff seine unterthanen zu verlas-
n habe.

So muß er auch offt seine person zu conserviren wider die unterthanen wissen. Worzu sie kein geld geben werden.

§. IX. Die eigenschafft und die kennzeichen
r differenten regierungs-arten werden dar-
s erkennet, wenn einer allein, oder wann die

vornehmsten, oder wenn die gantze gemeine, oder dessen ausschuß, oder wenn derer zwey theil zugleich deliberiren und berathschlagen, was dem publico zum besten vorzunehmen: Wie kan ich denn das jus majestatis an einem Fürsten behaupten welcher durch continuirliche communication mit den unterthanen, aller affairen mitwissenschafft, und also einen theil der mit-regierung durch das gewohnheits-recht, und durch das herkommen denen unterthanen einräumet, als welche von natur dahin incliniren, daß sie vermeinen, es gebühre ihnen ihres interesse halber von rechtswegen, daß sie eine hand mit in der regierung haben: Damit nun ein Fürst sich und seiner regierung nichts præjudicire, so soll er seine unterthanen in regierungs-sachen aus dem circkel lassen, das ist, er soll sie so wenig wissen lassen als er kan.

Daß ein Fürst seine unterthanen alles wissen lasse.

§. X. Es ist eine seule, worauff die einhäuptische regierung ruhet, nemlich die majestät und hoheit, welche in seiner person zu erhalten ein Fürst für allen dingen suchen muß; es ist aber keine majestät grösser, als wann denen unterthanen das thun und lassen ihres Fürsten verborgen ist. Omne ignotum enim hominibus pro magnifico est, Tac. in Agric. & in hoc Diis accedunt; dann was einem nicht bekandt, und so zu sagen wie das tägliche brodt ist, das hält man hoch: dahero dorten in den Apostel-geschichten ein altar aufgerichtet war, darauff stunde: Ignoto Deo, dem unbekandten GOtt. Hergegen wann ein Fürst seiner unterthanen mit

Denn omne ignotum pro magnifico est.

nitzustimmung und hülffe suchen muß, so implicirt es eine dependentz, welche der hoheit eines Fürsten zuwider läuffet.

§. XI. Wer wolte dann nun meine jetzt angezogene motiven nicht gelten lassen, daß er glaube, was für eine mißliche und gefährliche sache es sey, wann ein Fürst sich allein auf seine unterthanen verlassen wolte? Ich muß zwar gestehen, daß in behauptung meiner ursachen ich etwas rigoreuse verfahren, sed modus in his talibus esto, qui sol & anima virtutum, Lipf. Civ. doct. l. 2, c. 16. Man muß in allen dingen, also auch hier gute maße zu halten wissen. Ich habe nur gewiesen, wessen sich zu befürchten, und wird ein verständiger Fürst vor sich selbsten, der zeit und gelegenheit gemäß, seine mensuren zu nehmen wissen.

Jedoch ist dieses alles cum grano salis zu verstehen.

§. XII. Ich weiß etliche Fürsten, welche zu viel zuversicht in die hülffe und in die gewogenheit ihrer unterthanen gesetzet, denen es aber sehr mißlungen. Wen wolte das exempel des frommen Königs in Engeland CAROLI Secundi nicht erschrecken, als welcher in der letzten alliantz mit Franckreich wider Holland, von seinen unterthanen so weit verlassen worden, daß er seinen Alliirten parole zu halten, und den krieg der alliantz gemäß zu continuiren, seiner hoffstadt die besoldung auf ein gantzes jahr suspendiren, die speisen auff seiner taffel vergeringern, und die anzahl seiner pferde weniger machen, in summa seine gantze hoffstadt dergestalt retrenchiren muste, daß es

Exempel derer Fürsten, welche gefehlet, wann sie sich auf ihre unterthanen verlassen, ist CAROLUS II, Angliæ Rex.

keinem Königlichen hof mehr gleich sahe, ja alle seine künfftige gefälle, welche vor seinen leib und mund gehörten, war er gezwungen zu verpfänden und geld darauf zu nehmen. Da sahe man, wie weit ein Fürst sich auff die hülffe seiner unterthanen zu verlassen habe.

Noch ein ander nisi, so bey den lands-verwilligungen sich ereignet.

§. XIII. So ist auch noch ein ander nisi zu betrachten, wie daß es nemlich nicht wohl anders seyn kan, wann ein Fürst nicht selbsten einen erklecklichen schatz im kasten hat, und seiner unterthanen verwilligung erst in der noth sollicitiren muß, daß er an macht abnehme und das land wider seinen willen ruinire. Denn es pfleget mit solchen lands-verwilligungen gemeiniglich also herzugehen, daß wenn ein Fürst in der noth dergleichen begehret, diejenige, welche die proposition thun sollen, oder die durch ihr ansehen beym lande etwas darzu contribuiren können, bald diese, bald eine andere gnade, ja öffters einen stein aus der cron vom Fürsten prætendiren dörffen, welche der Fürst in tali necessitate constitutus ihnen nicht versagen darff, und also weggeben muß, welches ihme und seinen nachkommen nachtheilig und schädlich ist. Zudem so pflegt es wohl zu geschehen, daß sie noch darzu zu keiner anlage consentiren, wann sie nicht die sache so drehen können, daß sie selbsten unter sich eben so viel, oder vielleicht noch mehr, unter diesem prætext vom lande mitmachen können, als etwa der Landes-Fürst zu seiner nothdurfft verlanget hat; welches denn nichts anders als eine verkleinerung des Fürsten, beydes

es an macht, als auch an ehre, machet, und ei-
e insolentz und verwegenheit gegen ihren
errn bey etlichen gemüthern verursachet, als
ie da wissen, wie hoch ihrer affection der Fürst
öthig habe.

§. XIV. Damit nun ein Fürst von seinen nterthanen independent und vor sich absolut yn möge, so achte ich vor das sicherste, und ei- em Fürsten am zuträglichsten, daß er das hefft händen und geld im kasten habe, wodurch er in verlangen ins werck setzen, und weder sich och seine reputation prostituiren, noch seinen nterthanen gute worte geben müsse, oder die elegenheit zu agiren aus mangelung benöthig- r mittel versäumen dürffe. Opus sunt opes, gt Demosthenes, & sine iis nihil fiet, quod pus. In tabula smaragdina Hermetis stehet, o quidem sensu ibi acceptum, ad perpetran- a miracula rei unius. Pater ejus est sol, ma- r autem luna. Mit gold und silber können ir wunder thun.

Darum welcher Fürst independent seyn will, soll geld im kasten haben.

§. XV. Dahero die Potentaten gemeinig- ch, wann sie ein grosses dessein vorhaben, ei- basin auream legen, und viel geld, als den ervum rerum gerendarum, sammlen. Denn le lange zeit hat Franckreich zu sammlen ge- abt, damit er die universal-monarchie seiner offnung nach mit gewalt behaupten möchte. Der König David sammlete einen grossen schatz, elchen er seinem sohn Salomon hinterließ, m Herrn damit ein hauß oder tempel zu auen. Conzenius l. VIII polit. c. 5, p. 627 sa-

Zu einem grossen dessein wird eine basis aurea geleget.

get, ex primariis Principum virtutibus esse adfirmo divitiarum cumulandarum industriam, nec parum delinquunt, qui eam gubernationem instituunt, ut ærarium semper vacuum sit. Ich halte das für eine von den grösten Fürstl. tugenden, wann er fleißig darauff bedacht ist, wie seine vermögen können verbessert werden: Hingegen scheinen die nicht wenig zu fehlen, welche ihre regierung also anstellen, daß der schatz-kasten keines schlosses bedürffe. Mit einem wort: ein Fürst weiß, daß er Herr im lande seye, und daß ihm die onera des landes obliegen; dahero wird er nicht unbillich betrachten, wie er mittel sammlen könne, die onera der regierung zu ertragen; von dem modo nun solche mittel zu erlangen, soll hernach gemeldet werden.

Das II. Capitel.

Vom directorio der einkommen eines Landes-Fürsten.

§. I.

Ein gemeiner fehler bey allen höfen.

Es ist bißhero durchgehends in der welt, bey allen Europäischen höfen, darinnen ein fehler geschehen, daß man die menagie der Landes-Fürstlichen einkommen der cammer überlassen, und solche derselben so gar untergeben, daß sie so wohl die ausgaben, als auch die vermehrung und die verbesserung der einkommen unter ihrer direction gehabt; welches denn die ursache ist, daß es bey allen cammern nicht nach wunsch und verlangen des Fürsten bestellet, auch die einkommen nirgends hinlangen wollen, und so bald

bald man dieselbige vermehren, und dem alten herkommen nach verfahren will, es mit lauter blut-angst und schweiß der armen unterthanen zu geschehen pfleget, sintemahl kein anderer weg ist die cassa zu verbessern, als daß man darüber deliberiret, ob etwa noch was auszufinden seye, worauf eine impost könne gesetzet werden: oder wann es noch wohl hergehen soll, wie etwa durch auffrichtung eines neuen monopolii ein mercklicher profit zu machen, wodurch doch dem gemeinen mann seine nahrung entzogen wird: oder wie sie eine gelegenheit eines neuen darlehns ausspintisiren, oder wie sie einen gemästeten ochsen, der etwa bey herrschaffts-bedienung feist und reich worden, auf die schlachtbanck führen können, oder wie sie die expectantz auf zukünfftige einträgliche dienste um grosse summen geldes verkauffen mögen, und was dergleichen mehr ist. Durch welche und dergleichen dinge die Cammeralisten bey dem lande so verhaßt, und so suspect zu seyn pflegen, daß auch dieselbige von denen zusamenkünfften und versammlungen der Landes-Stände an etlichen orten ausgeschlossen werden.

§. II. Dieweilen denn dieser punct von so grosser importantz ist, bißhero aber meines wissens von niemand berühret worden, als will ich die sache etwas genauer untersuchen und meine unmaßgebliche gedancken darüber eröffnen. *Ist noch von niemand gedacht worden.*

§. III. Die menagie der Landes-Fürstlichen intraden bestehet in rechter distribuirung der ausgaben, und zum andern in erweiterung *Die menagie der intraden bestehet* und

in distribuendo & augmentando. und vermehrung derselben, das ist in zwey worten, in distribuendo & augmentando.

Die distribuirung gehöret eigentlich vor die cammer. §. IV. Die ausgabe und die disposition, wie die gelder mit gehöriger sparsamkeit an behörige ort angewendet werden mögen, solches gehöret und bleibet billich bey der cammer, und unter derselben directorio, und lassen wir sie damit gewähren; wiewohl der status publicus erfordert, daß eine absonderliche krieges-cassa, und eine andere cassa pro negotiis publicis an andern höfen zur correspondentz und dergleichen gehalten werde. Jedoch können solche beyde auf gewisse art und weise von der cammer dependiren, als welche die zu solcher expedition gewidmete gelder dahin liefern.

Eine absonderliche krieges-cassa, und eine andere pro negotiis ist nöthig.

Das studium augmentationis erfordert andere leute. §. V. Aber die vermehrung der Landes-Fürstlichen intraden erfordert gantz andere leute, und gar andere ingenia, und sind die, welche die ausgabe haben, oder die Cammeralisten propter alias occupationes nicht sufficient alles zu untersuchen, auf was weise am besten die einkommen ihres Fürsten vermehret werden können.

Warum? §. VI. Dann vors erste, so hat die cammer arbeit und werck genug, wenn sie nur ihr amt recht versehen will, damit sie die intraden des Landes-Fürsten richtig einbringe, und wiederum die ausgaben dergestalt menagiret, auf daß nichts unnütze oder vergebens verschleudert, und wo es nöthig, oder das interesse eines Landes-Fürsten es erfordert, nicht etwa durch unzeitige kargheit, sparsamkeit oder verweilung, mangel gefunden, und dadurch dem Fürsten

ſen ſo wohl an reputation, als ſonſten ſcha-
en und verluſt verurſachet werde, daß alſo de-
nen Cammeraliſten keine zeit übrig iſt, alle ſa-
chen ex fundamento zu examiniren, wodurch
twa mit der zeit, oder auch jetzo ein neuer
nutzen zu hoffen oder zu machen: Dahero ge-
ſchiehet es, daß, wann dergleichen ſachen fürge-
bracht werden, jahr und tag hinlauffen, ehe es
inmal zu einem referat gebracht wird, und
bleiben auf dieſe weiſe manche gute deſſei-
e ſtecken, aus keinerl andern urſache, als
daß man keine zeit darüber zu tractiren bey
der cammer nehmen kan.

Warum viel gute dinge bey der cammer ſtecken bleiben.

§. VII. Pro ſecundo, ſo lauffen die mate-
ien, wodurch nutzen zu ſchaffen, und durch
welche die einkommen eines Fürſten zu verbeſ-
ern, in ſo vielerley profesſiones hinein, daß die-
nige, welche ſich damit bemühen ſollen, abſon-
erliche ingenia, ſo ſich bloß allein auff ſolche
inge appliciren, ſeyn müſſen, denn ſonſten,
wenn einem, welcher ſonſt zu thun hat, eine ſa-
he zu überſehen, und darüber ein referat zu
erfaſſen, anbefohlen wird, welche etwa auſſer
iner ſphæra iſt, da wird er erſt verdroſſen, her-
ach wird er der ſachen feind; und dieweil ſie
nter ſeine expedition kommen, und dahero
arinnen mehr mühe, als in ſeinen ordinairen
errichtungen findet, referiret er quid pro quo,
nd dieweil am referenten alles gelegen iſt, ſo
ellet er ſein referat alſo, damit er es verhinde-
; in ſumma, er machet, daß nichts daraus
ird. Ich wil geſchweigen, daß, wenn nach-
mahls

Iſt ihnen zu weitläufftig.

mahls dergleichen propositiones im rath fürkommen, bißweilen solche als unbekandte sachen verworffen werden, und müssen dahero impracticabel heissen und bleiben, sie sind auch immer so gut sonsten als sie wollen. So will ich auch nicht gedencken, wie fast allezeit diejenige, derer expedition dergleichen sachen bey der cammer anbefohlen werden, welche ihnen nicht läuffig und dahero mühsam seyn, die partes proponentes übel und mürrisch tractiren, sie anfahren, verlachen, in summa mit ihnen so umgehen, daß diese unwillig und verdrossen werden, und endlich gar aussen bleiben. Die ursachen sind gemeiniglich eine von diesen dreyen. Als nemlich: daß einem die sache unbekandt ist, und hat doch nicht gnugsame zeit mit denen, so in dergleichen erfahren sind, solche zu überlegen: oder zum zweyten, daß sie ihme zu mühsam vorkommt, darinnen zu arbeiten: Oder zum dritten, daß er keinen privat-nutzen daraus zu nehmen hat. Mit diesem allem aber ist an vielen höfen vor diesem so viel zu wege gebracht worden, daß fast die meisten conatus, mit was grossen kosten vom Lands-Fürsten solche auch immermehr secundiret worden, in ipso partu ersticket sind, und nunmehro an etlichen höfen es so weit kommen, daß manufacturen und commercien zu propagiren eben vor so eine grosse ungewisse narrheit zu seyn gehalten, als das goldmachen von den hungrigen und bedürfftigen Alchymisten proponiret wird.

Auch zu mühsam.

Warum man einer sachen feind wird.

§. VIII. Pro tertio, so werden zu einrichtung

Hat kein geld vor

ng dergleichen vorschläge allezeit mittel und geld erfordert: wenn dann die cammer jederzeit n allen orten her um geld pfleget geplaget zu :rden, und solche bezahlungen zu thun höchst ıthwendig und unumgänglich scheinen, so kan c cammer niemahls resolviren, auch etwas itzliches anzufangen; dieweil sie zu neuen ausıben, welche in ihrem eigenen willen stehen, r dieses mahl aus mangelung übrigen geldes chts resolviren kan, sondern muß es verspat seyn lassen, biß auf eine andere zeit, woırch denn niemahls nichts geschiehet. sich zu employren.

§. IX. Pro quarto, so haben auch die camern keine jurisdiction, sondern sind in ihren anılägen allezeit von andern instantien depen:nt, welche den cammern in allem hinderlich seyn pflegen, wodurch den cammern die händ gebunden seyn, daß sie nichts thun können, :nn sie auch gleich wolten. **Woraus zu ıen, daß das directorium der vermehıng der Landes-Fürstlichen intraden cht, dann mit grossem schaden, bey der ımmer verbleibet, und daß bißhero sole gewöhnliche disposition an den höfen :nen Fürsten schädlich und der vermehıng derer einkommen höchst abträglich fallen.** Ihr sind auch die hände gebunden.

§. X. Scheinet derowegen höchstnöthig zu ın, daß die cameral-sachen, wie jetzo genent, in zwey unterschiedliche collegia getheilet rden, derer das eine, wie gemeldet, die einımen und ausgaben hat, und proprie die Cameralia werden in zwey collegia getheilet.

cammer

cammer genennet wird; das andere aber ist und wird seyn ein collegium, welches nichts anders zu thun hat, als zu deliberiren, wie die einkommen des Landes-Fürsten zu vermehren; wohin alle solche vorschläge und projecten zu diesem zweck zielende gebracht, und allda überleget, und wo möglich, ins werck gestellet werden.

§. XI. Solch ein collegium müste von den allersubtilesten ingeniis zusammen gesuchet, und aus allen oder doch den vornehmsten Provintzien des landes ansehnliche und erfahrne personen darein genommen werden, welche das land kennen und dessen gelegenheit wohl verstehen.

Aus was personen das collegium zu machen.

§. XII. So wäre auch höchst-nöthig, daß dieses collegium allen instantien, und allen cantzeleyen in dero rechten und prærogativen derogire, dergestalt, daß, so bald dieses collegium etwas zu vermehrung des Landes-Fürsten einkommen nützlich befindet, ex propria auctoritate solches anordnen, und zu thun macht und gewalt hätte, und nicht erst mit den cantzeleyen darüber disputiren dürffe, welches zwar billich, was die gemeine landes-anlagen betrifft, und wider die privilegia der Stände läufft seine limitation hat. Dann ich es nicht dahin verstanden haben will, ob solte dieses collegium denen freyheiten des landes, welche auf gewissen compactatis inter Principem & subditos gegründet seyn, einen eingriff thun, oder das land mit neuen anlagen beschweren, sondern daß es denen juribus der übrigen ämter, welche von des

Cum limitatione.

Landes-

ndes, Fürsten nolle & velle dependiren, de-
gire; derohalben dieses collegium sum-
um & absolutum collegium billig zu nen-
en ist.

§. XIII. Denen Collegis oder Assessoribus
eses collegii müssen grosse und erkleckliche be-
ldungen gegeben werden, damit sie nicht aus
oth gezwungen werden, ihr interesse mit zu des
ürsten seinem zu schlagen, und also jenes zu
rmindern; so ist auch nothwendig, daß
n gewisser fundus diesem collegio attribui-
t werde, woher es eines oder das ande-
anzurichten oder zu probiren, oder die
oponenten zu remuneriren mittel haben
öge, wiewohl solch einem collegio derglei-
n fundum, woher es seine besoldung neh-
n, und zu werckstellung aller sachen mittel ha-
sich selbst zu machen, unschwer seyn wird,
ann es anders den nahmen eines solchen col-
ii zu meritiren, das ansehen haben will.

Soll einen gewissen fundum haben.

§. XIV. Dergleichen collegium wurde vom
rlament in England anno Henrici VIII 27
ter dem nahmen eines courts of augmen-
ions of the revenues, of the Kings crowne,
r eines gerichts, zu vermehrung der einkom-
n, zu der Königlichen cron gehörig, aufge-
tet, und wurde ihm ein groß insiegel und ein
eim insiegel gegeben, und mit einem Cantzler
r Präsidenten und andern bedienten verse-
, welche alle endlich in pflicht genommen
rden, wie dann des Cantzlers eyd dieser
r: Ihr sollet schweren, daß ihr wollet in"

Exempel solch eines collegii aus denen historien von England.

 „diesem

„diesem euch aufgetragenem Cantzler-amt ehrlich und redlich dem König dienen, und die vermehrung seiner einkommen treulich befördern, „nach eurem bestem vermögen, wissen und verstand, auch daß ihr nichts, was mit recht und „billigkeit zu vermehrung des Königs nutzen „und renten dienen könte, unbefördert seyn lassen, 2c. so wahr euch Gott helffe und seine „Heiligen.

Das project scheinet impracticabel wegen der cantzeleyen und unterschiedlichen jurisdictionen. Es ist aber mit gutem success der anfang schon gemacht.

§. XV. Nun weiß ich wohl, daß dieses project bey den meisten vor impracticabel wird gehalten werden, indem die cantzeleyen und andre instantien sich nichts werden derogiren lassen wollen, und dahero sich äusserst opponiren. Allein ich bin einer viel bessern hoffnung, indem an einem sichern grossen hof allbereit ein ziemlicher anfang für etlichen jahren darinnen gemacht worden, dafern einige betrübte unruhen nicht darzwischen kommen, und in der zeit derjenige hohe Minister, welcher dieses so heilsame werck zu incaminiren mit geholffen, todes verfahren, so zweiffelte ich zu dieser zeit an gutem effect daselbst nicht, indem die gegensatzungen und weitläufftig deducirte einstreuungen zur genüge damahls beantwortet, und dergestalt widerleget worden, daß die meisten solche proposition für heilsam und practicabel, ja nothwendig zu seyn erkläret. Indem es warlich eine wunderliche sache wäre, wann sich ein Lands-Fürst von seinen instantien so viel solte vorschreiben lassen, und sich selbst ihren befehlen so weit unterwerffen wolte, daß er nicht macht haben

haben solle, seinem gutbefinden nach, wo es die noth erfordert, solcher instantien jurisdiction zu limitiren, und denenselben zu derogiren; da doch diejenige, welche dieselbe verwalten, nichts mehr denn diener seyn, welche vor sich selbst mehr nicht, als dienern gebühret, können consideriret werden, sondern wie der mond allein seinen schein und glantz von ihrer sonne, das ist von ihren Fürsten und Herren, entlehnet haben, daß, wann sie der Fürst heute von ihrem amte stößt, zugleich alle ihre macht und gewalt eine solche eclipsin leidet, daß sie gantz verfinstert wird, ja daß nichts mehr davon zu sehen ist.

§. XVI. Es sind aber nicht an allen höfen gleich grosse weitläufftigkeiten, welche etwa an einem oder andern ort die vielheit und menge der zusammenstossenden unterschiedlichen Königreichen und länder verursachen, also ist derleichen an denen höfen, wo solche weitläufftigkeit nicht ist, leicht einzurichten, absonderlich wann ein Fürst seinen Ministris absolute befehlen, und dero verdruß und sauersehen nichts achten, sondern sein interesse jenem allen vorziehen will. Und an andern orten wird es noch leichter zu thun seyn.

§. XVII. Doch rede ich nur allhier von solchen und dergleichen grossen und weitläufftigen höfen, wo die verrichtungen bey der Fürstlichen cammer zu sehr überhäufft seyn. Bey den kleinen höfen aber, und dero cammern ist nach erforschung der nothwendigkeit das werck einzurichten.

Das III. Capitel.

Von allerley anlagen und taxen insgemein, als dem ersten mittel, das ærarium zu bereichern.

§. I.

Unterthanen müssen contribuiren.

Es kan nicht anders seyn, als daß die unterthanen zu unterhaltung ihres Fürsten contribuiren, und die onera publica mit müssen tragen helffen, wessenthalben gewisse taxen und anlagen gemacht, und von alters her bewilliget seyn; dieweil auch dieselbe nicht allezeit erklecklich, noch zulänglich seyn, so werden derselben alle tage mehr und neue erdacht, und werden ihnen gewisse nahmen gegeben, und **wird der für einen verschmitzten und verständigen Cammeralisten gehalten, welcher solcher nahmen viel erdencken kan.** Hornius in notis ad Boxhornium **saget:** Nostrorum Politicorum cura omnis in eo consistit, ut reperiant novos modos tributorum, & is censetur sapientissimus, qui quam plurimos modos emungendi populum reperire potest. Exquirunt subinde novos sinus, & varia prædandi vocabula, Centesimas, Quadragesimas, Columnaria, Hostiaria, & quæ alia executionibus nomina invenerunt. Wie denn dergleichen beym Cæsare und Tacito viel zu finden.

Drum wer viel prætext der contributionen ersinnen kan, ist ein verständiger Cammeralist.

Solche taxen können nicht abgeschaft aber wohl vermehret werden.

§. II. Ob nun zwar dergleichen von alten zeiten her eingeführte taxen, so die unterthanen geben müssen, unter die jura Principis zu rechnen, welche nicht wohl können abgeschaffet werden; auch in casu necessitatis die noth kein gesetz leidet, sondern das land extraordinair mit

allem recht kan geschätzet werden, so pflegt doch diese letztere anlage zu keiner consequenz gezogen, sondern nur auff eine gewisse zeit verwilliget zu werden. Und ist eine grosse vorsichtigkeit hierinnen nöthig zu gebrauchen, damit eine rechte austheilung gemacht, und nicht etwa jemanden zu wehe geschehe, oder die leute gar ruiniret werden; **wie ich denn mit denen bißhero gebräuchlichen arten der anlagen, darum nicht zufrieden bin, dieweil sie scheinen, daß unmöglich eine durchgehende gleichheit darinnen könne gehalten werden:** Als kan ich warlich so grossen witz und verstand bey denen nicht erkennen noch begreiffen, welche durch allerley nova nomina ihren Landes-Fürsten reich machen, und die armen unterthanen aussaugen wollen, von denen Cardanus saget: Romani non solum magistratus, sed nec ministri illius, nec etiam servi vel liberti: non signum, statua, fundus, domus aut quicquam aliud avaritiæ illorum impervium. Und man considerire, wie daß solche leute gar offt von schlechten und geringen dingen, welche doch nichts austragen, ihrem Fürsten ein einkommen, sich aber admirirt und beliebt machen wollen; ast hoc fit tanta infamia publica, quanta privata est gloria, dann solche schmach und übeles gedächtniß bey denen nachkommen trifft nicht sie, sondern ihre Fürsten, dero lebens-beschreibungen mit solchen mackeln nachmahls in den historien besudelt werden, und muß Titus Vespasianus noch

Jedoch nur in gewissen fällen und auf eine gewisse zeit.

Die gebräuchlichen anlagen gefallen mir nicht.

Warum?

heutiges tages den nachruff und nahmen haben, ob hätte er eine taxa auff die cloacke gesetzet, da doch der gute Käyser wohl nicht der inventor darvon, auch gar keine schuld daran ist, sondern hat die machen lassen, welche seine einkommen zu verwalten gehabt haben. Und dieweil mit solchen anlagen meistentheils nur der gemeine mann, und zwar dazu nur die ärmesten beschweret werden, als verursachet es ein lamentiren, da dann endlich solcher armen leute, die es trifft, schreyen winseln und klagen in den himmel zu steigen pfleget, und der barmhertzigkeit GOttes so lange für den füssen liegt, biß sie dieselbige in den harnisch bringt, und zur rache beweget. Und darff man bißweilen nicht fragen, wo die straffen über ein land herkommen, wann diese reichmacher solche über das land bringen, und da in rei veritate wahr wird: qui nimis emungit, elicit sanguinem. Wer zu sehr schneutzet, zwinget blut heraus.

§. III. Mich deucht, es seye ein crassus modus colligendi nummos, und wenig kunst darunter verborgen, wenn man keinen andern weg weiß geld zu machen, als neue anlagen zu erdencken, und kommen mir diese leute für, wie gewisse jahr-pachter und bestand-nehmer. Denn solche bestand-inhaber verkauffen die düngung oder den mist, und wollen auff die äcker nichts wenden, erndten hergegen was sie können, und lassen nie keinen brach liegen, die fischwasser werden leer von fischen, welche sie verkauffen, und biß auf den letzten herausfangen; die

wälder werden öde von bäumen, welche sie ohne unterschied abhauen und verkauffen, nur daß sie viel geld davon machen können, und was dergleichen dinge mehr sind; also thun auch die Cammeralisten, welche geld machen, wo sie können, GOtt gebe es mag so lange währen als es will. Die wie die wilden schweine die wurtzeln der kräuter aus den gärten unter der erden suchen, und alles umwühlen, und zum künfftigen gebrauch die gärten ungestalt und verderblich machen. Also werden die länder dergestalt zugerichtet, daß es mit ihnen heisset, wie dort stehet: Nec Regem in ea provincia esse expedit, nec privatum.

Es sind wilde schweine in einem schönen garten.

Das IV. Capitel.

Von der sparsamkeit, als dem andern gebräuchlichen mittel, das ærarium zu bereichern.

§. I.

DEr Cammeralist wird für verständig gehalten, welcher die ausgaben zu beschneiden weiß; nam magnæ opes non tam multa capiendo, quam haud multa perdendo quæruntur, Lips. Polit. 4. Nicht so wohl durch grosse einnahmen, als durch vorsichtige sparsamkeit kommt man zum reichthum. Ihre sparsamkeit aber bestehet gemeiniglich darinnen, daß sie des Fürsten recreationes und belustigungen für verschwendung auslegen, und wider die comödien, jägereyen, falckenereyen, stutereyen, musiquen und dergleichen reden, und solche eingezogen haben wollen, welche dann nicht nur allein den consens des gemeinen

Der Cammeralisten sparsamkeit,

bestehet worinnen.

Wider ihren Fürsten.

mannes, sondern auch das votum der Politicorum in den schulen vor ihr argument anziehen, als welche insgesamt ruffen und schreyen: Ad quæ perditio hæc? **Worzu dienet dieser unrath, wäre es nicht besser, daß diese gelder in kasten geleget und dem** publico **zum besten angewendet würden?**

Das sind narren, die solches meinen.

§. II. Was aber dieses insgesamt für eine art von nasenweisen leuten sey, werden wir bald hören, als welche einen Fürsten an das ruder der regierung so hart befestigen wollen, daß er wie ein steuermann, unter den wütenden wellen und stürmigen winden des regiments, nie seine augen von der magnet-nadel und compaß abwenden solle, noch wie andere menschen seine mühe mit einer angenehmen ruhe und belustigung verwechseln darff; da doch ein solch schweres amt und unermäßliche sorge, arbeit und mühe eines Landes-Fürsten und Regenten, cujus vigilantia omnium somnos defendit, omnium otium illius labor, omnium deliciarum illius industria, omnium vacantium illius occupatio, Senec. der durch seine mühsamkeit und unverdrossene sorgfalt, aller seiner unterthanen ruhe und vergnügung befördert, billich einer extraordinairen belustigung und ergetzlichkeit halber nicht zu beneiden ist, daß ein Fürst remissum aliquando debeat habere animum, zumahlen solche recreationes, wie hernach soll bewiesen werden, keine verschwendung, sondern vielmehr eine gute verständige wirthschafft kan genennet werden. Vid. c. 7. §. 1.

§. III.

§. III. Eine andere art sparer giebt es, die sich an den Fürsten nicht wagen, und ihm keine unlust und widerwillen machen dürffen, denn sie fürchten sich aus der gnade ihres Fürsten zu fallen, welche vielmehr zu erhalten sie bedacht sind, und sehen lassen wollen, wie sie durch gute wirthschafft und erdenckliche sparsamkeit das verlohrne wieder herbey bringen, das gegenwärtige erhalten, und für das zukünfftige die ausgaben vermindern, und hergegen die einnahmen vermehren können, und also für die verständigste und treueste diener mögen gehalten seyn, damit sie dann ein steinfestes fundament in der gnade ihres Fürsten sich geleget zu haben hoffen, darum vergreiffen sie sich nicht an dingen, so zu des Fürsten ergetzlichkeit dienen: hergegen müssen die armen bedienten herhalten, welchen sie ihre besoldung beschneiden, denen creditoren disputiren sie ihre veraccordirte interesse, die pensionen heben sie auf. Die an fremden höfen habende correspondenten cassiren sie entweder oder bezahlen sie nicht, die recruten-gelder zahlen sie nicht eher, biß man schon ins feld gehen und marchiren soll; die vorzeiten geschehene donationes revociren sie und ziehen sie wiederum ein; wann es einen blick zum frieden giebt, wollen sie die alten regimenter kurtz um reformiren und abgedancket haben, damit derer unterhalt ersparet werde; reparirung der fortificationen und zeitliche verproviantirung der vestungen heissen bey ihnen zu solcher zeit unnöthige und unzeitige sorgen und

Eine andere art von sparern

machen dem Fürsten keinen widerwillen.

Aber andere müssen herhalten.

kosten; allmosen, durch welche doch die sünden getilget werden, sind in ihrer sphæra betteleyen. In summa, diese leute suchen alle menschen zu disgoustiren; kein ander absehen haben sie, als wie sie ihrem Fürsten alle tage neue exempla ihrer sparsamkeit aufweisen können, sie wissen auch von keinem nutzen, als welcher alle vier und zwantzig stunden sich erzeiget, oder den sie aus den zöllen und mauthen zu nehmen haben, alles andere, sagen sie, sind chimæren, und ungewisse dinge. Sie wissen auch ihres procedere keine andere ursach auszusagen, als: des Fürsten interesse erfordert es, und die zeiten lassen es nicht anders zu. Dieser leute ihr eiffer, ihres Herrn dienste zu befördern, ist an sich selbsten zwar nicht zu unbilligen; aber sie sind der fatalität unterworffen, daß sie bißweilen greulich hinein plumpen, und dieweilen sie sich alle menschen zu feinde machen, so lassen sie die andere in ihrem trab fortgehen, und ob sie gleich ihnen einen fehler bißweilen könten verhüten helffen, so thun sie es allein nicht, sondern sie geben ihnen noch alle gelegenheit, damit sie auf einen stumpff lauffen mögen: denn dieweil in der cammer der nervus zu allen sachen lieget, und es unmöglich ist, daß ein mensch allein alle dinge so perfect unterscheiden könne, so findet sich niemand, der einem solchen, deme alle feind sind, mit gutem rath will beystehen, absonderlich wenn solche leute ihrem verstand zu viel beyzumessen gehalten werden; dahero müssen sie alle schuld tragen, wo an einem oder andern

ort

dem Fürsten zum schaden etwas versäumet
d, und zwar, wenn man recht davon judi-
en will, auch nicht unbillich. Ich erinnere
ch eines weltbekandten Politici, der da einem
ammeralisten seine unzeitige sparsamkeit die-
gestalt exprobriren liesse, daß er doch sol-
distinguiren inter œconomiam rusticam
œconomiam politicam, und daß dieses
ine wirthschafft sey; wodurch von ei-
em Landes-Fürsten der unterthanen ge-
müther alieniret, der Landes Fürst aber
einer reputation und autorität bey frem-
den höfen beraubet, von wackern leuten
entblösset, auch land und leute in gefahr
gesetzet werden. Ein verständiger und recht-
schaffener Cammeralist soll wissen, was es sey
und heisse, pecuniam in loco negligere: Denn
dadurch wird eines Fürsten reputation und sei-
ner cammer credit erhalten. Credit ist bey ei-
ner cammer so hoch vonnöthen, als bey einer
kauffmannschafft; da aber von den Fürstlichen
cammern dergleichen maximen von einer solchen
sparsamkeit practiciret worden, so wird man
sehen, daß in kurtzer zeit der credit sich verlieren
wird, daß bey einem unverhofften fall, da man
in eil summen geldes vonnöthen hat, weder sie
selbsten, noch die, so ihnen nachfolgen, etwas
aufzubringen rath wissen, auch endlich gar nicht
können fortkommen, wodurch denn alles vorher
unzeitig ersparete in angst und weh mit tausend-
fältigem schaden des gantzen landes auf ein-
mahl verlassen, und über dieses hernach gar
schwer

Distinguendum est inter œconomiam rusticam & œconomiam politicam.

Cammer muß credit haben.

schwer hergehet, des discredits, worein die cammer unvorsichtiger weise gestürtzet worden, sich wiederum zu entschlagen.

Sparsamkeit ist eine tugend, braucht aber vernunfft. Welche prudentia politica genennet wird.

§. IV. Ob nun zwar schon die sparsamkeit eine grosse tugend ist, so will doch dieselbe mit einer gewissen vernunfft, **und zwar mit einer** prudentia politica menagired **seyn. Dann** sonsten entweder sie ein geitz oder eine unverständige filtzigkeit genennet wird. Ist es ein geitz, so ist es die wurtzel alles übels und unfalls, welcher mehr als alle prodigalität verderbet; ist es aber eine unverständige filtzigkeit, so wird dadurch so wohl eines Fürsten reputation, als auch dessen interesse zu boden geworffen: dann von dem lande allezeit nehmen, und nichts wieder verzehren wollen, macht das land öde und wüste, und die unterthanen untauglich, dahero ein Fürst arm und nicht reich wird. Vide §. VI. Was könte ich vor exempel so wohl des verlusts, als auch des verabsäumenden nutzens, so der geitz verursachet, herbey bringen? aber so wohl die alten als neuen historien sind derer so voll, daß ich fast, ohne jolousie zu erwecken, davon nicht reden darff.

Geitz eine wurtzel alles übels. Unverstand wirfft alles zu boden.

Davon wir exempel genung haben.

§. V. Man lese die historien, und sehe noch mit augen an das lebendige exempel des güldenen vliesses, oder aurei velleris, wie in eroberung desselben die sparsamkeit den sieg verlohren, hergegen aber die liberalität, so schlecht und unvermöglich sie auch gewesen, triumphiret habe; ich meine die glückselige erfindung des gold- und silber-fliessenden theils der welt,

America

America genannt, woher aller reichthum in Europam kommen ist. Denn als Columbus sein project deßhalben zu erst dem reichen Henrico VII, König in Engelland, offerirte, dieser aber seinen gesammleten schatz viel zu lieb hatte, als von selbigem etwas aus seinem kasten zu nehmen, und des Columbi vorhaben damit zu befördern, ward Columbus genöthiget sich zu der armen Königin in Castilien Isabella zu wenden, und dieser seinen vorschlag zu entdecken: Ob nun zwar diese Königin Isabella mit ihrem Herrn, dem Ferdinando, durch den Mohren-krieg also zugerichtet war, daß nicht allein das land gantz verschmachtet und von mitteln entblösset, ihre eigene schätze verlohren, die kirchen-schätze darzu hinweg waren, und nicht mehr übrig hatte, als ein wenig geschmuck, welchen sie am halse trug; so hat sie dennoch auch dieses wenige nicht mehr erspa-ren, sondern hergeben, auch vor 17000 cronen verpfänden wollen, nur damit sie ein schifflein dem Columbo ausrüsten möchte, darauf er ein land, welches noch kein mensch gesehen, noch von dem kein mensch gehöret hatte, durch die unbekandten wege des meeres aussuchen kunte, und hatte der sparsame Henricus durch seine sparsamkeit diese ausbeute verabsäumet, welche die liberalität der armen Isabellen zum trotz der gantzen welt, sich aber und ihrem lande zu einem ewigen schatz erobert hat, indem diese Königin Isabella nur in den ersten 8 oder 9 jahren 15000000 tonnen sil-

Der reiche und sparsame Henricus VII versäumete die eroberung America.

silber, und 360 tonnen goldes von dannen bekommen hat.

Viel geld von den unterthanen nehmen und sparsam seyn, ruinirt das land.

§. VI. Die gesunde vernunfft zeiget mir auch durch ein schlechtes, aber deutliches exempel, daß wenn ein Fürst ohne grosse vernunfft viel geld von seinen unterthanen nimt, und solches in seinen kasten verschliessen, und als einen schatz aufheben will, endlich der Fürst und das land ruiniret und arm werden müssen. Denn es möchte einer meinen, es sey eine richtige rechnung, daß wenn ein Fürst 30 millionen jährlicher renten habe, seine menagie aber also disponire, daß sich die ausgaben nicht über 15 millionen erstrecken, so würde er 15 millionen jährlich in seinen schatz beylegen können, welche in 20 jahren 300 millionen austragen; allein daß nach solchen rechnungen, wornach ein jeder particulier seine einnahme mit der ausgabe einrichtet, ein grosser souverainer Fürst sein conto nicht stellen könne, erhellet daraus.

Exemplum.

Ein Fürst kan sein conto nicht so einrichten als ein particulier.

Durch exempel demonstrirt.

§. VII. Gesetzt, ich hätte ein groß hauß, in welchem 300 familien logirten, und dieselbe familien trieben unterschiedliche nahrung; jedoch wär es also beschaffen, daß die einwohner ihre arbeit untereinander wieder consumirten, aus dem hause aber nichts verkaufft werden könte, dazu müsten noch die einwohner des hauses jährlich für 3000 fl. brodt, fleisch, holtz, oder andere sachen ausgeben, welches sie im hause nicht haben, und zu ihrer nothdurfft von aussen herein bringen müsten. Die einwohner aber des hauses wären gleich reich, dann dieser

wäre

wäre felicissimus Reipublicæ status, (und also proponire ich ein exempel omni exceptione majus) das ist, ein ieder hätte 500 fl. capital an gelde, welche insgesamt 150000 fl. austragen, von welchem capital sich die einwohner untereinander erhalten müsten. Nun hätte ich als Herr des hauses von einer ieden familie des hauses 30 fl. zinß einzunehmen, welches jährlich in die 9000 fl. austräget, die genannte 9000 fl. aber legte ich ieder zeit in meinen schatz, und gäbe den einwohnern des hauses nichts davon wieder zu lösen, so folget durch eine unausstellige rechnung, daß die 9000 fl. und die obigen 3000 fl. welche die einwohner noch zu erkauffung anderer nothdurfften, jährlich aus dem hause zu tragen, genöthiget seyn, 12000 fl. machen, und das capital der 150000 fl. nehme jährlich um 12000 fl. ab, und wäre also flugs das erste jahr das hauß um 12000 fl. ärmer, oder hätten sie so viel, als 24 familien werth seyn, abgenommen. Wenn ich nun so continuirte, so würde ich in kurtzer zeit das meiste von den 150000 fl. in meinen kasten bekommen, aber was würde darauf erfolgen, als daß die einwohner armuth halber würden aus dem hause lauffen, dieweil ihnen nicht so viel übrig blieben, daß sie das commercium unter einander treiben, und sich ernehren könten, und ich würde meines einkommens beraubet werden, und ob ich gleich solches geld alles bey einander hätte, so würde ich doch damit allen zufällen des unglücks, welche mich dessen berauben können, so

Felicissimus Reipublicæ status.

ängstlich

ångstlich unterworffen seyn, daß ich, wie ein spieler, keinen augenblick versichert wäre, daß mich nicht die äusserste armuth überfallen möchte.

§. VIII. Wer siehet nun nicht, daß ich mit diesem exempel das interesse, welches ein Fürst mit seinem lande hat, habe abmahlen wollen; denn man stelle damit ein vergleichniß an, so werdet ihr finden, daß ich nicht unrecht geredet habe.

§. IX. Gesetzt, ein land hätte 100. millionen baares geldes, und dieses land wäre also gelegen, daß es mit fremden Nationen entweder gar kein commercium oder ein commercium mit verlust hätte; welches also zu verstehen ist daß dieses land zum exempel 2 millionen werth wein, wolle, vieh, kupffer, oder andere dinge, welche im lande wachsen oder gemacht werden, an fremde Nationen verkauffte, aber 4 millionen werth waaren wieder hergegen in das land brächte, so wäre dieses ein commercium mit verlust, dieweilen die übrige 2 millionen, welche nicht mit unsern ausgeführten waaren können compensiret werden, mit baarem gelde müssen bezahlet werden, ein solches land, sage ich, besässe ein Fürst, welcher von diesem lande jährlich 30 millionen einkommen hätte: wann nun dieser Fürst seine Sachen also disponirte, daß er nicht mehr den 15 millionen jährlich verzehrte, so würde mancher für gar gewiß und nützlich achten, daß er die übrigen 15 millionen in seinen schatz zu einem sparpfenning beylegen

solte,

solte, durch welches mittel er in zwantzig jahren 300 millionen gesamlet hätte. Dieweil aber, nach oben angeführter rechnung, das land jährlich um 17 millionen am gelde ärmer worden ist, denn 2 millionen werden durch commercien verlohren, und 15 millionen schliesset der Fürst in seinen kasten, so kan ja leicht gesehen werden, daß in fünff jahren allbereit die 100 millionen erhoben, und das land von allem gelde entblösset, und dem Fürsten nicht mehr ein groschen übrig ist, welchen er von seinem lande nehmen könne, und daß die rechnung ohne den wirth gemachet worden; woraus dennoch folget, daß, dieweil **das pendulum des estats, nemlich das geld, welches alle ungleichheit im handel und wandel in einer gleichen bewegung gehen machet**, verlohren ist, das commercium gar zerfallen und die leute arm und dürfftig werden müssen, und dieweil das vermögen des landes so dann nur aus der erden wachsen muß; der theil der leute aber, die sich von der erde und dessen ertrag eigentlich nähren, iederzeit in einem lande der kleineste und ärmeste hauffen ist, so werden die meisten einwohner des landes aus mangel der nahrung sich verlauffen, und wird ein ödes land und ein armer Fürst daraus werden: dann obgleich der Fürst alles solches geld im kasten liegen hat, und allein besitzet, was sonsten unter so vielen getheilet gewesen, so kan er doch kein reicher Fürst genennet werden, ob man ihn gleich einen reichen mann heisset; nummi enim

Pendulum Reipublicæ pecunia est.

Der wenigste theil der leute leben vom landbau.

Wie die sparsamkeit eines Fürsten und sein land zum bettler mache.

niges nicht ansehen, und daß ein Fürst in allen zuläßlichen dingen seiner Fürstin willfahre, damit dieselbe ihm sein hertz erfreuen möge.

Anderns, was den äusserlichen splendorem und ansehen seiner person und majestät dem alten herkommen nach zu erhalten, und zu vermehren dienet; Es sey nun solches in der liberey oder kleidung seiner bedienten, oder an seiner taffel, oder sonst allem demjenigen, was einem Fürsten in den augen des gemeinen mannes, oder bey fremden reisenden, welche seinen hof zu besuchen kommen, ein ansehen machet. Denn man kan nicht glauben, wie viel solche dinge die reverentz aller menschen gegen einen Fürsten vermehren, und wie viel hernach solcher reverentz gegen einen Fürsten gutes verursachen, und böses verhindern. Die Königin aus dem Reich Arabien, da sie nach des Königs Salomons hof kam, und sahe die speisen vor seinem tisch, und seiner diener amt, und ihre kleider und seine schencken, rc. sprach sie zum Könige: Es ist alles wahr, was ich von dir gehöret habe, und siehe es ist mir nicht die helffte gesaget, 1. Reg. X, 6. 7.

(2) In dingen, die seinen splendorem erhalten und vermehren.

Drittens, soll ein Fürst nicht sparen in allem, was zur sicherheit seiner person, Königreich und länder dienet, als da ist

(3) Was zur securität seiner person und länder dienet, als

(1.) Eine ansehnliche leibguardie, welche meistentheils aus lauter Officirern und tapfferen versuchten soldaten zusammen gelesen seyn soll. Dann die bestellung einer leibguardie ist vor diesem, und soll noch von rechts wegen

(1) leibguardie. Wie eine leibguardie bestellet schaffen.

wegen so wohl darauff gerichtet seyn, damit eines Fürsten eigene person niemand anders, als lauter auserlesenen bravesten leuten zu verwahren und zu vertheidigen anvertrauet werde; sondern auch, daß solche Officirer, welche würcklichen zu employren es ietzo an gelegenheit fehlet, alda ihre interims-unterhaltung haben, und eine ehrliche pension biß zu accommodirung geniessen, dafür sie doch zugleich auch dienste thun können.

(2) Eine armee oder flotte.

(2.) Dienet zu eines Fürsten und seiner lande securität **eine formidable stehende armee, oder nach gelegenheit der** situation **des landes eine gute flotte zur see**, welche ein Fürst zu friedens- oder krieges-zeiten halten, behalten und unterhalten soll. Es seynd noch die schöne projecten des grossen Käyserl. Generals, Fürstens Piccolomini, und anderer theils noch lebenden erfahrnen Generalen und kriegsverständigen verhanden, welche darauf ihre gedancken gehabt, und gewiesen, wie daß ohne molestirung der länder, und ohne kosten des Landes-Fürsten eine stehende armee von hundert tausend mann in den Käyserlichen erb-landen allezeit auf den beinen zu haben, oder wie es einzurichten, daß man nicht allezeit nöthig habe, die regimenter zu reformiren oder zu reduciren: denn es ist wahr, was ist ein Fürst ohne land, und was ist ein land ohne soldaten solches zu vertheidigen und zu beschirmen? nam quot cohortes, tot imperii munimenta sunt; dann je mehr soldaten, ie mehr vestungen und beschützungen.

Projecten darüber.

tzungen. Der titul potentissimus muß von soldaten mit degen und pistolen unterschrieben werden. König Eduardus in Engelland gebrauchte sich eines großmächtigen tituls, wann er sich schrieb: Altitonantis Dei largiflua clementia, qui est Rex Regum, Ego Eduardus Anglorum Basileus, omniumque rerum, insularum Oceani quæ Britanniam circumjacent, cunctarumque nationum, quæ infra eam includuntur, Imperator & Dominus; allein diesen titul zu maintenіren hielte er 400 schiffe, damit gienge er alle jahr um Ostern in die see, und machte 4 esquadronen, daraus eine iede von 100 schiffen, und setzete diese 4 esquadronen in die 4 ecken von gantz Engelland in die see, welche den sommer durch musten theils eine wache seines Königreichs, theils eine beschirmung der in der see fahrenden schiffe seyn, hieme vero judicia in Provincia exercuit, Ranulf. Cestrens. Zur winters-zeit aber ließ er sich gericht und recht zu hause angelegen seyn. Königs Eduardi hoffärtiger titul.

(3.) So zu des Fürsten und seiner länder securität dienet, ist die intelligentz so wohl in-als ausserhalb landes, damit ein Fürst alle consilia und conatus, welche etwa hie und da in händen seyn, erfahren könne. Denn warlich man kan die sicherheit an einem Fürsten nicht loben, diffidere principium sapientiæ est, traue wohl reitet das pferd weg, tela autem prævisa minus nocent. Wenn man ein unglück vorher siehet, so kan es so sehr nicht schaden. Innerhalb landes wie die intel- Inländischer intel-

 ligentz

igentz ex- ligentz anzustellen sey, haben wir ein exem-
empel. plum omni exceptione majus an dem Usurpatore der Königlichen regierung in England dem Crombel gehabt, aus dessen historien nachricht genug zu erholen; Und wenn ich nicht fürchtete, daß es von etlichen unter die thörichten weißheiten mit gezehlet würde, so wolte ich einen weg zeigen, wie einem Fürsten in seinem lande alles kund werden müsse, was geschehe oder zu geschehen im wercke sey. Die ausländische correspondentz belangende, so ist zwar an allen grossen Fürsten-höfen ein gewiß quantum zur correspondentz ausgeworffen; aber solches ist meistentheils entweder nicht erklecklich, oder wird übel appliciret, oder von denen gar in beutel geschoben, welchen die correspondentz bey hofe zu führen anvertrauet, von welchen allen alhier nicht zeit zu reden ist; nur dieses sage ich, daß ein Fürst aus seinem munde ersparen, und auf die correspondentz hergeben solle, wenn es ja an mitteln sonsten mangeln möchte. Wir sehen, was Franckreich durch seine correspondentz zu wege richtet: denn wann ein Fürst solche correspondentz unterhält, daß er anderer Potentaten consilia penetriret, so ist es eine leichte sache sich zu conserviren und allen anschlägen zu begegnen.

Ausser landes wird die correspondentz übel menagirt.

Vierdtens, soll ein Fürst auch darinnen nicht sparsam seyn, daß er nicht allein wackeren und raren subjectis, welche entweder in civili oder œconomico, oder militari statu, oder auch sonsten ein absonderliches

Raren subjectis pensionen zu geben.

derliches præstiren können, ob man schon dieselbigen jetzo gleich nicht nöthig zu haben vermeinet, so viel möglich, stattliche pensiones zahlen lasse, und dadurch solche an sich ziehe; sondern er soll auch publica præmia setzen, und solche öffentlich in der welt bekandt machen lassen, welche diejenigen bekommen solten, die da etwas rares und nützliches erfinden würden, durch welches mittel ein Fürst alle brave leute in der welt an sich locken und sich obligat machen wird. Jener Römische Käyser, als er die regierung antrat, ließ durch gantz Europam schreiben, daß, wo einer sich finden möchte, welcher in einer kunst oder wissenschafft excellirte, oder mit absonderlichen hohen verstand begabet wäre, worinnen es auch seye, den solte man zu ihme schicken, er wolte ihn unterhalten, zu ehren erheben, und Käyserlich belohnen. Dann es soll ein Fürst gedencken, daß solche leute gleich einem hinterhalt seiner gantzen fortun aufzubehalten, damit, wann es fehlen solte, diese ex insidiis herfürkommen, und mit ihrem verstand und tapfferkeit den fehler ersetzen und helffen, oder rathen können; indem auch wohl ein David sich für des Achitophels rath fürchten muß, und getrauet sich öffters ein mächtiger einen schwachen nicht anzugreiffen, welchen er weiß, daß er mit verständigen leuten versehen ist, und durch diese leute verhindert ein Fürst, daß andere Potentaten ihme den pulß nicht greiffen können, denn es mangelt ihme an consiliis nicht.

 Das

Geleistete dienste wohl belohnen.

Das fünffte, welches keine sparsamkeit leidet, daß ein **Fürst die guten** merita **und dienste**, so wohl seiner **bedienten als fremden**, magnific **und Fürstlich** recompensire **und belohne**; dann darinnen hat ein Fürst eine grosse glorie bey allen Nationen, und wird auf diese weise ein jeder angefrischet werden, alles in der welt für einen solchen Fürsten auffzusetzen, ubi quidem par labore vel periculo præmium expectatur, wenn einer für seine rechtschaffene dienste, auch seinen rechtschaffenen lohn erhält; und anderer feinde ihre bestechungen und corruptiones werden bey solchen nicht hafften, welche ihrer treuen dienste gute belohnungen zu hause zu erwarten haben: Hergegen wo es gleich gilt, es diene einer wohl oder übel, so hat keiner mehr dann der andere, da stehet es gefährlich um einen Fürsten; dann es ist jederman verdrossen, und niemand wird sich bemühen, etwas extraordinaires zu thun seinen Fürsten damit zu obligiren. Præmia enim calcaria dicuntur, quibus & inviti alias incitari solent. Weil die belohnungen sind eine solche anreitzung, die einen gleichsam zu treuen diensten zwingen können. Worauf dieses folget, daß die leute plus offerenti feil werden und also ein Fürst und sein land verrathen und verkaufft wird. Worzu denn noch kommt, daß ein Fürst nicht leiden soll, daß man seinen armen bedienten ihre besoldungen bezwacke, denn man wird in effectu sehen, daß der nutzen davon wenig importiret; hergegen werden der bedienten gemüther

Darzu kommt, daß man denen bedienten ihre besoldung

müther dadurch alteriret, und in ihrem dienst schläffrich gemacht. nicht bezwacken kan.

Das VI. Capitel.

Wie ein Fürst die sparsamkeit limitiren solle, und was er bey den anlagen des landes zu observiren habe.

§. I.

DJeweilen es aber jedennoch ein infallibile axioma heisset und bleibet: **wer krigt und hält, dem niemahls fehlt**, und die Ethici diese zwey mit dem tugend-lob verknüpffet haben, wann sie sagen: non minor est virtus, quam quærere, parta tueri, welcher das erworbene gut wohl zu rathe halten kan, der verdienet so grosses lob, als der viel zu erwerben weiß, und die Politici keinen avarum, aber wohl einen providum Principem haben wollen; so giebt es eine ursach nachzudencken, ob nicht etwa die sparsamkeit eines Fürsten in gewissen schrancken sich müsse beschliessen, und auch ob er in erhebung der gelder von seinem lande sich an gewisse reguln müsse binden lassen, also daß beydes das nehmen, als das behalten wohl reguliret sey. Einnehmen und sparen muß reguliret werden.

§. II. Contraria juxta se posita magis elucescunt; dann zwey wiederwärtige dinge muß man gegen einander halten, so wird man beyde desto genauer erkennen. Wenn wir nun das übel, welches aus der erpressung alles geldes und aus der unbesonnenen sparsamkeit eines Fürsten herzuflieffen gewiesen haben, erwegen, so werden wir daraus mercken, was beydes im

nehmen, als im behalten ein Fürst vermeiden solle. Dieweilen aber dieses unheil für sich selbsten dadurch an den tag kommen ist, daß nemlich das land erschöpffet und solches von gelde entblösset werde, so soll demnach ein Fürst das nehmen also einrichten, daß er nehme wo es ist; und wo es zu entbehren, und wann es derjenige, der es hergeben soll, entbehren kan. Seine sparsamkeit aber benebenst obangeführten maximen soll sich weiter nicht erstrecken, als nur so viel jährlich die einkommen des landes die ausgaben übertreffen, und ja nicht das capital des landes angreiffen, und darvon etwas in seinen schatz legen: dann sonsten wird, wie gesagt, das capital des landes um so viel vergeringert werden, handel und wandel wird zergehen, und zuletzt der Fürst mit dem lande zum bettler werden, und heissen, wie Christus saget: wehe euch, die ihr voll seyd, dann euch wird hungern! Luc. 6, 25.

Was ein Fürst bey den schatzungen des landes zu beobachten.

Wie viel ein Fürst jährlich in seinen schatz beylegen soll.

§ III. Dieses seynd die schrancken der sparsamkeit eines Fürsten, welcher grosse schätze zu sammlen ein absehen hat; und dieses sind die maximen, welche bey allen anlagen und schatzungen ein Fürst in acht nehmen muß.

Das VII. Capitel.

Wie ein Fürst geld könne haben, so viel er will.

§. I.

Wie ein Fürst von seinem lande geld nehmen könne, so viel er will.

IN einem wohl regulirten estat ist einem Fürsten kein ziel noch maß, auch keine zeit gesetzt, wie viel und offt er geld von seinem lande erheben solle. Dann der cours der verwechselung

im handel und wandel laufft allezeit ungleich, daß immer einer viel, der ander wenig, der dritte nichts gewinnet, der vierdte aber verlieret gar. Woraus dann erhellet, daß die einbringung der Landes-Fürstlichen renten, welche nicht auf dieses fundament gerichtet, fürs erste nicht erklecklich, zweytens auch denen unterthanen nicht erträglich seyen, in deme der gewinnende und der verlierende gleich taxiret und tractiret werden; darum aber nicht erklecklich, dieweilen eine sache nur einmahl kan und soll angeleget und taxiret werden.

§. II. Darum muß man nothwendig einen andern weg gehen, welches geschiehet, wann ein Fürst sein interesse bey dem gewinnenden theil suchet, welcher es auch am besten geben kan; und wenn also ein Fürst allezeit mit demjenigen, welcher gewinnet, den gewinst theilet, so hat er alle tage einzunehmen; dann alle tage müssen die leute etwas gewinnen, auch wird das quantum viel ein mehrers austragen und kan sich doch niemand darüber beschwehren, noch drüber murren, dieweilen nur vom überfluß, welcher unter der protection des Landes-Fürsten erworben, die decima gesuchet wird. Wo ein Fürst sein interesse zu suchen.

§. III. Ich will dessen ein augenscheinliches exempel geben, welches zu dieser etwas theuren zeit alhier in Wien mit händen kan gegriffen werden: dann es ist bekandt, daß Ihro Käyserliche Maj. dem gemeinen stylo nach die taxen eingerichtet seyende, eine geraume zeit alle zufuhr nacher Wien gantz frey hat gelassen, und der- Ihre Majestät lassen die mauth nach in Wien.

Sind aller einkommen beraubet daselbst.

dergestalt aller seiner einkommen auff der mauth beraubet seyn müssen, auch ietzo noch wendet ein ieder die theurung für, daß Ihro Käyserl. Maj. in diesen höchstbenöthigten zeiten alle hände gebunden seyn, das geringste von den einwohnern der stadt Wien zu nehmen; da doch in einem andern Weg mit recht und fug

Da doch ihnen ein groß theil gebühret. Theurung könte abgethan werden.

Ihro Käyserl. Majest. viel ein mehrers, als iemahls vorhero, aus dieser stadt fordern und nehmen könten: denn ich will nicht sagen von der theurung der victualien in dieser stadt, welche, ungeacht der verwüstung auff der einen seiten, auff der andern seiten in einem reichen gantz vollem land, wo keller und boden voller frucht und wein angefüllet sind, durch eine kleine policey könte auf einmahl abgethan werden, wenn

Aber das privat-interesse hindert es. Die theurung in Wien ist der deckmantel aller schinderey daselbst, und könten die bürger ietzo mehr geben als zu guten zeiten.

nicht etzlicher interesse solches verhinderte, sondern ich will diese theurung stehen lassen, wie sie ist; darneben aber das gewerb der menschen, und darbey dero gewinst consideriren, so werden wir befinden, daß diese theurung der deckmantel alles wuchers und schinderey sey, daß dadurch sie ein weit mehreres ietzo als zu wohlfeilen zeiten gewinnen, und dahero weit ein mehrers auch ietzo geben könten.

Die Wienerische theurung wird examiniret. Auffsicht auf die becker daselbst.

§. IV. Denn consideriret die theurung und examiniret sie genau, so werdet ihr finden,

Erstlichen, daß das brodt ein und ein halben theil theurer, denn es zu andern zeiten gewesen, indem die üble auffsicht auff die becker bey guten und schlimmen zeiten einerley ist, also daß, was ich vorhero um einen groschen kauffte, jetzo um zwey und einen halben bezahlen muß.

Anderns.

Anderns. Mit dem wein behält es dieselbe proportion.

Drittens. Mit dem fleisch aber schlägt der achte theil im rindfleisch, im andern fleisch der fünffte und sechste theil für: denn des rindfleisches kostete ein pfund vorhero 3 kr. 2 pfenn. daß es ietzo 4 kr. das kalbfleisch vorhero 6. kr. ietzo 7 kr. das schaffleisch, welches vorhero um 4 kr. verkaufft wurde, muß nun 5 kr. gelten.

Vierdtens. Butter und schmaltz ist den fünfften theil gestiegen, denn das pfund der Schlesier vorhero um 10. kr. ietzo aber 12 kr. verkaufft wird, und dieses seyn die vier vornehmsten stücke, vermittelst ein gemeiner mann leben kan. Nun rechne auf die personen, welche gewinnen müssen, als da ist auff einen gesellen täglich, wie es ietzo ist, um einen groschen brodt, ein maaß wein vor 6 kr. ein pfund fleisch vor 4 kr. ein halb pfund ander fleisch vor 3 kr. oder an statt des fleisches an fasttagen, mehl und butter, so finde ich, daß dieser gesell seinem meister täglich ohngefehr 6 kr. mehr kostet als zu guten zeiten, wann es nun endlich 9 kr. wären, welches doch nicht ist, ja es sind nicht 6 kr. so schlägt dargegen der meister auff dieses gesellen arbeit des tages nicht die 3 groschen, sondern wohl einen gülden und drüber.

Dieses sind die 4 vornehmsten stücke, die der gemeine mann zu seiner nothdurfft gebraucht.

Wie viel die theurung die nahrung steigert.

Die handwercksleute schlagen die theurung 10 doppelt auf ihre nahrung.

§. V. Fraget sichs nun, ob diese theurung solche handwercks-leute drücke, oder ob sie ihnen nützlich sey, und wenn der vernunfft nach und der billigkeit gemäß die opera der leute taxiret würden, ob nicht der Landes-Fürst bey dieser

Solte der- halben ein Landes- Fürst die opera der leute ta- xiren.

theuren zeit eben so wohl als die einwohner, und zwar ohne beschwerung eines eintzigen men- schen, mehr als zu guten zeiten nehmen könte. Da wenn er solte einen pfennig oder einen 4ten theil eines pfennigs auff einen laib brod setzen, er für einen tyrannen und unchristlichen Re- genten würde ausgeschryen werden. Und zwar aus keiner andern ursach, dieweil diese taxe in- distincte den gewinnenden und verlierenden betrifft, ob sie gleich in der summa nichts aus- trägt.

So wird er genung geld be- kommen und ohne Jalousie.

§. VI. Wenn derohalben ein Fürst die taxen also ordiniret und reguliret, daß er angewiese- ner maße nach nehme, wo etwas zu nehmen ist, so wird solches nicht allein ohne jalousie gesche- hen, sondern es wird auch so viel austragen, daß er nie keinen mangel am gelde haben wird.

Fürstliche magnifi- cenz.

§. VII. Und dieses vermeine ich sey der un- erschöpfliche schatz eines Fürsten, vermittelst welches er ein wohlthäter der armen, eine zu- flucht der bedrängten, ein erbauer schöner städ- te, festungen, stiffter vieler kirchen und schulen werden kan; dieses ist der schatz, mit welchem ein Fürst seine hoffstadt mit qualificirten leuten versehen, und seine magnificentz mit köstlichen

Köstliche libereyen und co- mödien.

lieberey en, schönen pferden, prächtigen comö- dien und allem pomp an tag geben kan, mit wel- chem allem doch nicht des gemeinen mannes meinung nach das land ruiniret, sondern viel- mehr verbessert wird. Wann ein Fürst in al- len diesen nur darauff mercket, daß das geld, das darauff gewendet wird, im lande verbleibe.

Dann

Dann auf diese weise thut ein Fürst nicht mehr, als was einem weisen Fürsten gebühret, cujus munus est summa cum imis æqauli jure retinere. Weiln, indem er siehet, daß der gewinst im lande ungleich getheilet ist, so nimmt er von deme, welcher seinem stand oder verdienst nach zu viel scheinet von andern gewonnen zu haben, und giebt es einem andern; damit aber dieser nicht mit müßiggang jenes arbeit geniesse, so muß er etwas davor thun, welches entweder zu des landes erbaulichkeit, oder des Fürsten lust und magnificentz gereichet. Also kan ich einen Fürsten mit allen rechten einen grossen wechselherrn des landes nennen, wenn er von einem geld empfänget, und dem andern es wieder giebt; daher giebt der Aristoteles einem Fürsten den nahmen custodis & dispensatoris communium bonorum, eines verwahrers und verwalters der allgemeinen güter, und geniesset ein Fürst für seine mühe und sorge weiter nichts, als das bißlein brod, welches er in mund steckt, und daraus eine lust machen muß, wenn er ansehen will, wie dasjenige, was er bißweilen mit grossem neid und unwillen von andern bekommen hat, diese mit lachen und jauchzen von ihm wieder empfangen, denen er es auch mit gutem willen gibt; und kan also ein Fürst das gantze capital des landes brauchen, und noch mehr dazu, als das gantze capital werth ist, wenn er es nur bald wieder verzehret und unter die leute kommen läst: denn es ist ein Fürst der magen des landes, die schatzung seynd die speisen, welche

Eines Fürsten pracht nutzet dem lande.

Ein Fürst ist ein grosser wechselherr des landes.

Ein Fürst kan sich das jahr so viel einkommens machen, als sein gantz land insgesammt werth ist.

und noch mehr. — che er geneust. Wann nun der magen die speise nicht verdauen, und dessen krafft in die übrigen glieder zertheilen will, so werden die glieder krafftloß und ersterben, der magen aber wird mit ihnen verderben.

Ein Fürst ist wie der magen des landes.

§. VIII. Dieweilen wir aber gesagt haben, daß ein Fürst nehmen soll, wo was zu nehmen ist, und wo es zu entbehren, und wenn es derjenige, der es hergeben soll, entbehren kan, so muß nothwendig ein Fürst eines iedweden vermögen im lande, und darzu seine nahrung und gewinst wissen, damit er erkenne, wie das geld im lande ausgetheilet sey, und wo es die handlung hinziehe. Allein dieses scheinet eine unmügliche sache und unpracticirliche proposition zu seyn.

Es ist schwer, daß ein Fürst einem iedem nachrechne.

Das VIII. Capitel.

Ob ein Fürst wissen könne, wie viel ein iedweder in seinem lande gewinne oder gewinnen möge, damit er erfahre, wie das geld ausgetheilet sey.

§. I.

Warum? — Wo nichts ist, da hat der Kayser sein recht verlohren; dieweiln aber die menge der leute, und der unterscheid des gewerbs, die ungewißheit des kauffs und der ungewisse verdienst ein chaos confusum in einem estat machen, so muß ich bekennen, daß dessen eigentliche untersuchung mehr zu wünschen, als zu hoffen sey, durch welche wissenschafft ein Fürst erkundige, wie viel ein ieder in seinem lande iederzeit gewinne, und daß er einem ieden nach-

Handel und wandel ist ein chaos confusum.

suchen

suchen könne, auch also auff solchen gewinst sein interesse mit schlagen, und nicht den angel etwa auff den grund werffe, und aus solchem brunnen wasser schöpffen wolle, wo keines darinnen ist, oder wo so wenig ist, daß der grund berühret, und das wasser, das man schöpffet, trübe gemacht werde, oder nach dem grund schmecke. Ich meine die thränen und seufftzen der armen unterthanen, welche mit unerträglichen schatzungen beschweret, das einkommen des Fürsten trübe machen, und beydes zu GOtt schreyen, als auch öffters auffruhr und auffwiegelung im lande verursachen.

Drum wird behutsamkeit erfordert.

Murren und schreyen der unterthanen über die schatzung kommen her, da ein Fürst nehmen will, da nichts zu nehmen ist.

§. II. Ich bin zwar nicht so frech, daß ich aus unmüglichen dingen die unmüglichkeit erzwingen wollen; aber dieweilen gradus so wohl perfectionis, als imperfectionis seyn, so will ich mich bemühen durch ein politisches fiat lux ein model zu entwerffen, wie dieses chaos confusum ein wenig in ordnung zu bringen sey, damit anderer scharfsinnigern verstand mehr ursach nachzusuchen gegeben werde.

Meine gute intention in diesem werck.

§. III. Unser thema aber ist, **wie ein Fürst wissen könne, wie viel ein jeder in seinem land gewinne oder gewinnen könne, damit er dadurch erfahre, wie das geld ausgetheilet sey.** Dieweiln aber, per individua personarum ein examen anzustellen, wegen der grossen anzahl für sich selbst nicht allein unmöglich ist, sondern auch ipse conatus aliquid tyrannici zu seyn scheinet, und dahero verhasset

Thema.

 seyn

seyn würde, so müssen wir einen andern weg gehen und betrachten,

Inquisition auf die leute und ihre nahrung hat einen schein der tyranney.

Erstlich, wie vielerley sorten der menschen in einem estat gefunden werden, unter welche das geld ausgetheilet werden muß.

Anderns, wollen wir die media examiniren, wodurch ein jeder derselben seine nahrung und gewinst suchet.

Drittens, wollen wir darauf versuchen, ob die erkäntniß dieser mediorum zu unserm vortheil dienen könne.

Das IX. Capitel.

Von den neunerley sorten der menschen, welche in einem estat leben, und von eines jeden seinem gewerbe.

§. I.

Neunerley leute im estat, welche das geld unter sich theilen.

Die leute, unter welche das geld im lande getheilet wird, sind neunerley: Erstlich, **die Geistlichkeit.** Anderns, **der Adel.** Drittens, **der bauer.** Viertens, **der handwercksmann.** Fünfftens, **der Kauffmann.** Sechstens, **der Hof- oder Staats-bediente.** Siebendes, **der ausleiher.** Achtens, **der wucherer.** Neundtens, **der spieler.** Woraus folget, daß die media oder die gewerbe, wodurch ein jedweder dieser neunerley leute ihren nutzen suchen, agreabel seyn müssen, nach dem stand dieser personen.

Die gewerbe, durch welche die menschen geld gewinnen.

§. II. Die Geistlichkeit belangende, so wird darunter verstanden alles, was ad pias causas gegeben

gegeben wird, und dieses geschicht vel ex devotione, vel ex superstitione hominum. (1) Geistlichkeit.

§. III. Der Adel hat seine einkunfft von den land-gütern. (2) Adel.

§. IV. Der bauer lebt von seinen äckern-feld- und wein-bau, und von seiner viehzucht. (3) Bauer.

§. V. Der handwercksmann ernehret sich und gewinnet mit seiner hand-arbeit, wenn er aus allerley materien nach erheischung seiner kunst etwas neues machet, und lässet sich den werth seiner kunst bezahlen, welcher werth entweder die unwissenheit oder die curiosität der kauffenden, oder die rarität, oder die gewohnheit, oder die noth hoch und niedrig setzet und verändert. (4) Handwercker. Ursachen des unterschiedlichē werths seiner sachen.

§. VI. Der Kauffmann treibet seinen handel, wenn er so wohl einheimische, als fremde waaren kauffet und wieder verkauffet. (5) Kauffmann.

§. VII. Der Hof- und Staats-bediente hat seine besoldung, und bereichert sich entweder mit diebs-griffen, oder partiten und beschenckungen, welche unter dem nahmen der accidentien er verstanden haben will. (6) Hoffbedienter. Der bedienten accidontien was sie eigentlich seyn

§. VIII. Der ausleiher hat allerley zum gemeinen gebrauch benöthigte sachen, welche er um eine gewisse bezahlung zu gebrauchen verleihet, welches ein ander entweder zu kauffen nicht im vermögen hat, oder anderer ursachen halber nicht kauffen will. (7) Ausleiher.

§. IX. Der wucherer, wie ich ihn allhier verstehe, handelt nur mit geld, und ist derjeni- (8) Wucherer.

ge, welcher mehr geld hat, denn er täglich brauchet; darum lehnet er seine capitalien aus um gewöhnliches, oder heimlich um ungewöhnliches interesse, welches zinse genennet wird.

(9) Der spieler. §. X. Der spieler, als da seynd comödianten, seiltäntzer, glückstöpffer, oder auch alle karten- und würffel-spieler, wie sie nahmen haben mögen, handeln auch nur mit geld, welches sie theils mit ungewisser hoffnung kauffen und verkauffen, theils als einen tribut, den sie von anderer thorheit sich bezahlen lassen, einnehmen.

Jedermans gewerb. §. XI. Diese aber alle, wie sie alle in ihrer ordnung erzehlet worden, haben noch vier media geld zu gewinnen, oder reich zu werden, welches einen so wohl angehet als den andern; als erstens, **findung eines schatzes, oder verborgenen, oder verlohrnen geldes,** oder zweytens, **zeitigungen der unreiffen oder unvollkommenen metallen in gutes gold** oder silber, drittens erbschafften, und vierdtens **verehrungen.**

Wird einer reich. §. XII. Also habe ich beydes die leute, welche das geld im lande unter sich theilen, genennet, als auch die media und gewerbe herfür gesuchet, derer ein jeder sich gebrauchet, solches zu erlangen; wer aber das meiste darvon bekommet, solches wird eines jeden verstand, die superstition und devotion anderer leute, und der glücksfall richten.

Das

Das X. Capitel.

Wie eines jeden gewerbe könne untersuchet und der verdienst dahero æstimiret werden, und zwar erst vom geistlichen stand.

§. I.

Jetzo wollen wir sehen, ob und wie nach erst angezogener lehr-art wir zu unserm zweck gelangen, und die gewerbe examiniren, und dero verdienst erkennen können.

Die Geistlichkeit oder res Deo dicatæ sollen nicht geschätzet werden.

§ II. Die Geistlichkeit haben wir gesagt, daß sie von anderer leute devotion oder superstition ihre mittel und reichthum nehme: denn obgleich dergleichen opffer, beschenckungen, legata und andere namhaffte verehrungen ad pias causas, nicht jederzeit ex devotione geschehen, so wollen sie doch das ansehen haben, ob wäre es ein trieb der andacht, & cum de occultis non judicet ecclesia, so gehet es auch uns weiter nichts an, sondern lassen es unter dem nahmen der devotion ruhen; und dieweilen res Deo dicatæ mit so vielem fluchen und exsecrationen bezeichnet seynd, und für geheiliget gehalten werden, so darff sich ein Fürst daran nicht vergreiffen, und ist also wenig daran gelegen, ob wir den werth derselben untersuchen, oder nicht. Denn was die Geistlichkeit vor land-güter besitzet, oder auch handelungen treibet, solches gehöret mit entweder unter den Adel, unter den landstand oder unter die kauffmannschafft, allwo sie schon werden aufgesuchet werden.

Was der kirchen gegeben wird, geschiehet nicht allezeit ex devotione.

Kirch-güter haben einen fluch auf sich.

Die Geistlichkeit mit ihren weltlichen gewerben gehören zu dem land- und kauffmañ.

Das XI. Capitel.

Vom gewerbe des Adels oder landmanns, und von bauren-stand.

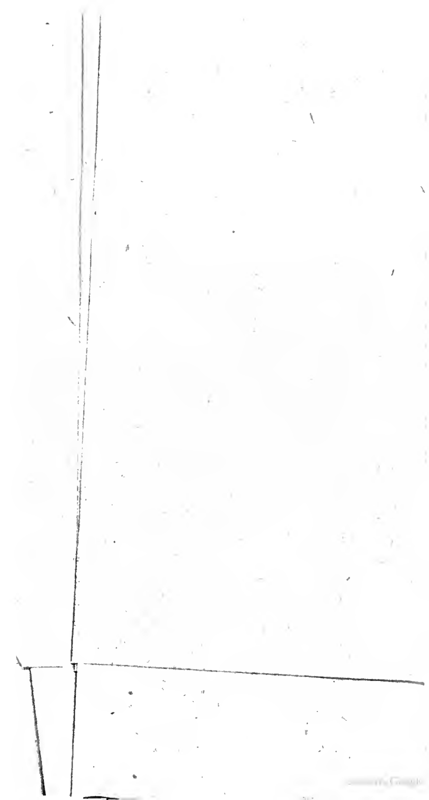
§. I.

Des Adels und landmanns einkommen wird aus des landes anschlägen oder beschreibung geurtheilet.

DEr Adel oder landmann lebet, wie bekandt, von seinen land-gütern, welche gemeiniglich in einem gewissen anschlag des landes liegen, also daß man den ertrag derselben eigentlich wissen und leicht nachrechnen kan; wann nur ein Fürst fleißig nachsuchen läßt, damit keine verschwiegene gülden seynd.

Des bauren sein vermögen ist allbereit in denen urbariis u herrschaffts-beschreibungen taxiret.

§. II. Der bauer geniesset seines ackers, feld und getraide-bau, auch seiner viehezucht; dieweilen aber allenthalben gebräuchlich, daß gewisse urbaria, welche an theils orten herrschaffts- oder amts-beschreibungen genennet werden, aufgerichtet seynd, darinnen sein hauß und hof, acker, wiesen und wein-gärten beschrieben, und nach denselbigen ein summarischer ertrag als ein capital ausgesetzet, nach welchem er seine zinsen unter vielerley unterschiedlichen namen, als frohn- und robbet-gelder, soldaten-gelder, erb-zinsen 2c. erlegen muß. Also ist allbereit dem armen bauersmann eine solche rechnung gemacht, daß er wenig brodt umsonst essen kan; und obs gleich bißweilen gute jahre giebt, darinnen er etwas erwerben könte, so wird doch solches mit denen miß-jahren, einquartirungen und andern unstern, welchen der arme bauer unterworffen ist, gar wohl compensiret: Zudem



Ca;ür
Von dürf
urſprund
deſſen ich
rungehr
mein. e,
ha
er:
h

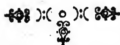
2. An-ge-treid:
1. Weitzen.
2. Dinckel.
3. Erbſen.
4. Korn.
5. Linſen.
6. Gerſten.
7. Hafer.
8. Hanffkörner.
9. Mohnkörner.

12. Frohnen:
2. Fuhr-frohnen.
3. Hand-frohnen.
4. Frohngeld dafür.

13. Brau- und
14. Schenck-gerechtigkeit.
15. Waſſerrecht.
16. Holtz-recht.
17. Gerechtigkeit von handwercken.
18. Aufſatz-gerechtigkeit.
19. Kirchwey-ſchutz.
20. Platz-und ſcholler-recht.

Cap. XII. Von des amts bürden und beſchwerden.

Cap. XIII. Von des amts anſchlag, auch deſſen vermehrung, nach anno 1572.
und
Verminderung, nach anno 1572.



dem kan sein gewerb nicht verborgen seyn, und so bald der wein oder getraide wohlgerathen, da weiß es jederman; will ers nun verkauffen, so kommt es in die mauth, und kan nach dessen register nochmahls untersuchet, und ein gewisser auffschlag auf solchen überfluß gesetzet werden, dergleichen beschaffenheit hat es auch mit dem vieh. Wiewohl so wohl des landes, als amts herrschafft- und grund-beschreibung dieser unserer intention nach viel accurater nach der gedruckten tabell, welche schon vor 20 jahren der hochselige Fürst Hertzog Ernst von Sachsen-Gotha seinen beamten und kammer zur nachricht mit grossem fleiß und hohem verstand verfertigen lassen, aufgesetzet worden, und hat dieser löbliche Fürst, als ein erfahrner lehrmeister aller Fürstlichen haußhaltungen, in dieser tabell nichts vergessen, welches einen Herrn zur erkäntniß seines landes führen kan.

Wird völlig in dem mauth-register bekant.

Land- und herrschaffts-beschreibung soll nach des hochseligen Herzog Ernsts gedruckter tabell eingerichtet werden.

Das XII. Capitel.

Fürstlich-Gothische amts-tabell, nach welcher auff befehl des hochsel. verstorbenen Fürsten, Hertzog Erstens von Sachsen-Gotha seine beamte die urbaria und amts-beschreibung verfertigen müssen.

Num. o.

Das XIII. Capitel.

Vom gewerb der handwercker und dero verdienst und gewinst.

§. 1.

NUn kommen wir auff den grossen oceanum, wo kunst und natur mit einander um den

Die untersuchung der

Handwercker-gewerb ist ein desperates werck.

den preiß fechten und streiten, und ein jedes will den vorzug haben: dann wir wollen von den handwercken reden, und ihre nahrung untersuchen, welches eine sache ist voller disteln und dornen, auch so weitläufftig, daß sie nicht nur die natur, sondern auch die kunst, und was menschlicher verstand ersinnen kan, müde machet, und deßhalben ich wohl weiß, daß ich ein desperates werck unternehme, an welchem ich selbst allezeit desperiret habe; allein wir wollen doch probiren, wie weit wir darinnen kommen können.

§. II. Es lasse ein Fürst ein inventarium aller manufacturen und handwercker in seinem gantzen lande verfertigen; weilen aber solches zu groß und weitläufftig seyn möchte, so kan es nur als eine tabell gemacht werden, welche sich auff die particular-tabellen der kreyse und städte referire, wie solches die gelegenheit des landes ausweisen wird, davon aber keine gewisse regul kan gegeben werden, so wird ein Fürst aus dieser tabell wo nicht alles, doch meistentheils erkennen können, wie der gewinst eines oder des andern handwercks beschaffen sey. Dieweilen denn dieses eine so wichtige sache ist, daß ich aus gewissen gründen zu glauben verursachet werde, daß es eins von den vornehmsten grundfesten eines estats sey, so will ich anweisen, in was für einer form solches inventarium der manufacturen zu giessen, und wie ein solches inventarium zuwege gebracht werden könne, und

Ein inventarium der manufacturen ist die fürnehmste grundfeste eines estats.

und will auch letzlichen den nutzen und gebrauch desselben anzeigen.

Das XIV. Capitel.

Von verfertigung eines manufactur-inventarii.

§. I.

In was für einer form solches inventarium zu giessen sey; so vermeine ich, daß solches inventarium in zweyen stücken beruhen soll: Erstlich, daß alle handwercker und handarbeiter klein und groß nach ihren sorten rubriciret, nachgehends unterschrieben werden. Wie viel meister, gesellen, jungen, wie viel sie in ihrem handwerck consumiren, was sie machen, was sie verkauffen, wie viel sie gewinnen, wie viel sie verwechseln, wie viel sie leute employren, und wer weiters von ihnen dependiret. Hernacher soll seyn die historia eines jeden handwercks, darinnen die geheimniß, wie solches menagiret werde, beschrieben seyn; denn ohne dieses das rechte inventarium nicht kan gemacht werden. Die form eines manufactur-inventarii.

§. II. Ein exempel dessen will ich machen in einer particulier tabell von einem paar handwercker, nemlich zeugmacher und kappelmacher. Exempel.

Wien.

Kappelmacherey. Die Kappelmacher machen die grüne, gekrausete käplein, worzu sie weiters nichts, denn sommer-wolle brauchen, nehmen etwan ohne gefehr zu vieren 1 pfund derselben, Kappelmacher.

derselben, und wird die wolle auf dem bogen geschlagen mit weinleger, aus welchem allbereit der brandtwein gebrandt worden, welches weggeschüttet zu werden pfleget, zusammen gewalcket, mit einem eisern stecken, welcher 8 kr. kostet, und übers jahr gebrauchet werden kan, auseinander geschlagen, mit kleinen meßingen cartätzschen (so zu Nürnberg gemacht, und das dutzend 1 fl. kostet) aufgerieben werden, deren eines einen monat zum gebrauch dienet; sie vermischen aber das leger mit wasser, welches in einem kupffernen kessel stets warm gehalten werden muß, wenn sie fertig, waschen sie solches im kalten wasser aus, schickens in die farbe, bezahlen 4 fl. für das hundert zu färben, alsdenn ziehen sie solche mit eisern zangen über hölzerne stöck, derer das 100 von drechslern 6 fl. kostet, aber allezeit können wieder gebraucht werden, kämmen sie mit eisern kämmen, welche von der Wienerischen Neustadt kommen, das paar zangen und kämme vor 2 fl. dauren aber zwey jahr, nachgehends werden sie an der sonnen oder warmen ofen getrucknet, letzlichen beschneiden sie selbige mit einer scheren; es können aus einem centner wolle 330 gemachet werden, und bezahlet ein meister den gesellen 1 fl. 20 kr. für das hundert zu machen, benebenst der kost, einer aber kan gar leicht 100 oder 120 die wochen machen, werden von dem meister das 100 vor 20 fl. verkaufft.

§. III.

§. III. Historische relation **der zeugmacherey.** Die zeugmacher gebrauchen sich der winter-wolle, welche sie erstlichen sortiren, die schwartze von der weissen, die lange von der kurtzen, die grobe von der klaren scheiden, eine person kan des tages 2 centner scheiden. Diese wird mit öl geschmeltzet, zu jeden 12 pfund ein pfund baumöl, alsdann wird die lange wolle auf den Holländischen kämmen, (kostet ein paar 3 rthl. werden zu Nürnberg gemacht, können gar lange gebraucht werden) über einem feuer gekämmet, kan einer 5 pfund des tages kämmen und bekommt ein gesell vom pfund 1 gr. samt der kost zum lohn. Die kurtze wolle aber wird auf den cartätschen gekrämpelt, welche von Nürnberg kommen, oder auch zu Iglau in Mähren gemachet werden, das paar kostet 10 gr. und können etwa 8 centner damit bereitet werden, bekommt ein solcher zurichter 2 kr. vom pfund und die kost, des tages aber kan er 6 pfund bereiten, diese wolle wird gesponnen zu garn, da von einem pfund 4 gr. bezahlet wird, und kan eine person 2 oder 3 pfund die woche spinnen, alsdenn wird der zettel gemacht, welcher erst auf dem spuhl-rade gewunden, hernacher aber geleimet wird, und brauchen sie zu 12 pfund garn 1 pfund leim. Diese ziehen sie in stuhl und wircken; machen cardis, crourasch, zehenbund, und engelsaat daraus; ein stück cardis im stuhl wieget 6 pfund, cronrasch 15 pfund, zehenbund 11 pfund, engelsaat 9 pfund, geben zu arbeiten den gesellen neben der

Zeugmacher.

der kost von cardis 10 gr. cronrasch 1 fl. 10 gr. zehenbund 15 gr. engelsaat 1 fl. 10 gr. macht die person des monats 8 stück cardis, 3 stück cronrasch, 4 stück zehenbund, 3 stück engelsaat. Dieses wird in diesen landen, aus mangelung der füll-erde, mit seiffen gewaschen, gehöret zu 12 pfund 1 pfund seiffen, in der walckmühlen werden sie bereitet, davor 4 gr. vom stück, hernacher kommt es in die farbe, bezahlen vor gemeine farbe die elle 1 gr. und endlichen in der pressen 2 kr. verkauffen das stück cardis vor 7 fl. cronrasch 27 fl. zehenbund 16 fl. engelsaat 24 fl.

§. IV. Dieses ist die summarische historie, nach welcher das inventarium auf folgende art eingerichtet wird.

Was hierbey in acht zu nehmen.

Darbey in acht zu nehmen, daß allhier ein meister mit den jungen nicht viel kan gerechnet werden, dieweilen die meister nicht gerne arbeiten, auch wegen des zurichtens beschäfftiget, und ferner in allen dergleichen nachsuchungen favorabiliter zu procediren ist.

Zweytens, wann ich sehe, wie viel die person die woche arbeiten kan, und setze, wie viel materialien zu so viel arbeit gehören, alsdann kan ich wissen, wie viel materialien consumiret seynd.

Drittens, muß ein rabatta gemacht werden für licht, holtz, bett und haußung, welches nach beschaffen-

schaffenheit der zeit und nach condition der handelung soll überschlagen werden.

Unter dem verwechseln wird verstanden, was er zu seiner handthierung kaufft, und wieder ausgeben muß, i. e. das was nicht gewinst ist.

§. V.

§. V. Exempel des manufactur-

Kappelmacher.

Meister . . .	VI.
Gesellen . . .	XVIII.
Jungen . . .	VI.
Wollen-zurichter	VI.
Consumiren monatlich	30 centner wolle à 20 fl. f. 600 fl. 2 tutzend cartätzschen à 1 fl. f. 2 fl.
Machen	9600 Kappel.
Verkauffen	Ausserm land 4600 kappel. Im lande 4000 kappel.
Bezahlen	Gesellen-lohn 108 fl. Färber 384 fl. Kost 72 fl. Rabbato 30 fl.
Verwechseln	1196 fl.
Verkauffen	1620 fl.
Gewinnen	724 fl.
Employren	6 Wollenzurichter, 30 meister mit den gesellen u. jungen Suma 36 personen.
Bringen ins land	vor 4600 kappeln 920 fl.
Geben aus dem land	vor 2 dutz. cartätschen 2 fl.
Von ihnen dependiren	Färber, drechsler, schlösser, kupfferschmid und tischler.
Fremde länder welche von ihnen gewinnen.	Nürnberg wegen der cartätschen.

Meister

inventarii. Wien.

Zeugmacher.

Meister III.
Gesellen IX.
Jungen III.
Wollen-zurichter III.

Land-wolle 2 cent. à 20 fl. 40 fl.
Böhmische wolle 60 pfund vor 36 fl. f. 21 fl. 30 kr.
Halberstädtische wolle 50 pfund à 33 fl. f. 16 fl. 30 kr.
Schwefel 5 pfund à 6 kr. f. 30 kr.
Erfurter garn 150 pfund à 1 fl. f. 150 fl.
Seiffe 30 pfund à 7 kr. f. 3 fl. 30 kr.
Oehl 27 pfund à 15 kr. f. 6 fl. 45 kr.
Leim 40 pfund à 12 kr. f. 8 fl.

Cardis 12 st. à 6 fl. cronrasch 3 st. à 27 fl. engelsaat 9 st. à 27 fl. zehenbund 12 stück. à 15 fl.

Vacat.

Factura.

Gesellen-lohn	50 fl.	Walck	7 fl. 12 kr.
Zurichtern	15 fl.	Farben	36 fl.
Spinnern	62 fl.	Pressen	18 fl.
Waschen	6 fl.	Rabbato	30 fl.

514 fl.

773 fl.

60 fl. 3 kr.

Meister. Gesellen. Jungen. Zurichter. 18.
Spinner 65. Summa 82 personen.

Vacat.

Für wolle 38 fl. garn 150 fl. öl 6 fl. 45 kr. schwefel 30 kr.
Summa 195 fl. 15 kr.

Tischler, drechsler, seiler, schlösser, geschirrbinder, färber, walcker, tuchscheerer, taglöhner, spinner, seiffensieder, leimmacher, binder, kufferschmidt.

Böhmen mit wolle. Niedersachen wolle. Thüringen garn. Welschland baum-öl. Ungarn schwefel.

§. VI.

§. VI. Hier ist nun das unvollkommene project oder modell des inventarii. Ob ich nun zwar wohl weiß, daß viele handthierungen also beschaffen, daß wegen der varietät der arbeit ihnen nicht wohl kan nachgerechnet werden: Denn wer kan einem huffschmidt, oder schlösser, tischler, und dergleichen ihre arbeit anschlagen, oder wer wil einem mahler seine kunst schätzen, welche allein die curiosität des kauffenden steigert und vertheuert? allein so habe ich im anfang bald gesaget, daß eine gar zu genaue rechnung unmöglich zu halten sey, und wenn nur nach möglichkeit dergleichen inventarium von solchen leuten auffgerichtet wird, welche capabel darzu seyn, so wird ein tag den andern lehren, und man wird in ipso opere immer mehr und mehr anleitungen finden, wie es täglich zu besserer perfection zu bringen.

Vielen handthierungen kan man nicht nachrechnen.

Man kan doch einen überschlag machen.

§. VII. Denn wie zu sehen, so fliesset immer eines aus dem andern her, und wo man nicht per specialia ihre handthierung wird taxiren können, so wird doch leicht ein anschlag zu machen seyn, wie viel die person gewinnen könne; denn das sämmtliche inventarium wird den verschleiß und die nothwendigkeit deßgleichen handwercks schon an tag geben, wenn wir solches mit dem numero der arbeitenden computiren, und aus der historischen relation eines jeden manufactur erkundigen, wie viel etwa einer täglich verdienen könne, so werden wir gewiß zu unserm zweck gelangen; dann hier heisset es: qui bene distingvit, bene docet, wer einen

Dann eines regulirt sich nach dem andern.

einen guten unterscheid machen lernet, der trifft die sache, und wie schwer solches chaos confusum der manufacturen zu erkennen scheinet, so klar und hell wird uns deroselben erkäntniß kommen, wann wir separatim & distincte eines nach dem andern examiniren: daß es aber eine saure und schwere arbeit sey, und eines jeden gedult sich nicht dahin erstrecke, solches zu untersuchen, weiß ich gar wohl; aber par labore præmium erit. Es verlohnet sich gleichwohl der mühe, wann es einmahl wird gemacht seyn, so wird sein nutzen die arbeit wohl bezahlen; denn man wird finden, daß es ein grosses arcanum status sey. Wie hiernechst folgen soll.

Manufactur-inventarium zu machen, ist eine schwere arbeit.

Das XV. Capitel.

Was zu verfertigung eines solchen manufactur-inventarii erfordert werde.

§. 1.

Wie aber zu einem solchen inventario oder staats-brille, wie ich sie recht nennen mag, zu gelangen sey, ist wohl werth, daß es abgehandelt werde; denn wenn einer gleich den methodum conficiendi inne hat, so wird er doch finden, daß die practica hart hergehen wird: Ich weiß gar wohl, daß dergleichen untersuchung für unmöglich wird ausgeschrien werden; aber ich möchte wünschen, daß, die solches vermeinen, von den Barbaren erst lernen, und wie eine möglichkeit, sonst unmöglichere dinge durch eine gute policey und fleiß können zu wege gebracht werden, daselbst sehen müsten.

Manufactur-inventarium zu machen meinen etzliche sey unmöglich.

Aber die sollen von den Barbaren lernen.

Dann zu Catan in Persien ist ein gesetz, daß ein

Exempel.

ein ieder, über 6 jahr alt, sich muß alle jahr beym Magistrat angeben und weisen, wovon er lebet, denn kein müssiggang wird bey ihnen geduldet, und da es falsch zu seyn befunden wird, so wird er an den fuß-sohlen geprügelt, oder andern zum abscheu in die sclaverey gegeben, und ist also in dieser grossen stadt beym Magistrat eines ieden nahmen und seine nahrung beschrieben, welches noch viel mehrer aufsicht brauchet, dann dieses unser project.

Zu facilitirung des inventarii wird ein manufactur-amt erfordert. §. II. Es werden aber zu facilitirung dieses wercks zwey dinge erfordert, als erstlich ein manufactur-amt, welches aus solchen personen bestellet, und von denen dirigirt wird, welche lust zu dergleichen haben, und mit fleiß sich darzu appliciren: Mit einem commercien-collegio, wie bißhero vermeinet worden, ist es nicht ausgerichtet, und wird nimmermehr durch dasselbe die intention erreichet werden; dieweilen die manufacturen und commercien jedes einen gantzen menschen erfordern, der da nichts anders thue, als auff dergleichen gedencken; wie er denn auch alle seine hände und kopff voll wird zu thun haben, wenn er etwas præstiren will. Das commercien-collegium aber bißhero am Käyserlichen hof mit solchen leuten besetzet worden, welche ohne das mit andern wichtigen occupationen beladen seyn, daß ihnen wenig zeit übrig ist, auf manufacturen und commercien zu gedencken, und welche bißweilen in zwey jahren einmahl seynd zusammen kommen, da doch die menagirung der manufacturen und commercien

Commercien-collegium thut es nicht.

Commercium und manufactur erfordern einen gantzen menschen.

Manufactur und commercien erfordern ein studium

cien, studium continuum, non interruptum erfordert. *continuum non interruptum.*

§. III. Bey diesem manufactur-amt sollen aber alle handwercker mit ihren nahmen sich einschreiben lassen, und licentz zu arbeiten nehmen, ungeachtet sie stadt-meister, oder hof-befreyte, oder soldaten seyn, welches dennoch eines das andere an seinem recht nicht hindern soll, noch kan; so soll auch monatlich, oder alle viertel jahr, von andern örtern her die Lista der neu-ankommenden gesellen, oder neuen handwerckern eingeschickt, und also unserm absehen nach ein völliges register gehalten werden, wie iederzeit die manufacturen im lande bestellet und versehen seyn, welches dann weitläufftiger nach seiner methode in des manufactur-amts-ordnung abgefasset wird. *Handwercker sollen beschrieben werden.*

§. IV. Wie aber ein solches manufactur-amt auff- und anzurichten, daß es ohne des Landes-Fürsten kosten bestehen, und sich selbst nicht allein ernehren, sondern auch mit der zeit dem Landes-Fürsten noch über den nutzen, welcher durch dessen verwaltung ihme und dem lande zuwächset, etwas ehrliches eintragen könne, ist bereits anderswo ausführlicher gewiesen worden. *Wie ein solch manufactur-amt ohne des Landes-Fürsten kosten anzurichten.*

§. V. So sollen aber, zu unserem zweg ferner zu gelangen, die bediente des manufactur-amts, nach kurtz vorher erwehnter art, alle manufacturen und künste mit allen ihren geheimnissen zu beschreiben gehalten seyn, damit man sich dessen, wie gemeldet, bedienen könne. *Historia manufacturarum ist nöthig.*

Manufactur-hauß nicht auf des Landes-Fürsten kosten, iedoch zu dessen und des landes nutzen aufzurichten.

§. VI. Damit aber solches auch desto leichter geschehen möge, dieweil bisweilen die künstler ihre sachen geheim halten, so soll einem gewissen manufactur-hauß unter des Landes-Fürsten autorität erlaubet seyn, allerley handwercker und künstler daselbst einzunehmen, und solche entweder selbst zu verlegen, oder durch andere verlegen zu lassen; da hergegen der eigenthums-herr oder einhaber solches hauses verpflichtet ist, diese manufacturen mit allen ihren mysteriis zu untersuchen, und in das munufactur-amt einzureichen. Wäre also die andere nothwendigkeit unsers projects noch ein manufactur-inventarium zu machen, daß ein freyes manufactur-hauß verstattet würde: Welches dann auch ohne die geringste kosten des Landes-Fürsten unterhalten werden solle, wenn es nöthig ist.

Das XVI. Capitel.

Vom nutzen des manufactur-inventarii.

§. I.

Manufactur-inventarium zeiget allen gewinst, wie groß er sey.

Folget nunmehro der dritte punct, welchen ich über die historien des manufactur-inventarii abzuhandeln versprochen habe, nemlich, ob ein solches inventarium darzu diene, daß ein Fürst daraus ersehen könne, wie der gewinst bey den handwerckern lauffe, und wie sie das geld unter sich theilen, und ferner auch, dieweilen ich dieses inventarium eine fürnehmste grund-seule eines estats, und eine **staats-brille** genennet habe, ob und was dann für wunderseltzame effecten solches inventarii seyn müssen.

Manufactur-inventarium eine staats-brille.

§. II. Ich habe aber das erste in der tabell

klärlich gewiesen, wie der überschuß eines jeden gewerbs zu erforschen sey, welches dann in praxi noch viel eingentlicher, und durch mehr subdivisiones zu elaboriren ist: Dieweilen ich allhier solches nur rubricirt zu haben vermeinete, und die völlige elaborirung denen überlasse, welche darzu bestellet seyn, und die belohnung ihrer mühe besser als ich dafür haben.

§. III. Was aber sonsten für nutzen aus diesem inventario zu nehmen, und daß es mit recht eine staats-brille zu nennen sey, mag der verständige urtheilen, wenn er erweget, daß ein Fürst darinne siehet: Erstlichen, wie viel ein jedes andere land aus seinem lande für nutzen ziehet, und wie viel er einem andern Fürsten leute ernehren muß. Dann wann er consideriret, wie viel personen dieses oder jenes handwerck ernehret, und wie viel eine person arbeiten kan, darneben die mauthregister auffschläget, was für effecten von dergleichen handwerck dort und daher in sein land gebracht worden, so kan ein jeder mit händen greiffen, und die rechnung machen, wie viel fremde personen in andern Königreichen und landen aus diesem lande ernehret werden. Was d[...] inventarium nu[...]ze.

§. IV. Zweytens siehet ein Fürst daraus, was andere länder für nutzen aus denen materialien machen, welche roh, oder nicht gäntzlich gearbeitet, aus seinem lande geführet werden. Denn zum exempel ich examinire die lederbereiterey, considerire, wie viel leute solche ernehren kan, was dieselbige sonsten consumirt, was da- Was di[...] rohe ma[...]terien ausgefü[...]ret scha[...]den.

von dependirt: Wie viel das gearbeitete leder mehr gelte als das rohe, in summa, ich übersehe alle titul der tabell, so werde ich finden, was ich suche, nemlich was andere länder vor profit von diesem lande machen, wenn die rohen häute aus dem lande geführet werden.

Gewisses urtheil der beneficien, so aus einer proposition zu erwarten.

§. V. Drittens, wann eine proposition entweder einer neuen manufactur, oder incaminirung eines andern wercks gethan wird, so ists keines rathfragens nöthig, sondern ein Fürst schaue nur in das manufactur-inventarium, und lege das mauthbuch darneben, so wird er vor seinen augen sehen, wie dieses oder jenes ausschlagen wird, und was vor nutzen davon zu hoffen; dann die mauth-register werden die nothwendigkeit der bedürfftigkeit, und die consumtion dessen, darvon geredet wird, an den tag geben.

Anleitung, wie täglich das land zu verbessern.

§. VI. Vierdtens, die mauth-bücher und das manufactur-inventarium werden alle tage einem Fürsten eine neue anleitung geben, wie das einkommen eines landes zu vermehren, und das land zu verbessern sey: Denn aus den mauth-büchern wird er verstehen, was wir nöthig: aus dem manufactur-inventario aber wird er vernehmen, was wir nicht haben, darum er ursach haben wird zu gedencken, wie der mangel ersetzet werde.

Die ursach der beschwerung der unterthanen und

§. VII. Wenn die unterthanen entweder in genere, oder auch einer oder der andere, über die nahrung klagen, die gewerbe verringerten sich, und ist armuth im lande, so werden die mauth-

mauth-bücher und manufactur-inventaria eines Fürsten gewisseste und sicherste geheime Räthe seyn, welche ihm sagen werden, was die ursach solches klagens sey, und zugleich das remedium ihm an die hand geben, wie solchem ohne fehl zu helffen. Dann schlägt er solche bücher auf, so wird er sehen, an welchem ort das gewerbe abgenommen habe, er durchsuchet den titul und fraget nach der ursach, so wird er alsobald finden, ob solches aus mangel der consumption oder aus mangel der arbeiter, oder aus mangel der materialien geschicht: dieweilen aber eines aus dem andern gehet, und wie eine kette an einander hängt, so wird sich eins auf das andere beziehen, biß man ad fontem komme; da denn, wie das kind in windeln leicht zu erwürgen sey, die sache selbsten zeigen wird. wie sol-chen zu helffen

§. VIII. Sechstens die manufactur-inventaria also eingerichtet und so durchgrübelt, und neben die mauth-bücher gelegt, werden die rechten rechen-meister seyn, einen Fürsten zu unterweisen, ob diejenige die sachen verstehen und wohlgethan sey, welche einem Fürsten in den ohren liegen, und sagen, daß die manufacturen und fleißiger landbau seine einkommen schmählern; dann die mauthen würden vergeringert, da sonsten, wann alles von fremden orten herein gebracht werden müsse, der Fürst von den mauthen seine gewisse und grosse renten hätte. Denn durch diese anatomie der manufacturen wird ein Fürst solcher leute groben und bäurischen unverstand an den fingern herrechnen, Ob die mauth oder di[e] manufacturen oder la[nd]bau ein[em] Fürsten mehr e[in]tragen

und sie selbst unterweisen können, wie und woher dieses ihm und dem lande mehr nutze und eintrage, als was sie vermeinen, er wird auch den nutzen und den schaden, den er davon hat, selbsten wissen.

Eine richtschnur, wornach alle mauthen zu reguliren.

§. IX. Siebendens das manufactur-inventarium wird die einzige richtschnur seyn, wie die mauthen sollen eingerichtet, gesteigert, oder abgesetzt werden; denn aus dem ertrag der gewerben wird er wissen, wie viel auf dieses oder jenes ohne ruinirung des gewerbs kan geschlagen werden, und wo er mehr nutzen zu hoffen hat, wenn er wenig oder gar nichts darvon mauth nimmt, oder wo es ihm und dem lande nutze, wenn er etwas mit grossen mauthen beschwere, wenn er vielleicht die einbringung oder ausführung derselben güter gerne verhindern wolle, aber selbige zu verbieten es sich nicht wohl schicken will, und deßhalben solche harte mauthen darauf setzet, daß es niemand ohne schaden einbringen oder ausführen könne, welches alles das manufactur-inventarium lehren wird.

Daß ein Fürst köñe geld nehmen, wañ und wie viel er will.

Manufactur-inventarium ist ein spiegel.

§. X. Achtens, nach diesem manufactur-inventario, benebst noch andern considerationen, die wir angeführet haben, kan ein Fürst seine anlagen reguliren, und ohne murren und jalousie der unterthanen geld nehmen, wann und wie viel er will. Dann wann er jederzeit in diesem spiegel den gewinst der gewerben siehet, und weiß darneben, woher der gewinst komme, und wie weit sich quartaliter oder jährlichen

chen derselbe erstrecke, so wird er leicht mittel finden können, zu nehmen, wo etwas zu finden ist, und wo es zu entbehren, wie gesagt: Dieweilen alle tage einer oder der ander etwas gewinnet, so kan ein Fürst auch alle tage mit dem, welcher gewonnen hat, den gewinst theilen; dann wenn es den dürfftigen nicht trifft, so wird niemand darwider reden können. Woher ein Fürst nehmen soll.

§. XI. Ich könte einen gantzen catalogum aller solchen nützlichen effecten von diesem manufactur-inventario her erzehlen; aber ein jeder siehet selbst durch diese anleitung, daß dasselbe mit allen rechten eine staats-brille genennet werde, und die vornehmste seule sey, darauff ein estat gesetzet werden könne; indem es, wie erwiesen ist, die gantze policey in mechanischen handgriffen und maximen verfasset, welche unter allen demonstrationen die gewissesten zu seyn gehalten werden. Der vortheil vom inventariis ist nicht zu ergründen. Eine policey, in mechanischen handgriffen verfasset, bestehet in gewissen demonstrationen.

Das XVII. Capitel.

Allhier folgen die deductiones, welche ietzo vom manufactur-inventario seynd projectiret worden, und zwar: Erstlich, wie nach anleitung des manufactur-inventarii und der mauth-register zu erfahren, welche manufactur dem lande mehr nutze.

§. I.

Solches zu weisen, so muß man erstlich sehen, ob die manufactur im lande zu entbehren; woraus dann die nothwendigkeit solcher manufactur in dem lande zu erlernen, darum wollen wir, unser projectirten tabell Ob die manufactur im lande zu entbehren.

 nach,

nach, die zwey handwercke, nemlich die zeugmacherey und kappelmacherey, untersuchen, welche nemlich unter diesen beyden dem lande am meisten nutze.

Wie solches zu examiniren.

§. II. Dieses ins werck zu stellen, so schlage ich erst in der mauth auf, **wie viel käppel jährlich in die stadt Wien gebracht werden**, da werde ich finden vacat, i. e. keine. Hernach sehe ich, **wie viel zeuge eingebracht werden**, da finde ich e. g. 300000 rthl. werth, ergo importirt der mangel dieser manufactur die ausgabe an baarem gelde 300000 rthl. jährlichen.

§. III. Weiters gehe ich zum manufactur-inventario, sehe daselbst, **wie viel käppel gemacht und verkaufft werden**, ingleichen **wie viel zeuge**, so finde ich, die käppel geben der stadt gewinst monatlich 920 fl. bringet jährlich 110400 fl. Dieweilen aber laut mauth-regisster keine käppel, aber wohl so viel zeuge eingebracht werden, so folget, daß kappelmacher genug vor die stadt, aber so viel zeugmacher zu wenig seyn.

Zu examiniren, wie viel handwercker zu wenig.

§. IV. Fraget sichs nun, **wie viel zeugmacher zu wenig?** R. Wenn laut inventarii 82 personen monatlich pro 773 fl. und also jährlich pro 9276 fl. werth zeug verarbeiten, so folget, daß zu diesen 300000 rthl. werth zeug, welche von fremden orten eingebracht werden, über 4000 menschen erfordert werden, welche dadurch an ihr brodt kämen, und daß bey aufgesetzter manufactur die stadt Wien 4000 menschen mehr ernehren könte.

§. V.

§. V. Weiters erforsche ich und überlege die consumtion der materialien, und befinde, daß die kappelmacher das jahr 360 centner landwolle consumiren; hergegen die 4000 zeugmacher 640 centner land-wolle, seiffen 180 centner, leim 200 centner, brauchen: Ferner bringen sie in die mauth 360 centner Böhmische wolle, an Halberstädtischer wolle 180 centner; item Erffurter garn 900 centner. An schweffel 16 centner, an öl 150 centner. Item dieweilen färber-lohn sich auf 22500 fl. belaufft, die meiste farben aber roth, blau, grün und schwartz sind, dazu Indigo, Gallus, Röthe, Crapp, Brasil und Cochenil erfordert wird; so rechne ich wenigstens 5000 fl. farb-zeug 5 pro cent. vermauthet bringt . . . fl. Ergo trägt die zeugmacher-manufactur jährlich mauth, hergegen die kappel-manufactur, dergestalt übersehen und examiniret, bringet mauth. Examinire die consumtion.

§. VI. Nun müssen wir auch considiriren, was und wie viel diese manufactur eine iede verwechsele; dann ie mehr eine manufactur das geld von einer hand in die ander giebt, (welches wir verwechseln nennen) ie nützlicher ist sie dem lande: denn so viel leute ernehret es, ergo verwechseln die zeugmacher 252600 fl. Die kappelmacher verwechseln nur 13351 fl. Examinire die verwechselung.

§. VII. Letzlichen muß man examiniren, wie viel menschen von ieder manufactur dependiren und ernehret werden, und was dieser leute iede für eine prærogativ haben ratione publici; Das ist, wie viel ieder dem Examinire, wie viel menschen dadurch ernehret werden.

publico

publico mehr nutze, denn der andere: dann wenn ein handwerck, e. g. die schlösser, kupfferschmiede, färber, seiler, ꝛc. bedürfftig wären, so ist es in hoc passu mehr zu consideriren, dann wenn es taglöhner, drechsler, tischler, und diese art leute nöthig hätten; dann dorten ist die consumption der kohlen, die nahrung der kohlen-brenner, bergknappen, holtzhauer, fuhrleute, bauren, ꝛc. zu consideriren, als welche alle mit in diese bedürffniß mit employrt werden: hingegen ein drechsler und tischler braucht solcher dinge gar wenig, als welche mit etzlichen thalern holtz und mit etlichen pfund eisen zu ihren instrumenten ihr gantzes handwerck treiben können.

Examinire, welche, fremde länder den nutzen ziehen.

§. VIII. Endlich muß man nachsehen, **auch was für fremden estaten und landen, und wie viel einem ieden lande wir geld müssen zu lösen geben,** solch ein handwerck zu treiben, und ob wir vielleicht den mangel dessen, was wir von fremden orten müssen zu uns bringen lassen, durch unsern fleiß und landes-œconomie ersetzen könten.

Compendium.

§. IX. Damit aber dieses alles nicht zu intricat scheine, so wird es nur mit einem general-examine auf einmahl gethan seyn, wenn wir die manufacturen examiniret, und hernach wie ihr respectus ad publicum ist, mit den numeris oder der ordnung bedeuten, als das beste No. 1. Das folgende No. 2. und so fortan setzen, so siehet man flugs an der numero, welches handwerck dem andern vorzuziehen.

Wie der werth eines ieden handwercks zu examiniren.

§. X. Wenn aber ein handwerck soll examiniret und sein werth erforschet werden, so müssen wir folgender gestalt über ein iedes handwerck absonderliche tabellen machen.

Tabell,

Tabell,

§. X. Nach welcher die manufacturen zu examiniren, welche einer der andern fürzuziehen, in zweyen handwercken fürgestellet.

Quæstiones.	Kappelmacher. Ja.	Zeugmacher. Nein.
1. Ob sie zu entbehren oder nicht?	Dann die hutmacher ersetzen ihren mangel.	Dann wir finden, daß pro 300000. rthl. zeug von fremden orten her in die stadt Wien gebracht wird.
2. Wie viel nutzen sie dem land?	11040. fl.	300000. rthl. dann so viel werden fremde zeuge eingebracht ins land.
3. Wie viel ernehret es menschen?	36.	4000.
4. Was consumiret es für landes-ertrag jährlich?	360. cent. land-wolle.	640. cent. land-wolle. 180. cent. seiffen. 200. cent. leim.
5. Was consumiren sie an fremden materialien?	Vacat.	360. cent. Böhmische wolle. 180. cent. Halberstädtische wolle. 900. centner Erffurter garn. 116. centner schweffel. 150. centner öhl. pro 5000 fl. farb-zeug.
6. Wie viel verwechseln sie?	3352. fl.	252600.
7. Wer dependiret davon? Solcher quæstionen können noch mehr gemacht werden?	1. Färber. 2. Drechsler. 3. Kupfferschmidt. 4. Schlösser. 5. Tischler.	1. Färber. 2. Drechsler. 3. Tischler. 4. Schlösser. 5. Geschirrbinder. 6. Kupfferschmide. 7. Seiler. 8. Walcker. 9. Tuchscherer. 10. Taglöhner. 11. Spinner. 12. Seiffensieder. 13. Leimsieder. 14. Binder.

Die prærogativ eines ieden Handwercks wird erfahren.

§. XI. Also ist die prærogativ eines ieden handwercks, und wie viel an einem iedweden gelegen, zu erfahren. Dann erstlich welches mehr geld ins land bringt oder mehr geld im lande behält. Zweytens, welches am meisten von des landes selbst eignem ertrag consumiret. Drittens, welches am meisten rohe materialien von fremden orten herbey gebracht, consumiret, und also verarbeitet, selbige wieder aus dem lande führet und verkaufft. Vierdtens, welches die meisten leute ernehret. Fünfftens, welches am meisten geld verwechselt: dann durch die verwechselung des geldes wird so viel menschen die nahrung multipliciret, und handel und wandel im schwange behalten, dieweil diejenige, welche viel gewinnen und wenig wieder auf ihre handthierung wenden, dem publico auch um so viel weniger nutzen; dann was sie in kasten legen, dessen gebrauch wird dem publico entzogen. Darum nutzet ein armer tuchmacher dem publico mehr, dann ein künstlicher mahler, tantzmeister oder musicant.

Cardinalis quæstio: Ob ein Fürst nach der Cameralisten meinung: sein interesse auf der mauth suchen soll, oder den werth einer sache nach den

§. XII. Was aber die mauthen betrifft, so wird es viel müh und arbeit kosten, solche ketzerey aufzuheben, welche den werth einer jeden sache, ratione des ertrags und nutzens, welchen der Lands-Fürst davon haben soll, in der einnahme auf solche weise die commercien beschweret, die manufacturen ruiniret, und also die einkommen des Fürsten nicht befördert, sondern verhindert worden. Es erforderte aber solcher beweiß, und die refutation derer, die darwie-

darwieder sprechen, viel bogen lange deductiones, damit sie alles mit händen greiffen und tasten können, dann sonsten richtet man bey den leuten, welche in einer sache longe præconceptam & tot temporum memoria comprobatam opinionem haben, nichts aus. Es ist zwar in dem neulich ausgegangenen büchlein, welches heisset: Oesterreich über alles, wann es nur will, darvon klarer beweiß gegeben worden; aber ich weiß nicht, ob alle, der sachen so weit nachzudencken, sich zeit nehmen: Dann die menschen sind so gesinnet, daß sich keiner gern will meistern lassen, und dahero, wann sie eine opinion sehen, welche der ihrigen nicht gleichförmig, sie solche primo intuitu verwerffen, und nicht einmahl werth achten selbige recht zu examiniren, welche caprice der bedienten die Fürsten offtmahls theuer bezahlet haben. Mir fällt es allhier zu beschwerlich, mit weitläufftigkeit solche demonstrationes zu machen, zumahlen ich solche materia an einem andern ort, allwo ich von den unterschiedlichen arten der imposten und contributionen, ꝛc. zu handeln mir vorgenommen hatte, ausgeführet habe; wie aber kürtzlich nach anleitung des manufactur-inventarii und des mauth-buches in dieser materia ein überschlag zu machen, will ich mit wenigem nur obiter darum erinnern: dieweilen viel politische reflexiones darzu stossen, welche nicht eben in der einnahm baares geldes bestehen, aber welche mehr denn geld importiren, und worauf ein Fürst auch mehr zu sehen hat.

einkommen auf der mauth äſtimiren.

Rigoroses examen dieser quæstion.

Wir

Wir wollen aber bey unserm exempel der zeugmacherey verbleiben, und setzen, daß wir finden, ob bekäme Ihro Käyserl. Majestät vor diese pro 300000 rthl. vom fremden orten her eingebrachte zeuge 5 pro cent. auf der mauth, welches 15000 rthl. importiret. So rechne man erstlichen, daß laut inventarii, wann die fabrica im lande gemacht würde, wenigstens 4000 menschen die stadt Wien mehr ernehren könte, und setze, daß ein ieder solcher mensch, welcher sein brodt durch diese handthierung suchet, eines mit dem andern gerechnet, seinem Landes-Fürsten an steuren, schutz-geld, kopffgeld, oder ratione des brodts, weins, fleisch, kleidern, ꝛc. welches er brauchet, und alles an seinem ort dem Landes-Fürsten seine gebühr geben muß, des jahrs mehr nicht denn 2 rthl. eintrüge, so wären das schon 8000 rthl. Wo bleiben dann die mauthen, welche vor die fremde materialien, so darzu gebrauchet und consumiret, müssen gegeben werden. Wo bleiben noch die übrigen leute und handwercker, item der bauersmann, der einen bessern verkauff seines getreides und weins ꝛc. dadurch bekommet. Wo bleibet die consideration, daß so viel geld im lande behalten wird, daß ein Fürst an so vielen unterthanen mächtiger wird, welche, wann es noth thut, ihn und sein land beschützen helffen können, und daß diejenige fremde Nation, welche vielleicht unser feind ist oder werden kan, um 4000 menschen schwächer, und um 300000 rthl. jährlichen ärmer wird. Aber dieses seye

allhier

Hier genug gesagt von der materie; denn wem dieses nicht genug gesaget ist, dem wird auch immermehr genug können gesaget werden.

Das XVIII. Capitel.

Ob ein Fürst, unserm project nach, wenn eine proposition gethan wird, daß eine neue manufactur auffzurichten, ohne andere rath zu fragen, wissen und judiciren könne, was von derselbigen zu hoffen.

§. I.

Dieweilen bey introducirung einer jeden manufactur folgende zwey haupt-quæstiones vorfallen. Bey introducirung einer jeden manufactur wird zweyerley gefraget.

Erstlichen: Ob die manufactur dem lande nöthig oder nützlich sey?

Zweytens: Ob auch solcher manufactur ein abgang zu hoffen?

Drum sehe ich erst in das mauth-register, wie viel dergleichen manufacturen in das land gebracht werden, woraus nachmahls die consumtion zu judiciren. Hernach wird mir nach voriger tabell, wo der werth einer jeden manufactur examiniret wird, die andere quæstion leicht zu erörtern seyn. Woher die resolution dieser zwo fragen.

Das XIX. Capitel.

Ob aus den mauth-büchern und manufactur-inventario ein Fürst anleitung haben könne, wie sein land zu verbessern.

§. I.

Man sehe im manufactur-inventario, was vor fremde materialien und dinge im lande consumiret werden, und lege das mauthbuch darneben, so wird man bald sehen, was einem Anleitung, mit was das land zu verbessern.

nem lande mangelt, und was der mangel importiret, und per consequens worauf wir halten sollen, daß wir in unserm lande selbsten zu machen oder zu pflantzen bekommen mögen: Als zum exempel, bey der zeug-manufactur finde ich, daß uns eine schärige und feine wolle und gespinst mangele, an derer statt wir die Halberstädtische und Böhmische wolle und das Erfurter-garn müssen bringen lassen; derohalben wäre das land in dem zu verbessern, wenn wir auch lange eine schärige und feine wolle im lande zügeln, und ingleichen die gespinst introduciren könten. Und wiederum, wenn einer käme und proponirte, daß er ein mittel wüste, wie die einschärige schaafe in diesem lande gut thun möchten, item die wolle zu finiren, oder zu machen, daß die hiesige schaafe eine subtilere wolle trügen, so wird man alsbald im manufactur-inventario den nutzen, der davon zu hoffen wäre, finden, und bedarff keines consultirens in der sache: denn so viel lange und feine wollen müssen wir jährlichen aus andern landen lassen einbringen, und selbige um baares geld kauffen, ergo importiret solche proposition so viel nutzen jährlichen dem lande.

Das XX. Capitel.

Ursache der abnehmenden nahrung und dessen remedia zu erfahren.

Ob ein Fürst die ursache der abnehmenden nahrung in seinem lande wissen und erkennen, auch unserm project nach zugleich ein remedium darüber finden könne, und wie solches geschehe.

§. 1.

Wer klagt?

PRincipaliter klagen über die nahrung der bauers-

bauersmann oder handwercksmann, dann diese beyde seynd die axis, um welche aller handel beweget wird, dieweilen der Kauffmann mehr nicht als ein makeler dieser beyden zu consideriren ist.

§. II. Die ursachen, warum der bauer und handwercker klaget, seynd diese. Erstlich entweder ist ein fehljahr, oder zweytens, es seynd die anlagen und schatzungen nicht recht proportioniret. Drittens, oder es ist keine versilberung seines vorraths. Drey ursachen zu klagen, als

§. III. Wenn ein fehl- oder mißjahr ist, so ist es ohne das bekandt, und kan wider GOtt und die natur niemand: seynd die anlagen zu schwer, so klagen die bauren selbst darwider und beschweren sich. Wie aber diesen fehler zu remediren, ist dorten zu sehen, wo ich einen unterricht gegeben, wie die anlagen zu proportioniren seyn. 1. Miß- und fehljahr. 2. Grosse anlagen.

§. IV. Rühret aber der unterthanen klagen [h]er aus mangel der versilberung derer din[g]e, welche sie sonsten zu verkauffen pflegen, so ist [d]ie ursache entweder eine fatalität, welche zu [r]emediren allein in Gottes händen stehet, und [i]n dem bezirck der macht eines Fürsten nicht be[gr]iffen ist, oder es ist eine maladie, welche der [St]aat hat, so gemeiniglich durch unordnung [un]d üble direction verursachet wird, welche ein [Fü]rst durch guten verstand ändern kan. 3. Kein abgang. Dessen ursache.

§. V. Die fatalität belangende, so ist die[se e]inige krieg oder pestilenz: Denn der krieg [ist e]ine zerstörung aller guten ordnung und ein tod Unter der fatalität wird verstanden krieg, pestilenz.

tod des gantzen gemeinen wesens; die pestilentz aber ist die hand des Herrn, von welcher David sagete: Ich will lieber in die hand des Herrn fallen, als in die hände meiner feinde, und sie ist die scharffe ruthe GOttes, mit welcher er die menschen züchtiget um ihrer sünde willen; welche die natürliche inclination des geblüts auffhebet, warum solten dann die jura gentium, welche erst die contractus in societatibus, auff welche handel und wandel fundiret ist, auffgebracht haben, mehr berechtiget und privilegiret seyn? Denn indem alle conversation unter den menschen zu selbiger zeit ein ende hat, und eines das andere fliehet, auch länder und pässe gesperret seyn, daß keines zu dem andern kommen kan; so muß auch der handel stille liegen, und kan ein Fürst in diesem fall mehr nicht thun, als daß er mit den ältesten vom volck, und mit dem hauffen des gantzen volcks zu GOtt ruffe und bete, Judith. VIII, 12. 13. &c. cap. IX, 14. Lasset uns unsere sünde leid seyn, und gnade suchen mit thränen, dann GOtt zürnet nicht wie ein mensch, daß er sich nicht versöhnen lasse, drum wollen wir uns demüthigen von hertzen und ihm dienen, und mit thränen vor ihm beten, daß er seines gefallens barmhertzigkeit an uns erzeigen wolle, und wie wir jetzt trauren müssen, daß wir wieder erfreuet werden. Darum lasset uns nicht ungedultig werden in unserm leiden, sondern bekennen, daß es eine straffe ist von GOtt, viel geringer denn unsere sünde seynd, und glauben, daß wir gezüchtiget werden,

den, wie seine knechte, zur besserung und nicht zum verderben. O HErr du GOtt des himmels, schöpffer der wasser und HErr aller dinge, erhöre mein armes gebet, der ich allein auff deine barmhertzigkeit traue!

§. VI. Die maladien belangende, so ein estat haben kan, welche den handel und per consequens die versilberung aller dinge hindern, seynd aus dem manufactur-inventario und mauth-registern gar leicht und bald zu erkennen. Dann gesetzt, es wäre durchgehends ein general klagen im lande wegen abgang und abnehmen des handels, niemand wüste aber, wo es stecke, oder wo der fehler wäre, ob gleich den schaden iederman fühlete, so schlaget das mauth-register auff, wie de præsenti die ab- und zufuhren aller dinge noch stehen, und welche von denen ab- oder zugenommen haben; welche ihr denn finden werdet, die abgenommen haben, da judiciret, daß der schaden verborgen lieget, so denn ist zu inquiriren, warum es abgenommen habe? denn dafern die abfuhr darum gehindert würde, dieweilen solche dem lande schädlich zu seyn judiciret worden, so wäre zu examiniren, ob auch recht sey judiciret worden: e. g. es finde sich in den mauth-registern, daß dieses jahr nicht der zehende theil ochsenhäute aus Oesterreich geführet, und dahero so viel weniger geld vielleicht ins land gebracht worden wäre; so fraget sichs, ob etwan die ochsen-häute ietzo im lande verarbeitet, und nicht rohe mehr ausgeführet würden,

Estats-maladien.

Woher zu erkennen?

Aus den mauth-registern.

Wie?

den, in welchem fall aus bekandten ursachen dem lande kein schaden, sondern ein grosser nutz dadurch geschehe. Wenn sich aber findet, daß aus Türckey und Ungarn keine ochsen-häute mehr in Oesterreich gebracht würden, so folget, daß das land schaden dabey leidet; als ist nach der ursach zu fragen, warum die zufuhr der rohen ochsen-häute aus Türckey und Ungarn in Oesterreich gehemmet sey, da wird man hören, daß wegen grossen auffschlags sie durch Polen nacher Teutschland einen andern weg gebracht, und also Oesterreich excludiret werde. Ergo will man die zufuhr solcher rohen ochsen-häute wiederum in Oesterreich bringen, so muß man die mauth und den auffschlag reduciren, &c.

Wo causa morbi nicht zu finden.

§. VII. Wenn man aber keine eigentliche causam morbi finden kan, so ist gewiß keine andere ursach als daß das pendulum commerciorum abgehe, nemlich es sey nicht geld genug im lande, oder solches sey nicht also ausgetheilet, daß die manufacturen und commercien balanciret werden könten. Davon ich aber weitläufftig in diesem tractat gehandelt habe.

Wo nur eine eintzige manufactur leidet. Exemplum.

§. VIII. Wenn aber nur ein eintzig handwerck klagte, daß seine handthierung nicht mehr gienge, und könten die leute bey ihrer handthierung nicht mehr bestehen, e. g. in Schlesien läge der leinwands-handel darnieder, so wird man in den mauth-registern finden, daß keine abfuhr der leinwand nacher Holland &c. sey, da erkündiget man sich in particulari bey den Kauffleuten, warum so wenig verführet werde; diese

Wie zu erforschen.

aber

aber werden durch ihre factorn oder correspondenten verständiget, entweder daß die unsicherheit auf der strassen, oder die theure oder werth der waaren, oder derselben verfälschung die ursach sey. Wornach sich so dann ein Fürst zu reguliren, und die artzeney nach der kranckheit zustand zu componiren und zu appliciren wissen soll. Denn ist die unsicherheit ursach, so muß man andere strassen suchen. Verschläget aber etwas die wohlfeiligkeit der Westphälinger- und Niedersächsischen leinwand die Schlesische leinwand, weilen die theuer ist, so muß man sehen, wie die fabrica in Schlesien zu ordiniren, und wie denen leuten zu helffen, daß sie in Schlesien die leinwand auch so wolfeil geben können, oder man muß auf den mauthen helffen und nachlaß thun, rc. Ist die verfälschung der waare schuld, daß die leinwand nicht mehr wie vorhin so gut gemacht werde, so muß ein Fürst andere ordnung stellen lassen; siehet aber ein Fürst, daß der handel gar will zu grund gehen, und ihm nicht geholffen werden kan, so wird er darauf gedencken, wie etman die leinen-fabrica in etwas anders zu metamorphosiren, damit das volck, welches bißheto sich dadurch ernehret hat, employret werde.

Was die ursache sey.

§. IX. Es kan auch ein Fürst das manufactur-inventarium auffschlagen lassen, um zu examiniren, ob und welche handwercker in flor und auffnehmen seyn, oder welche abgenommen haben. Denn da wird er finden, ob noch so viel tücher gemacht, so viel ochsen-häute bereitet

Wie nach dem manufactur-inventario das examen anzustellen.

reitet oder so viel leinwand gewürcket worden. Wo er nun die manufactur gehemmet zu seyn findet, da kan er nach anleitung der tabelle, welche den werth einer ieden manufactur lehret, urtheilen, was es vor leute eigentlich seyn, welche noth leiden, auch wie viel abgang so wohl das universum corpus reipublicæ, als der Fürst selbsten daher empfindet, indem die dependentien einer ieden manufactur solches ausweisen. Denn das manufactur-inventarium die correspondentien aller handwercke, wie weit eines mit dem andern intereßiret ist, offenbahr machet.

Das XXI. Capitel.

Von den übrigen puncten, von welchen im vorhergehenden sechzehenden capitel meldung geschehen.

§. I.

Das übrige ist schon klar.

Die übrigen puncte seynd so klar, und in selbigem sechzehenden capitel mit wenig worten dergestalt bedeutet, daß ein ieder, dieselbe zu practiciren, daselbst albereit information genug bekommen hat.

Das XXII. Capitel.

Von der Kaufleute gewerb und dero gewinst.

Der kauffleute gewinst ist ungewiß.

Der Kaufleute ihr gewinst ist gantz ungewiß, daher ihnen nicht nachzurechnen; bißweilen gewinnen sie, bißweilen verlieren sie, und obgleich so wohl der Fürst, als das land, bey einem commercio gewinnen, so kan doch seyn, daß der

Exempel.

Kauffmann verliere: denn gesetzt, ein Kauffmann machte 10000 fl. per wechsel nacher Amsterdam mit commission Spanische wolle, seiden und cameel-

meelhaar davor zu kauffen und nacher Wien zu schicken, der wechsel wäre 20 pro cent. und die fracht von Amsterdam auf Hamburg wegen schwebenden krieges zwischen Holland und Engelland, und der benöthigten convoyen gar hoch, dazu so wären die frachten zu lande ebenfalls wegen unsicherheit in Nieder-Sachsen, und eingefallenen regen-wetters über die massen gestiegen, welches alles dieser Kauffmann bezahlen muß. Als aber diese waare in Böhmen komen, so waren die pässe wegen grassirender pest gesperret, also daß solche waaren ein halbes jahr müssen liegen bleiben; unterdessen aber würde zwischen Engelland und Holland friede, darzu die unsicherheit in Nieder-Sachsen hörete auf, die wege würden trucken, es würden die pässe in Böhmen wieder geöffnet, auch wär allenthalben wohl fortzukommen, und andere Kauffleute schickten à drittura dergleichen waaren ohne verhinderung nacher Wien, welche zugleich mit des ersten Kauffmanns garnison ankommen, so ist kein zweiffel, daß alle diese güter gleiche mauth müssen bezahlen, wodurch der Fürst seinen gewissen profit voraus nimmt. Dieweilen aber der erste Kauffmann seine waaren zu einer bösen zeit eingekaufft, er hat im einkauff 15 pro cent. mehr als die andern bezahlen müssen, der wechsel auch wäre die helffte gefallen, welches gleichfalls 10 pro cent. austräget, die frachten wären auch 3 pro cent. gefallen, darzu das halb-jährige interesse 3 pro cent. gerechnet, weil er so lange hat müssen still

liegen, so ist augenscheinlich, daß dieser Kauffmann um 30 pro cent. seine waaren theurer empfänget, als der ander, und per consequens können die andere um 30 pro cent. ihre waare wolfeiler verkauffen, als dieser Kauffmann, und werden doch gleichen gewinst haben; woraus dann folget, daß dieser Kauffmann schaden leidet, wie gesagt, der Fürst hat den gewissen nutzen, darzu nicht weniger das land: denn dieweil diese waaren verarbeitet mehres gelten, und so viel leute dadurch ihr brodt gehabt, als hat dieses das land darbey gewonnen. Aus welchem exempel folget und erhellet, wie ungewiß eines Kauffmanns gewinn sey.

Preiß-curranten u. mauth-register geben nachricht.

§. II. Es wäre zwar aus den preiß-curranten von Amsterdam, London und Hamburg, rc. mit zugethanen mauth-registern, aus welchen der abgang einer oder andern waare zu ersehen, in etwas nachzurechnen; aber jetzt exempels-weiß angezogene ungewißheit des gewinsts halben ist solches nicht zu ergründen.

Kauffmannschafft erfordert ein grosses capital. Lob der Kauffleute.

§. III. Zu dem, dieweilen die kauffmannschafft, wie sie bey uns getrieben wird, ein grosses und baares capital erfordert, auch die Kauffleute die hände und füsse eines estats müssen genennet werden; Indem weder der bauer, noch Edelmann, noch handwercksmann, ohne den Kauffmañ etwas gewinnen, noch selbst subsistiren können: und ist der kauffmann vita, das leben des estats, als welcher allen andern die bewegung giebt, so muß nothwendig ein Fürst dem Kauffmann durch die finger sehen, dieweilen

Ein Fürst muß nicht zu rigoreus handeln.

len er sein capital brauchen muß; darum kan sein gewinst nicht genauer taxiret werden, als daß das capital, so er in der handlung hat, examiniret und notirt werde; wiewohl die vorher gemeldete nachsicht in den mauth-registern und preiß-curanten nicht wenig dienen können. Kauffleute nach ihrem capital geschätzet.

§. IV. Mit der andern art Kaufleute aber, welche nicht Kaufleute, sondern krämer genennet werden, hat es gantz eine andere beschaffenheit, denn die hazardiren nichts, sondern sie treiben ihren wucher mit der Kaufleute geld, wenn sie die waaren nach staats-gewöhnlicher bezahlung von den Kaufleuten nehmen, und wieder dieselben ausmessen oder wiegen, und da sie nicht gehen wollen, solche wohl wieder zurücke geben, und nicht ehe bezahlen, biß sie verkaufft seyn. Diese seynd die blut-igeln, welche dem armen handwercksmann das blut aussaugen, ihm seine arbeit abdringen, und den gewinst allein darvon nehmen. Welchen gewinst ich eben so wohl zur zeit nicht weiß, wie er genau könne ausgefunden werden, als daß aus dem manufactur-inventario die manufacturen, so im lande gemacht werden, und derselben verschleiß, darnebenst aus den mauth-registern die aus- und einfuhr, der werth der waaren erforschet, und daher ein ausschlag des gewinstes gemachet werde; aber vielleicht findet sich noch ein ander weg.

Kramer sind keine Kauffleute.

Kramer seynd die blut-igeln des landes.

Das XXIII. Capitel.

Von Hof- und Staats-bedienten und ihrem gewerb.

§. I.

§. I.

Der hoff- und staats-bedienten besoldung weiß man. Accidentia halten sie heimlich.

DEr Hof- und Staats-bedienten ihre besoldung seynd bekandt, und kan ihr verdienst eigentlich gesehen werden. Ihre accidentien aber belangende, dieweilen derselben gar viel ungebührlich seyn, so werden sie heimlich gehalten, dahero solcher leute ihr gewinst und vermögen nicht ehe denn nach ihrem tod offenbar wird. Welches denn meistentheils mit dem fluch Gottes beschweret ist, daß es selten auf den dritten erben kommt.

Der fluch GOttes frisset ihr vermögen.

Ein Fürst soll es nicht leiden.

§. II. Darum soll ein Fürst mit ernst darein sehen, und alle solche gelegenheit zu partirerey abschneiden und abschaffen, erwegende, daß durch solche schelmen-griffe die gerechtigkeit verkaufft, armen wittben und wäysen ihr recht genommen wird, welche thränen GOtt um rache anruffen, greuel und verwüstung so wohl über den Fürsten als das gantze land bringen.

Das XXIV. Capitel.

Von den ausleihern und dero gewerb.

§. I.

Die gewohnheit setzet den ausleihern einen tax.

DIeweilen fast bey den ausleihern jederzeit ein gewisser tax ist, welchen die gewohnheit setzet, darum wenn mit dem manufactur-inventario die zahl solcher ausleiher specificirt, und dasienige, was sie ausleihen, mit beygefüget, darneben erwogen wird, wie starck eines jeden gewerb gehet, so wird auch die erforschung dieses keine difficultät haben.

Ihr gewerb ist bald auszufinden.

Das XXV. Capitel.

Von den wucherern und deroselben gewerb.

§. I.

§. I.

UNter denen wucherern verstehe ich alhier diejenige, welche ihr geld auff interesse legen, nicht daß ich das wort wucherer in malo & perverso sensu nehme, sondern dieweil mir sonsten eine benennung derselbigen fehlet. **Ihr erwerb aber ist mit geld und im gelde.** Wucherer.

§. II. Wann auch ein Fürst solches gewerb und dessen gewinst wissen will, so muß er erstlichen des lands bräuchliches interesse also reguliren, daß solches bey hoher straff und verlust des capitals nicht gesteigert werde, oder wie letzo geschiehet, entweder durch zuschlag, oder um 1 oder 2 pfenning, ja wohl gar 1 kreutzer für einen fl. wochentlich zinß exorbitirt werde, und muß allhier eine straffe, und execution ohne nachlaß seyn, alsdenn soll ein Fürst alle capitalien des landes wissen, wenn sie gemacht werden, und wie lang die daure. Das lands bräuchliche interesse soll reguliret werden. Ein Fürst soll alle capitalien im lande wissen.

§. III. Dieses aber kan geschehen, wenn ein Fürst alles darlehnen klein und groß registriren lassen, und zwar mit diesem privilegio, daß alles, was alldar registriret sey, paratam executionem habe; hingegen was nicht registriret sey, bey keinem gericht gehöret werde, oder hülffe habe, ja auch gar fiscalisch sey, und da nur solches in 12 jahren hernach abgegeben würde, so sollen beyde der leiher, als auch der lehner, um so viel strafffällig seyn, welches der angeber die helffte zum recompens zu erwarten, und hat ein Fürst, solches ins werck zu stellen, einen sehr speciösen prætext. Indem die landes-väterliche Ein speciöser prætext darzu.

liche vorsorge dahin gehet, damit erstlichen solche excessive zinsen verhütet, und den muthwilligen rechtshändeln, dardurch viele um ihre capitalien gebracht werden, fürgebauet werde. Also wird durch ein solches interesse-register ein Fürst genugsam berichtet werden, wie viel jährlichen solche zinsen austragen und wo sie hinfallen.

interesse-register.

Das XXVI. Capitel.

Von den spielern und dero gewerb.

Spieler.

DIe spieler seynd eine nicht von den geringsten estats-maximen, wodurch ein Fürst seine unterthanen begütiget, welches aber unsers orts nicht ist auszuführen: gens enim, quæ neque legibus, nec armis pacari potest, otio & choreis domatur, manch volck, das weder durch gute gesetze, noch durch fremde waffen kan bezwungen werden, wird durch müßiggang und spielen gewonnen.

Winckel-würffel- und charten-spiele sind Ulcera Reipublicæ.

§. II. Von den winckel-charten- und würffel-spielen wollen wir nicht reden, dieweilen solche unter die ulcera Reipublicæ zu rechnen seynd, welche ein Fürst zu heilen und abzuschaffen suchen soll.

Ludi publici. Dero einnahme soll durch Commissarien beobachtet werden. Spiel-register.

§. III. Ludos publicos belangende, so wäre billich, daß, was damit gewonnen wird, durch gewisse von Fürsten verordnete Commissarien eingenommen und registrirt würde, durch welche spiel-register an den tag komme, was die spiel-parteyen jederzeit gewonnen; da dann ein Fürst durchaus nicht gestatten soll, daß wann fremde und ausländische solche spiele halten, sie das

baare

baare geld mit aus dem lande führen, sondern sie sollen vor solches geld waaren im lande kauffen und solche mit hinaus nehmen. Durch welches mittel das publicum keinen schaden, sondern gewinst von den ausländischen spielen hat: und obgleich ein und der ander sein geld bey solchem spielen verlieren solte, so ist doch dem publico wenig daran gelegen, dieweilen es ein ander wieder bekommt, und nicht aus dem lande getragen wird. Er aber, der dabey verlieret, mag den verlust als eine straffe seiner wollust und thorheit rechnen.

Spieler sollen kein geld mit aus dem lande führen.

Wie die spieler einem lande nutzen können.

§. IV. Unter die spieler müssen auch die marckt-schreyer, zahnbrecher, ärtzte, sänger, und dergleichen vagabunden gerechnet werden.

Wer unter die spieler zu rechnen.

Das XXVII. Capitel.

Von den universal-mediis, wodurch die menschen etwas zu gewinnen pflegen.

§. I.

Die universal-media, wodurch alle menschen bißweilen etwas zu gewinnen pflegen, seynd:

Universal-media zu gewinnen.

Erstlich, wenn einer einen schatz oder sonsten etwas findet.

Schatz.

Anderns, die zeitigung und perficirung der unreiffen metallen in gutes gold oder silber, welche scheidungen, coagulationes & transmutationes der metallen genennet werden.

Goldmachen.

Drittens, donationes und beschenckungen.

Donationes.

Vierdtens, erbschafften.

Erbschaft.

§. II. Die ausfindung verborgener schätze ist

Schätze müssen angegeben werden.

ist allbereit aller orten mit dieser schuldigkeit bestrickt, daß der finder solches anzugeben verbunden ist. Die zeitung der unreiffen metallen in wahres gold oder silber, ist rara avis in terris, wiewohl zu dieser zeit mehr denn vorhin bekandt, auch von mir in meinem tractätlein, kurtzer unterricht vom goldmachen genennet, mehr kundbar gemacht: dieweilen es aber ein blosses donum Dei und GOttes gabe ist, also hat ein Fürst keine macht solches an sich zu ziehen, oder es zu taxiren; wiewolen ich dafür halte, daß ein jeder, welcher dergleichen schatz besitzet, gehalten seyn, für sich selbsten in allen nöthen seinem Landes-Fürsten beyzuspringen.

Gold machen rara avis, sed vera.

Von den donationibus fällt wenig zu sagen, dann selbige fallen heutiges tages nicht gar groß; die grossen aber geschehen, wenn sie ehrlich können genommen werden, nicht heimlich, sondern öffentlich, und geschehen nur denen, welche ohne das von allen contributionen wollen eximiret seyn.

Donationes seynd rar.

Die erbschafft, dieweilen man sie meistentheils gerichtlich observiret, und also ihr vermögen judicialiter beobachtet wird, so ist weiter darnach zu sehen unnöthig.

Erbschafft.

§. III. Also meine, ich hätte, so viel möglichen, meinem wenigsten verstande nach anleitung gegeben, wie ein Fürst

Woraus ein Fürst die austheilung des geldes in seinem lande zu erfahren.

1. Aus den landes-anschlägen, oder landes-beschreibung,
2. Aus den particulier urbariis,
3. Aus dem manufactur-inventario,

4. Aus den mauth-büchern,
5. Aus den interesse- und spiel-registern nachrechnen können, wie das geld im lande ausgetheilet worden, und wo das meiste zu finden sey.

Das XXVIII. Capitel.

Vom fundament, oder von der grundveste, worauff alles, was bißhero gesaget, gebauet werden muß, und ohne welche nichts gewisses kan untersuchet werden, nemlich von der policey und ordnung über die dienstboten und bedienten.

§. I.

Es sind s. v. läuse im peltze, welche nur den beissen und plagen, welcher solchen an hat, und darum in publico nicht, wie es seyn solte, darauff will gesehen werden, welche aber die gantze wohlfahrt des gemeinen wesens unvermerckt und zwar mit einer allzugrossen force verderben; dieweilen wohl derer zehn und mehr über einen eintzigen her seyn, solchen an seiner nahrung zu hindern und solche zu hemmen: denn quot servi, tot hostes, wie viel einer ungerathene dienstboten hat, so viel feinde muß er selbsten ernehren, welche ihm alle tage die zeit, mühe und kosten abstehlen und nehmen; sintemal bekant ist, wie viel ehrliche, nahrhafftige leute durch ihre bedienten in grund ruiniret und verderbet werden. Privatschaden frist um sich.

§. II. Wenn man ein uhrwerck will gangbar und accurat behalten, so müssen nicht allein die grossen, sondern auch die kleine räder sauber und richtig unterhalten werden; sintemahl Ehrliche leute werden durch ihre dienstboten ruiniret.

mahl eines von dem andern moviret und beweget wird: also auch wenn ein Fürst nach der harmonie der nahrung seiner unterthanen eine schatzung anstellen will, so muß er ein wachsames auge haben, daß die boßheit und leichtfertigkeit der dienstboten, seiner unterthanen nahrung nicht verhindere, sintemalen dieselbe gleich wie die hand an einem menschen muß consideriret werden, vermittelst welcher ein ieder haußvater seine arbeit muß gethan haben; wenn aber einer böse hände hat, so kan er nicht arbeiten, sondern seine nahrung bleibet stecken. Wobey denn des Landes-Fürsten interesse am meisten leidet, indeme ich bewiesen, daß von der wohlfahrt der unterthanen, und vom guten aufnehmen deroselben eines Fürsten gantzer reichthum dependiret.

Landes-Fürsten interesse.

Der dienstboten muthwillen ist dem publico schädlich. Warum?

§. 111. Nichts ist, was dem publico mehr nachtheilig und schädlich ist, als der dienstboten muthwillen, wer dessen einen zweiffel hat, der nehme nur eine eintzige familie oder ein eintzig hauß für sich, und observire nur eine eintzige woche, wie viel durch die dienstboten alda versäumet, verderbet, und dem patrifamilias entzogen wird, und rechne darnach so viel familien zusammen, und considerire, was das publicum bey allen diesen für ein interesse und schaden habe, so wird er erschrecken und gestehen müssen, daß des dienstgesindes muthwillen alle plagen Ægypti weit übertreffe: Denn gleichwie es eine unwiedersprechliche regul ist, daß nach dem wohlverhalten und guten wohlstand der particular-

fami-

familien, der gute zustand des publici zu judiciren; also ist nach dem wohl-oder übelverhalten der dienstboten, der gute und böse zustand der particular familien zu judiciren, und per consequens dependiret das interesse des publici von dem willen oder muthwillen der dienstboten.

§. IV. Man will sonsten insgemein es für eine machiavellische oder verdammliche politische regel halten, wenn statuiret wird, quod faciendum sit malum, ut inde eveniat bonum, man könne böses thun, wenn etwas gutes daraus zu hoffen wäre; aber ich sehe, daß in hoc passu nicht nur dieses axioma will behauptet, sondern noch darzu mal' a propo interpretiret und appliciret werden; wenn man darum des dienstgesindes boßheit nicht mit gebührendem rigore straffen und dämpfen will, dieweilen man befürchtet, es möchte solche strengigkeit solches liederliche gesinde aus dem lande treiben, derer man sich im fall der noth in der eyl gegen den feind dergestalt nützlichen bedienen könte; denn dieselbige bey den werbungen sich geschwind einzufinden pflegen, da man sonsten lange zeit nöthig hätte, so viel volck zusammen zu bringen. Aber wie das fundament auf ein übles principium gegründet ist, daß nemlich ein Landes-Fürst mit seinen werbungen biß dahin warten will, wenn Hannibal ante portas, und wenn ihme das wasser an den mund gehet; also tauget auch das remedium nichts, daß man solche verderbliche heuschrecken so lange dulden und im schooß des gemeinen wesens ernehren

Warum man das dienst-gesinde all-hie nicht straffet.

Ist ein übel principium.

nehren will, biß so lange sich eine gelegenheit ereignet, daß solch liederlich gesindlein das gantze land sich zu einem spolio machen könne: denn solche bursche im krieg doch zu nichts anders als zum rauben, stehlen, und landes-verwüstung dienen.

Etzliche Fürsten und estaten haben es observiret.

§. V. Viel fromme Fürsten und scharffsinnige estaten haben darinnen sich fürgesehen, und stattliche ordnungen gemacht, über welchen sie auch gehalten, und dadurch viel böses verhindert. Wie denn absonderlich der über alles loben mehr denn rühmens würdige alte Fürst, Hertzog Ernst von Sachsen-Gotha, hochseeligen andenckens, gethan, und auch die stadt Amsterdam noch kürtzlich für etzlichen jahren durch eine sehr scharffe policey dem dienstgesinde ein scharff gebiß ins maul geleget, welches aber dieser landen nicht allein nicht geschiehet, sondern auch oberwehnte policeyen und ordnungen sind allhier wegen durch allzu langes nachsehen und verzärtlung des eingerissenen enormen muthwillens, freyheit und boßheit des gesindes nicht hinlängig noch genugsam, solches unheil zu remediren; sondern es ist nöthig, daß secundum constitutionem morbi eine viel stärckere medicin verschrieben und ein solch vomitiv eingegeben werde, welches die kranckheit aus der wurtzel herfür suche und ausspeye.

Aber allhier ist nichts dergleichen.

Muß auch eine viel schärffere verordnung seyn, als an andern orten.

§. VI. Der status des dienst-gesindes allhier ist leider so beschaffen, daß das ledige und vagirende gesindlein keine dienste annehmen will, welche es nicht vorhero dergestalt beding-

Historische relation des muthwillens, welchen das

get,

get, daß es ohne arbeit seinem eigenen gefallen nach bey guter kost und tranck einen übermäßigen grossen lohn mit müßiggang einzunehmen habe; in währendem dienst aber, wenn eine herrschafft nicht allen muthwillen übersehen will, oder ein hartes wort ausgiebt, gehen die dienstboten davon, und stehlen darbey, was sie bekommen können, und meistentheils pflegen sie ihre besoldung bey einzelen hinaus zu nehmen, daß sie gemeiniglich nichts zu fordern, und also alle tage der herrschafft den stuhl für die thür setzen können. Diese oder jene arbeit ist für sie zu hart, ihrer condition præjudicirlich, indem fast kein kutscher mehr ein faß wein oder ein fuder holtz aufladen und fahren will, und hänget das henckermäßige gesindlein dergestalt an einander, daß eine herrschafft an statt eines dienstboten zwey oder mehr derselben ernehren muß, dieweilen, so bald einer seiner herrschafft mit dem schelmen entlauffen, verfüget er sich zu einem andern seiner spießgesellen, der anderswo in diensten ist; diesem muß er seine arbeit helffen verrichten, damit dieser inzwischen spatzieren gehen kan; hergegen giebt er jenem die unterhaltung und die kost, welche er heimlich seiner herrschafft abstiehlet und abtriegt. Mit den weibes-personen hat es eben diese beschaffenheit, als welche das huren-handwerck, als ein ordentlich mittel die kost zu gewinnen, ohne scheu zu practiciren wissen, und so bald sie etzliche tage im dienst, und ihnen es nicht gefället, nehmen sie

dienst-gesinde treibet.

was sie finden und gehen davon, mit welchem diebstahl sie bey den zuführerinnen wiederum etliche tage sich auffhalten, und darneben mit dem A. B. C. etwas zu verdienen suchen, biß sie wiederum in ein ander hauß kommen, welchem unheil abzuhelffen, weder verordnung, noch bestraffung zu finden, sondern dieweilen es nicht allemahl der mühe werth, auch nicht ziemlich ist, daß eine herrschafft mit seinen dienstboten für gericht sich soll confrontiren lassen, und viel gerichts-kosten anwenden, wofür sie doch wenig oder gar keine satisfaction zu hoffen hat, so bleibet dieses gifft in dem marck und beinen des gemeinen wesens dergestalt geheget, daß mit der zeit, ohne grosse unruh zu erwecken, schwerlich wird ein mittel zu finden seyn, solches zu remediren. Was aber dieses dem publico für ein schaden sey, müssen auch, die nur halben menschen-verstand haben, urtheilen, und heist es recht: quid remota justitia regna sunt, nisi magna latrocinia? Ein Reich ohne gerechtigkeit ist nichts anders, als ein tummel-platz aller büberey; unsere nachkommen werden den zustand dieser unserer zeiten mit verwunderung lesen, und wider ihre vorfahren ausruffen und schreyen: ô tempora, ô mores! O der schändlichen zeiten und sitten!

Dürfft einmahl zu einer rebellerey hinaus schlagen.

Ursach solches muthwillens.

§. VII. Die ursachen solches unheils finden sich leicht, und sind folgende, als nemlich:

1. Herrschafft selbsten.

Erstens, theils herrschafft sind selbsten ursach, als welche, weiß nicht aus was ursachen, ihren dienstboten solchen eigen willen zulassen,

und noch darzu den lohn gar zu hoch steigern; da sich denn das dienstgesindlein eines auff das andere berufft, biß endlichen diese confusion im gemeinen wesen entstanden ist.

Zweytens, ist ursach, daß man das müßige herrenlose gesindlein, derer nahrung man nicht weiß, in der stadt duldet; da doch auch die Barbaren absonderlich zu Catan in Persien niemanden leiden, welcher nicht sagen und zeigen kan, woher er seine nahrung nehme. 2. Herrnlose gesindlein wird geduldet.

Drittens, daß die hurerey und der diebstahl, als zwey ordentliche mittel, womit dieses herrenlose gesindlein sich ernehret, nicht mit mehrerem rigore gestraffet wird. 3. Hurerey und diebstahl wird nicht gestrafft.

Vierdtens, daß man die zubringer und zubringerinnen, welche meistentheils nichts anders denn kupler, hurenwirthe und diebs-beheger seynd, ohne auffsehen duldet. 4. Zubringer.

Fünfftens, daß man nicht den rechten gemäß die trödler oder deutler, welche die gestohlnen sachen gekaufft, zur restitution solcher sachen anhält; da sonsten solche trödler nicht so temere alles gestohlene den dieben abkauffen, und ihnen unterschleiff geben würden. 5. Gestohlene sachen werden nicht vindiciret.

Sechstens, seynd die kloster-suppen und das allmosen für den klöstern, allwo täglichen das überbliebene essen für der thür ausgetheilet wird, die fürnehmste ursache, daß das gesindlein keine noth noch mangel ausserhalb ihres dienstes fürchtet. Denn da bekommen sie ohne unterscheid, womit sie ihren bauch füllen und dabey spatzieren gehen können. 6. Kloster-suppen und allmosen.

7. Charten und würffel-spiel. Siebendens, daß auff die charten-und würffel-spieler keine inquisition ist: denn es leider dahin mit uns kommen, daß in der gantzen welt dergleichen spielen und falsches spielen, als wie dieser orten geschiehet, nicht zu finden ist, da denn alle solche unnütze bursche dieses handwerck annehmen, und keine dienste suchen wollen. Es wäre zwar wohl nebenst vielen andern noch eine haupt-ursach, warum mit den dienstboten nicht zu recht zu kommen ist, wenn solche mit ihren umständen recht dürffte beschrieben werden.

8. Beichtvater. Achtens, nemlich die Geistlichkeit, welche sich der dienstboten als ihrer beicht-kinder annimmt, derer herrschafften pro autoritate zuredet, und eine gewissens-sache daraus machen will, wenn man einen dienstboten zu straffen pfleget, auch wohl gar sie in andere dienste bringet; da denn manche herrschafft seine reflexiones machen, und durch die finger sehen und dulden muß, was zu seinem schaden geschiehet.

Wie solches zu remediren. §. VIII. Solches aber zu remediren seynd gar leichte und gute mittel vorhanden, wenn nur mit gebührender obsicht und schärffe darüber will gehalten werden. Nemlich daß

Herrnlose gesindlein taxiret. Erstlichen auff alle herrenlose personen, welche kein eigen gewerb haben, wöchentlich ein considerabler tax durchgehends gesetzet werde, welcher ohne nachsehen zu bezahlen, und einzufordern; wer aber solchen nicht bezahlen könte, auch keine dienste annehme, der solte ad opera publica appliciret werden, allwo er gegen gewisse bezahlung arbeiten müste. Zwey-

Zweytens, alle zubringer und zubringerinnen solten gäntzlichen abgeschaffet, und unter keinerley prætext geduldet werden. Worauff denn folget, daß solches herrenlose gesindlein keinen auffenthalt finden könte: Da denn hergegen das intelligenz-werck, davon cap. LXXXIX gehandelt wird, allen den mangel ersetzen, und so wohl die herrschafften mit dienstboten, als die dienstboten mit Herren versehen kan. Zubringer und zubringerin abschaffen.

Drittens, könte ein absonderlich gerichte bestellet werden, welches anders nichts denn des dienstgesindleins händel richten und schlichten solte: und damit wegen der vielerley instantien es keine difficultät gebe, so könten von allen instantien deputirte zu diesem gerichte genommen werden, welche das dienstgesindlein dahin halten, damit, wenn einer oder der ander in dienst gehen wolte, er seinen nahmen benebst der herrschafft nahmen, auch auff wie viel zeit er sich verdungen, und was er lohn habe, allda einschreiben lasse, nach welchem das gericht in fürfallenden sachen alsobald den ausspruch thun kan. Auch wenn ein ieder dienstbote, wenn er seinen nahmen daselbst einschreiben lässet, nur einen groschen, und die herrschafft auch einen groschen geben wird, so wird geld genug fürhanden seyn, das gericht zu besolden, und noch ein überschuß bleiben, womit etwa krancke, arme dienstboten könten erhalten werden. Ein sonderlich gericht für die dienstboten.

Vierdtens, auf die charten- und würffelspieler inquiriren, und dafern dergleichen personen, welche sich damit ernehren oder eine profession Auf charten und würffel inquiriren.

davon machen, auch gefunden würden, solte summo cum rigore wider sie verfahren werden.

Kuppler und huren ausgerottet. Fünfftens, eben diese meinung hat es auch mit den kupplern und huren, und wo solche verdächtige häuser und zusammenkünffte gefunden werden, auch wo solche weibes-personen, die ihrer nahrung halber keine rede und antwort geben können, sich auffhalten.

Starcke bettler nicht zu dulden. Sechstens, daß die bettel-richter und rumor-knechte auff den gassen und für den klöstern die starcke und gesunde bettler wegnehmen und ins zuchthauß führen.

Ein zuchthauß ohne bezahlung die dienstboten zu behalten. Siebendens, daß in dem zuchthauß selbsten solche anstalt gemacht werde, damit die dahinein condemnirte dienstboten ohne entgeld der herrschafft können gebracht und von ihrer hand-arbeit unterhalten werden.

Oeffentliche bestraffung der dienstboten. Achtens, daß die allzu freche dienstboten, welche ihrer herrschafft schaden zugefüget, oder aus dem dienst entlauffen, durch eine öffentliche bestraffung andern zum exempel, & quidem cum aliqua nota infamiæ, bestraffet werden. Als zum exempel, wenn einem auf öffentlichem marckt durch die henckers-knechte etzliche prügel oder maulschellen gegeben würden.

Eine ordre des lohns halber zu machen. Neuntens, so könte wohl wegen des lohns denen herrschafften insgemein a summo regimine eine ordre vorgeschrieben werden: nam Reipublicæ interest, ne quis re sua male utatur, es ist ein grosser vortheil in einem lande, wenn ein ieder das seinige recht gebrauchet.

Fürkäuffer nicht geduldet. Zehendens, die grosse anzahl der fürkäuffer soll nicht

nicht geduldet, und also nicht gelegenheit gegeben werden, daß solch ungerathen dienstgesind diesen modum vivendi erwehlen, und dadurch sich der herrendienste entschlagen könne. Insgemein aber wäre christlich, rühmlich und höchst-ersprießlich, wenn theils herrschafften selbsten in ihrem leben und wandel, und in ihrem ehestand sich dergestalt redlich, keusch und züchtig erwiesen, und eines und andere von ihrem dienstgesind nicht zu mittelspersonen in ihren lastern braucheten. Woraus nachmahls dieses folget, daß wenn zum exempel eine frau ihre magd oder ihren diener zum posttragen ihrer unordentlichen begierde und liebe gegen andere employret, und das, was sich nicht geziemet, ihre dienstboten sehen oder wissen lässet, nachmahls solch eine herrschafft dem gesinde allen muthwillen nachsehen, ja noch wohl mit seinem eigenen schaden und verderben vertheidigen und entschuldigen, und darbey sich fürchten muß, damit sie solche dienstboten nicht erzürnen, und ihnen ursach zu reden geben. Auff solche und dergleichen art und weise, glaube ich, werde dem ehr- und treu-vergessenen dienstgesinde bald können ein gebiß eingeleget und selbiges in bessern gehorsam gebracht werden.

Das XXIX. Capitel.

Woher ein Fürst lernen solle, ob sein land am reichthum ab- oder zugenommen.

§. I.

WEnn wir nun gesagt haben, wie ein Fürst erkundigen könne, wie in seinem lande

lande das geld ausgetheilet sey, damit, wenn er geld nöthig hat, er solches wisse, wo es überflüßig liege, wir auch in vorhergehenden capiteln schon behauptet haben, daß ein Fürst von diesem, was er eingenommen hat, nicht mehr behalten, und in seinen schatz beylegen könne, denn so viel das land an geld und gold zugenommen habe; so ist nöthig zu wissen, **woher ein Fürst erfahren könne, ob und wie viel sein land jährlich an reichthum zugenommen, und denn wie er es anstellen solle, daß das land reicher werde, damit er viel in seinen schatz legen könne.**

Ein Fürst soll wissen, ob sein land das jahr reicher oder ärmer worden.

§. II. Wenn ein Fürst dieses lernen will, so muß er wissen, **durch was mittel geld und schätze in das land kommen, und durch welche mittel geld und schätze aus dem lande geführet werden.**

Wie er solches wissen könne.

§. III. Durch handel und wandel im lande ernehret sich wohl ein land, und wird mächtig, aber darum nimmt es dadurch an reichthum nicht zu; denn solcher handel unter sich selbsten, ist eigentlich nur eine commutation zu heissen. Zum exempel, wenn ich ein kleid hätte mit perlen gestickt, welches dem werth der perlen nach geschätzt 10000. fl. werth wäre, ich aber wolte etzliche perlen von den ermeln schneiden, und auff die hosen setzen, so würde darum das kleid nicht kostbarer; wann ich aber noch für 1000. fl. perlen kauffte, und solche über die vorige noch auff das kleid setzete, so würde das kleid 1000. fl. mehr werth seyn als zuvor, dieweilen

Handel und wandel im lande machet ein land glückselig, aber weder reich noch arm.

len für 1000 fl. mehr perlen auf das kleid kommen seyn: also auch wenn ich das geld im lande gleich immer aus einem beutel in den andern stecke, so bleibet doch die quantität des geldes, die zuvor gewesen, im lande, obschon etwa dieser oder jener in particulari möchte reicher werden; **Darum wird das land so viel reicher, als entweder aus der erden, oder anders woher geld oder gold ins land gebracht wird, und so viel ärmer, als geld hinaus laufft.** Nam oppositorum eadem est ratio. Denn dieweilen ex communi consensu gentium gold und silber das allgemeine pretium ist aller dinge, und der werth derselben an allen orten in der welt nach dem werth des goldes und silbers geschätzet wird, als um welches alles kan erkauffet werden; so muß man den reichthum eines landes nach der menge des goldes und silbers in demselben ästimiren.

Exempel. Wie ein land reich werde. Wie ein land arm werde. Warum der reichthum des landes nach der menge des goldes und silbers ästimiret wird.

§. IV. Darum wollen wir nach einander die mittel nennen, wodurch ein land an reichthum zunimmt, und hernach auch von denen reden, durch welche ein land ärmer wird, damit ein Fürst jene befördern, diesen aber fürbauen könne.

Die mittel.

Das XXX. Capitel.

Vom ersten mittel, wodurch ein land an reichthum zunimmt, nemlich von gold- und silberbergwercken, wohin auch die transmutationes der metallen zu rechnen.

§. I.

Gold und silber findet man in den bergwercken, und dieses ist der gewisseste zuwachs des

Bergwercke bereichern das land.

des landes an reichthum: denn so viel als gold und silber gefunden wird, so viel hat das land an reichthum zugenommen. Das hochlöbliche Ertz-Hertzogliche hauß Oesterreich ist deßhalben der brunnen und quelle, aus welcher von Orient biß Occident alle Nationen der vier ecken der welt und alle Königreiche und länder ihren reichthum und ihre schätze herholen und nehmen; denn dieses allein besitzet die bergwercke von gold und silber, welches es hernach in der gantzen welt austheilet, und worvon alles geld in der welt gemüntzet wird. Denn obgleich aus Ost-Indien etwas wenig gold komt, auch Teutschland an unterschiedlichen Orten etwas silber-bergwercke hat, so ist es doch so zu sagen nichts zu rechnen, sondern die rechte gold- und silber-schätze kommen aus West-Indien, welche dem hochlöblichen Ertz-hause Oesterreich in Spanien zugehören, und aus Ungarn und andern Oesterreichischen erblanden. Daß wenn Oesterreich seine schätze durch eine gute œconomie zu verwahren wüste, es an reichthum und macht die gantze welt balanciren könte, dieweilen sein jährlicher zuwachs an reichthum und schätzen, an gold und silber, nicht allein so groß, sondern auch am gewissesten ist; sintemahlen alle andere wege, wodurch ein land pfleget reich zu werden, mißlich und vergänglich seynd; allein der reichthum, welcher an gold und silber aus der erden gegraben wird, ist der gewisseste, und allen vorzuziehen.

Berg-wercks-rechnung.

§. II. Es kan aber ein Fürst aus seinen berg-

wercks-rechnungen wissen, wie viel er jährlichen bekommen hat. Ich sage aber mit fleiß, daß das land so viel am schatz zugenommen habe, so viel gold und silber ausgegraben oder ausgewaschen worden, dieweilen die unkosten weder zu rechnen, noch zu defalciren seyn, wie hernach soll bewiesen werden.

§. III. Hieher müssen auch die gold- und silber-scheidung und transmutationes der metallen, welche entweder durch introducirung der guldischen sulphuren, oder zuthuung etlicher gewissen salien und mineralischen feuchtigkeiten, oder nach gelegenheit des subjecti mit zusetzung einer mercurialischen feuchtigkeit, oder durch ein menstruum mercuriale, particulariter oder universaliter, cæmentando, digerendo oder per projectionem geschehen und geschieden werden. Denn wo gold und silber herfür kommt und sich vermehret, durch dasselbe wird auch der reichthum des landes vergrössert. Gold-machercy.

Das XXXI. Capitel.

Von der kupffer-müntz, wie durch dieselbe das land an reichthum zunehme.

§. I.

Auch wenn ein Fürst eine kleine scheidemüntze aus kupffer in seinem lande schlagen läst, Kupffer-müntz. so nimt das land so viel am schatz zu, als diese müntz im gang werth ist und gilt, und ob auch gleich solches kupffer-geld nicht mehr gälte, als der innerliche werth des kupffers austrüge, so ist doch solches zum schatz des landes zu rechnen;

nen; das andere kupffer aber kan dahin keine ästime nicht erstrecken. Dieweilen jenes nicht mehr kupffer, das ist eine kauffmanns-waare, sondern geld ist, für welches die Kauffleute ihre waaren kauffen und verkauffen: Denn wenn ich ein stück kupffer nehme und mit zum marckt gehe, so wird mir der bauer keine henne dafür geben wollen; wenn ich aber dieses kupffer-geld habe, so werde ich alles dafür kauffen können, wie in Schweden, Holland, England und andern orten zu sehen, und wenn ich dieses kupffer-geld nicht habe, so muß ich silber-geld dafür brauchen; also bekommt das kupffer-geld gleiches recht mit dem silber und gold. Und kan ein Fürst dieses quantum aus dem müntz-amt jährlichen wissen.

Kupffer und kupfferne müntz sind zweyerley.

Das quantum zeiget das müntz-amt.

Das XXXII. Capitel.

Von den pensionen, schutz- und subsidien-geldern, rc. wie fern dieselbe das land reicher machen.

§. 1.

Es empfänget auch ein Fürst pensionen, schutz- und subsidien-gelder, item contributionen, welche die benachtbarten ihme zu geben sich verglichen. Carthago gab den Römern tribut 180 m. gülden, wie denn hiebevor die Cron Schweden eine lange zeit die pensionen von Spanien, Holland und auch von Franckreich empfangen hat, und dergleichen die Schweitzer noch heut zu tage von Franckreich bekommen, und Ragusa bezahlet anietzo an sieben herrschafften ihr schutzgeld, nemlich an die

Pensionen, contributionen rc.

Venetia-

Venetianer, Türcken, die von Malta, Spanien, Franckreich ꝛc. und dahero sie Hecatompolis genennet wird. Solches einkommen aber wird in denen Fürstlichen rent-kammern fleißig specificiret, allwo jederzeit solche summa zu finden ist. In der Fürstlichen rent-kammer ist solches specificiret.

Das XXXIII. Capitel.

Von kriegen, wie durch dieselbige ein land reich werde.

§. I.

ES ist viel leichter und viel geschwinder geschehen, daß ein land oder die einwohner desselben durch den krieg arm werden, als daß grosser reichthum aus dem krieg zu hoffen sey, zumalen in den landen, wo die gantze nahrung in lauter commercien bestehet, dieweilen durch den krieg die commercien wegen der unsicherheit gestopffet werden, auch der credit unter den leuten zu sincken anfängt, ja sich gar verlieret. Wie dann für etlichen jahren in dem Holländischen krieg mit Franckreich in Holland solches zu sehen war, allwo es nicht anders aussahe, als wann man ein licht an einem dunckelen ort auslöschet, wodurch das gantze gemach auf einmahl stockfinster wird; also wurden die reichen Kauffleute zum theil urplötzlich dergestalt verändert, daß diejenige, welche noch vor 14 tagen grosse allmosen lassen austheilen, heute selbst allmosen holeten: jedoch so bringen die Politici die grossen kriege mit bey, als ein medium des reichthums, und führen Cæsarem, Cyrum und Alexandern an, was sie in ihren Krieg soll reich machen. Exempel.

kriegen für grosse schätze erobert haben, und beweisen, wie sich die Schweden in dem letzten teutschen krieg, die Polen aber in dem Türcken-kriege, absonderlich in dem entsatz der stadt Wien, aus dem Türckischen lager daselbst bereichert, und was Franckreich für geld und reichthum aus den vereinigten Niederlanden weggeführet; so lehren auch die Römischen historien, wie die Römer ihren grösten reichthum aus den bezwungenen Provintzen geholet haben.

Recht des überwinders.

§. II. Nun ist zwar, saget Xenophon 5 de instit. Cyri, es ein ewiges gesetz unter den menschen, daß, wann des feindes seine städte erobert, auch sein gut und geld in selbigen städten den überwindern heimgefallen: Denn Aristoteles P. Polit. nennet es einen vergleich unter den menschen, krafft dessen die im kriege eroberte dinge dem überwinder zugehören, welches sich bißweilen einer besser zu nutze machet, denn der andere: keiner aber unter ihnen allen hat sich seines rechts besser bedienet, als der Türckische Käyser Sultan Selim, als welcher, da er Aegypten bezwungen, nicht zu frieden war, wie Pharao, den fünfften theil aller güter zu nehmen, sondern er nahme alles, und theilete das land unter pachter von jahr zu jahr, und änderte alle jahr, nachdem einer mehr geben wolte.

Um alles was der überwundene hat.

Viel werden reich durch den krieg.

§. III. Also ist es zwar wahr, daß viel Könige und Fürsten, auch viel städte und länder durch den krieg seynd reich worden; wie

dann

dann noch heute zu tage Africa Tripolis, Tunis und Algier sich sehr durch ihre kriege, oder viehnehr ihre seeräubereyen in mediterraneo, wie auch nichts weniger die. Ostender und Dünkircher in Niederland reich machen. Exempel.

§. IV. Aber wie offt pfleget es fehl zu schlagen, daß alsdenn solch eines Fürsten seine anschläge, völcker, land und geld zu schanden und schaden kommen. Man sehe solches an den Englischen und Frantzösischen desseinen, welche sie auf die Spanische gold-Indien zum öfftern gehabt, da denn auch jene durch verrath eines Engländischen Münchs, welcher eine zeitlang in America gewesen, unter dem Crombel es so weit gebracht, daß allbereit ihr volck in America ans land gesetzet, und ohne zweiffel ihr dessein ausgeführet hätten, da aus sonderbaren Gottes-schickungen sie nicht an einem unrechten ort die soldaten gelandet, welche in die wildniß gerathen, darinnen sie sich verirret, und aus mangel des wassers meistentheils umkommen wären, die übrigen aber zurück gehen müssen; ist also ihr anschlag zu wasser worden. Aber es ist eine mißliche sache. Ein Münch verräth den Engeländern die West-Indien. Aber Gott verhindert es.

§. IV. Wie hat doch Franckreich in dem letzten Holländischen krieg seine gedancken zusammen genommen, dieses aureum vellus zu überrumpeln: Allein wegen Engelland hat es seine intention nicht dürffen mercken lassen, sondern nur darauf gelauert, wie es auf einmahl das veni, vidi, vici, singen möchte; und hat England durch ein wachsames auge, auch in Franckreich wolte die Spanische Indien auch gerne haben. Aber Engeland leidet es nicht.

währender alliantz mit Franckreich seine jalousie und ernstliche resolution, sich solchem dessein zu wiedersetzen, öffentlich erkläret, dieweilen dadurch die balance der macht gar zu weit auf Franckreichs seiten inclinirer hätte, und nachgehends alle macht von England und gantz Europa Franckreichs ambition nicht hätte dämpfen können. So ist auch der vorige krieg, welchen der Türckische Käyser wieder die Christen mit so grosser verfassung und kosten angefangen und so unglückselig, GOtt sey lob und ehr dafür gesagt! geführet hat, ein merckwürdiges exempel, aus welchem und andern mehrern zu sehen, wie daß die kriege gefährliche mittel seyn, welche mehr von glück, denn von der vernunfft dependiren, und nicht allezeit gerathen.

Die erweiterung seiner länder durch krieg nützet nichts.

§. V. Wiewohlen die eroberung vieler länder, welche sich durch seine sieghaffte waffen ein Fürst zu unterwerffen pfleget, hieher nicht gehöret, dann solches eine erweiterung, nicht aber eine bereicherung des landes kan genennet werden: so sehe ich doch auch eben hierinnen so grossen vortheil nicht, den derjenige Fürst habe, welcher dem andern sein land abnimmt; denn ein solcher muß entweder beym frieden-schluß solche entnommene länder wieder restituiren, wenn etwan der andere eine stärckere alliantz machen, und den Frieden durch hülffe seiner allirten mit dem degen in der hand erzwingen kan; oder da auch dieses nicht geschiehet, so ladet ein solcher Fürst sich und seinen

nach

nachkommen eine ewige prætension auf den halß, daß einmahl nicht nur das ietzt eroberte, sondern auch seine eigene länder wieder möchten genommen werden. Dieweilen dergleichen prætensiones weder verträge, weder cessiones, noch ein ander dergleichen vergleich aufheben kan, sondern indem man glaubet, daß **ein Fürst seinen nachkommen ihr recht nicht vergeben könne**, so wird sich doch endlich die zeit finden, daß andere conjuncturen sich ereignen, und der ietzo mächtige alsdenn schwach, der aber ietzo schwach, so dann mächtig werde, indem alle dinge ihre periodos haben; was hat denn ein Fürst sich anders zu versehen, als gleiches unglück zu erwarten, welches zu verursachen er sich es ietzo so sauer werden läst? Die Fürsten-prætensiones seynd ewig und können nicht cassiret werden.

§. VI. Darum warnet der weise König Salomon alle Fürsten für solchen bösen Räthen, welche sie zu dergleichen unnöthigen kriegen bereden, oder wenn sie durch allianß, aus hoffnung viel geld, gold und guth zu erobern mit in den krieg wollen gezogen werden, wenn er saget Prov. cap. I, 10. 11. 12. 13. 14. 15: Mein kind, wenn dich die bösen buben locken, so folge ihnen nicht. Wenn sie sagen, gehe mit uns, wir wollen auf blut lauren, und den unschuldigen ohne ursach nachstellen, wir wollen sie lebendig verschlingen wie die hölle, und die frommen, als die herunter in die grube fahren, wir wollen groß guth finden, wir wollen unsere häuser mit raub füllen. Wage es mit uns, es Darum warnet Salomon davon ab.

soll unser aller ein beutel seyn. Mein kind, wandle nicht mit ihnen, wehre deinem fuß für ihrem pfad. Hieher gehöret auch, was Syrach c. I, v. 22 saget: Mein kind, laß dich nicht irren, wie die gottlosen nach gut trachten.

Solche spolia sind nicht löblich.

§. VII. Uber dieses seynd solche spolia nicht anders als splendida latrocinia zu nennen, welche mit rauben und morden erworben, und haben keinen seegen GOttes zu erwarten; denn der Herr hat greuel an den blutgierigen und falschen, und wie man sagt: Soldaten-gut nimmer ruht.

Das XXXIV. Capitel.

Ob die vermüntzung gold- und silber-geschirres den reichthum des landes vermehren.

§. I.

Die vermüntzung des goldes und silber-geschmeides ist der magnificentz zuwider.

ANdere Politici meynen auch den reichthum des landes zu vermehren, wenn sie rathen, man solle alles silbern und güldenes geschmeid in die müntz fordern. Aber dieses ist der magnificentz eines landes und eines Fürsten gantz zuwider, und was schande wäre es, wenn in einem lande kein silber- und gold-geschmeide zu finden wäre; darzu so bleibet das geschmeide eher im lande, als das gepregte gold, und wird nicht so leicht ausgeführet: denn wenn es einmahl gemüntzet ist, so ist es eine laufige waare und verlaufft sich bald, daher das gold- und silber-geschmeide mit zu den kirchen-schätzen zu rechnen, daß wie jenes der kirchen, also dieses dem lande geheiliget bleibe, und nicht als in grosser noth soll angegriffen werden.

Wird den kirchen-schätzen gleich gerechnet.

Das

Das XXXV. Capitel.

Wie weit die reisende leute und fremde gesandte zum reichthum des landes contribuiren.

§. I.

Es möchte auch mancher gedencken, daß durch reisende leute und durch fremde Gesandten und Botschafften das land an reichthum nicht verbessert würde. Dieweilen niemand viel geld mit sich führet, sondern solches per wechsel übermachet, der ertrag der wechsel aber mit den commercien muß balanciret werden; also gehöret solches eigentlich zu den commercien: denn das wenige, so einer etwa zur zehrung hat mit sich gebracht, wird compensiret mit dem, das er zu seiner zehrung wieder mit sich hinaus führet. Allein weiln wir sonsten die wechsel, so viel diese in bezahlung der ausländischen commercien austragen, mit baarem gelde ausser landes compensiren müssen; als kan nicht weniger gesaget werden, als daß die reisende personen und gesandschafften um so viel zum reichthum des landes contribuiren, so viel sie im wechsel bekommen, eben so wohl als brächten sie das baare geld mit sich ins land.

Reisende leute, rc. bringen wenig geld ins land.

Das XXXVI. Capitel.

Von den wechseln, ob dieselbe dem lande an reichthum etwas zutragen.

§. I.

Wenn ein Fürst eine fleißige auffsicht auf die wechsel hat, so seynd dieselben nicht allein in communi vita nützlich, sondern auch zur facilitirung der commercien hoch nöthig;

Wechsel sind nöthig.

darum dieselbe schon im alten testament bey den Juden gebräuchlich gewesen. Moses Rothensis Anno 1557 zu Venedig gedruckt de Siclis fol. 122. col. 2. und ob sie schon zu dem publico nichts contribuiren, so nehmen sie ihme doch auch nichts. Denn obgleich ein wechßler jährlichen eine million im wechsel negotiirte, so ist doch sein handel mehr nicht denn ein papiernes laus DEO; der Kauffmann aber, den der wechsel angehet, giebt oder empfänget, dem gehöret das geld, und ist die ursach der bezahlung, nicht aber der wechßler, und wenn er keinen wechßler hätte, durch den er das geld bezahlen könte, so müste er das geld in natura kommen, und von einem ort zum andern führen lassen.

contribuiren dem publico nichts.

Die wechsel stecken voller künste.

§. II. Dieweilen aber so viel künste und verborgene stücklein in der wechselkunst stecken, welche die Kaufleute geheim halten, von welchen Melynes in lege mercatoria so viel wunders erzehlet, welche zum theil einem Fürsten, und seinem lande sehr gefährlich scheinen zu seyn; als will ich in so einer wichtigen sache an statt eines caveat generalis einen extract solcher künste aus des Melynes lege mercatoria machen, und denselbigen zum theil der curiosität eines Fürsten, als auch zum theil der censur seiner geheimen rath-stuben übergeben.

Caveat generale.

Der wechsler zauberkunst.

§. III. Es schreibet aber Melynes denen wechßlern folgende zaubereyen zu.

1. Dem Landes-Fürsten sein debitum entziehen.

Erstens, daß ein ieder sein geld mit gewinst von einem ort, wo wechsel seyn, hinlegen könne,

ne, und also von seinem gewinst dem Landes-Fürsten keinen tribut geben dörffe.

Zweytens, dadurch könne einer reich werden, und sich mit keines Potentaten oder keines landes waaren oder gütern bemühen.

2. Ohne handlung reich werden.

Drittens, man könne also eines Fürsten seine landes-waaren an sich kauffen, und keinen heller in sein land bringen, sondern selbige mit des Fürsten eigener unterthanen gelde bezahlen.

3. Ohne geld kauffen.

Vierdtens, man könne reich werden, und dörffe weder bey sie, noch bey dem lande etwas hazardiren.

4. Ohne hazard reich werden.

Fünfftens, man könne grosse dinge mit credit thun, ob man gleich selbst nicht einen kreutzer werth sey.

5. Credit an statt gelds geben.

Sechstens, man könne dadurch urtheilen, ob man mit mehr profit sein geld in wechsel lauffen lassen oder damit handeln solle.

6. Zu wissen, wo am meisten zu gewinnen.

Siebendens, zu wissen, wie viel ein ieder Kauffmann bey seiner kauffmannschafft gewinne.

7. Zu wissen, was ein ieder kauffman gewinnet.

Achtens, daß man eines ieden Fürsten seiner unterthanen geld aus dem beutel bekommen könne.

8. Land und leute zum betteler machen.

Neundtens, eines ieden Fürsten sein geld aus dem lande zu practiciren.

9. Einem Fürsten das geld abzwacken.

Zehendens, daß der stapel des geldes hinkomme, wohin ihn ein reicher Fürst durch die wechsel will gebracht haben.

10. Das geld hinziehen wo man will.

Eilfftens, daß die, welche waaren zu verkauffen und geld nöthig haben, geld bekommen können, und ihre waaren nicht aus noth dürffen weg geben.

11. Geld haben, wañ man

 Zwölff-

es benöthiget. Zwölfftens, daß man könne die waaren, wenn sie kommen, oder derer viel vorhanden, durch gnugsames geld an sich, und also die handlung in seine hände allein bekommen, und solche verkauffen, so hoch man will.

12. Alle handlung allein haben.

13. Fürsten arm machen. Dreyzehendens, daß man könne heimlich und unvermerckt eines Fürsten geld weg bringen und ihn dessen berauben.

14. Böß geld für gutes geben. Vierzehendens, daß man eines Fürsten gutes geld mit schlimmen geld auskauffen könne.

15. Aus bösem geld gut geld machen. Funffzehendens, eines Fürsten schlimmes geld auffzunehmen, und solches in gutes geld zu verwandeln, und hernach dem, der das geld giebt, mit seinem eigenen gelde zu bezahlen, und noch darzu darbey zu gewinnen.

16. Geld entlehnen und von dem, der es lehnet, noch gewinst machen. Sechzehendens, aller Kaufleute ihre gelder, die da sollen bezahlet werden, auf eine zeit auf credit zu sich zu nehmen, und hernach diese Kaufleute mit ihrem eigenen gelde wieder zu bezahlen und noch darzu darvon gewinnen.

17. Einen Fürsten und sein land zu ruiniren. Siebenzehendens, einen Fürsten und sein land zu ruiniren, da ein Fürst nicht gar genau sich vorsiehet, wenn nur die fürnehmste Kauffleute wollen zusammen halten.

18. Alle waaren zu taxiren. Achtzehendens, eine iede waare, so ins land gebracht wird, exact zu taxiren, nach dem cours des wechsels, an dem ort, von wannen sie gebracht wird.

19. Allezeit geld zu haben. Neunzehendens, daß einem nie kein geld fehlet, wenn er seinen nutzen damit zu schaffen solches nöthig hätte.

20. Von seinem Zwantzigstens, sein geld anzulegen, und damit

mit zu gewinnen und dennoch dem Landes-Fürsten, oder der Obrigkeit des landes weder mauth noch schatzung davon zu geben, und also den Landes-Fürsten des nutzens zu berauben. gewerb dem Landes-Fürsten nichts geniessen lassen.

§. IV. Woraus denn fast scheinet, ob wären diese leute einem Fürsten und dem lande sehr gefährlich, und daß sie von ihrem gewerbe nichts dem publico contribuiren, noch ihr geld in commercien anwenden, durch welche das publicum ein theil des gewinstes participiren könne. Obschon zur facilitirung der commercien die wechsel gar nöthig seynd. Wechsler seynd gefährlich.

§. V. So ist es auch wahr, daß unter dem wechsel der in der gantzen welt straffällige wucher practiciret wird, welcher viel leute ruinirt: denn was sie nennen cambio sicco, ist nichts anders, als der allerhöchste wucher; als zum exempel: Es hätte einer 1000 fl. auf eine zeit nöthig wofür er gerne interesse geben wolte; der wechßler offerirt das geld, wolte aber ein solches interesse haben, welches nach den gesetzen des landes nicht dürffte geheischet werden, so braucht er einen solchen betrug, vorgebende, er hätte zu Venedig das geld liegen bey Francisco Messini, wenn ihme darmit gedienet wäre, so solte er einen wechsel auf die 1000 fl. ziehen, solche von 2 biß 3 usu zu bezahlen, nach dem cours des wechsels, welcher so denn gienge, welches, so bald der, welcher das geld nöthig hat, verwilliget, so bezahlt der wechßler das geld; den wechselbrieff aber schickt der wechßler nacher Venedig an einen seiner bekandten, daß er ihme einen protest darüber schicke, ob Unter den wechseln wird der wucher practiciret.

wäre

wäre das geld nicht bezahlet worden 2c. welche fingirte aufgelauffene kosten der, welcher das geld empfangen hat, dem wechßler bezahlen muß, dadurch der wechßler bißweilen 20 pro cent. machet und noch mehr: welches denn beym cambio fictitio fast eben also zu geschehen pfleget, wenn einer hin und her den dopplen wechsel an statt eines interesse bezahlen muß.

§. VI. Darum wenn ein Fürst die wechsel und deren beschaffenheit recht examiniren wolte, der lasse sich erstlichen den offt angezogenen Melynes in lege mercatoria auffsuchen, welche großsprechereyen von wechseln zwar, die warheit zu bekennen, ich selbsten nicht verstehe, noch mich darein finden kan. So sehe auch ein Fürst in die historien, und lasse sich weiters die historien der Königin Elisabeth in England nachschlagen, als welche über diesen punct lang und viel im Parlament consultiren lassen. Item wie Henricus Septimus, König in England, die wechsel reformirt. Er erkundige sich auch ferner aus den historien der Könige in Franckreich, warum Ludovicus IX, Philippus Pulcher, und Philippus Fortis aller der wechßler güter confisciren lassen, und sehe, wie Richardus II König in England es dahin gebracht, daß kein mensch kein geld per wechsel aus dem lande übermachen können, er habe denn zuvor eine licenz vom Könige haben müssen, stat. 5. R. 2. c. 2. und wie endlich Eduardus III König in England in allen städ-

ten

ten und see-häfen seines Königreichs öffentliche tafeln aushencken, und den werth der ausländischen müntzen darauf schreiben lassen, mit bericht, was an diesem oder jenem ort der wechsel austrüge, damit seine unterthanen von den wechßlern nicht übersetzet würden. Wenn ein Fürst alles dieses consideriret, so wird er materie und anleitung genug finden, wie auf die wechßler zu inquiriren sey, worbey ich es denn auch beruhen lasse.

Das XXXVII. Capitel.

Von den commercien, und wie zu erforschen, ob ein land darbey gewonnen oder verlohren habe.

§. I.

Fürnemlich und die gemeinste art geld in das land zu bringen seynd die commercien mit fremden Nationen. Salomon und die andere Könige von Tyro und Arabien haben dahero ihren reichthum empfangen. Was hat Holland groß und reich gemacht? anders nichts, als die commercien. Was seynd Franckreichs silber- und gold-gruben anders als die commercien? Wer hat Florentz an diesen thron der ehre und reichthum gesetzet? nur die commercien. Commercien bringen am meisten geld ins land.

§. II. Wenn aber ein Fürst wissen will, ob bey den commercien sein land das jahr gewonnen oder verlohren habe, und wie viel der gewinst oder verlust sey; so kan er zwar durch eine gewisse ordnung der wechsel aus derselbigen solches leicht urtheilen: denn wenn wir mehr waaren Wie ein Fürst den gewinst und verlust des landes aus den commercien her-

rühren soll. waaren aus dem lande führen, als einbringen, so steigen die wechsel einwarts ins land; wenn wir aber mehr waaren herein bekommen, als wir ausführen, so steigen die wechsel auswarts. Denn wo man mehr geld zu bezahlen als einzunehmen nöthig hat, da ist der werth der wechsel höher. Nun aber dieweilen nur der überfluß der waaren, welche wir herein bekommen, gegen die gerechnet, welche wir ausführen, mit baarem geld bezahlet wird; Ergo haben wir das geld ausser lands mehr nöthig, derohalben haben die wechsel von dem handel und den commercien ihre gewisse dependentz, und derer gewinst und verlust kan aus den wechseln leicht judiciret werden; und zwar so accurat, daß wir dadurch erfahren können, bey welchem commercio wir verlohren und gewonnen haben, denn das weisen die wechsel haar-klein. Sonsten kan auch ein Fürst seine mauth-register übersehen und examiniren, was für waaren seynd ausgegangen, oder eingebracht worden, und schätze solche entweder nach dem mauth-taxe (welcher aber anders denn ietzo gemacht werden muß) oder nach den preiß-curranten, davon ich oben gemeldet, oder nach dem aviso vornehmer Kaufleute, so wird er eine gewisse kundschafft haben, ob gewonnen oder verlohren worden bey der handlung, und wird auch dir ungefehr rechnung machen können, wie groß der gewinst oder verlust sey.

§. II. Dergleichen überschlag ließ für etlichen jahren der König in Franckreich machen,

als

als er mit England krieg führete, und willens hatte die commercien mit England zu verbiethen und aufzuheben, welchen überschlag, wie er sich befunden, aus curiosität mit hieher zu setzen ich nicht umgehen kan. Nemlich es fände sich, daß aus Franckreich in England jährlichen gebracht würde

1. An sammet, atlaß, gold- und silbern-stück, armosynen und andern seidenwaren zu Lyon gemacht pro 750000 rthl.

2. An seiden, taffent, armosynen, gold- und silberstück, tobbinen- und seiden-banden zu Tours gemacht pro 1500000 rthl.

3. An seiden-banden, spitzen und seiden-knöpffen pro 750000 rthl.

4. An Frantzösischen sarglen zu Chalon, Chartres, Estamines, Rhenes, Amiens, Creveseur, Bilcourt und anders in Picardie gemacht pro 750000 rthl.

5. An castor-hüten und andern hüten zu Pariß, Rouen und Lyon gemacht pro 600000 rthl.

6. An federn, degengehengen, gürteln, hutschnüren, fechern oder weyerlen, masquen, spiegeln, cabinetten, uhren, gemählden, schachteln, medaillen, armbändern und dergleichen krämereyen pro 750000 rthl.

7. An nadeln, kämmen, und schild-kröten kämmen. 2c. pro 100000 rthl.

8. An perfumirten handschuhen zu Pariß und sonsten gemacht pro 100000. rthl.

9. An pappyr zu Auvergne, Pictou, Limosin, Champaigne und Normandie gemacht pro 500000 rthl.

10.

10. An allerley eisen-wahren pro 200000 rthl.

11. An leinwand in Britannien und Normandie gemacht pro 2 millionen rthl.

12. An haußgeräth, als betten, matrazzen, spaliren 2c. pro 500000 rthl.

13. An brandwein, eßig, seider und dergleichen pro 500000. rthl.

14. An saffran, seiffe, honig, mandeln, oliven, capern, prunellen 2c. pro 750000 rthl.

15. An wein aus Gascoigne, Nantois, und so an dem fluß Loyes hinauff, und ferner aus Bourdeaux, Rochel, Nante, Roven und andern orten pro 3 millionen rthl.

16. Und noch mehr, daß alle jahr bey die 600 schiffe mit saltz beladen von Maron, Rochel, Bovage, Oleron, Rhee eines grossen werthes geführet würden; also befünde der König in dieser rechnung, daß Franckreich jährlichen von England empfange mehr denn 13 millionen rthl. oder 19 millionen und eine halbe million Käyserl. gülden.

Und als der König darauff die balance mit den Englischen waaren, die da in Franckreich gebracht würden, machete, befunde sich nichts anders, denn daß solches seynd, wollen-tuch, sargeten, gestrickte strümpffe, bley, zinn, alaun, steinkohlen und dergleichen, welches alles jährlichen nicht mehr denn 5 millionen rthl. austrüge.

Franckreich gewinnet in

Von welcher balancirung der König befunde, daß Franckreich in commercien mit England

England jährlichen über 8 millionen reichsthaler gewinne, welches, wenn er die handlung verboten hätte, das Königreich verlieren müste; iedoch setzte er einen höhern impost auff solche waaren, wodurch er den Englischen doch grossen schaden thut. Jetzo aber seynd die Englischen witziger worden, und haben auch rechnen und die commercien zu balanciren gelernet, und dahero das Frantzösische commercium, welches sie mit verlust so lange zeit getrieben, gäntzlichen eingestellet. der trafique mit England. England stellet die Frantzösischen commercien ein.

Das XXXVIII. Capitel.

Von einem extraordinairen und in der welt zuvor unüblichen mittel, gold, silber und geld in das land zu ziehen, welches erst für etzlichen jahren von den Engländern practiciret zu werden ist angefangen worden.

§. I.

Es haben für etzlichen jahren die scharffsinnige Engländer einen modum durch die müntze erfunden, wie sie aus andern landen von gold und silber in ihr land locken wolten; Nemlich sie haben ein gewiß grosses einkommen verwilliget, womit alle müntz-kosten, wie sie nahmen haben mögen, bezahlet, hergegen keinem, welcher gold und silber in die müntz bringen wolte, das geringste für den müntz-schätzen, oder für die legirung defalciret, sondern ihme seine gewicht, nach dem realen werth des guten goldes und silbers gemüntzet, wiederum solle gelieffert werden. Damit nun solches desto besser möge verstanden werden, und auch Müntzordnung bringt geld ins land.

anderen ländern zum exempel diene, wie sich des publici anzunehmen sey, so habe ich den Parlaments-act, oder recessum Regni hierüber beysetzen wollen, welcher also lautet:

ANNO XVIII
CAROLI II REGIS.

Eine act die müntz zu befördern.

Demnach bekandt ist, daß die menge von gemüntztem gold und silber in diesem Königreich ein grosser vortheil des handels und der comercien sey; als haben, solches zu befördern, aus sonderbarer Lands-Fürstlichen vorsorgung, und weißheit Eur. Königlichen Majest. sich gnädigst gefallen lassen, aus ihren eigenen mitteln die helffte der unkosten, welche auf die müntze gehen, herzuschiessen. Damit aber Eur. Königliche Majest. solcher kosten möchten entladen, und ferner gold und silber in das land zu bringen ursach geben, und dasselbe in dieses landes müntze verwandelt und gemüntzet werden: Als haben wir Eur. Königl. Majest. getreue und gehorsame unterthanen folgenden imposten und gefälle Eur. Majest. geben wollen, und bitten Eur. Majestät daß es möchte geschlossen werden. Und sey es hiermit, von der Königlichen Majest. halber bey und mit rath und einwilligung der geistl. und weltlichen Herren, auch denen von der gemeinde, in diesem gegenwärtigen Parlament versammlet, und durch die auctorität dieser aller hiermit geschlossen, daß wer es sey, auch ein fremder oder einheimischer, welcher nach dem 20 Decembris

dieses

dieses 1666 jahrs einige fremde münß oder gold- und silber-geschmeide fein oder legirt in ihr Königl. Majest. münß in dieses Königreich bringen, und solches vermünßen lassen wird, derselbige soll es daselbsten probirt, geschmoltzen und gemünßet bekommen, so eiligst als es seyn kan, und soll ihm nichts weder münß-kosten noch abgang in die münß abgerechnet werden, also daß er für ein iedes pfund troy kronen-gold, welches er in die münß bringet, und alldar will vermünßen lassen, wiederum ein pfund troy lands-münß darfür zu empfangen, und für ein iedes pf. troy sterlings-silber, troy lands-silber-münß, und so nach proportion mehr oder weniger einzunehmen habe. Für ein iedes pf. gold oder silber aber, welches am halt oder werth besser ist, denn das kronen-gold, oder sterling-silber, so soll er so viel denn ein pf. troy in münß bekommen, als der werth des haltes austräget; welches aber schlechter ist, für solches hat er auch so viel weniger zu erwarten, als der halt geringer ist. Und sey hiermit ferner durch gedachte autorität geschlossen, daß im probiren und münßen keiner dem andern soll vorgezogen werden, sondern nach der ordnung, wie es hinein gebracht wird, so soll es gemünßet, und dem einbringer wieder gegeben werden; also daß wer am ersten das gold und silber zur münße bringt, als die erste person gezehlet werden, und dessen gold oder silber vermünßt werden soll, und so weiter, und daß das gold und silber gemünßet, in eben derselbigen ordnung und nicht anders, wie und von wem

es hingebracht worden, wieder hinaus gegeben werden. Da auch iemand von den müntz-bedienten diesem act zu wider im einschreiben oder ausliefferung solcher müntz eine præferentz machen wolte, so soll derjenige, welcher hierinn sich beschweret befindet, eine actionem debiti wider ihn anzustellen macht haben, und der verbrecher soll so viel bezahlen, als das gold oder silber werth gewesen und darneben dem actori allen schaden und kosten bezahlen, und seines dienstes verlustig seyn; da aber solches verbrechen etwa durch eines Müntz-Officirs seinen bedienten oder schreiber geschehen wäre, so soll nicht sein Herr, sondern allein der diener dafür gestraffet, und für ewig in keiner müntz in England mehr zu dienen gelassen werden. Welches aber nicht dahin zu verstehen, wenn etwa die parten ihre müntz nicht abholete, und der andere nach ihme käme, und begehrte das seinige. Jedoch daß so viel zurück geleget werde, als der andere haben solle, wenn er kommt. Damit nun solches alles desto besser möge in acht genommen werden, so soll geschlossen werden, und sey hiermit durch vorgedachte autorität geschlossen, daß der meister von Ihro K. M. müntz, wann ihm gold oder silber in die müntz gebracht wird, er dem bringer einen schein gebe, worinnen das gewicht, halt und werth desselben, benebenst dem tag und die ordnung, wie es eingebracht worden, beschrieben werde. So soll es auch zu desto mehrer anfrischung und versicherung derer, welche gold oder silber bringen möchten, geschlossen

werden,

werden, und sey auch hiermit durch obgedachte autorität geschlossen, daß alles gold und silber, welches in die müntze gebracht wird, daselbsten von aller confiscation, verbot, arrest, und dergleichen, es geschehe auch unter was prætext es immer wolle, soll befreyet seyn, und daß alles gold und silber dahin gebracht, so bald immer möglich, soll gemüntzet und dem einbringer wieder restituiret werden. Und demnach nicht zu erwarten ist, daß die unkosten und abgang im schmeltzen, und was sonsten auf die müntz gehöret, Eur. Majest. bezahlen sollen, als soll zu mehrer beförderung des müntz-wesens geschlossen werden, wie es denn auch hiermit durch mehrgedachte gewalt geschlossen ist, daß nach dem 20 Decembris dieses 1666 jahrs für eine tonne wein, eßig, seider oder bier, welches von einem ort ausser England, oder auch von Schottland in den Port zu London, oder andere Englische seehäfen eingebracht würde, 10 schillinge, und eine jede tonne brandwein 20 schilling, und so nach der proportion weniger, und mehr an die mauth bezahlet werden solle; über alles das, was sonsten davon pfleget bezahlet zu werden; und sollen die Mauth Comissarien solches geld allein bewahren, und alle viertel jahr an die Königl. Exequer rechnung thun, allwo ebenfalls solches geld a part soll aufgehoben, und nicht unter andere gelder vermenget werden; wie denn den Commissarien bey der mauth die einnahm solcher impost ernstlich anbefohlen wird, welches sie ohne deßwegen absonderlich erwartende

besoldung zu versehen haben, und sey hiermit durch obgedachte autorität geschlossen, daß von allem wein, seider, brandwein, bier und eßig diese impost solle bezahlet werden, und so jemands darwider handeln würde, die straffe zu erwarten habe, welche in dem Parlament-act exprimirt ist, gegen diejenige, welche Ihro Maj. in der mauth betriegen wollen. Jedoch wird allezeit dieses vorbehalten, daß, wofern in bestimmter zeit diese bier, brandwein, wein, rc. wieder aus dem lande weggeführet werden, solche bezahlte imposten wiederum zurück gegeben werden sollen. Und sey hiermit ferner beschlossen, daß diese gelder, so krafft dieses acts eingenommen, und bezahlet werden nirgends anders hin, als in die müntz für die kosten der proben, schmeltzen und abgang sollen appliciret werden, damit die leute möchten angefrischet werden, gold und silber zu vermüntzen in die müntz zu bringen, und sollen solche gelder nicht als durch ordre des Ober-Schatzmeisters von England, oder des Unter-Schatzmeisters, oder die Commissarien von der cammer, aus der Exequer gehoben, und in die müntze gebracht werden, und darbey allezeit expresse zu vermelden, daß diese gelder zu vorgedachtem gebrauch unter dem schlüssel in verwahrung des Müntzmeisters und gegenhändlers sollen behalten, und nach und nach, wie es die noth erfordert, zu vorgedachter nothdurfft gebrauchet werden. Und sey hiermit ferner geschlossen, daß alle jahr vor besoldung, reparirung der müntz und andere müntz-

baukosten,

baukosten, mehr nicht denn 2000 pf. sterling (seynd 15000 fl.) aus der Exequer sollen genommen, das übrige aber soll für den abgang im schmeltzen ꝛc. und zu erkauffung gold und silber zur müntz und zu nichts anders employrt werden. Und sey letzlichen hiermit durch gedachte gewalt geschlossen, daß dieser act biß den 20 Decembr. 1671 soll gehalten werden, und biß zum ende der nächsten session des Parlaments noch den 20 Decembr. 1671 in vigore verbleiben. Und dieweil Jhro Königl. Majest. unter dem grossen siegel datum Westmünster, den 20 Augusti im 12 jahr seiner regierung, Madame Barbara Villiers zu einer gnad von einem jeglichen pfund silbers, welches vermüntzet wird, 2 pfennige 3 kreutzer und anderthalb pfenn. auf 12 jahr lang gnädig verwilliget; als wird hiermit vorbehalten, daß Jhro Majest. mögen von diesen hier specificirten gefällen Jhr, Mada. Villiers dafür andere satisfaction geben lassen; jedoch daß sich dieselbige nicht über 600 pf. sterling (ist 4500 fl.) erstrecken.

§. III. Daß aber die Engländer durch dieses mittel zu ihrem intent gelanget, erscheinet daher, daß nach verlauff des 1671sten jahrs, das Parlament aufs neue die continuation dieses acts durch einen absonderlichen neuen darüber verfassenden act mit ausstellung einer gewissen besoldung, welche den einnehmern sollen bezahlet werden, fest gestellet hat. Die Engländer haben ihren zweck erhalten.

Das XXXIX. Capitel.

Was davon zu halten, wenn die Politici und Statisten vermeynen, daß die steigerung des werths der müntz sie seye in- oder ausländisch, das geld im lande behalte, und fremdes geld ins land bringe, und dadurch der schatz des landes vermehret werde.

§. I.

Man disputiret stets über dem müntz-wesen. Es ist über keine sache mit wenigern nutzen so lang und viel von allen Politicis disputiret worden, als über dem müntz-wesen; indem allezeit aus den remediis, welche sie finden, neue absurda und unordnungen entspringen: die ursache aber dessen vermeyne ich zu seyn, daß ihrer so wenig die natur und eigenschafft der müntze, und dero gebrauch penetriren.

Aber vergebens. Warum?

§. II. Was diesen unter händen habenden punct betrifft, ob hielte die steigerung des werths der müntz das geld im lande, und verursachte, daß alles andere geld von fremden orten her in das land, wo es am meisten werth wäre, lauffe; so will ich diesen irrthum mit wenig worten widerlegen und beweisen, daß dieses project und suppositum nicht allein gantz falsch sey, sondern auch daß dadurch das land arm und nicht reich müsse werden.

Sie irren.

§. III. Denn es ist bekandt und allbereit erwiesen, daß die ein- und ausfuhr des geldes in einem lande mit den commercien müsse balanciret werden, dergestalt, daß ein land, welches mehr gekaufft, als kaufft, so viel geldes einzunehmen habe, als die verkauffte waaren mehr werth seyn,

denn

denn die, welche es verkaufft haben. Hergegen aber wo ein land mehr einkaufft, als es wieder verkaufft, so muß er den überfluß mit baarem geld ersetzen, und gut machen, und daß ein land mehr nicht verkauffen könne, als andere länder von ihme zu kauffen bedürfftig seyn.

§. IV. Wenn denn dieses nicht kan widerleget werden, so folget, daß die steigerung des werths der müntz weder die ausgaben des landes vermindern, noch die einnahme vermehren können, es wäre denn, daß etwa in bezahlung fremder völcker, oder andern pensionen im lande, dadurch das quantum der bezahlung um so viel vergeringert werde, wie es die Venetianer offt pflegen zu machen, welche, wenn die stadt eine bezahlung zu thun hat, sie für etlichen wochen die müntze im werth steigern; welches aber dinge seyn, die einem Fürsten nicht anstehen. Dann der werth der müntze sey so hoch er immer wolle, dennoch niemand solche umsonst hergeben, oder auch etwas kauffen wird, welches er weder nöthig hat, noch zu gebrauchen weiß; dahero denn weder dadurch das geld im lande behalten, noch mehr hinein gebracht werden kan, als sonsten ohne das müsse bezahlet werden.

Die steigerung der müntz vermehret nicht den reichthum des landes.

Venedische griffe.

§. V. Viel weniger aber kan gesaget oder gehoffet werden, daß der reichthum des landes dadurch solle vermehret sondern vielmehr meinem beweiß nach vergeringert werden. Dann wann der überfluß im verkauffen mit solchem gesteigerten geld einem lande bezahlet wird, so wird man in effectu einen geringern werth der

Steigerung des geldes macht ein land ärmer nicht reicher.

zahlung bekommen, als man haben würde im guten geld, das ist im gold, welches nicht höher als nach seinem innerlichen realen werth geschätzet ist, und ist per consequens das land in so vielen verlust dadurch gerathen, als der werth gesteigert ist, dieweil es solches geld nicht wieder in dem werth kan ausgeben, als es dasselbe eingenommen hat, und dieweil alles solches gesteigerte geld sich in dem lande sammlet, so wird, ie mehr das geld dahin kömmt, ie mehr der verlust des landes grösser werden.

§. VI. Wir haben vor kurtzer zeit dessen ein merckwürdiges exempel in Böhmen gesehen. Dañ nachdem in Sachsen etliche sorten von gülden oder schweren sechzehn groschen-stücken, wie sie solche art müntz allda nennen, um 7 und einen halben kreutzer abgesetzet worden, dieselbige aber in Böhmen, wie in allen Kayserlichen Erblanden, so viel höher im gang waren und wegen des mißwachs des getraids in Sachsen, wie auch allenthalben der werth ziemlich hoch gestiegen. Nun aber in Thüringen das getraid mit dem getraid in Böhmen fast um gleichen werth verkaufft wird, so fahren doch die einwohner in den Sächsischen bergstädten lieber einen weitern weg in Böhmen hinein, und kauffen daselbst das getraid, als daß sie aus Thüringen um eben so viel geld, als sie in Böhmen bezahlen müssen, solches in der nähe genommen hätten; woher denn bey etzlichen eine jalousie erwachsen, ob hätte Böhmen durch dieses mittel so einen

grossen

grossen vortheil gehabt, da doch, wann man das werck beym licht besiehet, Böhmen nur schaden von solchem verkauff empfangen, indeme alle solche abgesetzte und geringhaltige müntz dahinein gebracht worden, und die Böhmen einen jeden solchen gülden um achthalb kr. höher angenommen, als sie wiederum denselbigen an ihre nachbarn ausgeben können, welches dann so viel verlust ist.

§. VII. Dieses project dienet zu nichts anders, als daß ein Fürst diese sorte von der müntz, welchen werth er erhöhet hat, in sein land bekömmt, und dieselbige darinnen behält, so lang als er die zahlung mit anderem geld thun kan; welches ich aber nicht weiß, worzu es dienen solle, indem wann solche sorte der müntze mehr werth ist dann andere sorten seynd, so wird ein jeder dieselbe höher gelten lassen. Ist sie aber nicht mehr werth, so heisset es mit dieser bemühung: Cum labor in damno est, crescit mortalis egestas; Wenn einer mit schaden arbeitet, so muß er immer ärmer werden. Worzu doch das project nutze.

Das XL. Capitel.

Was davon zu halten, wenn man denen Kauffleuten auferlegen will, daß für die güter, welche sie aus dem lande führen, sie einen theil in baarem geld sollen zurücke bringen; ob dadurch die einfuhr des geldes und also per consequens der schatz des landes vermehret werde?

§. I.

DIe Politici suchen alle mittel und wege geld in

in das land zu bringen, und ist doch alle ihre bemühung umsonst, und all ihr studiren vergebens, wenn sie es anders als in der ober-balancirung unserer ausfuhr gegen die einfuhr der commercien suchen. Denn es bleibet ein infallibile axioma, daß so viel waaren als wir weniger von den unserigen ausführen im werth, als wir hergegen von fremden der ihrigen bekommen, so viel müssen wir mit baarem geld bezahlen: So viel wir aber mehr von unsern ausführen, als wir fremde herein bringen, so viel und nicht mehr können wir baares geld oder an schatz eingebracht zu werden hoffen. Alles verbot und gebot ist hier umsonst und hilfft nichts: denn so wenig als wir iemanden etwas umsonst geben werden, so wenig werden die fremden auch was an der bezahlung nachlassen. Derohalben dieses gebot umsonst und vergebens ist, und zur vermehrung des schatzes des landes nicht hilfft.

Das XLI. Capitel.

Was davon zu halten, wenn die Politici meynen, daß wenn die capitalien des landes auf hohe interesse geschlagen werden, daß solches alle fremde capitalien werde ins land ziehen, und dahero die summa des geldes in so viel vermehren.

§. I.

ES möchte einer vermeynen, daß wenn in Oesterreich erlaubet würde, 8 pro cent. interesse zu nehmen, und hergegen in andern landen nur 5 pro cent. gewöhnlich wäre, so würden die

die in andern landen ihr geld in Oesterreich bringen, dieweilen sie daselbst ihr geld um 3 pro cent. besser nutzen könten. Aber ich muß bekennen, daß ich auch darzu mit rathen solte, wenn so bald, als solches geld ins land gebracht wird, es dem publico confiscirer würde; aber dieweilen dieses nicht ist, so ist hergegen gewiß, daß ie grösser einer interesse bezahlen muß, ie mehr der Debitor schaden, und der Creditor nutzen hat: Also würden wir in wenig jahren, durch bezahlung eines so grossen interesse, uns und unser geld dergestalt consumiren, daß wann wir zuletzt das capital würden bezahlen sollen, wenig geld übrig haben würden. Derohalben ist diese chimæra etzlicher Statisten zu verlachen, indem das interesse des Estats erfordert, die capitalia auf so geringes interesse zu setzen, als uns möglichen ist; sintemalen grosse schulden ein land arm und nicht reich machen.

Interesse des Estats erfordert ein gering interesse der capitalien.

Das XLII. Capitel.

Von denen ursachen welche das land arm machen, und das geld hinaus führen, und zwar erstlichen von dem verbot, geld aus dem lande zu führen.

§. I.

Es ist ein gewisser wahn fast bey allen leuten in der welt, wider die vernunfft und die tägliche erfahrung behauptet; ob wäre die freye ausfuhr des geldes aus einem lande ein mittel, wodurch ein land um seine baarschafft gebracht und arm wird.

Ob die ausfuhr des geldes ein land arm mache?

§. II. Dahero haben die Statisten in Engeland, Franckreich, Spanien und Teutschland prævaliret,

Die Politici widerrathen die

freye ausfuhr des geldes.

prævaliret, welche gerathen, daß bey confiscation des geldes, solches aus dem lande zu führen, verbothen worden.

Es ist unmöglich zu halten.

Spanien limitirt.

Spanien ist die brunqvell alles reichthums in Europa.

Spanien giebt licenz an die Genueser.

§. III. Wie unmöglichen aber solches zu practiciren sey, sehen wir aus dem, daß erstlichen alle diese länder, wo es verboten ist, dieses generale verbot haben limitiren müssen. Spanien die brunqvell alles reichthums, und geldes in Europa, muß diesem gebot zu gegen verstatten, daß für getraide ihre silberne platten, oder auch das gemüntzte geld öffentlich eingeladen, und für ihren augen weggeführet werden; mehrers muß Spanien den Genuesischen Kaufleuten, welche in Spanien wohnen, alle jahre, und zwar einem jeden insonderheit eine special licenz ertheilen, daß sie eine grosse summa silber oder gold aus dem Königreich führen dürffen, und dieweilen dieselbige Kaufleute selten solche sumen nöthig haben, so verkauffen sie solche licenz an andere Kaufleute, woher es kömmt, daß alle Kaufleute des gebots ungehindert so viel Spanisch geld ausführen.

Practique der Kauffleute.

Englands statutum.

Bey straffe der confiscation.

Versucht vielerley wege solches zu limitiren.

§. IV. England hat sich so viel und lange zeiten gewunden, und das statutum 8. E. 3. 1 mainteniren wollen, None (without the kings licence) Shal export any gold or silver in mo-ney or plate in pain to forfeit the same, keiner soll ohne des Königs erlaubniß gold oder silber, es sey in gelde oder geschmeide, aus dem lande führen, bey verlust desselben; da es aber die unmöglichkeit dessen gesehen, so haben die Engländer demselben mit allerley limitationen helffen wollen,

wollen, womit so lange zeit und jahre zugebracht worden, und da sie zuletzt gesehen, daß alle solche limitationen nirgends hin haben langen wollen, sondern dieses verbot eine ewige hinderung ihrer commercien zu seyn befunden, so haben sie erst anno 1663 das remedium gefunden, und in dem recessu regni, an act for the en couragement of Trade, dieses verbot allein auf ihre landes-müntze restringiret, und alle fremde müntze auszuführen frey gelassen; dieweilen aber die handlung nacher Spanien überflüßig Spanisch, und also fremdes geld in England bringet, als können sie dasselbe zur nothdurfft ihre handlung damit zu treiben brauchen, und aus dem lande wiederum führen. Sie vermelden aber in diesem gedachten recessu die motiven ihrer resolution mit folgenden worten: **Und in betrachtung denn viel sehr** considerable **commercien nicht wohl können ohne baares geld, gold und silber getrieben werden, und man in der erfahrung befunden hat, daß solche handlung, dahin als einen gemeinen marckt am meisten lauffen, welche die freyheit geben, und gold oder geld frey auszuführen gestatten. Also auch damit unsere eigene müntz dadurch möchte im lande erhalten und gemehret werden;** so solte geschlossen werden, wie es denn auch hiemit geschlossen ist, daß nach dem ersten Augusti 1663 frey, und iedermänniglichen erlaubet seyn solle, alle sorten von fremden geldern oder geschmeide, es sey gold oder silber,

Aber vergebens.

Haben es zuletzt auf ihre landes-müntze restringiren müssen.

Warum dieses remedium der Engländer in ihrem land sufficient seye?

England bekennet öffentlich seinen irrthum.

Dieweilen, sagen sie ohne baares geld viel commercien nicht können practiciret werden.

silber, aus dem lande zu führen, iedoch daß man es bey der mauth erst angebe und registriren lasse, wiewohl weder mauth, noch anderer aufschlag oder gebühr dafür solten begehret, oder bezahlet werden, ungeacht aller vorhero in contrarium gemachten gesetzen, verboten, oder herkommen.

So hilfft ohne das in hoc casu kein verbot. Freyes commercium ist das beste mittel ein land reich zu machen

§. V. Es ist auch über dieses beweißlich, daß ob schon diese prohibition nicht limitiret werde, daß beydes die necessität, als auch die natur und beschaffenheit eines freyen commercii, welches wir das principalste und grössteste mittel, wodurch ein land bereichert werde, kurtz zuvor demonstriret haben, und auch an allen orten in praxi wahr zu seyn erhellet, erfordert, daß eine prohibition die ausfuhr des geldes, sie sey so scharff sie immer wolle, das geld im lande nicht behalten könne: denn das ist die ursach, daß Spanien für brod geld bezahlen, und dessen ausfuhr leiden muß, und das ist die ursach, daß Oesterreich für ochsen gute ducaten in Türckey schicken muß, denn die noth treibet sie darzu, die natur aber der commercien bringt es mit sich, daß wenn ich etwa durch die unfruchtbarkeit des landes, oder durch mangel der manufacturen, oder durch eine übel-bestellte landes-œconomie keine, oder nicht gnugsame güter kan haben, welche ich bey andern Nationen gegen ihre waare vertauschen kan, wie Spanien, oder da ich auch güter hätte, solche aber dieser oder jenen Nationen ein oder anderer ursachen halben nicht anständig wären, von welchen ich doch entweder zu meiner nothdurfft,

Aus noth des brods muß Spanien geld aus-führen lassen. Oesterreich für fleisch.

Die natur der commercien leidet es nicht.

Warum? Unfruchtbarkeit, mangel der manufacturen, und eine üble landes œconomie

nothdurfft, oder zu meinen manufacturen, oder zu meiner ferneren handlung etwas gerne kauffen wolte, so hilfft weder gebot, noch verbot, sondern ich muß geld bezahlen, oder die sachen ungekaufft lassen. Das ist die ursach, daß Holland, Spanien, England und Franckreich ihr geld in Ost-Indien führen, und die waaren dorten damit bezahlen müssen; dieweilen die Europäischen güter, welche dort hinein können verkaufft werden, nicht so viel austragen, als wieder heraus geführet wird, darum wird auch der handel von allen Europäischen Nationen in die Levante meistentheils mit baarem gelde gethan, dann die tücher, kerseyn, bley die trafique dahin nicht balanciren, und wenn ich gleich noch so viel waaren hätte, mein nachbar aber brauchte solche waaren nicht, so würde er meines überflusses halber meine waaren gegen die seinigen nicht annehmen, sondern geld haben wollen; dieweilen nicht mein überfluß, sondern eines andern bedürfftigkeit den marckt machen.

seynd die 3 haupt-ursachen, warum das geld aus dem lande muß gebracht werden. Handel in Ost-Indien.

Nicht der überfluß, sondern die bedürfftigkeit macht den kauff.

§. VI. Zudem so ist solches geld nur auf wucher geleget, und ich gewinne vier und mehr doppelt solches geld, welches denn mit gewinst dem estat wieder zurück kömmt. Wenn die Holländer aus Indien das gewürtz bringen welches sie daselbst um baares geld gekaufft haben, so verschachern sie solches wiederum durch gantz Europam und verkauffen es um 8, 9, auch zehenmahl den werth, und bringet also die auslage dieses geldes neunfach wieder zurück.

Geld aus dem lande führen ist eine reiche waare. Exempel ist Holland.

§. VII. Wer wolte denn nun nicht im finstern

greiffen, daß die ausfuhr solches geldes erspießlich, und hergegen, da es aus dem lande zu führen verboten wäre, dem reichthum des landes hinderlich sey.

Spanien erkennet seinen irrthum auch.

§. VIII. Spanien, ungeacht dieses stricte verbot von ihm gegeben worden, müste die unbesonnenheit mit dessen seiner selbst eigenen thätigkeit unbilligen, und weisen, wie ungeräumt solches verbot sey, wenn es aus gewissen politischen ursachen das interesse selbiges Königreichs, welches es in den commercien hätte, zu erkennen und die augen aufzuthun genöthiget würde, und seinen schatz, welchen es im baarem gold und silber aus America gebracht, wieder in schiffe einladen, und damit nach Ost-Indien fahren liesse, dafür die Ost-Indischen waaren einzukauffen; wie denn auch der effect diese weißliche reformirte Politicam mit glück und reichthum gekrönt, wenn es dadurch den werth solches schatzes verdoppelte, und die Ost-Indische waaren an die Europäer auf dem marckt zu Antwerpen wieder um fünfffachen preiß verkauffte, und dadurch seinen schatz vermehrte und vergrösserte. Diejenige aber, welche wider die freye ausfuhr des geldes reden oder schreiben, die consideriren und betrachten das werck in seinem anfang und nicht in seinem ende, woher es kömmt, daß sie blind hin davon schwatzen und plaudern ohne verstand und ohne vernunfft, eben als wenn ich vom bauersmann aus seiner arbeit im frühling judiciren wolte: Er thäte närrisch, daß er sein

sein schönes getrayd in die erde würffe; da hergegen, wann ich den herbst erwarte und considerire, was der bauer von seinem in die erde geworffenen saamen für gewinst machet, so muß ich viel ein ander urtheil fällen.

§. IX. Dieweil dann der cours der commercien ein solches verbot nicht erdulden kan, so folgt, daß dasselbe die vermehrung des reichthums hindert, und den schatz nicht vermehret: denn was den commercien zuwider ist, das hindert den reichthum, und erinnert mich dieses verbot an die parabola unsers Erlösers JEsu Christi, wenn er saget, daß ein Edelmann seinen knechten zehen pfund anvertrauet hätte damit zu handeln, Luc. 19, deren einer das eine pfund, so er bekommen, in dem schweißtuch aufgehoben und verwahret hatte, dieweilen, wie er sich entschuldigte, er wüste, daß sein Herr ein harter mann wäre, und nähme, das er nicht geleget, und erndtete, wo er nichts gesäet; da gab ihm der Herr zur antwort: du schalck, wenn du das wustest, warum hast du nicht mein geld in die wechselbanck gegeben, und wenn ich kommen wäre, hätt ichs mit wucher gefodert? womit Christus expresse gelehret, daß niemand erndten könne, wo er nicht gesäet hat, das ist, wer reich werden will, der müsse nicht das geld verbergen, sondern es dahin geben, wo es mit wucher wieder kan genommen werden.

Dieses verbot hindert am reichthum. Was den commercien zuwider ist, das hindert am reichthum.

Mit geld wird man reich.

§. X. Es möchte aber wohl eingestreuet werden, daß das meiste geld bey uns an galanterien und anderen unnöthigen waaren consu-

miret, und in Franckreich, und andere örter geschicket werde, welches deñ eine pur lautere verwüstung des geldes wäre. Solchem muß ich zwar auch beyfall geben, und kan diese consideration nicht unbilligen; allein, warum verbietet man nicht die einfuhr solcher waaren? wie die Portugiesen die einfuhr der seiden in Portugall einmahls verboten haben, oder beschweret sie dergestalt, daß kein Kauffmann solche einbringen könne, welches bey allen solchen waaren geschehen soll, welche anders woher ins land gebracht werden, und nicht zu unserer unentbehrlichen nothdurfft, oder zu den manufacturen, oder zur weiterern versilberung derselben, aus dem lande dienen; warum will man die ausfuhr des geldes deßhalben verbieten, und freye commercien ruiniren?

Commercien wie zu restringiren.

Welche waaren zu verbieten.

§. XI. Letzlichen auch, es gehe her wie es wolle, so ist gewiß, daß der eigen-nutz in der welt nicht zugiebt, daß einer oder der ander viel geld solte umsonst aus dem lande schicken, daß er nicht etwas dafür wieder zu sich gebracht haben wolte, welches er an diesem ort mehr werth zu seyn erachtet, denn das geld, welches er aus dem lande geschicket hat; und dieweilen die ausgaben des landes mit der einnahme müssen balanciret werden, und wo der überfluß der verwechselung hinfällt, der mangel des andern theils mit geld zu ersetzen ist, so folget gewiß, daß alle unsere sorge und verbot nicht nöthig und vergebens sey: denn wenn es die commercien nicht erfordern, so wird ohne das kein geld aus

Die commercien und nicht das verbot reguliren die ausfuhr des geldes.

aus dem lande gehen; wenn es aber die commercien also haben wollen, so ist das verbot erstlichen wider unser interesse selbsten, und nichts nuze, und zum andern auch unmöglich zu halten, wann anders die commercien nicht sollen gesperret seyn.

§. XII. Lasset nur ein wenig unsere augen in die nachbarschafft schiessen, so werden wir den Groß-Hertzog von Florentz in einer Majestätischen positur, und seine kasten und land voller guten silbers und goldes finden, da doch jährlichen über eine million ducaten zu Livorno öffentlich eingeschiffet und weggeführet wird. Ferdinandus primus, Groß-Hertzog von Florentz, hat öffters seiner Kauffleute einem 50000 cronen und mehr ohne interesse ein gantz jahr zu gebrauchen gelehnet; da er doch gewust, daß der Kauffmann sie alsobald in das schiff laden, und nacher Türckey führen würde. Venedig, Genua und Holland wissen die maximen auch gar wohl, darum die freye ausfuhr des geldes bey ihnen erlaubet ist.

Exempel der Groß-Hertzogen von Florentz.

§. XIII. Aber dieses gehet nur die commercien an, und dieweilen viel andere dinge und ursachen seynd, warum das geld aus dem lande geschicket wird, wo hergegen nichts wiederum in das land dafür gebracht wird; so möchte mancher gedencken, daß das verbot der ausfuhr des geldes halben nicht zu aboliren seye, damit dieses verhütet werde. Denn wir finden durch die erfahrung, daß durch erbschafften das geld aus dem lande getragen wird. Item fremde reiche

Alle das geld, das aus dem lande geschicket wird, wird nicht allein commercien halben geschickt.

Ob darum die freye ausfuhr des

geldes zu verbieten? dann 1. Erbschafften, 2. Die welsche kauffleute. 3. Grosse Ministri tragen das geld aus dem lande.

reiche Kauffleute, die sich bey uns niedergelassen, sonderlich aber die Welsche, welche mehr geld haben als sie in der handlung employren können; Item vornehme Bedienten, welche zum theil auch fremd seyn, oder welche, obgleich Landsassen, jedoch so viel auf die seiten gebracht haben, daß sie die confiscation dermahleins zu befürchten, diese schicken ihre gelder in fremde lande und legen dasselbe allda an, oder solche leute, welche ausser landes wohnen, und aber grosse beneficia und einkommen jährlich aus dem lande ziehen, wie das general-post-amt im Römischen Reich, item die Domherren, fremde Pensionarii und dergleichen, welche ausser landes residiren, diese ziehen grosse summen aus einem lande, und plündern gleichsam ein land aus, und wird durch dergleichen leute das land vieles geldes beraubet.

§. XIV. Allein wir müssen gestehen, daß in diesem fall auch unser verbot wenig hilfft, indem täglich solches heimlich practiciret wird; zu dem, so seynd viel andere und bessere mittel, wenn mit einer guten policey dieses alles gehindert, auch die freye ausfuhr also restringiret werden kan, daß wie in England, solches jederzeit angezeiget und examiniret werden müsse. Und bleibet demnach darbey, daß die freye ausfuhr des geldes, das land nicht von seinem schatz beraube, sondern selbigen befördere und vergrössere.

Wie die freye ausfuhr zu restringiren.

Das XLIII Capitel.

Von den ausländischen kriegen, wie solche ein land arm machen.

§. I.

§. I.

Ausländische kriege ziehen das geld aus dem lande.

DJe grosse ausländische kriege, welche ein Fürst in fremden fern-entlegenen landen führen muß, seyn crocodillen, welche alle schätze eines Fürsten und landes auffressen, und das geld wegführen.

Exempel ist Spanien.

§. II. Spanien, die quell und der brunnen alles reichthums in Europa, hat diesen morbum chronicum, und ist durch diese maladie vielmal so arm und krafftloß gemacht worden, daß alle West-Indische schätze nicht haben hinlangen wollen, welche sich laut des mauth-buchs in Sevil von anno 1564, biß anno 1638, in die 260 millionen stück von achten belauffen, von welchen allein der König Philippus secundus in Spanien mit seinen kriegen 100 millionen, und drüber verthan hat, und noch heutiges tages nehmen die ausländische kriege alle Spanischen schätze hinweg; dieweilen die cron das baare geld nach den armeen und flotten in fremde länder schicken muß, davon nichts wieder zurücke kommet.

Spanien giebt seinen eigenen feinden geld.

Ja was noch mehr ist, so muß Spanien vermittelst der kriege seinen selbst eigenen feinden das geld zu lösen geben, und sie damit bereichern, welches an den Türcken gar zu wohl wahrgemacht zu werden bekandt ist: denn dieweilen Spanien iederzeit auf denselbigen küsten seine schiffe halten muß, und stets mit den Türcken in kriegen stehet, so laufft ein grosser theil des geldes dorthin, dafür die schiffe verproviantiret werden müssen, daß in derselbigen gegend keine andere müntze als die Spanische

stücke von achten zu sehen ist; wiewohl auch durch die Engländer und Holländer, wie auch durch die Welschen des Spanischen geldes vermittelst des handels in die Levante, an die Türcken sehr viel gebracht wird.

Woher solchem nachzurechnen sey. §. III. Was aber in solchen kriegen consumiret, und aus dem lande geschicket wird, solches muß aus den kriegs-zahl-amts-rechnungen abzunehmen seyn.

Das XLIV Capitel.

Von denen geldern, welche heimlich aus dem lande geschicket werden, dadurch des landes reichthum abnimmt.

§. I.

Was heimlich verpartiret wird, kan nicht verrechnet werden. Was die ausser landes gebohrne Bediente in einem estat, und auch die bettler unter dem schein des gesammleten allmosens rc. heimlich aus dem lande schicken, solches soll durch fleißige aufsicht auf den mauthen, und durch scharffe execution verhütet werden, und deßhalben kan es in keine rechnung kommen.

Das XLV Capitel.

Von den erbschafften, durch welche ein land arm wird.

§. I.

Erbschafften sind gerichtlich bekandt. Was erbschafften seyn und dergleichen, diese seynd ohne das gerichtlich bekandt, darum von dorthero die nachricht zu nehmen.

Das XLVI Capitel.

Von denen pensionen, schutz- und subsidien-geldern, wie dieselbe das geld aus dem lande tragen.

Die

§. I.

Die pensionen, contributionen, 2c. welche ein Fürst oder land bezahlet, solche seynd alle beyde in der Fürstlichen kammer registriret, allwo ihre nachricht herzunehmen.

Die pensionen und contributionen, 2c. werden in der Fürstlichen kammer registrirt.

§. II. Es haben zwar, wie oben allbereit gemeldet, die Venetianer solche ausgaben, sonderlich die bezahlung fremder soldaten, zum theill zu vergeringern einen modum, wann sie zu der zeit, wann solche bezahlung geschehen soll, die müntze steigern, und hernach wieder absetzen. Item sie halten die zahlung zurück, wodurch die bedürfftigen bißweilen um sieben oder neun pro cento solche forderung an die Citadini verkauffen: Diese aber kauffen so viel zusammen, welche nachmahls um halben werth zu bezahlung der taxæ nobile Venetiano zu werden angenommen wird. Allein solche praxin lasse ich in seinem werth und unwerth beruhen, einem Fürsten aber scheinet es nicht anständig zu seyn.

Die Venetianer pflegen solche zu vermindern.

Aber es ist nicht Fürstlich.

Das XLVII Capitel.

Von denen schuldigkeiten, welche nacher Rom geschicket werden, wie durch dieselben das geld im lande vergeringert werde.

§. I.

Hieher gehören auch die summen, welche die Geistlichkeit oder andere aus schuldigkeit nach Rom schicken. Es sind aber solche summen bekandt, und kan über das noch befohlen werden, damit iederzeit eine licenz vom Landes-Fürsten müsse genommen werden, wann man

Rom nimt auch geld hinweg.

Dessen quantum

aber auch wohl i zu finden. man solche übermachen will, welche so dann absonderlich zu registriren und in die rechnung zu bringen seyn.

Das XLVIII Capitel.

Von den opffern und gelübden als durch welche der reichthum des landes geschmälert wird.

§. I.

Opffer und gelübde der H. örter gehören auch hierher. Ferner muß auch darzu gerechnet werden alles das silber und gold, klein und groß, welches an heilige örter geopffert, verlobet und verehret wird, dieweilen dieselbe usui hominum entzogen worden, ob sie gleich im lande bleiben.

Der Pfaffen zu Athen practica. §. II. Zu Athen in Griechenland war der gebrauch, daß bey grossen festen und gastereyen die Götzen in den tempeln von ihren Priestern pflegten geprӕsentiret zu werden, welche herrlich beschencket wieder zurück gebracht wurden, wodurch ein unermeßlicher schatz in solche götzen-tempel bracht wurde. Und als einsmahls dem A. Antonio eine sonderliche ehre zu erzeigen die Athenienser die Göttin Minervam zu verheyrathen offerirten, in meinung eine stattliche morgengabe für sie zu bekommen, da verstunde der A. Antonius es anders, und nahm solche offerirte braut an, schickte aber alsobald nach ihrem schatz, welcher in 1000 talenten bestunde, welchen ihm die Athenienser wider ihren willen als der Minervä eigenes gut musten folgen lassen.

Wie solche zu erkennen. §. III. Ob nun zwar solche devotiones keines weges zu verhindern seyn, so kan ein Fürst doch

doch auch, wie ietzo gemeldet, die andeutung derselben, und die erforderung einer licenz deßhalben aufflegen, und solche nachmals registriren lassen.

Das XLIX Capitel.

Von allmosen, welches fremden und ausländischen bettlern gegeben wird, wie solche das geld aus dem lande führen.

§. I.

Allmosen geben armet nicht, denn der reiche vergelter desselben ist der HErr, welchem himmel und erden sein eigen ist. Aber nachdem ich etzliche reiche und vornehme familien kenne, welche mit übermäßigem allmosen-geben sich gantz ruiniret, und selbsten sich zu bettlern gemacht haben, so muß ich glauben, daß eine gewisse prudentia politica in austheilung der allmosen nicht nur zugelassen, sondern auch daß solche zu observiren höchst nöthig sey; denn wenn dieses nicht wäre, so würde unrecht seyn, daß die Obrigkeit keine bettler auf der gassen dulden noch leiden wollen, welches doch in allen löblichen, wohlbestellten Republiquen als eine höchstrühmliche verordnung von geist- und weltlichen bißhero observiret und recommandiret worden. Es hat die unermeßliche weißheit Gottes gewisse circulos unserer actionen gemacht, welche wir menschen nicht überschreiten sollen, und eine jedwede actio humana hat seine sphæram, welche, wann dieselbe der mensch überschreitet, alsobald aus gut böß machet. Ich könte viel stattliche und unwiderlegliche argumenta

Allmosen geben macht nicht arm. Doch ist maß zu halten.

Ordnung ist löblich.

Viel argumenta beweisen solches.

menta in dieser materie anführen; aber dieweilen es eine sache ist, über welche die Theologi das meiste recht zu urtheilen prætendiren, als will ich nur kürtzlich und so viel thunlich erweisen, wie weit in ausgebung der allmosen die prudentia politica sich zu reflectiren habe.

Liebe und GOttes gebot sollen das allmosen geben dirigiren.

§. II. Die liebe, als das fundament der allmosen, und auch das gebot GOttes, seynd zwo regeln, welche generaliter alle menschen insgesamt, einen gegen den andern obligiren, und durch keine Staats-maxime könte limitiret werden, wann nicht Christus selbsten eine distinction gemacht hätte, als er zum Cananäischen weiblein sagte: es ist nicht fein daß man den kindern ihr brod nehme und werffe es vor die hunde, Matth. 15, 16. Durch welche hunde die fremde und ausländische verstanden werden, wie die nachfolgende explication des HErrn Christi selbsten mit ausdrücklichen worten des texts bezeuget. Und dieweilen eben dieses unserer frage gemäß ist, als lasse ich es dabey beruhen, und will mich mit dem inländischen hauffen der faulen bettler nicht bemühen, daß ich anführen wolte, aus was ursachen kein bettler im lande zu dulden, und wie dem armen nahrlosen und bedürfftigen gesindlein sein unterhalt zu verschaffen; dann solches gehöret an diesen ort nicht, allwo nur allein von denjenigen bettlern, welche das geld aus dem lande tragen, die quæstio movirt wird, die übrigen einheimischen bettler aber lasse ich dem exempel von Holland und Engelland, für allen

Einheimische bettler.

aber

aber der unvergleichlichen fürsichtigkeit des ietzo regierenden Königs in Franckreich, als welcher allein ein vollkommenes modell in seinem Königreich verfertiget, nach welchem alle Estaten in der welt die armen zu versorgen, und die unnützen bettler an die arbeit zu bringen, ihr absehen nehmen können. Franckreich versorget sie wohl.

§. III. Es kommen gar viel geistliche und weltliche bettler ins land, welche allmosen sammlen, unter welchem prætext ohne scheu, nicht ohne præjudiz des publici, grosse summen geldes aus dem lande getragen werden; ja es ist nicht ungemein, daß wohl unter dem vorwand, ruinirte klöster und kirchen wieder aufzubauen, so viel grosse summen von uns in unserer und unsers estats feinde land zu transportiren erlaubet wird, welches in effectu nichts anders ist, als daß wir mit deme, so viel solches quantum austrägt, unsers feindes macht vergrössern müssen: dann ob auch schon dem vorgeben gemäß, solches geld zu den gebäuden appliciret würde, dennoch fremde und zwar öffters unserer feinde unterthanen damit ernähret, wir aber dessen beraubet werden. Sollen wir derhalben keinen fremden bettler allmosen zu sammlen erlauben, es geschehe auch solches unter was prætext es immer wolle; dann der gemeine mann so gesinnet ist, daß er mit keinem urtheil einem fremden viel eher giebt, was er seinem nothleidenden mitbürger zugeben versaget; sondern dafern etwan ruinirte und durch krieg vertriebene menschen von fremden orten herkom-

Grobe ausländische bettler sammlen viel geld. Bettlen auf ruinirte gebäude. Dadurch wird dem feind geld zugetragen.

Was ihnen zu geben sey.

kommen and unsere christliche beyhülffe begehren, so soll ihnen entweder aus der gemeinen cassa ein ehrliches allmosen gegeben werden, oder der estat selbsten soll für sie eine collecte anstellen, und von deme, was gesamlet worden, nach gutbefinden ihnen mittheilen, und das übrige für andere dergleichen armen, biß auf eine andere zeit, aufheben. Diejenige aber, welche nicht vom krieg verderbet seyn, sondern andere ursachen ihres unglücks fürwenden, soll man gar abweisen; dann ein ieder estat ist schuldig, seine arme im lande zu versorgen, und nicht dieselbe fremden regierungen übern hals zu schicken, und dadurch das land ausspioniren zu lassen. Auch was unsere religions-verwandte angehet, wann dergleichen exulanten das land überschwemmen und durchstreichen, und mit ihrem lamentiren dem grossen so wohl als dem gemeinen mann das geld aus dem beutel lügen, so ist bey einer verständigen regierung gar fürsichtig in diesem fall zu procediren, und eben diesen leuten das allmosen sammlen im lande zu verbieten, ex communi cassa aber solches ihnen zu reichen. Dann gemeiniglich unter dem vorwand der religion grosse rebellereyen gegen ihre Herren und Fürsten dadurch geheget worden; wie wir denn ein exempel dessen an denen aus dem Königreich Ungarn vor etlichen jahren verbannisirten rebellen haben, welche unter dem prætext, ob wären sie aus dem lande des glaubens halber vertrieben, bey ihren religions-verwandten in Holland, England und andern

Fremde bettler sind spionen.

Bettler hegen die rebellion.

orten

orten etliche tonnen goldes zusammen erbettelt, mit welchen sie nachgehends die rebellion wider ihren rechtmäßigen Herrn und König in Ungarn, mit so vielem blutvergiessen und wegführung so vieler Christen-seelen in die ewige dienstbarkeit der Türcken continuiret haben.

§. IV. Bleibet es demnach darbey, daß ein Fürst keinem fremden bettler in seinem lande selbsten zu betteln erlauben, vielweniger zugeben soll, wie es allhier zu Wien geschicht, daß fremde ausländische bettler ihre ordentliche residentz auf viel jahr in dieser stadt aufschlagen, und täglich durch allerley practiquen mit betteln geld zusammen sammlen, und hernach solches bey tausenden zugleich auf einmahl aus dem lande nacher hause schicken. Man glaubet nicht, was die täglichen schüsselchen für den kirchthüren ausgeben, wenn solche 10 oder 20 jahr continuiret werden. Man betrachte nur, was die zwey Nonnen allhier zu Wien, welche aus dem Elsaß vor vielen jahren hieher kommen, und das tägliche allmosen eingesammlet haben, und noch biß dato samlen, viel 1000 fl. erweißlich allbereit aus Oesterreich in ihre heymat geschickt haben, und werden dergleichen bettler noch viel mehr in Wien gelitten.

Ausländische bettler sind nicht zu dulden.

Reiche bettler.

§. V. Das allmosen aber, welches ex communi cassa, oder sonsten allen fremden bettlern gegeben wird, solte, wenn wir landes-manufacturen hätten, nicht in baarem geld, sondern in so viel im lande bereiteten manufacturen gereichet, nicht aber baar geld aus dem lande zu

Bettler sollen aus der gemeinen cassa bekommen.

tragen verstattet werden, welche manufacturen ausser landes solche bettler, so gut sie könten, zu gelde machen möchten. Wenn demnach auf diese weise die allmosen regulirt werden, so kan ein Fürst leicht wissen, wie viel dadurch jährlich geld aus dem lande gegangen.

§. VI. Auf welchen grossen verlust des landes, dieweilen er sub specie quadam pietatis geschiehet, niemand achtung geben will, da doch viel 100 arme und durch krieg ruinirte unterthanen dieses landes, welche vor diesem die onera des landes mit haben tragen helffen, steuren und contributionen ihrem Landsfürsten erlegt, aus mangel brods und nahrung elendiglich sterben und verderben müssen, wenn diese fremde bettler ihnen das brod aus den zähnen reissen, welches billich nicht seyn, noch von der Landes-Fürstlichen Obrigkeit geduldet werden solte.

Das L Capitel.

Von dem verbot, daß die Geistlichkeit oder die Klöster kein geld auf interesse leihen sollen.

§. I.

Ob den Geistlichen geld auszuleihen erlaubet ist? DEmnach im vorhergehenden acht und vierzigsten capitel §. I. gedacht worden, daß res Deo dicatæ usui hominum entzogen seyn; als kan hieher nicht unbillich die quæstion mit gesetzt werden: **Ob den Geistlichen oder Klöstern könne erlaubet werden, ihr geld auf interesse zu leihen?** Ratio dubitandi ist, dieweilen die klöster meistentheils ohne das mehr geld haben als sie gebrauchen, indem dieselbe nicht wie die weltlichen Herren so viel ausgaben,

und

und dahero so viel gelegenheit haben, das geld wieder unter die leute zu bringen; als ziehen sie durch so viel interesse alles geld zu sich, welches so dann dem usui hominum benommen, und sie werden allein reich, die andere aber arm. Aus diesen ursachen ist den klöstern und der Geistlichkeit an etlichen orten verboten, nicht als nur mit special-erlaubniß geld auszuleihen; welche special-erlaubniß sich aber nur dahin erstrecken soll, im fall etwa einem kloster ein fundus mangle, von welchem es sich und die seinigen nach nothdurfft unterhalten könte.

§. II. Allein ich weiß nicht, ob das remedium, oder die ungelegenheit, welches halben dieses remedium appliciret wird, schlimmer und dem gemeinen wesen nachtheiliger ist. Denn wir müssen consideriren, daß wir in einem lande leben, wo das currente capital des geldes zu klein ist, und daß wir mangel am gelde im lande haben; dahero ein Landes-Fürst auf alle weiß und wege dahin trachten soll, daß das currente capital vergrössert werde, dann NB. jemehr das currente capital zunimmt, jemehr werden des Landes-Fürsten seine einkommen vermehret, dieweilen alle mauthen, accisen, auffschlag und dergleichen, aus dem handel und wandel der unterthanen gezogen, der handel und wandel aber nach der quantität des currenten capitals im lande ab- und zunimt: ergo je grösser das currente capital, je grösser ist der handel und wandel; je grösser aber der handel und wandel ist, je mehr hat ein Fürst einkommen. Und bleibet dabey,

Kan nicht verboten werden.

Dann man soll das currente capital des landes zu vermehren suchen.

Dan ie grösser das currente capital, ie grösser der handel,

und ie mehr ein Fürst einzunehmen. daß so wohl das interesse publicum, als auch eines Fürsten privat-interesse erfordert, das currente capital des landes zu vermehren, dieweilen beyde, nemlich der Fürst, als auch die unterthanen dadurch gebessert werden.

Warum, geld auszuleihen, niemand zu verbieten. §. III. Dieweilen aber proprie zu reden alle todte capitalien, das ist, capitalien, die nicht gebraucht werden, sondern todt im kasten liegen, dem gemeinen handel und wandel entzogen werden: also interest Principi & Reipublicæ, daß diejenige, welche mehr geld haben, als sie brauchen, solches übrige andern zu brauchen ausleihen mögen, damit etwas damit erworben, oder, dem gemeinen wesen zum besten so viel familien dadurch unterhalten werden: Dañ gesetzt, wenn mancher handwercks-mañ 100 fl. baar geld hätte, so könte er sein handwerck recht damit einrichten, und so viel damit erwerben, daß er mit den seinigen alle samt davon zu leben hätte. Was kan nun anders gesaget oder geurtheilet werden, als daß derjenige, welcher diesem ehrlichen handwercksmann, der sonst betteln gehen, oder aus dem lande ziehen müste, die 100 fl. leihet, dem gemeinen wesen zum nutzen eine gantze familie, welche vielleicht in 9 oder 10 personen bestehet, unterhält. Ists nicht wahr, daß in erhaltung dieser familie, der darleiher etwa zum wenigsten in effectu ein paar mann, welche zur beschützung der stadt und landes im nothfall zu gebrauchen, stellet: Wird nicht der Lands-Fürst von dieser familie, in betrachtung, was sie an essen, trincken und kleidern consumiren, oder wann es ein handwercksmann

mann ist, in verkauffung seiner waaren, und einkauffung benöthigter materialien um so viel reicher, als etwa zum wenigsten der darleiher interesse von seinem ausgeliehenen capital der 100 fl. bekömmt? Und bleibet also auch dabey, **daß diejenige, welche ihr geld auf interesse herleihen, dem Landes-Fürsten und gemeinen wesen damit dienen und nutzen schaffen:** hergegen wenn so viel geld in kasten geleget, & usui hominum entzogen wird, so viel schaden muß der Fürst und das land leiden, so lang und biß einer kommt, welcher diese arme güldene und silberne seele aus dem fegfeuer erlöst, welches öffters ehe nicht geschiehet, biß der, welcher sie hinein gelegt, selbsten ins fegfeuer kommt, das ist, biß nach seinem tod. Warum wollen wir dann verbieten, daß die klöster und die Geistlichkeit ihr geld nicht herleihen sollen? Zumahlen es auch über das etwas hart ist, einem zu verwehren, daß er das, was sein eigen ist, nicht gebrauchen solle. Geld im kasten ist dem lande ein schade.

§ IV. Ich kan zwar die considerationes und objectiones, welche in contrarium angezogen werden, nicht widersprechen, in erwegung, daß die klöster und die Geistlichkeit mit ihren capitalien das interesse jährlichen zu sich ziehen, und also das quantum des capitals 6 pro cento jährlichen vergrössern, welches, dieweilen es dem usui hominum entzogen wird, so viel ist, als wann es aus dem lande geschickt würde, und fast eben der quæstion gleich ist, welche im 48 capitel oben ist beantwortet worden: dann wann das Die objectiones sind zwar wichtig genug.

capital 18 jahr gestanden, und nun soll bezahlet werden, so wird sichs finden, daß an statt da vor 18 jahren das land 100000 fl. verlohren habe, ietzo zweymahl 100000 fl. daraus worden seyn.

Wie denen objectionen zu begegnen. §. V. Aber mich deucht, es wären solche darleiher wohl also noch zu restringiren, damit gleichwohl dem gemeinen wesen nichts benommen würde. Dann man gebe ein gesetz, daß kein darlehn, von klöstern oder der Geistligkeit gethan, könne und möge wiederum eingefordert werden, es seye dann, daß der darleiher zu ihrer nothwendigen unterhaltung, solches äusserstes benöthiget, auch daß die dahero fallende interesse wiederum solten ausgeliehen und nicht in das kloster gebracht werden, es seye dann, daß es zu seiner äusersten noth solches benöthiget, und daß alsdann erst eine licenz vom Landes-Fürsten darüber zu erhalten, durch welches mittel beydes das capital, als auch das interesse dem kloster, als ein gewisser schatz, eigenthümlich verbleibet, solches im fall der noth zu gebrauchen: und dennoch hat das publicum den genuß eben so wohl, als ob wäre solches capital in andern händen. Oder man könte auch gebieten, daß die Geistligkeit keine capitalien möchte ausleihen, es sey dann, daß sie die interesse alsobald und alle jahr wiederum zu auffbauung schöner häuser, oder dergleichen anwenden wolten. Denn auf solche weise wird solches interesse wiederum unter das volck distribuirt, und verlieret das publicum nichts dabey, indem es kein capital werden kan; und verwundere ich mich offt über den

unverstand

unverstand derjenigen, welche auf die kostbaren gebäude der Geistlichen jaloux seynd, da doch das geld dadurch ihnen aus dem beutel practiciret wird.

Das LI Capitel.

Von den handwercks=gesellen, wie durch dieselbigen viel geld aus dem lande getragen wird.

§. I.

Es ist bißhero niemand gewesen, welcher reflexion gemacht hätte, was nemlich für eine grosse summa geldes durch die handwercks=gesellen aus dem lande getragen wird; denn niemand auf diese leute achtung giebt, dieweilen derer wenig etwas sparen, auch ihr verdienst gantz inconsiderabel zu seyn scheinet. *Handwercks=gesellen tragen viel geld aus dem land. Aber niemand reflectiret darauf.*

§. II. Allein wenn wir die menge solcher hin und wieder lauffenden bursche consideriren, daß in eines grossen Fürsten ländern derer eine grosse menge gezehlet wird, uñ nur derer jeder wöchentlich einen kreutzer von seinem lohn sparete, so rechnet sich des jahrs bald eine grosse summa geldes zusammen, welche diese kerl aus dem lande schleppen. *Warum? Die menge trägt viel aus.*

§. III. Es ist zwar wahr, daß nicht alle solche handwercks=gesellen ausländisch, sondern derer viel einländisch seyn, daher man vermeynen möchte, die inländische brächten nichts aus dem lande. Allein es seynd alle handwercks=gesellen an und vor sich selbsten ein lauffendes und vagirendes gesindlein, welches immer aus einem land in das andere läufft, und dahero die *Einländische so wohl als ausländische.*

einheimischen so wohl, als die fremden aus dem lande lauffen.

Wie solches zu remediren. §. IV. Dieses zu remediren ist kein weg zu finden, denn es ist nur die menge der personen die ursach, biß und so lange wir unsere handwercker also einrichten, daß wir derselben erfahrne genug im lande haben, und daß die unsrige in andern ländern wegen ihrer närrischen handwercks-ordnung nicht mögen gelitten werden, welches denn gar leicht zu thun ist.

Ihnen kan nicht nachgerechnet werden. §. V. Dieweilen auch ihnen nicht kan nachgerechnet werden, so müssen wir es bewenden lassen, wie es ist. Dieses eintzige wäre noch zu thun, daß ein grosser anschlag auf alle diese handwercks-gesellen gemachet würde, damit solche, in ansehung, daß sie des Landes-Fürstlichen schutzes mit geniessen, ein gewiß quantum von ihrem verdienst dem Publico wöchentlich contribuiren müsten, wovon ich dann anderswo absonderlich gehandelt, und die sache weitläufftig ausgeführet habe.

Das LII Capitel.

Vom General-Post-amt im Reich, wie nemlich durch dasselbe grosse summen geldes aus Teutschland jährlich nach Braband geführet werden.

§. I.

Es ist die post im gantzen Römischen Reich ein undisputirlich Regale, welches der Römischen Cron, und also Ihro Käyserlichen Majest. unserm allergnädigsten Herrn gebühret, wie dann solches noch expresse in der letzten capitulation

lation darbey gelassen worden: allein es haben etliche Stände bißhero in dero eigenen landen der posten sich angemasset, und selbige aus ihren eigenen Post-verwaltern bestellet, und ist es so weit damit kommen, daß man sich auch dem Hof opponiret, wann selbiger solche posten durch Käyserliche Postmeister zu bestellen proponiret hat.

§. II. Die ursache, warum etliche Stände des Römischen Reichs solches gethan haben, gehöret hieher nicht zu untersuchen, noch darwider zu disputiren, ausser daß ich zweyer motiven erwehnen muß, welche von etlichen in diesem punct angeführet werden: wie daß nemlich solches einkommen von der post, als eine gnade, wormit das General-Erb-Post-amt von Käyserl. Majest. belehnet, nicht Ihro Käyserlichen Maj. zu nutzen käme, und es dahero etwas hart schiene, daß die Stände des H. Röm. Reichs von einem privato, als welcher das General-Post-amt ietzo erblich besitzet, ihre unterthanen und inwohner nach belieben solten schätzen, und so viel geld aus ihrem lande nehmen lassen; da doch der General-Postmeister nicht die geringsten onera im Römischen Reich mit tragen helffe, und in keiner anlage mit begriffen wäre, hergegen auf solche weise, es seye zu krieg-oder friedens-zeiten longe melioris conditionis als ein anderer Stand des Römischen Reichs wäre, als welcher ein solch gewisses einkommen, und zwar an lauter baarem gelde aus dem gesammten Reich nehme, dergleichen nicht alle Stände

des Reichs in ihren ländern aufzubringen ieder-
zeit versichert seyn könten. Pro secundo, wenden sie vor, daß solche gelder, welche das General-Post-amt durch dieses mittel bekommt, gäntzlich aus dem Röm. Reich weg, und in die Niederlande getragen, und daselbst verzehret und angeleget würden, welches dann wider das interesse des gesamten Römischen Reiches lieffe, auch der meynung der ersten belehnung von den Römischen Käysern nicht allerdings gemäß schiene.

§. III. Nun lasse ich zwar diese streitigkeiten mit ihren ursachen und beantwortungen denen Reichs-versammlungen über; aber das ist gewiß, daß das General-Post-amt, auch nur wie es heutiges tages bestellt ist, allwo es fast allein in denen Reichs-städten die post-verwaltung annoch behauptet, eine grosse summa geldes jährlich aus Teutschland wegführet, welches grosse einkommen es allein der überschwenglichen mildigkeit des Hauses von Oesterreich, als bey welchem bißhero durch so viel successiones das Teutsche Käyserthum geblieben, und von welchem es die belehnung bekommen, zu dancken hat; nimmt mich derohalben nicht wenig wunder, daß bißweilen von denen Post-bedienten mit nicht mehrerer devotion und unterthänigstem gehorsam auf solche hohe Käyserliche gnade, welche ihren Principalen hiebevor geschehen, reflectiret wird, sondern daß öffters solche enorme widerspenstigkeiten bey ihnen vorlauffen, welche nicht dann mit der allerhöchsten Käyserlichen

lichen

lichen ungnade und bestraffung können geahndet werden; wie dann dergleichen noch kürtzlich in casu einer von Ihro Käyserl. Maj. allergnädigst gegebener post-befreyung an eine gewisse person zu Franckfurt höchststraffmäßig geschehen zu seyn bekandt ist.

§. IV. Was aber die gelder betrifft, welche durch dieses General-Post-amt aus dem Römischen Reich gezogen werden, so kan das quantum derselbigen nicht richtig ausgefunden werden, indeme für sich selbsten nicht allein das einkommen nicht alle post-tage gleich groß ist, sondern dieweilen auch wegen der brief-taxa es eben so gar richtig nicht gehalten wird.

Das LIII Capitel.

Von denen Ministris und Gesandten, welche ein Fürst an fremden und ausländischen höfen unterhalten muß, wie durch dieselbe auch nicht wenig geld aus dem lande gebracht wird.

§. I.

Das jus gentium und die communication zwischen den Fürsten und Potentaten der welt erfordert, daß, wo eines Fürsten interesse mit bey lieget, er daselbsten einen Gesandten oder Ministrum halte, welcher es beobachte und negociire; dann dieser methodus ist bey grossen Fürsten und Herren introduciret. *Fürsten müssen an fremden höfen Ministros halten.*

§. II. Es hatte jener muthwillige Engländer einen Legatum definiret, quod Legatus sit persona publica, ad mentiendum missus reipublicæ causa; aber wir consideriren einen solchen Ministrum allein so weit, als er in der *Definitio eines Legati wie es jener Scopticus gemacht.*

rolle der Fürstlichen rentcammer begriffen.

Wie solche berechnet werden. §. III. Dieweilen aber solche Deputaten und auch die extraordinar-gelder, so übermacht werden, bey der cammer verzeichnet seyn, so ist von dannen die berechnung zu begehren. Wiewohlen auch diese verzeichniß die völlige summam nicht an den tag geben, dieweilen es heutiges tages mit dergleichen verschickungen so pfleget gehalten zu werden, daß man gemeiniglich leute von solchen mitteln darzu employret, welche von den ihrigen noch einen grossen zutrag thun können. Welcher zutrag, dieweilen er aus der Gesandten privat-mitteln genommen wird, aus den cammer-rechnungen eines Fürsten nicht kan nachgesuchet werden.

Das LIV Capitel.

Von den correspondentz- und intelligentz-geldern, ob selbige eine ursach, daß das geld aus dem lande muß geschicket werden.

§. I.

Correspondentz und intelligentz wann sie gebräuchlich. Eben dergleichen beschaffenheit hat es auch mit den correspondentz- und intelligentz-geldern: dann wann es bißweilen die kosten nicht bezahlet, absonderliche Gesandten zu schicken, oder aber da es feindes land wäre, allwo kein Gesandter noch publicus Minister gelitten wird, so pfleget man correspondentz und intelligentz zu halten, auch wohl mit des Fürsten selbst eignen unterthanen; oder man bezahlet an einen des Fürsten Secretarien, oder auch wohl an einen von den Räthen selbsten eine pension, damit diese alles verrathen sollen. Aber diese pen-

pensionen lauffen alle mit durch die cammer-rechnung, allwo ihr quantum zu erfahren ist. Wo sie zu finden.

Das LV Capitel.

Vom krieg im lande, wie selbiger ein land arm mache.

§. I.

Friede ernehret, unfriede verzehret. Und gleichwie zu glückseliger friedens-zeit gute ordnungen floriren, und dadurch die machina des gemeinen wesens in beständiger harmonie behalten wird: also ist der krieg der jüngste tag aller ordnung, denn inter arma silent leges, wo die waffen klingen, da müssen die gesetze schweigen; und dieweilen der krieg durch rauben und plündern den reichthum des landes wegnimmt, nach dem wort des Propheten Jeremiä cap. V, v. 15: Sie werden deine erndte und dein brod verzehren, sie werden deine söhne und töchter fressen, sie werden deine schaf und rinder verschlingen, sie werden deinen weinstock und deinen feigenbaum verzehren, deine festen städte, darauf du dich verläst, werden sie mit dem schwerdt verderben; so liegt derhalben nach vollendetem kriege diese armuth für augen und heisset, wenn man das land ansehen wird, siehe so ist es finster für angst, und das licht scheinet nicht mehr oben über ihnen, Jerem. V, v. 30. Alsdenn werden die register des verlusts mit lauter klagen und hertzeleid geschrieben, und alles ist in confusion und über einen hauffen geworffen: darum kan diese gute ordnung, davon

Krieg leidet keine ordnung.

Effect des kriegs.

Nach dem krieg muß alles wieder von fornen angefangen werden.

von jetzo gemeldet, allhier nichts gelten, sondern alles muß von neuem angefangen werden.

Das LVI Capitel.

Vom kleider-pracht, ob selbiger ein land arm mache.

§. I.

Kleider-ordnung. Kleider-ordnung und policeyen, vermeynen etliche, sey ein gewisses mittel, die ausgaben des landes zu vergeringern, dieweilen der kleider-pracht das geld im lande consumiret.

Kleider-pracht macht ein land arm. §. II. Aber ich bin nicht der meynung, sondern ich wolte lieber, daß der pracht im lande noch grösser wäre, wenn nur derselbe mit solchen dingen getrieben würde, welche das land selbsten in seiner natur, oder durch kunst und fleiß der inwohner herfür bringet; denn der pracht des reichen ernehret viel handwercks-leute und arme.

Ein universal-project aller policeyen. Unterscheid des standes wie zu erkennen. Exempel in Persien. §. III. Dahero meines erachtens alle policeyen in diesen wenigen abgefasset werden können, **daß keiner etwas trage, was nicht im lande wachse und gemacht werde.** Der unterschied des standes aber allein durch ein gewisses zeichen notiret werde, welches nicht in der kostbarkeit bestehe, sondern nur dadurch eines von dem andern distinguiret werde. Dergleichen ist bey den Persianern gebräuchlich, dann zu Hispahan in Persien, vor diesem Hecatompolis genennet, welches ist die residentz des Persischen Sophi, wird in kleidern kein unterscheid gehalten; ein Edelmann aber wird von den sclaven darinnen unterschieden, daß ein Edelmann

mann nie zu fuß gehet, ein sclav aber nie zu pferd reiten darff. Jedoch kan ein Fürst, wenn er siehet, daß eine sache, welche im land wächset, oder gemacht wird, ausser landes um einen güten werth nützlicher kan gebraucht werden, den gebrauch derselben im lande entweder verbieten oder limitiren.

§. III. Diejenige dinge aber, wormit ein überfluß getrieben und von aussen herein gebracht werden, solche aber wohl zu entbehren seynd, und davor geld aus dem lande getragen wird, kan ein Fürst gar wohl verbieten. Dieses thaten die Portugiesen, wenn sie die seiden-waaren verboten, darum weilen damahls ihre feinde, die Spanier, dafür das geld aus Portugal nahmen.

Fremde waaren, so zum überfluß dienlich seyn, zu verbieten.

Exempel der Portugiesen.

Das LVII Capitel.

Von gold- und silbernen spitzen und galonen, ob dieselbe den schatz des landes consumiren.

§. I.

Gold- und silberne spitzen und galonen werden eine unnütze verzehrung des goldes oder silbers geachtet, und dahero offters dieselbige verboten.

Ob gold- und silberne galonen zu verbieten?

§. II. Allein wie weit solches wider die vernunfft läufft, und daß diese gold- und silberne manufactur einem lande nicht schädlich, sondern nützlich sey, erhellet daher. Dann entweder ist die consumtion derselben im lande, oder sie werden ausserhalb landes verkaufft. Werden sie im lande consumiret, so können solche, wenn

Nein.

Warum?

wenn sie veralten, wiederum ausgebrannt und als ander silber uñ gold durch die scheidung wieder gebraucht werden, und wird der verlust gar wenig seyn; so viel er aber ist, wenn er mit der seiden, so wir sonsten in mangelung des silbers gebrauchen, überschlagen wird, so wird der werth der seiden den verlust des silbers weit weit übertreffen; dann wir müssen ja baares geld vor die seiden geben, welches auch silber oder gold ist. Unterdessen wird die arbeit bezahlt, und dadurch die verwechselung des geldes multipliciret, und also werden so viel leute mehr unterhalten. Wird aber solche manufactur aus dem lande geführt und verkaufft, so gewinnen wir so viel darmit, als der kauff den innerlichen werth des silbers übertrifft, und ist wie eine mit seide legirte müntz zu rechnen, welche den werth, den die Kauffleute setzen, gelten muß.

Objectio. §. III. Dieweilen aber mir jemand entgegen setzen möchte, daß dadurch das gold und silber aus dem lande getragen werde, so weise ich denselbigen auf meine vorhergethane deduction, daß die ausfuhr des goldes und silbers weder ein land reich noch arm mache, sondern der überfluß in den Commercien solches alles dirigire.

Gold- und silberne galonen sollen nicht ins land gebracht werden. §. IV. Allein rede ich ietzo von dieser manufactur, wenn sie selbsten im lande gemacht wird; denn von fremden orten dieselben einzubringen, soll kein Fürst gestatten, dieweilen sie viel geld aus dem lande wegnehmen.

Das

Das LVIII Capitel.

Vom geschlagenen gold und silber, ob solches den schatz des landes vergeringere.

§. I.

Ein anders aber ist es mit der mahler-vergüldung oder versilberung, oder was auf unedle metallen, als eisen, kupffer ꝛc. zum versilbern oder vergülden gebraucht wird, dann dieses kan nicht wieder zum nutzen gebracht werden, wann es im lande gebraucht wird. Zumahlen anietzo durch viel schöne inventionen von fürnissen, auf metall und meßing, dem gesicht der menschen solche vergnügung geschehen kan, daß ohne gold und silber eben das ansehen zu machen ist. Geschlagen gold und silber soll nicht gebraucht werden.

§. II. Wenn aber das geschlagene gold und silber im lande gemacht, und ausser landes verkaufft wird, so hat das land eben den nutzen davon, wie von gold- und silbernen galonen gemeldet worden ist. Dann es wird so viel theurer verkaufft, als in intrinseco valore dasselbige gültig. Aber wohl im lande gemacht und aus dem lande verkaufft werden.

Das LIX Capitel.

Vom bösen gelde, wie dasselbe den schatz des landes arm mache.

§. I.

Böses geld, welches anders woher ins land gebracht wird, ist ein gewisser verlust des landes: dann weilen wir öffters demonstriret haben, wie daß nicht die ein-und ausfuhr des geldes, sondern die balancirung der commercien gegen einander den reichthum oder armuth des Böses geld ist ein gewisser verlust.

landes

landes verursache; nun aber bekandt ist, daß die regulirung der wechsel, durch welche meistentheils die commercien menagiret werden, nach dem inwendigen werth der müntze dirigiret, und der überfluß mit baarem gelde nach dem valor der wechsel gleichfals muß balanciret werden, so gilt es nun gleich, wir gewinnen oder verlieren bey den commercien, so ist dieses böse geld, welches in natura ins land gebracht wird, ein ungleicher werth und aufschlag auf unsere commercien: denn wir rechnen solches als eine Kauffmanns-waare oder als geld, so ist es dasjenige nicht werth, was wir davor geben, und wir müssen den abgang mit gold und silber ersetzen.

Derohalben solches zu verbieten.

§. II. Derohalben ein Fürst solches geld in seinem lande gantz verbieten soll. Denn es ist nicht genug, daß solches nach dem realen werth des silbers taxiret und abgesetzt werde; dieweilen auf die finirung und scheidung noch so viel gehet, welches alles auszurechnen ist. Und ob gleich in etlichen müntzen dergleichen böses geld nicht pfleget finiret zu werden, sondern man giebt ihm nur im schmeltzen einen zusatz, daß es haltig wird; jedoch dieweilen solche abgesetzte müntz beym gemeinen mann nur eine confusion machet, so ist es besser, daß man sie gar abschafft.

Das LX Capitel.

Von verpfändung der gefälle, und von zinßgeldern, wie diese das geld aus dem lande jagen.

§. I. Wenn

§. I.

Wenn ein Fürst an fremde oder an die nachbarn seine herrschafften, mauthen, oder andere gefälle versetzet und verpachtet, so wird das land um so viel ärmer, als jene gewinst haben, denn sie führen das geld aus dem lande. Also auch wenn ein Fürst von fremden geld auf zinse nimmt, dieweilen, so viel der zinß austräget, das land entbehren muß. Darum soll ein Fürst, ob er gleich seine mauthen, oder seine cammer-güter selbsten nicht so hoch zu gebrauchen weiß, als ihm etwan im bestand davor offeriret wird, solche dennoch nicht in fremde hände lassen, auch in entnehmung gelder auf zinse von ausländern sich wohl fürsehen. Verpfändung macht ärmer.

Das LXI Capitel.

Grosse reisen eines Fürsten ausser landes verzehren den schatz des landes.

§. I.

GRosse unnöthige reisen, welche bißweilen ein Fürst aus seinem lande anstellet, dieweilen sie ein land sehr erschöpffen, seynd in allen wegen zu widerrathen und zu verhindern. Unnöthige reisen.

Das LXII Capitel.

Wie eine general-rechnung zu machen, ob ein land das jahr über gewonnen oder verlohren habe.

§. I.

DIeweilen dann dieses die wege sind, auf welchen das gold, der reichthum und der schatz aus dem lande hinaus getragen wird, auch ich gewiesen, so viel die publiquen expensen betrifft,

durch was mittel ein Fürst dieselbe in ein register könne verfassen lassen, die commercien aber und derer schaden und verlust nach anweisung des XXXVII capitels können examiniret werden, so wird, nach einer allgemeinen rechnung, die einnahme gegen die ausgabe gesetzt, ein Fürst bald finden können, ob und wie viel das jahr über das land an reichthum zu- oder abgenommen habe. Wornach er sich in auflegung seines schatzes zu richten.

Einnahmen gegen ausgaben gesetzt.

Das LXIII Capitel.

Wie sich ein Fürst dieser erst angezogenen mittel, wodurch nemlich der reichthum des landes vermehret, oder vergeringert wird, bedienen solle; damit auch sein eigener schatz dadurch vermehret werde, und welche unter allen die gewisseste mittel seyn, worauf ein Fürst zu reflectiren.

§. I.

Wie soll sich ein Fürst oberwehnte maximen zu nutz machen.

Ich habe nun die länge und die breite, so viel mir beyfallen wollen, historien erzehlt, welches die ursachen seynd, die das gold im lande vermehren oder vergeringern; nun will ich auch zeigen, wie sich ein Fürst solches alles zu nutz machen könne, wenn er anders gesinnet sey, seinen eigenen schatz zu vermehren; dann allhier heisset es: Tu civem patremque geras, tu consule cunctis.

Die ursachen des reichthums zu befördern.

§. II. Es ist aber leicht zu errathen, und eine gemeine vernunfft muß urtheilen, daß ein Fürst für allen sachen muß die mittel, wodurch ein land reich wird, zu befördern, und die ursachen, wodurch ein land arm wird, zu verhindern suchen, wenn

wenn er von dem reichthum seines landes seinen schatz anfüllen will.

§. III. Zuförderst müssen wir nach der brunquell alles reichthums trachten, welche ist der segen des HErrn: Denn GOtt segnet den frommen ihre güter, und wenn die zeit kommt, gedeyen sie bald, Syrach XI. v. 24. Und gibt ihnen ihr brodt schlaffend, Psalm 127. vers. 3.

Segen GOttes ist die brunquell alles reichthums.

§. IV. Nechst diesem segen GOttes haben wir vorhero unterschiedliche media angezogen, durch welche ein land seinen reichthum pflege zu vermehren, von welchen allen aber nur drey sind, welche unfehlbar und gewiß zu rechnen, nemlich erstlichen, die bergwercke. Zum andern, die gold- und silber-scheidungen, transmutationes und zeitigung der unreiffen metallen, und zum dritten die commercien. Denn die andern media sind nicht allein ungewiß, sondern die menagirung derselben kan nicht als secundum conditionem temporis & loci consideriret werden. Denn es lauffen so viel politische interesse mit unter zu consideriren, daß, was ietzt ersprießlich, ein ander mahl schädlich fällt, und dahero allemahl erst in den Fürstlichen rathstuben darüber muß deliberiret werden.

Vier ursachen, die ein land reich machen.

Die übrigen media sind ungewiß.

Das LXIV Capitel.

Vom ersten und vornehmsten haupt-mittel, wodurch ein Fürst sich und sein land reich zu machen suchen soll; nemlich vom segen GOttes, und wie ein Fürst solchen erlange.

§. I.

AN Gottes segen ist alles gelegen, und ist alles umsonst

An Gottes segen ist alles gelegen.

umsonst, was man anfängt, wo der segen GOttes nicht darbey ist. Es ist umsonst, daß ihr frühe aufstehet, und hernacher lange sitzet, und esset euer brod mit sorgen, dann seinen freunden gibt ers schlaffend, Psalm. 127. v. 3. Darum soll ein Fürst sich förderst um den segen GOttes bewerben, welches aber nach der lehr des Jesus Syrachs geschiehet, **wann ein Fürst in seinem beruff beharret**, Syrach c. XI. v. 21. Welchen beruff eines Fürsten der König und Prophet David im 101 Psalm durch und durch beschreibet, vide ibidem: Und sein sohn Salomo fasset es kurtz, und nennet solchen beruff **die gerechtigkeit, nemlich daß ein weiser König durchs recht sein land herrlich und reich mache**, Prov. c. 29, v. 4. Ja Deuteron. c. 17, v. 2 findet sich in originali die instruction, welche GOtt den Richtern gegeben, nemlich: **Richter solst du setzen in allen deinen thoren, daß sie das volck richten mit rechtem gericht.** Welche instruction GOtt nachmahls den Königen in Juda liesse vorlegen in dieser form: **Höre nun, der du auf dem stuhl David sitzest, beyde du und deine knechte, und dein volck, so spricht der HErr: Haltet recht und gerechtigkeit**, Jerem. c. 22, v. 2. Dann man mag es theologice oder politice verstehen und examiniren, so wird man finden, daß die gerechtigkeit ein land reich, und hergegen die ungerechtigkeit ein land arm mache. Aus welchen ursachen die Nationen und Republiquen, welche grosse commercien

treiben,

Wie der segen GOttes erhalten werde.

Was ist der beruff eines Fürsten? Beruff eines Fürsten bestehet in der gerechtigkeit.

Instruction welche GOtt den Richtern vorgeschrieben. Ist nachmahls auch den Königen gegeben worden.

Theologice oder politice considerirt, so macht die gerechtigkeit reich.

treiben, und dadurch reich werden, die justiz stricte observiren, und paratam executionem in contractibus geschehen lassen. Welchem nach Chur-Sachsen für einiger zeit ein eigen Kauffmanns-recht in Leipzig introduciret, welches allen juristischen griffen und auffzügen, womit sie die gerechtigkeit mit einer wächsernen nasen herum drehen können, einen riegel vorgeschoben, worüber sich dann die Advocaten in Sachsen, sonderlich zu Leipzig, fast die haare ausgerauffet haben. Zu Wien in Oesterreich an dem gerichts-hauß, die Schrane genannt, ist die justitia in lebens-grösse in stein ausgehauen, und man hat ihr die augen verguldem lassen. Mich deucht aber, es stünde viel besser, wenn der justitiæ die augen nicht verguldet wären.

Das LXV Capitel.

Vom zweyten mittel, wodurch ein Fürst und sein land reich wird, und wie er dasselbe in acht zu nehmen habe, nemlich von bergwercken.

§. I.

Ein Fürst soll die gold- und silber-bergwercke bauen lassen, wenn sie nur etwas geben, sie werden mit schaden oder mit nutzen gebauet. Denn daran lieget dem lande nichts, dieweilen ich cap. XXX erwiesen, daß dieses der gewisseste zugang des reichthums eines landes sey. Gold- und silber-bergwercke soll man bauen auch mit schaden.

§. II. Und ob schon die bau-kosten der bergwercke den ertrag übertreffen, so ist doch der lohn der arbeiter nur eine verwechselung, und wird das land weder ärmer noch reicher, aber wohl

glückseliger dadurch; dann es werden viel leute dadurch zu ihrer kost kommen, und ihr brod erwerben und das geld bleibet im lande, wie davon im büchlein, Oesterreich über alles, zu lesen. Aber so viel gold und silber ausgegraben wird, so viel nimmt das land an reichthum zu, und der Fürst kan die vermehrung seines schatzes damit befördern.

§. III. Dieweil dann so viel an den gold- und silber-bergwercken gelegen ist, so erfordert das interesse des Fürsten, daß er auf die menagirung derselben ein wachsames auge habe, und denen berg-bedienten fleißig nachsehen lasse, als welche nicht allezeit leiden wollen, daß iemand dem Landes-Fürsten bessere nachricht gebe, oder einen vortheil zeige, sondern alle gute und nützliche inventiones supprimiren; damit sie selbsten für die klügsten gehalten, und ihre verwandten in solchen diensten nach ihnen continuiren mögen: Zu welchem ende sie den Landes-Fürsten persuadiren, man soll ja niemand fremdes in die bergwercke kommen lassen, noch einem andern von dem ertz etwas zeigen, dann man könne schaden thun, und machen, daß die bergwercke nichts mehr geben; welches aber alles dahin gemeynet ist, damit niemand sich finden möge, welcher etwan dem Fürsten zeigen könte, wie daß die bergwercke besser zu menagiren wären, oder der verdacht ein oder andern diebs-griffe, welcher sich etliche gebrauchen, offenbahren möchten. Uber welchem allem aber der Landes-Fürst leiden und schaden haben muß.

§. IV.

§. IV. Dieweilen aber die übrige kosten, über den ertrag der bergwercke, propter bonum publicum ein Fürst ex propriis zu geben nicht schuldig ist; so soll ein land dem Fürsten desfenthalben repartition thun, ingleichen wie England ihrem König wegen der müntz die wiedererstattung gethan haben.

§. V. Ob aber ein Fürst zugeben soll, daß fremde Nationes die gold- und silber-bergwercke in seinem lande bauen, und hernach das geld aus dem lande wegführen mögen, wie vor alten zeiten im Königreich Böheim geschehen, solches kan niemand gut heissen noch billigen. Ist derowegen nicht rathsam, daß man ausländische gewercke zulasse, es wäre dann, daß solche obligirt wären, die ausbeute wiederum im lande anzulegen.

§. VI. Es haben Ihro Röm. Käyserl. Majest. unser allergnädigster Herr in dero erb-landen, sonderlich aber in Ungarn, Kärnten, Steyermarck und Böhmen, solch einen überfluß an allen reichen gold- und silber-bergwercken, daß deren länder ein iedes an solchen ertzen reicher zu schätzen ist, als sonst alle länder sämtlich durch gantz Europa. Von diesen bergwercken aber werden zu dieser zeit die wenigsten, und was noch mehr ist, fast die schlechtesten von allen gebauet. Ich bin für etlichen wochen in Böheim gereiset, allwo in einem gebürge, wo ietzo keine bergwercke im bau sind, fast über eine gute viertel meile lang, dieweilen es eben geregnet, und dahero der regen den schlam aus den wegen abge-

waschen hatte, eine materie an etlichen orten, bey einer halben stehenden hand hoch, im weg gesehen liegen, welche ich argwohnete ein schlich zu seyn, derohalben ich einem diener befohlen, etwas davon zu sich zu nehmen, welches er auch gethan; und als ich nacher Prag kommen, habe ich es zu probiren gegeben, so hat der centner 6 marck silber, und bey die anderthalb marck gold gehalten. Nun weiß ich gewiß, daß ich zum wenigsten über 100 centner dieses schlichs, welchen der regen selbsten zu schlich gezogen, an selbigem ort hätte aufschauffeln lassen können, und GOtt weiß, wie weit auf der seiten hinein ausser dem wege die spur solches schlichs sich erstrecket hat, und dieweil dieser schlich nur vom tag durch den regen muß abgewaschen seyn, so ist leicht zu erachten, was für berg-adern in derselbigen gegend müssen verborgen seyn. So hat man mir auch in einer alten Königl. berg-stadt, in welcher für diesem die so berühmte Böhmische gold-bergwercke, die Euhl genañt, gewesen, aber durch den krieg untergangen, grosse handsteine gewiesen, welche sie ietzo gefunden, darinnen das gediegene gold gantz fein in stücken, wie bonen groß, selbsten gewachsen ist. Und ist es jammer und schade, daß solcher grosse segen GOttes in den Käyserlichen erblanden als ein thesaurus indagatus, verborgen bleiben muß. Sintemahl die grossen kriege, welche Ihro Kayserliche Majest. bißhero geführet, und die grosse ausgaben, welche allerhöchstgedachte Ihro Käyserl. Majestät intuitu so wohl ihrer eigenen länder, als auch

absonderlich

absonderlich dero Käyserlichen höchsten dignität halber, aus ihren eigenen mitteln täglich aufwenden müssen, immerzu hinderungen gemacht haben, daß in diesem werck nicht, wie man gewünschet, hat können fortgefahren werden; jedoch ist kein zweiffel, daß einstens nach wieder erlangtem, GOtt gebe beständigem frieden, dieses kleinod werde besser, dann vorhin geschehen, beobachtet werden, zumahlen die rühmliche sorgfältigkeit des jetzigen Käyserlichen Hoff-Cammer-Präsidentens, Herrn Wolff Andresen, Grafen von Rosenberg, als eines Herrn, welcher bloß allein auf Ihro Käyserl. Maj. und dero länder aufnehmen und nutzen bedacht ist, nichts anders zu hoffen verursachet.

Das LXVI Capitel.

Vom dritten haupt-mittel, durch welches ein Fürst und sein land reicher werden kan, nemlich von den gold- und silber-scheidungen, transmutationen und zeitigung der unreiffen metallen in wahres gold und silber, wie sich ein Fürst hierinnen zu verhalten habe.

§. I.

WEnn die wahrheit und realität solcher gold- und silber-scheidungen, transmutationen und zeitigungen der metallen in dieser zeit nicht öffentlich bekandt wären, so dürffte ich mich nicht unterstehen, davon meldung zu thun; Indeme der unglückselige ausgang so vieler, welche darinnen sich bemühet, und ihr gold, geld und gut verthan haben, die wahrheit solcher sache dergestalt

Die realität ist bekandt.

Obgleich viel betrüger seyn.

dergestalt verstellet hat, daß es für lauter unmöglichkeit und betrug gehalten wird.

§. II. Allein weiln die erfahrung und der augenschein uns eines bessern berichtet, so muß ich es darum hieher setzen, dieweilen gold und silber dadurch vermehret wird.

§. III. Die fatalität solcher wissenschafft, als welcher verlangen die menschen so weit verführet, daß sie weder gold, geld noch zeit sparen, um selbe zu erlangen, gibt mir nicht zu, daß ich einem Fürsten rathen soll, sich darauf zu legen, oder daß er, solches zu finden, so viel geld spendiren und aufwenden soll; es wäre denn, daß ein Fürst ein gewisses spiel-geld darzu employrte, welches er sonsten ohne das zu seiner ergetzlichkeit und lust anzuwenden bestimmet hätte; sondern ich will nur davon sagen, daß wenn etwan einem Fürsten dergleichen vorgetragen würde, welches auch ohne gewinst müste gearbeitet werden, daß dennoch ein Fürst eben so wohl, wie bey den bergwercken erwehnet worden, solches arbeiten lassen solle, wenn es nur mehr silber oder gold giebt, und nicht etwan die materialien, welche dazu gebraucht werden, in fremden orten und landen müsten theurer erkaufft und bezahlet werden, als man daraus gold und silber im werth bekommet. Welches ursach aber in vorhergehenden capiteln allbereit von den bergwercken erkläret worden, nemlich dieweilen gold und silber vermehret wird.

§. IV. Wenn aber ein Fürst einmahl solch einen segen von GOtt bekommen, so soll er vor

seine

seine posterität sorge tragen, und solche anstalt machen, daß etwa nach seinem tode solche wissenschafft nicht wieder von seinem hause komme und verlohren werde.

Das LXVII Capitel.

Vom vierdten haupt-mittel, wodurch die schätze des landes vermehret werden, nemlich von den commercien, da denn pro introitu der ursprung der commercien erzehlet, und darbey angewiesen wird, woher der gewinst und auch woher der verlust bey den commercien entstehet.

§. I.

Es sind kaum 700 jahr verflossen, da in Europa noch keine Kauffleute gewesen, ausser in den Italiänischen Republiquen, welche doch allein in mediterraneo ihre handlung geführet. Die Kauffleute in andern landen, derer doch wenig waren, handelten nur in ihren eigenen ländern, da dann sonderlich die Teutschen ihren überfluß unter einander nicht gegen geld, sondern dieser gestalt verhandelt haben: **Als zwey hühner vor eine ganß, zwey gänse vor ein ferckel, drey lämmer vor ein schaf, und drey kälber vor eine kuhe.** Der handel mit dem geträide hatte auch seinen gewissen gebrauch, welcher sich nicht weiter erstreckete, als nur zur benöthigten leibes-unterhaltung, wie hievon zu sehen Los Annales de Fandes del Eman Sucyro.

Die handlung ist in Teutschland nicht gar alt. Worinnen sie vor diesem bestanden.

§. II. Dieweilen aber die natur eine unvermeidliche benöthigung eines landes gegen dem andern

andern verursacht hat, also daß die menschen (absonderlich zu derselbigen zeit, da die manufacturen und andere cultivirungen des landes nicht wie ietzo bekandt und im schwange waren) in ihren eigenen ländern alle benöthigte dinge nicht finden kunten, so kamen die Cimbern, Gothen, Wenden ꝛc. aus ihren löchern herfür, und suchten mit schwerdtes macht in andern ländern, was sie in ihren landen nicht zu haben vermochten. Dahero dann solche grausame raubereyen gedachter völcker entstanden: Aus welchen ursachen die menschen aus höchster noth zu denen commercien getrieben worden, damit die communication der völcker und länder in ruhe und friede unterhalten und eines überfluß des andern mangel in freundschafft ersetzte.

Die noth hat uns zur handlung gebracht.

Progreß im handel.

§. III. Wenn nun die noth im anfang uns zu der kauffmannschafft getrieben hat, so waren nachmahls die menschen damit nicht vergnügt, sondern suchten nach und nach weiters erstlichen den ertrag ihres landes zu vermehren, und hernachmahls ein weiteres negotium damit zu extendiren, biß endlich die kunst und wissenschafft des handels so hoch gestiegen, daß dieselbige nicht nur zur nothdurfft, sondern zur bereicherung eines landes ein principal-mittel worden ist.

§. IV. Wenn aber entweder die situation des landes, oder die ungeschicklichkeit der innwohner, oder unglückseelige fatalitäten, die handlung so ungewiß machen, daß bißweilen auch ein land durch seine commercien verlust

leiden

leiden muß; als will ich weisen: **Woher der gewinst in den commercien komme, und auch was die ursach des verlusts sey.** Damit wir den weg, worauf der gewinst eingebracht wird, können ausbessern, und die ursachen des verlusts nach vermögen abschaffen. Ursachen des gewinst und verlusts.

§. V. Wir befinden demnach, daß der gewinst herrühre aus unserm überfluß, welchen andere von uns zu kauffen nöthig haben; der verlust aber entstehet aus dem mangel benöthigter und unentbehrlicher dinge, welche, uns die necessität treibet, von andern zu kauffen, und in unserm lande zu consumiren, und wenn wir nichts haben, das wir wieder dagegen geben können, sondern mit lauter baarem gelde das commercium mit andern Nationen unterhalten müssen. Der gewinst woher er komme. Verlust woher er komme.

§. VI. Dieweilen denn der gewinst des landes bey den commercien von unsers landes überfluß zu hoffen ist; als erfordert die nothwendigkeit, daß wir von des landes überfluß anfangen zu handeln, woher nemlich solcher komme. Gewinst des landes von seinem überfluß.

§. VII. Ich sage allhier, und nenne es mit fleiß **den gewinst des landes**, welchen es bey den commercien hat; dann der gewinst bey den commercien ist, wie in dem XXIII capitul meldung geschehen, dreyerley: als erstlichen der, welchen der Kauffmann hat. Der andere, welchen das Publicum hat. Der dritte, welchen der Fürst hat. Dann es kan ein Kauffmann bey den commercien gewinnen, wann

gleich

gleich das land bey denselbigen verlieret; als wenn durch hoffart und verschwendung der leute so viel fremde waaren ins land gebracht werden, daß solche mit der ausfuhr des landes waaren nicht können balanciret, sondern mit baarem geld bezahlet werden, so ist gewiß, daß das land schaden bey diesem commercio leidet: hergegen gewinnet der Kauffmann für sich dabey, und wird reich, das land aber ist dadurch nur so viel ärmer worden, so viel solche einfuhr unsere gegen-ausfuhr am werth übersteiget, und mit baarem gelde hat müssen bezahlet werden. Hergegen kan das publicum gewinnen, und der Kauffmann verlieren, wann zum exempel ein Kauffmann in Oesterreich um 1000 rthl. seiden aus Italien kommen, und selbige zu Wien winden, und ferner in ein und andere seidene stoffen verarbeiten läst, welche arbeit ihm auf 3000 rthl. zu stehen kommt. Diese seiden-waaren schickt der Kauffmann in Böhmen zu verkauffen, und löset daraus 3000 rthl. so ist gewiß, daß der Kauffmann 1000 rthl. bey diesem handel verlieret: Hergegen kan man nicht leugnen, daß das publicum 2000 rthl. gewonnen hat; dann an statt der 1000 rthl. so vor seiden aus dem lande gegangen, sind aus Böhmen 3000 rthl. wieder herein gebracht worden, und also 2000 mehr. Denn was der Kauffmann auf die fabrica gewendet, ist im lande gewest, und ist im lande geblieben, und also dem lande nicht schädlich, ob gleich der Kauffmann solch geld nicht mehr in seinen händen hat. Der

Fürst

Fürst aber gewinnet bey solchen commercien, dem ansehen nach, allezeit, es verliere oder gewinne, wer sonst wolle, dann er muß seine mauth bezahlet haben, wovon ich dann allbereit an einem andern ort vorhero meldung gethan habe. Aber wir reden ietzo nur vom gewinst des Publici.

Das LXVIII Capitel.

Von dem überfluß des landes, woher solcher komme.

§. I.

DEn überfluß belangende, woher wir solchen haben, so bestehet selbiger entweder in rebus naturalibus, oder rebus artificialibus, das ist, erstlich **aus der natürlichen fruchtbarkeit des landes**, oder zweytens **aus dem fleiß der menschen, welchen wir in der kauffmannschafft selbst anwenden**, wenn wir von andern orten her etwas holen, und anders wohin mit nutzen wieder verkauffen, auch also eine handlung allerley fremder waaren in unserm lande machen; oder drittens **aus der kunst der menschen**, welche unter dem general-titul der manufacturen begriffen wird: von welchen jeden absonderlich soll geredet werden.

1. Aus der fruchtbarkeit.
2. Aus dem fleiß.
3. Aus den manufacturen.

Das LXIX Capitel.

Von fruchtbaren landen, und wie dieselbe einen überfluß verursachen.

§. I.

REspectu der natürlichen fruchtbarkeit, so heisset es zwar: bona, terra, mala gente, und

Fruchtbare länder sind

gemeiniglich arm. Warum? und wir sehen, daß die fruchtbaren länder am ärmsten seyn; dann die einwohner pflegen gemeiniglich ihren bauch zu ihrem GOtt zu machen, und sind faul und zur arbeit ungeschickt, und sorgen für nichts, also daß sie auch offt an denen dingen mangel leiden müssen, an welchen sie sonsten einen überfluß haben, so bald nur das geringste mißjahr einfällt.

Fruchtbarkeit ohne commercien hilfft nichts. §. II. So ist eben auch die fruchtbarkeit eines landes nicht im geringsten zu considiriren oder zu æstimiren, wenn die commercien nicht darzu kommen; derohalben wir sie hier unter dem titul der commercien, und so fern sie zu denselbigen gebraucht werden, abzuhandeln fürgenommen. Exempel ist Ost-Indien Denn was waren alle die kostbare specereyen denen in Ost-Indien nütz, eh und bevor die Portugiesen, Spanier und Holländer das commercium mit ihnen angefangen, und Item Zairia in Meden. was hilfft es Zairiá in Meden, daß es alle jahr dreyfache erndte hat, und zwar ohne hacken und pflügen der einwohner, es kan doch noch lange nicht zu der glückseligkeit gelangen, als das sandigte und saltzigte Ormus, welches aller hülff der natur beraubet, und seinen überfluß von den commercien hat.

Jedoch hat ein fruchtbares land einen grossen vortheil. §. III. Jedoch so hat ein fruchtbares land, wenn es sich der commercien gebrauchen will, einen grossen vortheil und vorsprung gegen dem, welches dürr und mager ist. Exempel ist Toscana. Man sehe das kleine, aber schöne und fruchtbare ländlein des Groß-Hertzogs von Florentz an, wie bald es sich in die höhe geschwungen hat, und reich

worden

worden ist, wozu die fruchtbarkeit des landes nicht wenig geholffen. Franckreich ist überflüßig reich an aller fruchtbarkeit des landes, hat dahero seinen inwohnern so viel materialien zu manufacturen und commercien gegeben, daß zu dieser zeit es fast das ansehen hat, daß aller reichthum der welt in selbiges Königes schatz beschlossen sey, als welcher mit seinem grossen gelde das glück in banden und fesseln sich zur dienstbarkeit gezwungen, also daß dasselbe muß mit den victorien auf ihn warten und bereit stehen, so bald er es nur ruffen will. Item Franckreich.

Arasse oder Ardasse hat die natur und der fleiß der einwohner zu solchem reichthum geholffen, daß, daferu die stetigen kriege zwischen den Persianern und Türcken nicht wären, sie die reichste stadt in Persien seyn würde: Dieweilen die menge der seiden, galläpffel, catton, wolle, alaun, und andere specereyen, welche alldar wachsen, den einwohnern gelegenheit geben, ihren fleiß mit nutzen anzuwenden. It. Arasse in Persien.

China mit glückseligkeit der natur und fleiß der menschen von GOtt überschwemmet, giebt dem König allein in der eintzigen stadt Cantor, nur von des landes fruchtbarkeit und ertrag, als da sind, gersten, reiß, wollen, catton, oliven, flachs, seiden und seiden-fabriquen, allerhand früchte, honig, wachs, rhebarbara, porcellan, campher, ingwer, allerhand specereyen, muscat, cibet, amber und saltz jährlichen mauth 180000 ducaten: Woraus dann zu sehen, was die fruchtbarkeit des landes zu dem reichthum contribuiren kan. It. China.

 §. IV.

Warum die fruchtbarkeit nutze.

§. IV. Denn die fruchtbarkeit des landes verursachet eine wohlfeiligkeit zu leben, welches der geist aller commercien ist, und zwar darum, dieweilen die wohlfeiligkeit in essen und trincken, einen wohlfeilen lohn der arbeit, und per consequens die manufacturen und waaren wohlfeil machet, daß sie um geringern preiß können verkaufft werden, als sie andere geben, und dahero der marckt damit allein kan gehalten und andere unverboten werden, dieweilen der wohlfeiligkeit alles nachlaufft. Aus welchen angezogenen exempeln zu sehen, was Oesterreich thun könte, und wie reich und mächtig es werden solte, wann dasselbe den überfluß der natur, mit welchem es mehr als alle andere länder in der weiten welt begabet ist, durch eine gute policey mit dem fleiß der menschen vereinigen, und durch einrichtung stattlicher manufacturen und commercien die gütigkeit der natur folgend zu seinem vortheil anwenden wolte, wie das büchlein, Oesterreich über alles wenn es nur will, ausführlich davon zu lesen ist; aber ich desperire, daß ie etwas ersprießliches in manufacturen und commercien in diesem lande effectuiret werde. Die ursachen dessen hab ich mir fürgenommen in einem absonderlichen tractätlein, Oesterreichs entdeckte wunden genennt, an den tag zu geben.

Oesterreich könte reich seyn.

Das LXX Capitel.

Vom feld-bau.

§. I.

Curam rei iusticæ

Dieweilen dann an der fruchtbarkeit des landes

landes so viel gelegen, so soll ein Fürst die curam rei rusticiæ wohl in acht nehmen, damit das land wohl angebauet werde, und die einwohner davon ihre speiß und tranck nicht allein nehmen, sondern noch etwas verkauffen können; hinc omnes qui prudenter Rempublicam instituerunt & gubernarunt, agriculturæ primas dederunt, Conzen. Cap. 2. p. 641. Wie dann aus dieser ursach alle diejenigen den ackerbau befördert haben, die ein land mit klugheit regieren wollen. soll ein Fürste haben.

§. II. Diesem nach hat der welt-volles ruhms bekandte Römische Käyser Constantinus IV mit seiner eigenen hand in Griechischer sprache ein vortrefflich schönes buch vom feldbau und feld-arbeit geschrieben, welches hernach auch ins teutsche übersetzet worden ist, damit anzeigende, wie ein Fürst diese bauren-practica nicht verachten, sondern so wohl als eine der fürnehmsten seiner sorgen beobachten soll. Käyser Constantinus schreibet selbst ein buch vom landbau.

Auch ist in Engelland anno 1670 ein eigener recessus Regni wegen avancirung des landbaues und viehzucht verfasset und publiciret worden, welcher heist: An act for improvement of tillage and the breed of cattel anno XXII Caroli II Reg. welcher darin bestehet, daß die ausfuhr des getraides, item butter und käse iedermänniglich frey gelassen und die mauthen derselben abgesetzet worden, wie daselbst mit mehrerm zu lesen. Engeland macht ordnung im landbau.

§. III. Spanien hat, nach dem es, politisch davon zu reden, zu seinem höchsten præjuditz und schaden die Mohren selbst ausgejaget hat, Spanien aber leidet für seine überse-hung.

 den

den landbau so gar liegen lassen, daß es ietzo sein brod von fremden kauffen, und sein silber und gold dafür bezahlen, und aus dem land schicken muß, welches dann nicht einen geringen theil seiner schätze consumiret. Im gegentheil aber, so nachläßig und faul die Spanier in ihrem land den land-und feldbau beobachten, ie mehr tragen sie sorge, denselbigen in America zu verbessern, durch welches mittel ihr commercien dahin so viel mehr gesteigert und der gewinst grösser worden.

Jedoch verbessern sie sich in America.

§. IV. Ferner so grossen schaden der Spanier feldbau durch vertreibung der Mohren gelitten, so grossen nutzen hat das Königreich Tunis, wohin sich diese Mohren begeben, durch verbesserung ihres feld-baues empfunden, als welche das land mit wein, pomeranzen, lemonien, feigen, datteln, mandeln und oliven bepflantzet, daß ietzo dieser sachen halber ein grosses commercium von den Engländern, Genuesern und von Marsilien dahin gepflogen wird.

Die aus Spanien vertriebene Mohren haben dem Königreich Tunis durch den landbau aufgeholffen.

§. V. Es ist aber unter dem landbau nicht nur zu verstehen dasjenige, welches zum essen und trincken dienet, sondern auch was sonsten aus der erden herfür wächset, und zu den manufacturen oder zu den commercien gehöret; als da sind, erstlich, flachs, hanf, toback rc. zweyten die zur färberey dienliche kräuter, nemlich waid, wilder saffran, röth, crapp und andere mehr, item woraus auch sonsten geld kan gelöset werden, als aniß, fenchel, honig, und hat der Türck aus dergleichen des Königreichs Ägypten frucht-

Was unter dem landbau verstanden wird.

Die frucht-

fruchtbarkeit allein 3 millionen scheraffies, (ist eines so viel als ein gülden 4 kr.) sind also 5 millionen gülden einkommen. Davon eine million zu land durch die Caravanen nach Constantinopel geschicket wird, dieweilen die Türcken der Florentiner und Maltheser galeeren auf dem meer fürchten. Mit der zweyten million werden die völcker im lande bezahlt, die dritte million nimmt der Bassa daselbst für sich und seines hofes entertensment.

barkeit Aegyptens giebt dem Türcken grosses einkommen.

§. VI. Alle die West-Indische länder, unter der jurisdiction Engelland, Portugall, Franckreich und Holland, bestehen fürnemlich nur im feldbau, und zwar geben sie ihren nutzen meistentheils mit toback und zucker.

Die West-Indische länder unter der jurisdiction Portugall, England und Holland bestehen im landbau.

§. VII. Es ist auch unter andern ein grosser unverstand bey uns, daß wir so grosse öde und wüste heiden oder felder ohngebauet liegen lassen, in der meinung, ob könten dieselbe weiters zu keinem nutzen angewendet werden; da doch solche mit so herrlichem nutzen, als die guten äcker zu bauen wären. Durch welches mittel eine bessere austheilung im landbau könte gemacht werden, daß auch noch raum und platz übrig wäre, nebst dem getraid-bau, solche dinge zu pflantzen, welche wir sonsten um baares geld von aussen müssen lassen herein bringen, als da ist toback, flachs, und allerley zur färberey dienliche kräuter. Dann es sind gewisse sachen, die einen solchen grund und boden erfordern, so ist auch ein gewiß vegetabile, welches auf solche örter gesäet, dieselbe besser als dung oder mist

Wälder wie sie zu gebrauchen.

gellet und besettet, und was dergleichen mehr ist; aber die menschen sind, wie es scheinet, so religiöß, daß sie unserm HErrn GOtt nicht wollen in sein handwerck fallen; sondern wollen ein ding behalten, wie es ihnen GOtt zu geben gefallen hat: das ist die grosse unwissenheit der menschen, und die faulheit darbey, welche sie verdrossen und nachläßig macht, ihren eigenen nutzen zu befördern.

Menschen versäumen durch faulheit ihre wohlfahrt.

Schafzucht wie sie in acht zu nehmen.

§. VIII. Hiernechst ist auf die schafzucht fleißig zu sehen; dann es ist bekandt, wie Engelland und Spanien das wollen-monopolium mit ihrer köstlichen wolle behaupten. Um Leipzig herum fällt eine vortreffliche wolle, wie auch in Böhmen und Mähren, woraus herrliche tücher könten gemacht werden, wann nur die närrischen und vermaledeyten geschlossene zünffte mit ihren handwercks-bräuchen die Meister aus Holland und Engelland, welche mit der arbeit auf eine andere weise besser können fortkommen, und also schöne feste tücher machen, nicht aus dem lande verbanneten. Die probe davon haben wir in Oesterreich zu Horn etliche jahr nach einander gut befunden, allwo so gute tücher, als in Holland, sind gemacht worden. So sehen wir auch, daß die wolle im lande, durch einbringung guter zucht von schafen, in alle wege verbessert werden kan, wie solches der letztverstorbene Ertz-Bischoff in Ungarn mit unterschiedlichen arten schafe, welche er hie und daher kommen lassen, versuchet und glücklichen succeß befunden hat. Also hatten die Venetianer

Leipziger wolle.

Beschlossene zünffte was sie schaden.

Wolle kan verbessert werden.

Der Venetianer

stianer einen anschlag auf die gaisen oder ziegen in Galatia, welche die wolle tragen, die insgemein cameelhaar genennet wird, liessen derohalben durch ihren Ambassadeur zu Constantinopel anhalten, daß ihnen möchte 500 stück solcher schafe auszuführen erlaubet werden. Allein der Türck war viel zu verständig, als daß er darein verwilliget hätte, sondern schlug es ab; hergegen haben die Spanier für diesem von den Engländern die zucht der Englischen schafe in Spanien bekommen, welche ietzo die weltberühmte Spanische wolle tragen.

anschlag auf die cameelhaare wird zu wasser.

Hergegen die Spanier übervortheilen die Engländer.

§. IX. Ferner werden auch hieher gezogen die seidenwürmer, von denen der König in Persien jährlich 12000 coles seiden bekömmt, welche alle meistentheils an den orten Gilan, Bilan, Mahmodi und Araste wächst und gearbeitet wird; 1 coles ist 7 wesnos, und ein wesno hält 3600 drachma, 60 drachma ist eine unce, und 16 uncen ist ein pfund, macht also zusammen 3150000 pfund seiden. Wodurch der König, als welcher den seiden-handel allein hat, ein solches grosses einkommen bekömmt, daß obgleich etliche Nationen damit sind umgangen, solchen seiden-handel allein zu bekommen; wie dann die Holländer allbereit mit dem Sophi tractiret, und angefangen haben, daß ihnen die seide nacher Astracan geliefert worden, von wannen sie sie gegen den strom auf der Volga in Moscovien, und also fürder nacher Holland zu führen gedachten, so hat es sich doch befunden, daß ein solcher grosser verlag dazu erfordert worden,

Seidenwürmer tragen dem König in Persien viel ein.

Dem Arbaldo des seidenhandels aus Persien kan niemand in Europa unternehmen.

daß weder die Holländer noch ein ander im vermögen gehabt, solches auszuführen, und musten diesen anschlag die Holländer nicht ohne beschämung liegen lassen, daß man noch heutiges tages glauben muß, es haben die Holländer unter diesem prætext mehr ein ander dessein gehabt, als daß sie solch einer fast unmöglichen sache sich solten unternommen haben. Und werden den Persianern alle kostbare waaren gegen verwechselung dieser seiden zugeführet. Dann man rechnet, daß der dritte theil davon in Türckey nach Aleppo, Damasco, Constantinopel, Brußia in Natolien und Smirna gebracht wird, von wannen es die Italiäner, Frantzosen und Engländer wieder holen, und dafür Spanisch geld und etwas gold, item wollene tücher und zeuge von Marsilien, Venedig und Londen zuführen. Der andere dritte theil der Persianischen seiden wird in Agria und andere länder des Groß-Moguls, nacher Ormus, Jasques ꝛc. und von dannen von den Indianern und Arabern nacher Samaracand, und andere länder des Tartar-Chams, und nacher Astracan und andere örter dem Groß-Fürsten von Moscau zugehörig geschickt, dafür sie das köstliche peltzwerck aus der Moscau, die specereyen aus Indien, die droggereyen aus Arabien, und die kostbare edelgesteine von Cathai bekommen. Der letzte dritte theil, sagt man, werde in Persien consumiret.

Der gantze handel in Persien mit allen Nationen wird nur mit der seiden allein balanciren.

§. X. Es saget Garzon Piazza Univers. discurs. 149. p. 1059, daß, wo die seiden-würmer hin-

hingebracht werden, solche daselbst sich vermehren, wann es schon in kalten landen sey, wann man ihrer nur gebührlich wartete; wann es aber an wartung mangelt, so vergehen sie gantz und gar, und thut die wärme und andere qualität des landes nichts darzu. Ist derohalben gewiß, daß die seiden bey uns in Teutschland mit gar leichter mühe zu zeugen sey. Ihro Chur-Fürstl. Gnaden hochsel. andenckens, Johann Philipp, Churfürst zu Maintz, hat solches im werck erwiesen, welcher den bauren-kindern gewisse præmia jährlich austheilen lassen, die da die meiste seiden erbauet hatten. So siehet man auch noch täglich nahe bey Feldsberg allhier in Oesterreich die probe davon, allwo der hochseelige Fürst, Carl von Lichtenstein, die maulbeer-bäume pflantzen, und die seidenwürme züglen lassen, daß auch noch biß dato daselbst jährlich ein ziemliches von seiden gesponnen wird. So hat sich auch in diesem werck dem publico zum besten sehr bemühet ein auch sonst sehr fleißiger und in allen sachen curiöser und bekandter mann, nahmens Herr Daniel Crafft, welchem die stadt Dreßden ihre seiden-fabrica und angerichtete schöne manufacturen allein zu dancken hat: dann dieser hat wegen züglung oder pflantzung der weissen maulbeer-bäume viel schöne experimenta gemacht, und gefunden, wie dieser baum der kälte und frost viel weniger, als sonsten ein ander baum unterworffen sey, indem in den zwey starcken wintern, für zwey jahren und fürm jahr, in seinem garten sehr viel an-

Seiden kan aller orten gepflantzet werden.

Churfürst Johann Philipp pflantzt seiden.

Fürst Carl von Lichtenstein pflantzt seiden.

Dreßden ist Herrn Crafften obligiret.

Herr Crafft erfindet viel dinge zur seidenzucht dienlich.

andere bäume erfrohren, aber von den jungen maulbeer-bäumen nichts drauf gangen. So hat er auch noch ferner erfunden, wie bald im andern jahr die maulbeer-stauden zur fütterung der seiden-würmer zu gebrauchen, daß dahero auf den langsamen heranwachs der maulbeer-bäume nicht zu warten, und noch viel andere ursachen mehr, so zu introducirung der seiden dienlich sind, von diesem mann zu lernen und zu vernehmen; wie denn auch das büchlein, Oesterreich über alles, in dieser materie mehrern bericht giebt. Hat doch Franckreich auch nur kürtzlich erst angefangen, die seiden-œconomie zu treiben, und man siehet, wie weit sie damit kommen, und mit was grossem nutzen solches practiciret werde. Ist derowegen diese seiden-œconomie ihres überaus grossen nutzens halben in die erste classe der verbesserung des landes zu setzen, dieweil wir sehen, daß dieselbe aller orten practicabel, und auch von so hohem werth ist, daß gantze Königreiche und länder ihre subsistenz und den fundum ihrer commercien daraus nehmen, und daß dieselbe so viel menschen am brod erhalte; wie ich dann auf fleißige nachforschung berichtet bin, daß nachdem die stadt Londen die seiden-fabrica angefangen, innerhalb 35 jahren es so hoch gestiegen, daß von seiden-winden allein über 14000 seelen ihr brod gewinnen.

Franckreich hat kurtz die seiden-œconomie angefangen.

Wie ein Fürst wissen könne, welche res

§. XI. Diese res rusticas, wie wir sie genennet, zu incaminiren, werden nach obangegebener art die manufactur-inventaria und mauth-register

ster genugsame anleitung geben, wenn wir allda finden, was wir kauffen müssen, und was wir nicht haben, bey welchen allen die art des landes das possibile vom impossibili entscheiden muß, das ist, man muß judiciren, was thunlich oder nicht thunlich sey; nam non omnis fert omnia tellus, es wächst nicht alles in einem lande, wiewohl mehrentheils die faulheit und ungeschicklichkeit der leute, und nicht das land den mangel verursachet. Denn bißweilen in einem lande diese sache eine genauere cultivation als in dem andern erfordert, e. g. Es säe einer sein getraid allhier in Oesterreich, und dünge es nicht besser, als wie in etlichen orten in Ungarn gebräuchlich, so wird er nichts bekommen; da hergegen Oesterreich eines von den fruchtbarsten landen im feldbau in der welt ist, aber es will secundum naturam loci das getraide cultiviret seyn. rusticæ zu incaminiren?

§. XII. So ist auch so wohl bey diesem, als bey allem andern überfluß, welchen wir verlangen, diese maxima zu observiren, daß selbiger in solchen gesuchet werde, welche unsere nachbarn vonnöthen haben, und welche wir am besten und mit grösserm gewinst versilbern können; denn sonsten ist uns der überfluß nicht allein nichts nütze, sondern auch öffters schädlich, dieweilen aus demselben ein abusus dessen entstehen muß. Worinnen ein überfluß zu suchen.

§. XIII. Es sind auch noch viel mehr reflexiones bißweilen zu machen, welche nicht als nach gelegenheit des landes und dessen interesse können determiniret werden. Wie dann in England kein toback darff gepflantzet werden, Politische reflexiones. In England kein toback.

dieweilen

dieweilen dadurch die West-Indische plantationes möchten ruiniret werden, welche meistentheils auf den toback und zucker fundiret seyn. Vide ann. XII Caroli II Regis An act for prohibiting the planting sething os sowing of tobako in England and Irland anno 1659. Also, sage ich, muß man die circumstantien consideriren.

Maxima den getraide-bau betreffend. §. XIV. Ob aber, da etwa das korn und getraide-bau nicht so viel eintrüge und mit mehrerm nutzen toback oder andere dinge gepflantzet, und das korn von andern orten her wohlfeiler könte gekaufft werden, ein Fürst zulassen soll, daß die felder mit solchen dingen bebauet, und das getraide von fremden orten herzu geführet würde, weiß ich nicht was ich sagen soll, sintemahl rationes pro & contra fallen. Ich erinnere mich aber, daß das Parlament in England für etlichen jahren, in ansehung daß die einwohner alle ihre felder zu wiesen machten, dieweilen die vieh- und schaf-zucht ihnen mehr denn der feld-bau eintrüge, per decretum verordnete, daß ein ieder, der so viel vieh oder wiesen hätte, auch eine gewisse proportion äcker vor korn und getraide anbauen muste, damit der feld-bau nicht untergienge, und dieweilen iederman nur schafe halten wolte, so musten allezeit zu so vielen schafen auch so viel junge rinder auferzogen werden. Nach welchem exempel und denen motiven, welche sie darzu bewogen, ich lieber rathen wolte, daß das quærite primum die versorgung des mauls und magens

Parlament in Engelland decretiret hierüber.

seyn;

sey; denn krieg oder ander unglück kan uns die zufuhr bald benehmen: Die in der Insul Zante erfahren solches mehr denn zu offt, indem selbiges land an kleinen rosinen so reich, daß ob es gleich mehr nicht als 60 Italiänische meilen im umkreiß, dennoch 84000 rthl. mauth von denen rosinen bezahlet, und für sich selbsten 150000 zechins aus denselbigen löset, darum sie das gantze land mit rosinen bepflantzen, und dahero wenig getraide bey ihnen wächst, ihr korn und getraide aber von Morea holen müssen; derhalben sie, wenn es sturmicht und böses wetter ist, daß kein schiff einlauffen kan, öffters für hunger verderben müssen.

Zante erfährt es mit schaden.

§. XV. Allhier fällt eine frage vor, welche wohl der mühe werth ist, ob zu beförderung des land- und feld-baues bey den Teutschen die servitut wiederum zu introduciren sey? Worauf dann das Beneficium sublatæ servitutis unverletzlich zu verbleiben niemand zweiffelt; allein weiln die Barbari videntur esse nati ad servitutem und von den Mohren in Africa ihre eigene kinder pflegen in die dienstbarkeit verkaufft zu werden, welche von den Christen in West-Indien zum zucker- und toback-bau, und anderer arbeit mit grossem nutzen gebraucht werden, ja ohne diese sclaven selbige länder nicht wohl könten gebraucht werden; als ist man in Engeland etliche mahl schon darauf umgegangen, damit solche sclaven auch nacher Engeland möchten gebracht, und in der dienstbarkeit zum feld-bau und anderer arbeit gebraucht werden, dieweilen

Ob zu beförderung des land-baues die sclaven zuzulassen.

doch

doch diese Mohren als sclaven ausgekaufft werden, es geschehe nun von wem es wolle. So sehe ich auch keine ursache, warum wir solche Barbaren und unglaubigen, und die gefangene Türcken, als abgesagte feinde der Christenheit, nicht solten eben so wohl, wie sie uns, zu sclaven machen, und dieselbige wie das vieh zu marckt treiben und verkauffen, damit ein ieder, der solche kauffen wolte, sich ihrer dienste gebrauchen könte, durch welches mittel die grobe arbeit und der ackerbau durch die sclaven verrichtet werden, die Christen aber sich zu manufacturen mehr appliciren könten. Wodurch dann gewiß alle dinge wohlfeiler und leichter würden können erzielet werden; denn so wohl der modus solcher leute mit schlechterer speiß und tranck zu unterhalten, als die strengigkeit dieselbige an die arbeit zu treiben, und daß man ihnen keinen lohn geben dürffte, würde gewiß ein merckliches austragen. Jedoch müste man sie nicht, wie ietzo unvorsichtiger weise geschiehet, hungers sterben und in läusen s. v. verderben lassen: dann ob es gleich gefangene Türcken sind, so sind sie doch menschen, und wann man sie ja weiter nicht considериren will, so lasse man sie das recht des unvernünfftigen viehes geniessen, dann warlich weder ein ochse noch pferd wird ohne sattsames futter die arbeit lange dauren können, und ist ein unverstand, wann man diese arme gefangene menschen mit fleiß verrecken lassen will, dann wir berauben uns ja ihrer dienste, darum soll man ihnen solche und

auch

auch so viel speiß und tranck geben, daß sie dabey gesund und starck, und zu der arbeit beqvem bleiben können.

§. XVI. Jedoch halte ich der Engeländer ihre gewohnheit in den Englischen plantationen in West-Indien für gottloß, unchristlich und unbillich, welche keines weges von uns zu einer nachfolge anzunehmen. Dann sie keinen von ihren sclaven, wie sehr er auch verlangt, den christlichen glauben annehmen lassen, dieweilen solche sclaven, wenn sie nunmehro getaufft, und Christen worden sind, nach den gesetzen von Engelland frey und ihrer dienstbarkeit entlassen werden müsten. Der Engeländer unchristliches procediren in West-Indien. Engeländer wollen keine sclaven lassen Christen werden.

§. XVII. Vom feld-bau haben geschrieben Africanus Charametes Patavinus in suis libris VII vom feld-bau. Tobias Mollerus im sommer-feld-bau, Lipſ. 1563. in 4to. Der autor des feld-acker-baues zu Franckfurt 1583. in fol. Colerus und andere. Vom wein-bau ist zu lesen Joh. Rasch im wein-buch vom bau und pflegen des weins, München 1581 in 4to. Der autor des tractats, wie der reiff frühlings-zeit von den wein-reben möge abgewendet werden. Straßb. 1670. Christianus Hennelius de ærario p. 1. c. 1. §. 5. Des Churfürsten Johann Sigmund V Brandenburg. erneuerte und confirmirte weinmeister-ordnung anno 1617. Ad rem rusticam gehören auch die meyereyen, und kan einer zu seiner nachricht darüber lesen des Joh. Lithold und Carl Stephani bücher vom feld-bau und bestellung eines meyer-hoffs, Wer vom feld- und acker-bau geschrieben.

Franck-

Franckfurt anno 1584, item Heerbachs beschreibung seines meyerhoffs, it. Sebitii extractio Villæ, quam tradit operis sui œconomici p. 340, item das für etlichen jahren gedruckte büchlein von der Böhmischen und Mährischen wirthschafft; aber ein Compendium aller dieser ist das kürtzlich ausgegebene herrliche buch des Herrn von Hochberg Georgica curiosa zu Nürnberg gedruckt, und sind die Engeländer in dergleichen auch sehr curiös, und lassen viel feine dinge drucken, als da ist des Hartliebs und anderer bericht vom klee, wie selbiger zu bauen. Item von der Caninichen-zucht und derer nutzen, item die herrliche invention von bienen-stöcken und von vermehrung der bienen, zu Londen gedruckt, &c.

Das LXXI Capitel.

Von der zweyten wurtzel unsers überflusses, nemlich von den commercien solcher dinge, welche wieder in andere länder verführet und verkaufft, und wie dieselbige gesuchet werden.

§. I.

Commercien die andere wurtzel unsers überflusses.

In dingen so wir verkauffen und wieder kauffen.

Die andere wurtzel unsers überflusses sind die negotia, vermittelst welcher wir in andern landen, oder von fremden Kauffleuten etwas kauffen, welches sonsten nicht in unserm lande befindlich, welches wir weiter wiederum verführen oder verschicken, und solches entweder, so wie es ist, theurer wiederum verkauffen, oder wir verändern daran etwas, und brauchen es zu unsern

unsern manufacturen, welche wir in andere länder zu verkauffen bringen.

§. II. Diese art von negotien wird auf vielerley art gesuchet. Nemlich: Werden getrieben

Erstens, durch die **messen und jahrmärckte.** 1. Durch hülffe der Märckte.

Zum Andern durch die **niederlage.** 2. Niederlage.

Drittens durch die **stapel-gerechtigkeit,** und 3. Stapelgerechtigkeit.

Vierdtens durch die emporia. 4. Emporia.

Welche mit einander nichts anders seyn, dann gewisse vergünstigungen zu handeln an einem Ort, welche vergünstigung entweder auf eine gewisse zeit, oder auf gewisse personen, oder auf einen gewissen modum negotiandi restringiret seyn.

§. III. **Die messen und jahr-märckte** belangende, so sind solches solche freyheiten den städten zu geben, wohin iederman kommen und seine waaren feil haben, verkauffen, oder wieder wegführen darff nach belieben, secundum l. 1 & Cod. de Nundin. und solche freyheiten werden von dem Landes-Fürsten gegeben, l. 1 ff. de Nundin. & sic ex jure civili dependent. Jahrmärckte.

§. IV. **Die stapel-gerechtigkeit** differirt von den jahr-märckten, indem, quod jus stapulæ aliquid continui vel universalitatem quandam continentiæ habeat. Besold. thes. Pract. sub tit. stapel-gerechtigkeit, und kommt her von einem alten wort stapa, welches einen marckt zu bedeuten Salmasius ad jus Attic. c. 5 aus einem alten Lexico, Lateinisch und alt Sächsisch gedruckt, Stapelgerechtigkeit.

und zu Heidelberg befindlich, allegiret, und solche stapel-gerechtigkeit wird auch vom Landes-Fürsten ertheilet, und dahero ist es juris civilis, und bestehet eigentlich darinnen, quod cogere & impellere potest transeuntes, ut ibi subsistant, ibidemque merces dividant. Mynsing. Consil. 19. n. 3. Daß man die durchreisenden zwingen kan, daß sie mit ihren waaren daselbst verziehen, und sie mit den einwohnern theilen.

Niederlage. §. V. Die niederlage ist eine freyheit, welche gewissen Kauffleuten gegeben wird, daß sie ihre waaren an einen solchen ort dürffen bringen und feil haben und verkauffen; welche freyheit zu ertheilen pertinet ad eos, qui absolutam potestatem habent in suos. Besold. thesaur. pract. das nur ein absoluter und souverainer Herr macht hat.

Emporia. §. VI. Die emporia oder grosse handel-städte sind, ubi navigationes per mare liberum ad gentes dissitas, ubi commercia patent liberrima exteris & peregrinis quibusvis, ubi in singulos dies circa sponsiones & assecurationes mercatores versari videmus, ubi maxime viget maritima negotiatio. Wo die schiffahrten durch das freye meer zu fern entlegenen völckern, wo die comercien allen und jeden, so wohl fremden als einheimischen, frey offen stehen, wo wir alle tage die Kauffleute sehen tractiren, und wo fürnemlich der handel bey der see getrieben wird; wie davon Grotius de mari libero c. 8 schreibet: Die emporia aber werden her derivirt ex jure gentium, dieweilen dieselbe ex mer-

Emporia kommen ex jure

mercatorum mutuo consensu mutuoque accessu gemacht werden, ob sie gleich unter die protection des Landes-Fürsten gehören, und dieweilen die see-häfen Lateinisch portus genennet werden, von welchen die emporia ihren nahmen bekommen, respectu usus communis juris publici oder juris gentium sind, §. flumina. Instit. de R. Div. so folget, daß auch die emporia juris gentium seyn. Was aber die jurisdiction angehet, so ist dieselbe juris civilis. P. Greg. l. 3 Syntagm. jur. c. 14, n. 7. gentium ber.

§. VII. Diesen unterscheid der jahrmärckte, stapel und emporien erkläret gar kurtz Leuber in inquisitione Stapulæ Saxonicæ in diesen worten: wo schlechte jahrmärckte und messen seyn ohne niederlage und stapel-gerechtigkeit, da mag ein jeder zu-und abfahren, feil haben, verkauffen oder nicht verkauffen, wie er will, er hat alles dessen guten fug und recht. Wo aber stapel-recht ist, da mag man wohl die waaren zuführen; allein man muß sie auch feil haben, einsetzen und niederlegen, und hat solche freyheit im kauffen und verkauffen nicht. Das jus emporii aber erstreckt sich noch weiter, und ist vom jure nundinarum & jure stapulæ dergestalt unterschieden, daß wo ermeldte nundinæ und stapulæ sind, da mag auch ein fremder waaren zuführen, und ein ander fremder handelsmann von solchem fremden Kauffmann solche kauffen, und haben die inwohner nichts, denn die gute bequeme gelegenheit zu handeln, und daß der Obrigkeit zölle und accisen vermehret werden, Unterscheid der märckte, niederlagen, stapel und emporien.

und daß die inwohner etlicher orten den verkauff bißweilen haben. Wo aber das jus emporii in vollem flor ist, da mag ein fremder wohl fremde waaren zuführen, solche niederlegen und des orts verhandeln oder verkauffen, und zwar allein den bürgern; aber an solchen orten dürffen fremde von fremden keine waaren erhandeln, sondern die fremden müssen die waaren, die sie erhandeln wollen, allein von den einwohnern kauffen, erlangen und handeln.

Juristische definitiones wollen sich nicht allemahl appliciren lassen. Exempel. §. VIII. Die obgesagte distinctiones der Rechtsgelehrten aber sind gar fein und accurat: allein solche ihre definitiones wollen sich nicht allenthalben hinschicken und appliciren lassen: Denn zum exempel, wer will Amsterdam nicht ein grosses emporium zu seyn nennen, und gleichwohl dürffen allda die fremde von fremden ihre waaren kauffen; dahero es kommt, daß die Juris consulti selbsten hin und wieder, ja fast an den meisten orten promiscue das jus stapulæ und jus emporii gebrauchen.

§. IX. Dem sey aber wie ihm wolle, & cum quisque verborum suorum sit interpres, weil ein jeder seine meynung selbst am besten erklären kan, so wollen wir mehrers verstands halber beym worte stapel verbleiben, und damit generaliter **einen solchen ort andeuten, wohin eine oder allerley sachen und** merchandisen **zu verkauffen von fremden orten hergebracht werden, und wo eine oder allerley sachen in** abundanti **zu haben.** Dann der stapel ist nicht der ort, wo originaliter eine sa-

Stapel, wie wir ihn verstehen.

che

che wächset oder gemacht wird, sondern wo sie in der menge zu finden ist: Als wie zu Wien der stapel von Ungarischen ochsen, und gantz Oesterreich der stapel der Ungarischen ochsenhäute ist, und vor diesem, ehe die Portugiesen den näheren weg bey dem Capo de bona speranza nacher Ost-Indien gefunden und ihnen die Engländer und Holländer nachgefolget, haben die Venetianer und Genueser den stapel aller Persischen, Arabischen und Indischen specereyen und waaren gehabt, und damit den handel in mari mediterraneo allein geführet, biß Griechenland unter das Türckische joch gebracht worden, und zuletzt die Portugiesischen, Englischen, Spanischen und Holländischen schiffahrten nacher Indien sie dieses stapels beraubet, und solche nacher Lisbon, Sevill, Amsterdam und Londen verleget haben; welches den periodum der sonst mächtigsten Venetianischen Republic gemacht, und ihre einkommen geschmälert hat, daß zu dieser zeit ihre einnahme meistentheils nur in manufacturen bestehet, und noch mehr in subtilen griffen der mauth-steigerung beruhet, welche sie durch gelegenheit des eintzigen kleinen rosinen-handels aus Zante, Zefalonia und Thracia, von welchem die Signoria von Venedig id circa jährlich 400000 zechin mauth hat, practiciret; was aber ihre Venediger kunst von gold- und silber machen, von welchem die welt so viel geschrey machet, betrifft, laß ich an seinen ort gestellet seyn.

Genua und Venedig vor diesem der specerey-stapel in Europa.

Lisbon, Sevill, Amsterdam und Londen sind die ietzigen specerey-stapel in Europa.

Das LXXII Capitel.

Wie durch diese handlung nicht allein in einem lande der mangel ersetzet, sondern wie es auch reich dadurch wird, in exempeln angezeiget.

§. I.

Exempel ist Holland, ein stapel aller sachen.

DJeweilen dann diese handlung ein mittel ist, durch welches die kunst und der fleiß den mangel der natur ersetzet und einen grossen überfluß im lande machet, so sehen wir die exempel für augen, nemlich Holland ein kleiner sand-hauffen, in welchem mehr menschen sind, dann graß und bäume darinn gefunden werden, hat durch seine geschicklichkeit und fleiß erlanget, was ihme die natur mißgönnet. Norwegen hat es zu seinem wald gemacht; den Rheinstrom in Deutschland, und Aquitanien in Franckreich, haben sie zu ihren wein-gärten ausgelesen: Schlesien, Pohlen, Sachsen, Spanien und Irrland, müssen ihre schaf-ställe seyn; Pommern und Preussen müssen für sie ackern und das brod schaffen; in Arabien haben sie ihren küchen-garten, und in Indien ihren pflantz-garten gepflantzet. Es wächset bey ihnen kein holtz, und dennoch ist bey ihnen der stapel von holtz, also daß sie jährlich über 1000 schiffe für sich und für andere bauen können. Es wächset bey ihnen kein korn, dennoch ist der stapel vom korn allda, also daß in Amsterdam allein continuirlich über 100000 müth oder malter korn lieget, ohne was täglich verkaufft wird. Sie haben keine fische, sonderlich aber keine heringe, dennoch ist der stapel der heringe und fische daselbst

daselbst, welche sie theils aus Osten, die heringe aber aus der Englischen see holen, und gantz Europam mit versehen. Sie haben keinen wein und kein saltz, dennoch haben sie einen grossen stapel von wein in Dordrecht, und auch des saltzes in Holland. Sie haben keine wolle, und dennoch ist der stapel aller wollenen manufacturen in Holland, also daß wenn Holland des handels mit fremden waaren beraubet würde, solches nichts, ja gar nichts seyn würde.

§. II. Die Insul und weltberühmte stadt Ormus in Persien ist ein unfruchtbares kleines ländlein, und nicht mehr als ein saltz-felsen, aus dessen steinen die mauren und häuser gebauet seyn, und hat sich die natur auch so mißgönstig diesem ort erzeiget; dieweilen die hitze und mangel des frischen wassers so groß ist, daß die einwohner in ihrer arbeit aller erquickung und labnüß beraubet seyn: Indem im sommer, hitze halber, die einwohner in höltzernen cisternen, welche sie expresse darzu machen und mit wasser füllen lassen, alle nackend, so wohl manns- als weibs-personen, liegen und schlaffen müssen, und nur den kopff auf dem wasser halten können, und müssen noch dazu das frische wasser ausserhalb der Insul holen. Nichts desto weniger wird aller dieser mangel durch den stapel, welcher allda gehalten wird, ersetzet, indem dahin jährlich zwey caravans von Syrien, Aleppo und andern örtern dort herum ankommen, und die waaren von Mediterraneo dahin als zum stapel bringen; von wannen sie wiederum

It. Ormus in Persien.

Ein unglückselig land von natur.

auf dromedarien, camelen und pferde geladen, und nach Hispahan, Casbin, Cires, Casan und Tauris, und also an alle örter in Persien verführet, und also gantz Persien mit versehen wird: dahero es kömmt, daß an schönheit und reichthum wenig länder seines gleichen zu finden seyn, also daß der König in Persien jährlich 140000 cherifs, sind 315000 fl. nur mauth daselbst allein bekommt, und ist ein proverbium bey den Arabern:

Si terrarum orbis quaqua patet annulus esset,
Illius Ormusium gemma decusque foret.

Wann die gantze welt einem schönen ring ähnlich wäre, so könte man mit allem fug die stadt Ormus den edelgestein in demselben nennen. Und ist dieses zu mercken, daß ein solcher ort, wo dergleichen handlung mit fremden waaren getrieben wird, mehr damit gewinnet, als das land, worinnen originaliter solche dinge wachsen oder entspringen.

Das LXXIII Capitel.

Historische relation, was der grosse Cham in seiner stadt Cambalum vor sich aus dem stapel daselbst gehalten für nutzen ziehet.

§. 1.

Die situation eines landes hilfft zur stapel-gerechtigkeit.

WAnn ein land also situiret ist, daß es in der mitten zwischen andern ländern liegt, und die communication der benachbarten länder nicht, dann durch dieses land, geschehen kan: Die benachbarten länder aber einen solchen überfluß und reichthum allerseits an waaren haben, daß eines des andern überfluß brauchen

muß,

muß, so kan ein Fürst die stapel-gerechtigkeit nach seinem belieben brauchen, und allen den gewinst von beyden theilen allein nehmen. Dergleichen zwar in Europa nicht wohl zu practiciren ist, dieweilen die Europäer den commercien so sehr sind ergeben, daß sie durch allerley neue wege die zufuhr der commercien suchen frey zu machen, welches in den barbarischen ländern wegen unsicherheit nicht nachgethan werden kan.

Die Europäer suchen einen freyen handel. Welcher in den barbarischen ländern nicht angehet.

§. II. Darum in Cattai, welches eine Province ist in Tartaria, weiß der grosse Cham solcher gar wohl zu seinem vortheil zu gebrauchen, wodurch er einen solchen schatz sammlet, dergleichen sonsten in der gantzen welt nicht gefunden wird. Der modus aber, den er gebrauchet, ist dieser: Es lieget in dieser Provintz eine grosse stadt sieben Deutscher meilen im umfang, allwo er residiret, die heißt Cambalum, daselbst lässet er alle jahr von der mittlern rinde der maulbeer-bäume runde stücklein klein und groß schneiden, und mit seinem insigel prägen, welches an statt gelds im lande gebraucht wird, und hat bey leibes- und lebens-straffe verboten, daß kein anderes geld darff gebrauchet noch ausgegeben werden, oder daß sich niemand wegern müste solches anzunehmen. Dieweilen nun diese stadt Cambalum der stapel ist, wohin die Molacier und Japoner die specereyen aus Indien, und die edelgesteine aus Pegu und Bengala, und die troggereyen aus Arabien; die Persianer aber per

Der grosse Cham ziehet allen gewinst allein in seinem stapel zu Cambalum.

mare Caspium die seiden, tapetzereyen und andere stattliche manufacturen aus Persien, und andere Kauffleute auf dem schwartzen meer über Curarapo, Afon und andere meer-häfen aus Türckey, Trapisond, Podolien, Wallachey rc. item aus Moscau das peltzwerck, und aus China desselben landes fabriquen und manufacturen bringen, so müssen alle mit einander ihre kostbare waaren, ja ihr geld, perlen und edelgesteine um solches geld kauffen und verkauffen, und dieweilen das geld in ihrem lande nichts werth ist, so kauffen sie von den inwohnern dafür allerley sachen. Der grosse Cham aber, indem er so viel geld machen kan, als er will, kauffet alles was köstlich und rar ist zusammen, durch welches mittel er deñ in der welt beschrye- Ursachen des grossen schatzes des grossen Chams. nen schatz, welchen er besitzet, zu wege gebracht hat, und heutiges tages noch vermehret, auch zugleich das commercium daselbst im gang behalten wird.

Das LXXIV Capitel.

Von denen vornehmsten stapeln in der welt und wie selbige zugerichtet.

§. I.

Es sind zwar in allen theilen der welt stapeln (welche meistentheils mit allen benöthigten requisiten versehen) aufgerichtet, wohin die einwohner der länder und fremde nationes ihre waare bringen, und von dannen solche ferner In America ist kein stapel. Warum? verführet werden: ausgenommen in America, welches aber darum nicht ist, dieweilen die Spanier die eigenthums-Herren und Kauffleute

leute selbsten alleine sind, welche solche Americanische waaren verführen. Jedoch ist die stadt Tlascalon in der Provintz Gustahan in Mexico oder Neu-Spanien, durch welche alle güter so wohl von Neu-als Alt-Spanien paßiren müssen.

§. II. In Asien ist der vornehmste zu Aleppo, wohin die Engländer, Frantzosen und Venetianer ihre merchanderien bringen, und hergegen wieder die Arabische, Persianische und Indische waaren einladen. Daselbst seyn grosse häuser wie schlösser vor die Kauffleute darinnen zu logiren, und ihre waaren aufzuheben, alle mit eisernen thoren verwahret, damit solche Kauffmanns-güter desto sicherer seyn möchten, so werden die strassen alle nacht geschlossen, und haben die Kauffleute grosse privilegia daselbst. In Asia ist Aleppo der stapel. Wie solcher eingerichtet.

§. III. Deßgleichen ist in Africa Cairo, wo der stapel ist aller derer güter, welche auf dem Nilo, oder dessen zu-oder ausfliessenden wassern, entweder ex mari mediterraneo oder aus Arabia gebracht werden; da sind In Africa ist Cairo.

Daselbst handeln

Erstlich die ägyptische Kauffleute, welche in grosso allerley waaren kauffen, und im lande krämereyen damit treiben. 1. Die Aegypter.

Hernach sind die Mohren und Araber, diese versehen gantz Aegypten mit den specereyen und edelgesteinen aus Indien und denen materialien aus Arabien, welche sie auf camelen hieher von Ormus, Goa, Athen, Zebit, Dangula, Meren und andern orten am rothen meer gelegen bringen, und von hier wieder die waaren, 2. Mohren und Araber.

ren, welche per mare mediterraneum dahin kommen, dorthin führen.

3. Die Christen. Die dritten sind die Christen, welche aus Europa ihre waaren dahin bringen.

4. Die Türcken. Die vierdten sind die Türcken.

5. Die Juden. Die fünfften die Juden, welche, wie sie pflegen, in alle vorgenannte commercien sich mit einmischen, und in alle theile der welt handeln.

6. Armenianer und Griechen. Die sechsten und letzten Kauffleute sind daselbst die Armenianer und Griechen, welche theils krämer, theils handwercker, theils Kauffleute sind, und durch die Caravanen nach und von Aleppo, Damasco, Amon und Baratt, die waaren von Persien, Georgia und Armenia, so viel auch davon in diesen örtern zu finden, verführen und damit handeln, und ist also dieses Cairo ein mächtiger und berühmter stapel der jetzterzehlten waaren, allwo ein grosses Königliches palatium vor die Kauffleute gebauet ist. drey stockwerck hoch; in welchem untersten stock die grobe schwere waaren geleget werden; im mittlern stock werden die specereyen und andere kostbare dinge verwahret, im obersten stockwerck aber logiren die Kauffleute.

Wie Cairo zum stapel eingerichtet.

In Europa sind vier uhralte stapeln gewest, sind aber untergangen, ausser Londen allein. §. IV. In Europa sind vier uhralte, und die ersten stapeln vor alten zeiten gezehlet worden: Nemlich Berge in Norwegen, Londen in England, Novigrad in Moscau, und Brugge in Flandern, welche aber alle, ausgenommen Londen in England, untergangen sind.

Der Bruggi- §. V. Sonderlich aber ist die vortrefflichkeit des stapels zu Brugge, als des considerabelsten

belsten, so damahls gewesen, nicht zu vergessen, mit welcher Ludovicus Crassus die stadt Brugge in Flandern begnadiget hat. Welche stapel-gerechtigkeit bestunde in einem privilegio, vermöge welches alle fremde güter daselbst musten niedergeleget werden; es wäre deñ, daß derjenige, der sie gebracht hatte, solche wiederum dahin zurück bringen wolte, von wannen er sie hergeführet hatte. In dieser stadt war ein sehr schön und grosser platz mit einem fürtrefflichen hause, allwo täglich die Kauffleute zweymahl zusammen kamen, und dieses hauß war gemacht aus etlichen häusern einer abgestorbenen familie, die die Burse geheissen, und über den thüren dero wapen mit dreyen beuteln, die auf Niederländisch bursen genennet werden, zu sehen waren, von welchem origine noch heutiges tages in Niederland, Holland und Deutschland solche versamlungs-plätze der Kauffleute den nahmen der Burse behalten und genennet werden. Zur selbigen zeit, da diese stadt noch florirte, waren 15 nationes daselbst, dero iede ihr absonderliches hauß und collegium hatte. Nemlich die Kauffleute von Engeland, Schottland, Franckreich, Castillien, Portugal, Arragon, Navarra, Catalonien, Biscaja, die Hansee-städte in Deutschland, die von Venedig, Florentz, Genua, Lucca und Milano. Indem nun alle diese nationen zu Brugge waren, so brachte eine iede ihres landes güter dahin zu marckt; als die Welschen brachten camelotten, seiden, silber und gold in faden gesponnen, auch seiden-zeug,

und

sche stapel ist der considerabelste gewesen. Dessen privilegia.

Wie der stapel angerichtet.

Ursprung der Bursen.

15 nationen damahls zu Brugge.

Was ein ieder hingebracht.

und gold- und silberstück, ingleichen allerley jubelen, wein von Candien, alaun, schwefel, baumöl, allerley specereyen und troggereyen, welche sie aus Aegypten, Indien, Arabien und Griechenland bekamen. Die Frantzosen brachten saltz, rothe und weisse weine, papier und öl. Die Engeländer brachten wolle, bley, zinn, bier und etliche wöllene tücher, welche damahls die weber trugen. Die Schottländer brachten caninichen- und lammfell, auch anderes rauchwerck. Die Spanier und Portugiesen brachten die cochenil zum scharlach-farben, gold, silber, rohe seiden und etliche specereyen. Die Deutsche, Dännemärcker und Pohlen führten zu honig, wachs, korn, salpeter, wolle, gläser, rauches fellwerck, quecksilber, rheinische wein und zimmer-holtz. Darzu dann Flandern seinen eigenen landes-ertrag noch fügete, welcher war pferde, vieh, butter, käß, hering, und andere seefische, wollene tücher und leinwand, tapezereyen und schöne gemählde, und was andere seine fabricen mehr waren. Solchen grossen handel noch zu vermehren, so bekamen die Brugger anno 1414 das privilegium, daß wer die bürgerliche freyheit entweder durch eine gnade, oder daß er sie gekaufft, oder durch geburt oder heyrath bekommen hätte, dessen güter solten keiner confiscation unterworffen seyn.

Der stapel zu Brugge gehet zu grunde. Wird nacher Ant-

§. VI. Also ist diese stadt Brugge der grösseste und erste stapel in Deutschland gewesen, biß anno 1503 die Portugiesen Calecut in Ost-Indien erobert, und von dannen die specereyen

von

von Ost-Indien nacher Antwerpen zu marckt gebracht, und die erste gewesen, welche den stapel von Brugge nacher Antwerpen gezogen. Worauf die reichen Fugger und Welsser aus dem Reiche sich dahin begeben, welche den anfang gemacht, ihnen aber die von Florentz, Lucca, und die Spinola von Genua, und die Englische compagnie gefolget, biß endlich solcher stapel von Antwerpen in Holland sich zertheilet, dieweilen die Holländer zu Bergen op Zom das revier bey Antwerpen also sperren können, daß ohne ihre erlaubniß kein schiff aus oder eingehen können, wodurch sie Antwerpen dieses stapels beraubet, und solchen theils nacher Amsterdam, theils nacher Middelburg, und von dannen nacher Delft, und von Delft nacher Rotterdam verleget: welchen beyden auch vor etlichen jahren der König in Franckreich Ludovicus, ietzo regierend, nachgestellet hat, aber durch die diversion Käysers LEOPOLDI Primi, am Rheinstrom daran verhindert worden ist.

werpen verleget.

Von Antwerpen wird er in Holland zertheilet.

Der letzige König in Franckreich will den Holländischen stapel verderben; wird aber durch Käyser Leopoldum verhindert.

Das LXXV Capitel.

Wie ein Fürst eine solche handlung in seinem lande befördern, und zu einem solchen stapel gelangen könne.

Solche eine handlung zu befördern, ist nöthig

Wie ein stapel zu erlangen.

Erstlich ein freyes commercium.

Zweytens, leichte und geringe mauthen.

Drittens, stricte execution der justitz.

Viertens, kleines interesse von entlehnetem gelde.

fünfftens,

Fünfftens, ein offener wechsel vor arme und reiche, daß auch mit wenigem gelde viel könne gekauffet werden, und keinem kein geld mangele.

Sechstens, gutes reglement der posten und post-wägen.

Siebendens, eine gute anstalt über alle sachen, an dem ort, wo dieser stapel seyn soll.

Achtens, stattliche freyheiten vor die fremden Kauffleute.

Das LXXVI Capitel.

Von ersten mittel, die negotien zu befördern, nemlich von freyen commercien.

Freyes commercium.

WEnn ein Fürst diese handlung befördern will, so soll er ein freyes commercium zulassen das ist, er soll alle monopolia cassiren, und die privilegia also restringiren, daß sie einem freyen commercio nicht hinderlich sind; davon aber hernach wird gemeldet werden.

Das LXXVII Capitel.

Vom zweyten mittel, die negotia zu befördern, nemlich von den leichten und geringen mauthen und aufflagen.

§. I.

Geringe mauthen.

NAch dem freyen commercio folgen leichte und geringe mauthen, damit allerley waaren mit geringem gewinst können desto öffterer wieder versilbert werden. Marsilien, Amsterdam und Livorno haben nur durch ihre geringe mauthen den handel erhalten, welchen Venedig, Antnerpen, Lyon und Genua durch die

Exempel ist Marsilien, Amsterdam und Livorno.

steigerung

steigerung der mauthen verlohren, und dürffte eben aus den ursachen die handlung von Livorno wieder mit der zeit vergehen, dieweilen die jetzigen Hertzogen immer allmählig mehr und mehr impositen auf die commercien legen.

Livorno stehet in gefahr.

§. 11. Denn gleichwie kleine mauthen die handlung befördern, so vertilgen hergegen auch grosse mauthen die handlung an einem ort. Wie dann die Hamburger und die Dantziger mit auflagen und mauthen den stapel der Englischen waaren zu ihrem grossen schaden verlohren hatten: Denn die Dantziger, unter dem prætext des krieges mit Schweden, setzeten auf jedes stück tuch einen rthl. und so consequenter auf alle güter von England, welchen anschlag sie auch nach geendetem kriege nicht wieder nachlassen wolten, dadurch die Englische compagnie mit der stadt Melvin auf eilff jahr tractireten, für jedes stück tuch der stadt 6 groschen zu bezahlen, und dem Hertzog in Preussen noch 6 gr. mehr zu Kiettle für die freye durchfahrt zu erlegen, und also haben sie den stapel von Dantzig nacher Melvin bracht; die Hamburger aber verlohren ihren stapel auch, da sich der übermäßigen mauthen halber, auch da die freyheit von der religion ihnen disputiret wurde, dieselbige Englische compagnie nacher Staade begeben, wodurch die Staadner, welche so arm waren, daß sie auch ihr privilegium monetandi den Hamburgern verkaufft hatten, hernachmahls durch diesen stapel reich und mächtig worden, biß endlich Hamburg seinen fehler

Grosse mauthen vertilgen die commercien. Exempel ist Hamburg und Dantzig.

Staade verkaufft sein privilegium monetandi.

Hamburg corrigiret sich selbst.

fehler erkennet, durch allerley mittel die Englische compagnie wieder zu sich gelocket, welche biß auf diesen tag den stapel von Englischen waaren in Deutschland allda halten.

Das LXXVIII Capitel.

Vom dritten mittel, die negotia zu befördern, nemlich von der stricten execution der justitz im kauffen und verkauffen.

§. I.

Dieweilen die commercien auf treu und glauben gegründet seyn, und wo solcher fehlet, alsobald ein falliment aus dem andern komt, und also die commercien ruiniret werden, da keiner dem andern mehr trauen darf noch kan; darum ist höchst-nöthig, daß ein eigenes recht gemacht werde, welches absque strepitu judicii summariter die streitigkeiten zwischen Kauffleuten, so dahin kommen, per paratam executionem entscheide: denn wenn kauffleute mehr den advocaten nachlauffen müssen, als sie in ihren contoren sitzen können, so ist es geschehen.

Gute und schleunige justitz.

§. II. Darum soll die Obrigkeit des orts geschwinde justitz, absque dilatione vel mora zu ertheilen, bey straffe und wieder-erstattung des schadens uñ interesse dem, der da graviret wird, gehalten seyn. Es fällt mir hierbey die stricte execution der justitz in comercien, welche in Patagan, der haupt-stadt in Bengala in Indien, und auf derselbigen gantzen Küsten von Malabar gebräuchlich: Nemlich wenn der debitor den tag der zahlung nicht hält, und die zahlung von einem tag auf den andern verschiebet, so

Exempel der Kauffmanns-justitz in Patagan.

gehet

gehet der creditor zum obersten Richter, und empfänget von ihm eine spieß-ruthe, mit welcher er zum debitori gehet, und einen circkel damit um ihn her machet, und ihm im nahmen des Königs und des obersten Richters befiehlet, nicht ehe aus dem kreise zu gehen, biß er bezahlet; so muß der debitor im kreiß sterben oder bezahlen, oder da er heraus gehet, lässet ihm der König das leben nehmen.

§. III. Und soll nicht allein solche geschwinde execution justitiæ zwischen Kauffleuten und Kauffleuten observiret werden, sondern auch bey andern personen, die eben nicht Kauffleute seyn, wenn nur die quæstio über commerciensachen moviret wird, welches dergestalt geschehen soll, daß auch allen, sonderlich aber denen fremden Kauffleuten, aller argwohn der injustitz benommen werde.

Das LXXIX Capitel.

Vom vierdten mittel, wodurch die negotia befördert werden, nemlich von geringem interesse der capitalien.

§. I.

Das fundament des florirenden handels in Holland ist, daß das geld auf zinse gegen dritthalb oder drey, auch wohl zwey pro cento jährlich ohn einiges unterpfand auch an Kauffleute gethan wird. Dagegen in andern ländern von dem gelde, auf unbewegliche güter ausgezahlet, viel eine grössere rente muß bezahlet werden, als im Reich fünff pro cent. in den

Warum in Holland die commercien floriren. Das interesse vom geld derivirt.

Käyserlichen erbländern aber 6 pro cent. gewöhnlich gegeben werden.

Warum Holland allezeit mit baarem gelde kauffen kan.

§. II. Deßwegen auch, saget der autor des interesse von Holland, die Holländer überall mit baarem gelde kauffen, und zu borge verkauffen können, welches keine andere nation thun kan, und ist dieses die vornehmste ursache, wodurch Holland meist allen handel andern entzogen hat.

Warum Holland alle commercien allein an sich ziehet.

Warum das interesse in Holland gering ist.

§. III. Die ursache dieses so leichten interesse in Holland allein, welches sonst an keinem andern ort in Europa zu finden, ist

Erstlichen, dieweilen Holland zu einer solchen zeit in die negotien und zu den manufacturen kommen, da meisstentheils alle andere nationes, durch continuirliche kriege erschöpffet, ihrer unterthanen beraubet, und, so zu sagen, in einen barbarischen stand, welcher mehr soldaten als den künsten ergebene leute zügelte, gerathen, und dahero es selbigen beydes an verlag, als auch an verstand gemangelt hat, weder manufacturen aufzurichten, noch negotia zu untersuchen; als hat Holland durch gelegenheit der situation seines landes, als vor sich die see, hinter sich das feste land von Deutschland habende, und fast in dem centro aller orten der welt gelegen, mit seinem fleiß und sparsamkeit, als die zwey grössesten mittel reichthum zu erwerben, durch die handlung und manufacturen fast alle die gelder in Europa zu sich gezogen, also daß in kurtzer zeit mehr capitalien in Holland

Holland hat das

land

land zu finden waren, als ihre handlung wie groß sie auch ist, erforderte zu employren. meiste geld in Europa.

Zweytens, dieweil das land zu klein und enge ist, daß in erkauffung land-güter solches übrige geld auch nicht konte angeleget werden. In Holland sind wenig güter zu verkauffen.

Drittens, dieweilen die imposten, accisen und andere beschwerung des landes die leute so hart drücken, und ihre tägliche nahrung nicht allein so sehr beschweren, daß ein ieder einen gewinst, er sey so klein als er immer wolle, suchen muß, sondern auch, nachdem der hunderste oder zweyhunderste pfennig bißweilen wohl zwey oder dreymahl in einem jahr gefordert, das baare capital im kasten taxiret und verkleinert wird; als müssen solche leute mit ihrem geld um eintzigen werth loßschlagen: darum wie es in allen negotien zu geschehen pfleget, daß wo die menge und überfluß einer sache ist, selbige gering achtet und wohlfeil verkaufft wird; also gehet es daselbst mit dem gelde, weil solches zu viel ist, so unterbietet einer dem andern, so lange biß es zu solchem geringen werth oder interesse kommen ist. In Holland sind schwere anlagen.

Vierdtens, dieweilen, wie erwehnet, die enge des landes keine solche land-güter giebt, und dahero die grossen nicht, wie bey uns, von ihren land-gütern ihre küche und tafel versehen; sich aber, des landes gebrauch, recht und herkommen nach, von den meisten, wo nicht von allen schatzungen entschlagen und solche über die bauren führen können, sondern alles und iedes, was in küchen und keller gehöret, um baares In Holland muß adel und unadel zugleich bezahlen.

geld, so wohl als der gemeine mann, kauffen, und die darauf geschlagene anlagen mit bezahlen; als sind auch diese genöthiget, dafern sie nicht ihr capital selbsten verzehren wollen, solches um gewöhnliches interesse herzugeben, wodurch dann die summa der capitalien höchstens gemehret wird.

In Holland ist stricte justitz.

Fünfftens, dieweilen in solchen und dergleichen schuld-sachen aller strepitus judicii in Holland aufgehoben, und die parthenen in keinen proceß geführet, sondern ohne ansehung der person, und ohne gerichts-kosten executio parata ist, und nichts dagegen helffen kan noch mag. Als haben die darleiher daselbst mehr auf den credit, gutes comportement im handel, gutes gericht, leben und wandel des debitoris, als auf die hypothec zu sehen.

§. IV. Ist derowegen erstlichen der überfluß des geldes, zum andern der mangel grosser land-güter, drittens die harte accisen und imposten, absonderlich aber der hunderste pfennig, und vierdtens die stricte justitz, welche in der geschwinden execution bestehet, die ursach, daß in Holland um so geringes interesse, als 2 oder 2 und einen halben pro cento, die capitalien, und zwar ohne hypothec ausgeliehen werden.

In diesen landen ist solches nicht zu hoffen.

§. V. Nun scheinet, daß solch ein geringes interesse in diesen landen nicht zu hoffen sey: Dieweilen ein solcher überfluß an gelde nicht ist, beydes, dieweilen unser land zu commercien nicht allerdings so wohl gelegen ist aus mange-

lung

lung der see als auch unserer unwissenheit und unverstandes halber in commercien und manufacturen. Ferner, dieweilen die land-güter zu wohlfeil sind, und also die capitalien auf land-güter gewendet, 5, 6. und 7, ja mehr pro cento rentiriren. Nun ist aber eine unwidersprechliche regel, **daß in guten zeiten der ertrag der land-güter die capitalien im lande mit ihrem interesse** reguliret, so weit als die gesetze und rechte es nicht mit gewalt hindern und verbieten. Der ertrag der land-güter reguliret das interesse der capitalien.

Item, **daß die grosse capitalien in solcher leute händen liegen, die da grosse land-güter haben**, und aus oben in contrario angeführten ursachen nicht genöthiget sind, solches geld, als mit grosser avantage, auszuleihen, dieweilen ihre keller und küchen von ihren gütern versorget sind. Der Adel hat das meiste geld.

Item der grosse unterschleiff, welcher bey den gerichten den debitorn gegeben wird, da einer in diesen landen dasjenige, was er ausleihet, ob er gleich versicherung über versicherung hat, vor halb verlohren achten, und grosse processe darum führen muß; darum ja vor billich gehalten werden muß, daß in bezahlung der interesse auf die hazarde mit, und auf die gefahr muß gesehen, und deßhalben das interesse kan gesteigert werden: Gleichwie in fœnore nautico vel usura maritima, allwo der creditor die gefahr der see, rauberey und ungewitter, und dahero den verlust seines geldes mit zu besorgen hat, ein grösseres interesse, denn ordinaire ge- Dilation in judiciis. Wenn ein interesse zu steigern ist. Fenus nauticum vel usura maritima.

setzt ist, nehmen kan. Nam trajectitia pecunia propter periculum creditoris, quamdiu navigat navis, infinitas usuras capere potest: proprie enim hic non versari damnatum fœnus, sed compensationem aliquam periculi, quod creditor contra naturam mutui in se recepit, probat Johann Locinius Lib. II, cap. 4, §. 1 & 2.

Wir haben geld genug im lande.

§. VI. Allein diesem allen ungeacht, und obgleich in diesen landen nicht so viel geld zu finden ist, als in Holland, und zwar aus solchen ursachen, die ietzo von mir angeführet sind; Dieweilen aber, wie erst gemeldet, die handlung auch bey weiten nicht so groß ist, als in Holland, so folget auch, daß zu solcher handlung allhier nicht so viel capitalien und baares geld erfordert werde, wie dorten, und daß dahero nach proportion vielleicht in diesen landen so viel geld müßig lieget, als in Holland, und derohalben wenn nur dem letzten punct wegen administrirung der justitz vorgesehen würde, leicht ein mittel könte vorgeschlagen werden, wie durch ein gewisses reglement der liegenden güter, und der im kasten habenden gelder, die capitalien zu eben so geringem interesse wie in Holland, und zwar so viel als zu unsern manufacturen und commercien überflüßig erfordert werden könte, dem gemeinen wesen zu unaussprechlichen nutzen und frommen zu reduciren seyn: allein ich will hier der katze die schellen nicht anhencken, indem weder meine pflicht noch mein interesse mich darzu verbindet.

Was mich nicht brennet, will ich nicht leschen.

§. VII. Ich will aber allein in dieser sache vor-

vors erste den unheilsamen krebs, welcher viel angehende Kauff- uñ handwercks-leute ruiniret, zu curiren erinnern; indem dieselbige zum theil nicht vermögend genug, den marckt zu erwarten, aus noth gezwungen werden, ein stück nach dem andern an die wucherer gegen einen oder einen halben kreutzer wöchentlich für einen gülden interesse zu verpfänden, welches dann jährlich bey nahe centum pro cento austrägt, wodurch dann die benöthigten gar bald um alle das ihrige gebracht werden. Nun weiß ich zwar wohl, daß darüber heilsame gesetze allbereit verordnet sind; aber Lex sine executione, est sicut campana sine pistillo, ein gesetz, über dem man nicht hält, ist wie eine glocke ohne klöppel, indem wir täglich solches zum ruin des gemeinen wesens practiciret zu werden sehen, und solches mit desto mehrerer kühnheit, dieweilen derer etliche, und zwar turpe dictu von den vornehmsten im stadt-Magistrat selbst dergleichen thun, welches wohl zu wünschen wäre, daß man bessere exempel davon gäbe, und soll in einer so wichtigen und das publicum so viel concernirenden sache es nicht heissen: wo kein kläger ist, da ist kein Richter; sondern die Obrigkeit soll selbsten inquiriren, solche wucherer an geld, ehre und leib straffen, und keines weges gestatten, daß dergleichen heimlich noch öffentlich geschehe.

Unglaublicher wucher wird in diesem land gestattet.

Das LXXX Capitel.

Vom fünfften und einem gantz neuen mittel, wodurch die negotia befördert werden können, nemlich von einem öffentlichen landesfürstlichen wechsel und credit-wesen ohne falliment.

§. I.

Dieweilen dem gemeinen stylo nach commercien zu ingrossiren, ein groß capital erfordert wird, nun aber diese lande also beschaffen, daß erstlich der Adel, commercien zu treiben, seinem schild und ahnen præjudicirlich zu seyn vermeynet; Und zweytens, daß, wann Kauffleute zu reich werden, sie alsobald Cavallier abgeben und seyn wollen, und dahero die grosse capitalien nicht im handel bleiben, sondern an land-güter verwendet oder sonst verschwendet werden, daß, was der Kauffmann vorhero erworben, hernach der Cavallier bald auf die liebereyen verbremet und in gastereyen verfressen hat: diesem nach ist nöthig gewesen, auf ein ander mittel zu gedencken, wie dieser defect des geldes möge in andere wege suppliret werden; wie ich denn das geld keinesweges als ein unvermeidlich mittel zu den commercien achte, sondern weiß, daß auch ohne geld grosse commercien können getrieben werden. Als habe ich bey den Italiänern und andern Nationen befunden, wie dieselbe diesen geldmangel durch unterschiedliche, so wohl publique als private banco ersetzet haben, indem sie ihre obligationes einer auf den andern zu transferiren, und mit credit, welchen einer auf den

andern

andern assigniret, alle grosse summen zu bezahlen pflegen; da dann inzwischen sie das baare geld ausser land employren und damit handeln könten, durch welches mittel sie wenig geld, ausser zur täglichen ausgabe, im lande brauchen: als habe ich aus diesem fundament eine art eines wechsels zu inventiren gesuchet, welche nach dem ingenio dieser länder eben solchen geld-mangel ersetzen, und die commercien befördern könte.

§. II. Ich hatte dieses concept erstlich dem Käyserlichen hof offeriret, nicht daß ich gehoffet hätte, ob würde der hof oder vielmehr die hof-kammer, solches ins werck stellen, oder ins werck stellen können, denn die difficultäten, welche daselbst pflegen gemacht zu werden, mir leider gar zu wohl bekandt seyn; sondern ich gedachte es nur dahin zu bringen, daß von der sachen möchte in commissione geredet werden: Als sich aber niemand damit vermischen wolte, sondern ein ieder es von sich geschoben, vermeinte ich es am rechten zipffel zu erwischen, und proponirte solches den Land-Ständen in Nieder-Oesterreich, unter dem nahmen eines landschaffts-wechsels, denn der credit solcher Stände, als auch dero bekandten sorge über ihr und des landes interesse, verursachten noch etwas gutes zu hoffen; aber es wurde von etlichen derselben darum impracticabel judiciret, dieweilen denen unterschiedlichen jurisdictionen ihre gewalt entzogen würde, wenn nemlich dieselbe nicht sollen macht haben, hand an die güter in diesem wech-

Erst dem hof offerirt.

Nachmahls den Ständen.

Objection.

wechsel zu legen. Also wurde da auch nichts effectuiret: Diesem nach habe ich solches concept darum wollen public machen, ob vielleicht an einem oder andern ort iemand dem gemeinen wesen zum nutzen etwas daraus nehmen könte.

Wie es anzufangen. §. III. Ich erinnere aber dieses, daß meinem verstande nach in statu Monarchico solches anzufangen, unter dem nahmen privat-Kauffleute, welche solches vom publico gepachtet, auf etliche jahr geschehen und continuiret werden müste, denn die supremæ potestates so suspect worden, daß sich niemand denen vertrauen will; dieweilen der gemeine mann persuadiret ist, daß ihre parole nicht länger zu halten sie sich obligiret zu seyn erachten, als es ihnen gefällt. Wenn aber das werck einmahl estabiliret und im schwange ist, da kan es ein Fürst schon in seine hände nehmen, iedoch caute gehen, und summo rigore dem contract gemäß sich halten; sonsten wird er bald wieder verlieren, was andere mit mühe und fleiß in die höhe gebracht haben.

§. IV. In summa, ich sehe nicht, warum das werck, mutatis mutandis, nach gelegenheit und erforderung der zeit und orts nicht solte können practiciret werden: Denn es bey weitem noch so absurd nicht ist, als wann der Groß-Mogul in Cambalum von der mittleren rinde der bäume geld prägen lässet, und alle dahin kommende Kauffleute obligiret, ihr gold und köstliche specereyen, und andere kostbare waaren um solches

holtz

holtz zu verkauffen, davon ich oben nachricht gegeben habe: Aber es lieget alles an der resolution und am verstand derer, die eine sache einrichten sollen.

Proposition,

oder

Wohlgemeinter vorschlag, wodurch denen ruinirten und verbrenntenörtern in Oesterreich, und denen überbliebenen unterthanen, wie auch dem gantzen lande insgemein zu helffen, und wie fremde inwohner in das land zu bringen, auch des Landes-Fürsten erlittener verlust und schaden reichlich ersetzet, und dessen einkommen vermehret werde.

§. I.

Die intention solcher proposition.

DEmnach durch den letzten einfall der Tartern und Türcken in Nieder-Oesterreich, selbiges land disseits der Donau in einem langen strich an einander gantz ruiniret, verbrennt, verheeret, der inwohner einen grossen theil umgebracht und niedergehauen, die übrigen aber dergestalt ruiniret seyn, daß ihre mittel schwerlich hinlangen, ihre häuser wieder aufzubauen und sich in die nahrung zu bringen, wodurch dann das land öde, und die einwohner arm, Ihro Käyserl. Majest. als Landes-Fürst aller derer einkommen beraubet worden, welche sie sonsten aus diesem district gezogen, und sehe ich nicht, wie bey diesen pressanten zeiten sich das land wird erholen können, im fall demselben nicht extraordinario modo mit neuen inwoh-

Ein theil von Oesterreich ist verwüstet.

Die leute sind bettel-arm, und dörffte das land gantz öde werden.

Der Landes-Fürst muß das

> seinige auch entbehren, wann nicht extraordinario modo neue inwohner gezügelt, und ihnen mit geld und gutem rath darzu geholffen wird. Wohin dieses project zielet, davon andere judiciren mögen, ob es getroffen. Wiewohl ich miracula dadurch zu præstiren getraut.

wohnern, und den inwohnern mit gnugsamen geld, und mit einer facilitirung ihres gewerbs mercklichen und in zeiten geholffen werde. Diesem nach wir auf dieses project unser absehen genommen, und stehet dahin, ob andere mit mir einerley meynung seyn möchten, und dafür halten, 1. Daß dadurch neue inwohner ins land gezügelt, 2. Der ankommenden und annoch überbliebenen inwohner mittel aber so erhöhet und vermehret werden können, daß dieselbe zur reparation der destruirten örter und zur sustentation der inwohner hinlänglich und erklecklich sind. Ich meines orts vermeyne zwar dadurch noch viel grössere miracula zu præstiren, welche bloß obenhin consideriret und im ersten anblick nichts als chimæren zu seyn scheinen; allein die öfftere überlesung und überlegung dieses projects wird hoffentlich die realität des wercks erläutern und darthun, und darff ich sagen, daß ein wunderthätiges interesse so wohl des gantzen landes, als auch aller und ieder inwohner in specie, und auch des Landes-Fürsten zugleich, durch einen nie erhörten effect dadurch befördert werde.

§. II.

> Project einer neuen art eines Landes-Fürstlichen wechsels.

Q. Was ist dann dieses vor ein project, davon so viel gutes zu hoffen seyn soll?

Es ist eine gewisse art einer banco, welche ich unter dem nahmen eines Landes-Fürstlichen wechsels verstanden haben will, und soll also beschaffen seyn, daß ein gewisser ort unter Landesfürstlicher auctorität aufgerichtet werde,

allwo

allwo gegen pfand oder versicherung gewisse wechsel-zettul ausgegeben, oder geld gegen 5 oder 6 pro cent. ausgeliehen werde, welche wechsel-zettel auf darinnen bestimmten termin von der banck bezahlet werden. Inzwischen aber der, welcher den wechsel-zettel nimmt, mit solchem wechsel-zettel an statt baares gelds handeln, und sub fide publica einem iedem die versicherung der unausbleiblichen bezahlung halber geben könne, welche wechsel-zettel auch in instanti um 1 pro cento verlust zu vertauschen sind.

bestehet in wechsel-briefen gegen 6 pro cent.

auch in baarem geld.

§. III.

Q. Was ist dann der unterscheid zwischen dieser banco und einer andern banco?

Differentia dieses wechsels und anderer banco.

R. Diese banco bestehet in wechsel-briefen, welche an sich selbst nur eine versicherung seyn der gewissen zahlung auf angesetzten termin, da sonst in einer andern banco allezeit baar geld muß da seyn.

Zweytens so kan einer mediante dieser banco sein capital an zwey orten zugleich geniessen, und behält doch sein capital in händen, welches in einer andern banco nicht geschehen kan. Vide §. X.

§. IV.

Wie soll dann diese wechselbanck eingerichtet seyn?

Einrichtung dieses Landes-Fürstlichen wechsel-Haus.

R. 1. Es soll ein bequem hauß in der stadt Wien geordnet werden, worinnen der wechsel gehalten, und die Commissarien zusammen kommen.

2. Sollen

Lager-hauß. 2. Sollen in- oder ausserhalb der stadt solche örter deputiret seyn, worinnen die dahin gebrachte güter aufgehoben werden.

Director. 3. Darüber ist ein Director, welcher observiret, was zur verbesserung der banco dienen möchte.

Commissarien. 4. Diesem werden 3 accreditirte ehrliche personen zugegeben, welche die wechsel unterschreiben, und die pfänder assecuriren helffen, und die schlüssel in verwahrung haben.

Taxatore. 5. Unter diesen werden gewisse personen beeydiget, welche alles zu taxiren verstehen.

Knechte. 6. Darbey sind andere knechte und träger.

Secretarius. 7. Endlich ist ein Secretatius oder schreiber, welcher alles registriret oder das journal führet.

8. Wann diese banco eingerichtet und publiciret ist, so kommt ein ieder der da will, und bringt seine versicherung, welche taxiret, hernach markiret und beygeleget wird. Alsdann wird eine gedruckte obligation verfertiget, und von dem, welcher geld borgen will, zu der wechselbanck securität unterschrieben in folgender form: (Güter taxiret und markiret.)

Wechsel-obligation. Ich Niclas Kramer, bürger von Baden, empfange 200 fl. wechsel aus dem Landes-Fürstlichen wechsel zu Wien gegen versicherung 50 gegerbter ochsenhäute markirt ♀ Num 30 beygelegt auf 6 monate. Wien den 12 Maji 1684.

L. S. Niclas Kramer.

9. Diese obligation wird durch den schreiber in das journal oder protocoll registrirt, und

der

der Niclas Kramer creditor, die 50 gegerbte ochsen-häute aber, so er zur versicherung bracht, debitor geschrieben; wie solches nach art der buchhalterey gebräuchlich ist.

10. Hergegen giebt die wechselbanck dem Niclas Kramer einen wechsel-zettel folgender gestalt:

Auf völlige vergnügung in der Landes-Fürstlichen wechsel-banck geschehen, ist an Niclas Kramern, bürgern zu Baden, schuldig, nach 7 monaten und einen tag laut dieses wechsels zu bezahlen 200 fl. welche auf besagtem tag baar sollen erleget werden. Landsfürstlicher wechsel in Wien den 12 Maji 1684. Wechsel-zettel.

L. S.

Joh. Peterson.
Niclas Schwab.
Henrich Stein. Commissarii.
Hans Beringer, wechsel-schreiber.

11. Mit diesem kan ein ieder so wohl als mit baarem geld im lande handeln, und lässet nur den wechsel abschreiben, auf wen er will, welcher eben so wohl weiter solchen transferiren kan, biß in die zwanzigste oder dreyßigste hand, und ist dieser zettel nicht nur eine versicherung, sondern er hat so viel als das intrinsecum pretium reale des geldes in sich, ja er ist in vielen stücken besser denn baares geld. Vid. §. VII. Wechsel-zettel ist baar geld. Man kan ihn transferiren. Ist bißweilen besser dann geld.

12. Für diesen wechsel bezahlet derjenige, welchem er gegeben wird, so viel als jährlich 6 pro cent. welche dem Landes-Fürsten zukommen, und in der banc cassa geleget werden.

Die zeit der zahlung zu determiniren. 13. Die zeit der zahlung des wechsels, solche zu determiniren, wird von 1 biß zu zwey monate, nach gelegenheit und condition des pfandes, gesetzt, nachdem solches der corruption und deterioration mehr oder weniger unterworffen.

14. Es muß aber allezeit der wechsel-zettel einen längern termin der zahlung haben, als der termin des versatzes ist, damit, im fall es nicht eingelöset würde, noch zeit übrig seye, den versatz zu verkauffen und den wechsel zu bezahlen.

Wie das interesse zu bezahlen, und woher der wechsel zu bezahlen. 15. Wann nun einer etwas auf 6 monate versetzet, und löset es inzwischen aus, so bezahlet er seine schuld benebst dem interesse, so viel als die zeit austrägt. Löset er es aber in 6 monaten nicht aus, so wird alsobalden solcher versatz per auctionem plus offerenti verkaufft, der wechsel bezahlet, und das interesse davon genommen, und der überfluß dem eigenthumsherrn hinaus gegeben.

Wechselbanc ist allezeit solvendo. 16. Dahero, der versatz werde in bestimmter zeit ausgelöset oder nicht, so hat die banc doch keine gefahr, sondern ist allezeit capabel den wechsel zu bezahlen und das interesse zu nehmen.

Kein wechsels-termin excedirt ein jahr. Warum? 17. Es soll aber kein wechsel-zettel über jahrs-termin geschrieben werden, damit allezeit, absonderlich auf unbewegliche güter, dieselbe renoviret und dem Landes-Fürsten das interesse bezahlet werden muß.

Einem ieden ist erlaubt sei- 18. So soll auch einem ieden erlaubet seyn, seine waaren oder güter in dem wechsel nieder-

zu

zu legen, ob er gleich keinen wechsel darauf verlangt, dieweilen allda die waaren ehe und leichter verkaufft werden können, für welches er dann gewöhnliches lager-geld bezahlet. Vid. §. XIII.

ne güter auch ohne wechsel da zu deponiren.

19. So soll auch der wechsel sich nie beschweren, den wechsel-zettel gantz oder per partes abzuschreiben, wie es die gelegenheit erfordern möchte, sondern soll einen ieden zu accommodiren iederzeit parat seyn.

Wechsel müssen abgeschrieben werden allezeit.

§. V.

Wie soll aber, der zu erst angezogenen intention gemäß, durch diesen Lands-Fürstlichen wechsel dem ruinirten lande also geholffen werden, daß selbiges wieder mit inwohnern erfüllet, der inwohner mittel zulänglich vermehret, und eine facilitirung ihres gewerbs angewiesen, und noch darzu dem Landes-Fürsten der schaden, den er durch die verwüstung erlitten, und noch leiden muß, ersetzet werden.

Wie wird dem lande durch diesen wechsel geholffen?

R. Ich bleibe fest bey dem, was bald im anfang von diesem Lands-Fürstlichen wechsel gesaget, daß sich nemlich nie erhörte wunderthätige effecten zeigen werden, wodurch dieses, was allhier gefraget wird, glücklich zuwege gebracht werden kan. Dann es werden so wohl arme als reiche dieser banc nutzbarkeit und vortheil bey sich empfinden; welcher ursachen von allen orten her ein ieder dahin zu kommen verlangen wird, wo er besser und glückseliger lebet, seine

Arme und reiche geniessen die banco, durch sie kan ein ieder glückse-

seine nahrung leichter gewinnet, und sein capital verdoppelt, ja drey oder vierfach vermehret, seine handthierung für sich, ohne machung schulden oder anderer verlag, selbsten mit seinen eigenen mitteln treiben, und seiner debitoren kein eintziges falliment besorgen, seine capitalien um halb doppeltes interesse mehr geniessen, und doch solches in händen behalten, keine gerichtliche processe noch streitigkeiten weder activ- noch passiv-schulden wegen befürchten, seiner waaren einen unverzüglichen verkauff, und einen ungefährten käuffer derselben wissen, und daß er geld haben könne, wann er wolle, in summa, wann er wissen wird, so bald er in Oesterreich kommen wird, daß er ein gemachter mann seyn werde, er seye was condition er wolle, wann er nur etwas kan und gelernet hat; wer wird dann nicht dahin zu gehen verlangen, wo er mit solcher glückseligkeit und mit solchem überfluß beschüttet leben kan, sintemahl müßige, faule, bettelnde, unwissende und nichts wissende menschen an keinen ort verlanget werden, sondern man nur diese wünschet und suchet, welche entweder ihre capitalien ins land bringen, und damit einem andern helffen, oder welche mit ihrer hand-arbeit dem publico contribuiren können. Wann dann alles, was ietzo erzehlet worden, durch diesen Lands-Fürstlichen wechsel præstiret wird, so ist auch an dem effect nicht zu zweiffeln, nemlich daß durch und mit demselben fremde aus andern landen herbey gelocket

…ger leben, sich besser ernehren, sein capital vermehren, ohne anderer hülffe bestehen, seiner schulden gewiß seyn, fast doppeltes interesse von seinem capital geniessen und keine gerichtliche processe fürchten: seine waaren leicht verkauffen, und dafür gute bezahlung erwarten, auch geld haben, wann er will.

Dadurch werden die leute ins land gelocket.

Beneficia dieses Landes-Fürstlichen wechsels.

gelocket werden. Denn beneficio dieses Lands-Fürstlichen wechsels

1. Kan ein ieder neu anfangender handwercksmann sich selbsten verlegen, und braucht keines verlegers, der ihme das geld zum verlag vorschiesse, und den gewinst halb abnehme.

1. Alle hantwercker verlegen sich selbst.

2. Kan einer mit seinem geld so viel kauffen und bezahlen, auch gewinnen, als ein anderer, der 4 mahl so viel geld in der hand hat, und kan einer mit wenig geld bessern credit machen, als ein ander, der 4 mahl so viel hat. Vid. §. VI.

2. Macht vierfach sein vermögen und credit.

3. Niemand hat sich zu besorgen, daß seine schulden ungewiß seyn, noch daß ihn sein debitor nicht bezahlen werde, dann es ist kein falliment zu befahren. Vide §. XI.

3. Alle schulden sind gewiß.

4. So kan auch kein rechts-handel schulden halber entstehen. Vide §. XII.

Kein proceß zu befahren.

5. Denen, die geld aufzuborgen genöthiget, wird alsobald geholffen, und zwar dergestalt, daß alle vervortheilung und betrug verhütet bleibe, und weder sie mit unziemlichem interesse übersetzet, noch mit zuschlag vervortheilet, noch mit recompensen, trinckgeld, 1 pro cent. aufschlag, welchen die zubringer zu prætendiren pflegen, und andern dergleichen aussaugungen verderbet, noch auch ihre pfänder in gefahr des verlusts gesetzet werden. Vide §. VII.

Kan geld haben ohne betrug und vervortheilung um billiges interesse, ohne zuschlag, ohne lohn und die pfänder sind in keiner gefahr.

6. Die aber, welche geld ausleihen, geniessen zehen pro cent. und darff doch der debitor nicht mehr denn 6 bezahlen, und behält noch darzu sein capital in händen, und ist seines interesse und capitals in alle weiß und wege versichert. Vide §. X.

Geniessen die capitalien um 10 pro cent. und sind des capitals

Q 3 7. Wer

versichert, seiner effecten leichten verkauff. 7. Wer waaren hat, kan alsobald einen käuffer darzu finden, und gute und richtige zahlung davor erwarten. Vid. §. XIII.

Gute zahlung darff nichts aus noth liederlich verkauffen. 8. Niemand wird genöthiget, seine waaren aus noth zu verkauffen, aus mangel geldes, daß er solche mit schaden weg geben müste; dann ein solcher kan beneficio des wechsels mit baarem geld kauffen, wann er gleich kein geld hat. Vide §. VIII.

Kan kauffen ohne geld. Ohne disreputation kan ein ieder credit machen, 9. Wer mittel oder güter liegend oder beweglich hat, der kan iederzeit ohne prostituirung seiner noth sich retten, und ohne disreputation geld und credit machen, wie er vonnöthen. Vide §. IX.

und in einem jahr so viel arbeiten, als ein ander in anderthalb jahren. 10. Beneficio dieses Lands-Fürstlichen wechsels kan einer in einem jahr so viel mit seiner hand erarbeiten und gewinnen, dann sonsten in anderthalb jahren. Vid. §. XV.

Nutzen des publici von diesem wechsel. Wie nun ein ieder in particulari dieses Landesfürstlichen wechsels zu seinem grossen nutzen sich zugebrauchen hat; Also fliesset auch dahero das interesse des publici mit so grossem vortheil, daß schwerlich anders woher kan dergleichen gehoffet werden. Dann

Confirmation der manufacturen. 1. Wann sich ein ieder handwercksmann und künstler selbsten verlegen kan, und keines verlegers brauchet, so wird solch handwerck im lande befestiget und estabiliret, als welches nicht ab alterius arbitrio dependiret: dann die ursach des untergangs aller handwercker ist, daß dieselbe von denen dependiren, welche den verlag darzu geben müssen, und daß die arbeiter nicht

nicht eigene mittel haben sich zu helffen; und dieweilen der verleger interesse nicht in der menge der arbeiter, sondern in dem hohen werth der manufactur, die sie verkauffen, beruhet; als werden solche verleger die zahl der arbeiter zu vermindern suchen, wodurch dem publico schaden geschiehet: hergegen wenn ein ieder selbsten sich verlegen kan, so wird er sein eigen interesse beobachten, damit durch viele arbeit er viel gewinne. Und dieweilen fast an allen orten in der welt es diese nisi mit den handwerckern und mit den verlegern hat; als werden alle die handwercker von allen orten her nacher Oesterreich lauffen, an welchem ort allein sie sich selbst verlegen, und ihrer hand-arbeit allein geniessen können, ohne daß andere mit ihnen participiren, und wird dahero das land mit handwerckern angefüllet, fremde manufacturen aus dem lande, und das geld im lande behalten, diese unterthanen aber mit solchem erwerb und gewinn beseliget werden, daß dieselbe wohl leben, dem bauersmann seine landfrüchte wohl bezahlen, und im fall der noth, dem publico ohne beschwerung contribuiren können.

Die manufacturen haben in der gantzen Welt ein general nisi.

Dem wird hiermit geholffen.

2. Indem die fallimenten dadurch verhindert werden, so bleibet allezeit der handel und wandel in seiner balance; dann die fallimenten sind wie die erdbeben, welche etliche häuser erschüttern, und diese ihre nechstgelegene nebenhäuser mit über einen hauffen schlagen, wodurch dieselbe gantze gegend deformiret, und alles, was darbey stehet, in die gefahr des fol-

Fallimenten sind die erdbeben in societate civili.

Machen die public-rechnungen ver-

wirret die werden verhütet. genden ruins gebracht wird. Also, wo die fallimenten geschehen, so ist das publicum seines einkommens nicht versichert; dann der nur einen lahmen finger an der hand hat, kan so wohl mit derselben hand nicht arbeiten, als wann der finger gesund wäre.

Krieg bring geld aus dem land. Hiesige commercien geschehen cum damno & jactura.

3. Dieweilen zumahlen bey diesen kriegs-zeiten der krieg und dessen apparatus grosse summen geldes aus dem land ziehet, auch in diesen landen ohne das die commercien mit verlust negotiiret werden; als ist zu befürchten, es möchte mit der zeit das capital des currenten geldes im lande so klein werden, daß es nicht zur täglichen ausgabe hinlangen werde, worauf dann nichts anders, dann armuth, noth und betteley erfolget. Durch diesen Landes-Fürstlichen wechsel aber werden die capitalien im lande tripliret und quadrupliret, also daß, obgleich 2 theile des geldes aus dem lande geführet würden, dannoch der dritte theil noch sufficient seye, handel und wandel, wie bißhero mit dem gantzen capital geschehen, zu unterhalten und in summo flore zu continuiren. Vid. §. XVI.

Darauf erfolget armuth, aber der wechsel ersetzet den schaden; dann er quadruplirt das currente capital im lande.

4. Gleichwie bißhero weder durch gesetze noch bestraffung die usuræ, übersetztes interesse, zuschläge, vervortheilung der unterhändler und dergleichen, wodurch viel vornehme familien sind zu boden gerichtet worden, haben können gehindert werden, und doch dem publico so viel daran gelegen, daß ohne verbesserung desselben, das publicum nichts, als ein rapina und publicum latrocinium zu nennen. Durch diesen

Landes-

Landes-Fürstlichen wechsel aber wird diesem unheil ohne zwang und ohne gesetze, auch ohne gesetzte straffe abgeholffen. Die usuræ sind damit abgeschafft.

5. Die facilitirung der commercien, welche das eintzige mittel sind ein land reich zu machen, und der einwohner glückseligkeit zu befördern, trägt dieser wechsel auf dem rücken mit sich. Commercien facilitirt.

6. Wer will dann läugnen und nicht bekennen, daß diese monstrose, aber doch glückselige und vorhero langgewünschte, aber nie geschehene partus dieses Landes-Fürstlichen wechsels sind. Das sind monstrose aber glückselige partus dieses Lands-Fürstlichen wechsels.

7. Damit aber der nahmen des publici, als welches wir durch introduction dieses Landes-Fürstlichen wechsels in totum zu beseligen versprochen, in seinem gantzen circkel mit allen seinen theilen absolviret werde; so will ich nun sagen, was dann der Landes-Fürst für ein nie erhörtes interesse darbey zu erwarten habe, und worinnen solches bestehe, nemlich Lands-fürstliches nie erhörtes interesse darbey.

8. Es hat der Landes-Fürst in diesem wechsel eine ewige und unaufhörliche gold- und geld-mine, welche aufzurichten und zu unterhalten kein geld und kein capital erfordert wird, und welches considerabel ist, es nimmt der Landes-Fürst täglich grosse summen geldes ein, die ihm fremde und einheimische geben müssen, ohne daß er iemanden taxiret noch etwas zu geben zwinget, sondern benefaciendo bereichert er sein ærarium. Ewiges gold- und geld-bergwerck, ohne aufwendung eines creutzers. Bereichert benefaciendo sein ærarium.

9. Man muß ihm interesse bezahlen, wo er doch Nimmt

interesse wo kein capital ist. doch kein capital auszuleihen vonnöthen hat, in summa, er erndtet, wo er nie gesäet hat.

Erndtet wo er nichts säet. 10. Der Lands-Fürst geniesset 6 pro cent. für blosses papier, da der wechsel und dessen summa darauf geschrieben ist, welche summa sich mit der zeit so hoch belauffen wird, damit

Bekommt mehr interesse. gehet er aufs land, kaufft wolle dafür, den centner vor 19 fl. und bringt dafür 15 und einen

Einer kaufft mit 300 fl. 62 cent. wolle, und bezahlet den cent. um 19 fl. halben centn. diese quantität wolle giebt er in wechsel und begehret 240 fl. darauf, auf ein halbes jahr wechsel. Den wechsel vertauscht er um dritthalben fl. avantage, um baar geld, gehet wieder aufs land, und kaufft 12 und einen viertels centner wolle, welche er wieder in wechsel gegen 200 fl. wechsel-zettel leget, und mit 2 fl. avantage vertauschet, für welche 200 fl. er nachmahls 10 centner wolle holet, und selbe wiederum um 150 fl. im wechsel versetzet, und mit anderthalb fl. avantage um baares geld verwechselt. Diese 150 fl. bezahlen ihm wieder 7 und einen viertels centner wolle, die er mehrmahl um 100 fl. im wechsel verassecurirt, und gegen 1 fl. verlust um baares geld vertauscht, für welche er 5 und einen viertels centner wolle kaufft, und um 75 fl. abermahl im wechsel mit 45 kreutzern avantage gegen baares geld versetzt; mit diesen 75 fl. kaufft er aufs neue 4 cent. wolle und borget 50 fl. mit 30 kreutzern avantage im wechsel, um diese 50 fl. kaufft er wiederum zwey und einen halben cent. wolle, worauf er im wechsel 35 fl. gegen 20 kr. avantage empfängt, für welche er noch 1 und 3 viertels

Könte ohne die banc nur 15 und einen halben cent. kauffen.

tels centner wolle kaufft, und solche um 30 fl. gegen 18 kreutzer avantage in der banc versetzet, damit kaufft er nochmahls anderthalb centner wolle, und nimmt 20 fl. in der banc darauf, und giebt 15 kreutzer avantage. Um diese 20 fl. hat er wiederum einen cent. wolle, auf welchen er mehr 15 fl. mit erlegung 12 kreutzer avantage aufnimmet. Mit diesen 15 fl. kaufft er drey viertels centner wolle, und nimmt noch einmahl 10 fl. mit 10 kreutzern avantage im wechsel auf, dafür er noch einen halben centner wolle kaufft.

11. Aller dieser einkauff geschiehet in der schur-zeit innerhalb 14 tagen, und hat dieser Hans Fritsch nunmehro mit seinen 300 fl. effective 62 cent. wolle gekaufft, und dieweilen er um 300 fl. sonst nur 15 und einen halben cent. zu kauffen vermocht, also hat er beneficio der banc 4mal so viel um sein geld gekaufft, dann er hätte müssen 1200 fl. für diese 62 cent. wolle bezahlen. Nun wollen wir sehen, was er damit gewinnet.

12. Es ist in Oesterreich ein currenter tax, wann in der schur die wolle um 19 fl. eingekaufft wird, so verkauffen solche die wollenhändler um 25 fl. nach der schur, die sortirungen nicht gerechnet, mit welcher sie dieselbe wohl auf 30 fl. hinaus bringen; aber wir bleiben bey den 25 fl. so gewinnet dieser Hans Fritsch an den 62 cent. 372 davon dann rabbatirt wird, erstlich die avantage-gelder, welche 9 fl. 30 kr. austragen und ein halbjähriges interesse der

ent-

entnommenen wechsel, welche gewesen 925 fl. und 6 pro cent. per annum belaufft sich das interesse auf 27 fl. 45 kreutzer, macht also zusammen 37 fl. 50 kr. Diese defalciret von 372 fl. so bleiben 334 fl. 50 kreutzer. Dieweil dann, wann es ohne diese wechsel-banc gewesen wäre, der Hans Fritsch mit seinen 300 fl. mehr nicht, denn 93 fl. an seinen 15. und einem halben cent. wolle gewinnen können, so ist ja wahr, daß er die übrigen 241 fl. 50 kreutzer dem wechsel allein zu dancken habe, und daß er in einem halben jahr mehr dann centum pro cento gewonnen, und daß er mit seinem geld so viel gekaufft und so viel gewonnen habe, als wann er viermahl so viel geld gehabt hätte, und daß, ob er gleich nur 300 fl. im vermögen gehabt, er dennoch einen credit auf 4 mahl, den werth ohne pericul eintziges menschens, und ohne gutsprechen, oder jemanden in der welt dafür obligirt zu seyn, sich selbsten gemacht habe. Und glaube ich erwiesen zu haben, was ich versprochen, so gar, daß, wann auch hinter diesem wechsel sonsten nichts stäcke, als was ich da gesaget und erwiesen, so meritirte es doch wohl, daß solches ein wunderthätiger und nie erhörter effect zu seyn genennet werde. Aber was wird noch gesaget werden, wann man consideriret, daß der Landes-Fürst 37 fl. 10 kr. bey diesem handel darzu gewinnet und doch keinen auffschlag noch taxe auf etwas setzet, sondern benefaciendo dieses einkommen sich zu wege bringet, welchem nachgerechnet, so offt eine million in banco um-

Gewinnt alsobald 334 fl. 50 kreutzer. Könte ohne die banc nicht mehr dann 93 fl. gewonnen haben.

Der Landes-Fürst hat 37 fl. 10 kr. interesse umsonst, und für nichts.

ge-

geschrieben wird, der Landes-Fürst 112750 fl. und drüber bekommt. Nun aber, wann dieser wechsel in sein völlig esse kommen solte, eine million in curranten ausgaben so viel als nichts seyn wird, daß der Lands-Fürst mehr jährlich interesse einzunehmen haben wird, dann capitalien im lande seyn, welches wahr zu seyn von mir soll erwiesen werden. Vid. §. XX. Dann es wird endlich darzu kommen, daß keine negotia, als vermittelst der banc, geschehen werden, und daß keiner kein capital, als durch die banc, ausleihen wird, ja aller handel und wandel wird durch die banc lauffen, davon allezeit der Landes-Fürst 6 pro cent. zu geniessen haben wird. Vid. §. XXI. Ich darff sagen und will behaupten, daß dieser wechsel mit der zeit jährlich mehr austragen soll, als sonsten alle des Landes-Fürsten einkommen allenthalben hergerechnet.

Belaufft sich jährlich auf grössere summen; dann capitalien im lande sind. Alle negotia lauffen für sich selbst durch die banc, und alle darleyn.

13. Und dieweilen handel und wandel, und alle negotien so ingrossiret werden durch diesen wechsel, so ist ohne das bekandt, daß auch des Landes-Fürsten einkommen auf den mauthen und andern rent-ämtern dahero um so viel vermehret werden.

Ingrossirung der commercien macht den Lands-Fürsten reich.

14. So stecket auch noch ein gewisses punctum politicum hinter dieser Landes-Fürstlichen wechsel-banc, nemlich der Landes-Fürst bekommt dadurch alle negotia in seine eigene hand, ist absoluter Herr von allen capitalien im lande, und wie er ietzo geld auszuleihen bißweilen ursach hat, und nicht allezeit nach willen disponiren kan, als wird sich durch diese banc

Arcanum politicum. Lands-Fürst wird 1. Meister über alle negotia, 2 Herr aller capitalien.

das gegentheil ereignen und der mantel wird umgekehrt seyn. Wie hoch nun hierdurch die macht und gewalt eines Landes-Fürsten vermehret werde, mögen die urtheilen, welche ihres Landes-Fürsten autorität, ansehen und prosperität zu befördern, eyd und pflicht halber verbunden seyn.

§. VI.

Es muß bewiesen werden.

Was bißhero vor grosse dinge sind rubriciret worden, müssen auch bewiesen werden, und zwar

1. Daß einer viermahl so reich wird, als er gewesen.

Q. Wie kan einer, vermittelst der banc, mit seinem geld so viel kauffen, bezahlen und gewinnen, als ein ander, welcher sonst viermahl so viel geld in der hand hat, und daß einer mit so wenig geld so guten und bessern credit sich machen kan, als ein ander, der viermahl so viel vermag.

Exempel.

Resp. Dieses kan ich nicht besser dann mit einem exempel erläutern und erklären. Gesetzt, es seye in der wollen-schur ein Kauffmann Hanß Fritsch, welcher 300 fl. im vermögen und baarschafft habe; dann, wie oben gemeldet, der banc-credit, als welcher nie falliren kan, über allen credit in der welt seyn, und dahero allen handel und wandel immediate an sich ziehen wird.

§. VII.

Wie bekömmt einer geld ohne ge-

Wie wird denn einem jeden geholffen durch diesen wechsel, welcher geld benöthiget, daß er versichert seye, er werde

nicht

nicht übersetzt noch vervortheilet, noch verliehre sein pfand ꝛc. fahr und schaden?

Exempel: Frantz Schumann, ein wein-händler, braucht 2000 fl. geld, und hat 10 faß tochai-wein, 20 faß Rheinischen und 12 faß Oesterreicher wein, diese bringt er in wechsel auf ein halb jahr zu verassecuriren, der wechsel, nach geschehenem tax und gemachten überschlag, offeriret mehr nicht dann 1500 fl. darauf wechsel, so hat der Frantz Schumann noch eine mühle auf dem land, die schlägt er noch darzu, und nachdem gnugsamer bericht vom grund-buch beygebracht, was die mühle werth, und daß sonst nichts drauff hafftet, wird für eine gute versicherung im wechsel angenommen, der wein wird beygeleget, uñ dem gebrauch nach durch die darzu bestellten leute beobachtet, und wird dem Frantz Schumann ein wechsel-zettel auf 2000. fl. in 6 monaten zu bezahlen gegeben, der Frantz Schumann aber handelt mit diesem wechsel-zettel, und kaufft in Unter-Oesterreich um 1000 fl. wein, als um 500 fl. zu Poltzdorff, und um 500 fl. zu closter Neuburg, die verkäuffer sind beydes theils mit dem wechsel zu frieden, und lässet sich ein ieder den wechsel um 500 fl. zuschreiben, und bekommt einen absonderlichen wechsel-zettel drauff, welchen ein ieder nachmahls weiter transferiren, und damit eben wie mit baarem geld handeln kan, in gleicher weiß, wie der Frantz Schumann gethan hatte. Für die übrigen 1000 fl. wolte der Frantz Schumann ochsen-häute kauffen, da muß er baar geld

Exempel. Wie ist der wechsel-zettel an statt baares geldes zu gebrauchen.

geld haben, derohalben verwechselt er den wechsel-zettel mit 1 pro cent. verlust um baar geld, und verrichtet sein negotium. Zu ende lauffenden termins des wechsels, bezahlet der Frantz Schumann seine 2000 fl. mit dem interesse, so findet er seinen wein sub fide publica verwahret und beobachtet, und die banc bezahlet den wechsel; löset er aber seinen wein nicht aus, so wird der wein plus offerenti verkaufft, und da solcher nicht hinlangt, die mühle darzu, ohne eintzige weitere exception, und dem wechsel geschiehet satisfaction: was aber übrig ist, das wird dem Frantz Schumann hinaus gegeben, ohne den geringsten abzug und vervortheilung. Kan also niemand betrogen werden.

§. VIII.

Niemand darff mit schaden noth halber verkauffen.

Wie kan gesaget werden, daß niemand genöthiget werde, seine waaren aus mangel geldes weg zu geben, vielleicht mit schaden, wann er doch nothwendig geld brauchet, und daß ein solcher mit baarem geld kauffen solte, wann er gleich kein baar geld habe?

Exempel: Hermann Vogel ein leinwandhändler kommt auf den Lintzer marckt um leinwand zu kauffen, hat aber um 6000. fl. wolle, hopffen und flachs, welches er allda verkauffen wolte, und hernach solches geld wieder an leinwand anlegen. So bald er aber nacher Lintz kommt, stösset ihm ein vortheilhafftiger einkauff der leinwand zu, worzu er 1500 fl. benöthiget, hat aber noch nichts verkaufft, und hat

kein

kein geld. Dieser gehet zu dem wechseler, verpfändet so viel seines guts, daß er einen wechsel auf 1500 fl. biß zu ende des marckts bekommt, damit bezahlet er die leinwand, inzwischen verkaufft er seine sachen auch mit guter gelegenheit, contentirt den wechsel und ist ihm geholffen, so wohl ob hätte er baar geld gehabt.

§. IX.

Wie kan aber einer ohne prostituirung seiner reputation und ohne suspicion in schulden zu seyn sich dieses wechsels bedienen? Man kan sich des wechsels bedienen, ohne daß es iemand wisse.

R. Die commodität dieses wechsels ist so groß, daß ihrer viel wechsel-zettel nehmen werden, welche eben solches nicht nöthig haben, wie solches an denen orten, wo die wechsel sind, toto die zu geschehen pfleget, nur damit man sich mit dem stetigen geld-ausgeben und rechnungen nicht plagen darff, und man die, welche geld von einem zu empfangen haben, mit anweisungen dahin schicken könne, und man keines überlauffens befürchten darff. Commodität des wechsels ist groß. Man nimmt wechsel nicht allezeit aus noth, sondern bequemlichkeit. Dann gesetzt, ein Cavallier von hundert tausend reich, hat zu gewissen zeiten seine renten von den gütern zu hoffen und zu erwarten, und damit er seine güter recht brauchen, und nicht etwa zu unzeiten mit schaden eines und andere verkauffen lassen müsse, und doch allezeit geld habe; so nimmt er einen wechsel-zettel. Und seine gelder mit vortheil zu erwarten. Wann er nun etwas in den gewölbern kauffet, so kauffet er alles um baares geld, und daher mit vortheil, weiset sie an den wechsel, und weilen der wechsel infalli-

Wechsel besser dann parole. bel, auch so gut als baar geld ist, so wird ein jeder Kauffmann tausendmahl lieber die anweisung an den wechsel, als eines seine parole, ja Besser als geld. lieber als geld haben; dann er ist ausser gefahr, Warum? und weiß alle stunden sein geld zu bekommen, und ein ander muß es ihm aufheben. So kan es auch seyn, daß ich eben geld in den wechsel geliehen, und dahero den wechsel-zettel habe, nicht daß ich dem wechsel, sondern daß der wechsel mir schuldig ist; also kan ein wechsel-zettel Wechsel-zettel touchirt keines menschen reputation. keines menschen reputation touchiren, dieweilen niemand weiß, wie es damit bewandt sey.

§. X.

Capitalien tragen 13 pro cento in in der banc. **Wie kan aber einer, welcher baare capitalien in die banc giebt, 10 pro cent. geniessen, und sein capital so viel als in händen behalten; da doch die banc nur 4 pro cento pflegt zu bezahlen, und soll der debitor doch nicht mehr dann 6 pro cento geben, und der Landes-Fürst soll noch 3 pro cento darzu davon geniessen, welches also 13 pro cento austrägt. Und finden sich doch nur in allen 6 pro cento erlegt zu werden, wo kommen dann die übrigen 7 her, oder wer giebt solche?**

Exempel. R. Exempel: Michael Curtius, ein Apothecker in Wien, begehret 1000 fl. gegen genugsame versicherung vom wechsel, und empfängt darauff einen wechsel-zettel, aber er muß baargeld haben; da offeriret der Bartholomäus Schletzer diese 1000 fl. der banc gegen gewöhnliches interesse, als 4 pro cento, die banc

banc gibt Michael Curtio die 1000 fl. gegen 1 pro cento avantage und bezahlet von den 6 pro cento, welche der Michael Curtius gibt dem Schletzer, 4 pro cent. also bleiben der cassa 3 pro cent. für sich. Nun empfängt der Bartholomäus Schletzer den ersten wechsel-zettel, welcher dem Curtio gegeben worden, zu seiner versicherung, diesen wechsel-zettel kan der Schletzer transferiren um 6 pro cento auf wen er will; also hat der Schletzer 10 pro cento interesse: dieweilen aber die vom Curtio gegebene versicherung auf den Schletzer geschrieben worden, also ist solche so gewiß und eben eines, ob hätte er seine 1000 fl. noch im kasten liegen.

§. XI.

Q. Wie kan aber gehoffet werden, daß keiner zu besorgen sein debitor werde falliren oder nicht bezahlen, sondern daß ein jeder præcise seiner zahlung in bestimmter zeit versichert sey? Machet alle schulden gewiß.

Exempel: Johannes deponiret 100 fl. werth eisen im wechsel und empfängt den wechsel auf 70 fl. mit diesem wechsel-zettel bezahlet er den Paulum, und ist der Paulus bezahlet, und des Pauli sein debitor ist nicht mehr Johannes, sondern die banco, welche ihm, dem Paulo, das geld geben muß. Im fall nun Johannes sein eisen in bestimmter zeit nicht redimiret, und die banc contentiret, so verkaufft die banc das eisen, und bezahlet dem Paulo den wechsel, Paulus aber hat mit dem Johanne nichts mehr zu thun. Dieweil, wo man sich der banc gebraucht, alle-

zeit dieselbe creditor und debitor auf eine gewisse weise gemacht wird, und dieweil sie judex zugleich in executione ist, und bewiesen worden, daß die banc allezeit solvendo sey und bleibe, es gehe wie es wolle; so ist demnach ein jeder des seinigen versichert, und ist kein falliment zu befürchten.

§. XII.

Keine processe zu fürchten.

Wie können aber die processe verhütet werden?

R. Im vorhergehenden paragrapho habe ich demonstriret, daß niemand mediante der banc an seinem schuldner zu zweiffeln habe, und daß der Paulus nicht mehr des Johannis creditor, sondern die banc, und hergegen der Johannes nicht mehr des Pauli debitor, sondern die banc seye, und daß der banc credit über alles gehe und richtig seye; sehe ich also keine causam vel ansam litigii, woher solcher entstehen könne. Sublata causa tollitur effectus.

§. XIII.

Geschwinder verkauff der effecten.

Warum solten aber diejenigen, welche ihre effecten zu dem wechsel bringen, dieselbe ehe dann sonsten verkauffen können?

R. Ich habe §. VI. hoffentlich gnugsam erwiesen, wie leicht einer im wechsel mit wenig geld viel kauffen und bezahlen könne: dieweil dann ein jeder solches suchet, so werden auch meine effecten desto geschwinder, eher und besser daselbst können verkaufft werden, & hoc vi consequentiæ.

§. XIV.

§. XIV.

Q. Wie solten sich aber die handwercker selbsten verlegen können beneficio des wechsels? Handwercker verlegen sich selbsten.

R. Zum exempel: Simon Berger, ein zeugmacher, hat 15 fl. in seinem gantzen vermögen, damit soll er sein handwerck treiben. Er kaufft einen viertels-centner wolle um 5 fl. den lässet er spinnen, und kommt ihm das spinnerlohn auf 3 fl. davon machet er ein stück cadis und ein stück cronrasch, an welchen er 7 tage mit seiner eigenen hand arbeitet, und verzehret in der zeit 1 fl. 30 kr. den cadis und cronrasch giebt er in die farbe, und bezahlet fürs färben und zurichten 2 fl. 15 kr. macht also zusammen 11 fl. 45 kr. aber er kan nicht alsobald geld haben, will sich auch nicht säumen, sondern laufft in wechsel, da wird ihm ein wechsel-zettel auf 20 fl. drauff gegeben, um welche in der banc er einen centner wolle kauffet, lässet den halben centner liegen, und nimmt 10 fl baar zur zehrung. Damit arbeitet er fort wie vorhero, inzwischen wird das stück cadis und cronrasch im wechsel, der cronrasch um 42 fl. und der cadis um 7 fl. verkaufft, und bekommt also noch 20 fl. und mehr heraus, da bezahlet er die übrige wolle, und nimmt sie zu sich, giebt den neuen zeug wieder in den wechsel, und ob gleich auch der erste noch nicht verkaufft wäre, so kan er doch eben so wohl auf diesen andern zeug wieder geld und wolle im wechsel haben, und also sein handwerck, ohne verlag eines andern, continuiren, welches

ihm sonsten zu thun unmüglich fiele. Ist also wahr, daß beneficio der banc ein jedes handwerck sich selbsten verlegen könne.

§. XV.

Einer kan viel mehr arbeiten, dann sonsten.

Wie solte aber die banc können causiren, daß einer in einem jahr so viel arbeiten und gewinnen könne, dann sonsten in anderthalb jahren?

R. Dieses ist leicht zu behaupten: dann wann die handwercks-leute keinen continuirlichen verlag, noch geschwinde anwehrung haben und auf den verkauff erst warten, und die käuffer hie und da aufsuchen müssen, so lauffet die zeit hin ohne arbeit, und sie verzehren, was sie erarbeitet, welches sie zu bezahlen schuldig sind, ehe sie geld einnehmen, und ihre facturen verkaufft haben. Wann aber beneficio des wechsels ihnen nie kein geld noch verlag abgehet, und können dennoch den guten kauff erwarten, so versäumen sie keine zeit, verzehren kein geld müßig, lösen mehr für ihre waaren; in summa, sie gewinnen alle augenblick, wann sie nur arbeiten wollen. Wie dann solches aus obigen demonstrationen allbereit gnugsam erwiesen ist.

§. XVI.

Capitalien im lande werden quadrupliret.

Wie kan gesaget werden, daß beneficio dieses Landes-Fürstlichen wechsels die capitalien im lande tripliret und quadrupliret werden?

R. Ob ich gleich nur das wort tripliren oder quadrupliren gebrauchet, so will ich doch behau-

behaupten, daß es noch viel mehr austrage. Dann ich habe erwiesen, daß einer beneficio der banc mit 300 fl. so viel, als ein ander mit 1200 fl. kauffen könne.

So habe ich demonstriret, daß ein zeugmacher mit 15 fl. capital sein handwerck anfangen, continuiren und verlegen könne.

So habe ich dargethan, daß einer sein capital auf 10 pro cent. genieße.

Ich habe auch evinciret, daß ein Lands-Fürst mehr dann 10 pro cento von allem handel und commercien, als einen tribut oder interesse, beneficio dieses wechsels nehmen könne.

Ich habe auch angewiesen, daß mit den wechsel-zetteln, gleich wie mit baarem gelde, könne gehandelt und dieselbe von einer hand in die andere transferiret, und also der werth derselben multipliciret werden.

So will ich auch bald ietzo beweisen §. 18, daß, vermittelst dieses wechsels, alle waaren an statt baares geldes gebrauchet werden, und also durch diesen wechsel ein expediens gefunden ist, wie die waaren eben wie baar geld in gnugthuung eines des andern in commercio communi ohne zertheilung könne consideriret werden; dahero dann in rei veritate gesagt werden muß, daß beneficio dieses wechsels, alle waaren zu gold und silber, und dadurch das capital des landes vermehret werden müsse. Effecten werden an statt baares geldes gebrauchet.

Wer will dann nun widersprechen, daß die capitalien dadurch quadrupliret werden?

R 4 §. XVII.

§. XVII

Wenig geld im land hilfft so viel, als viel mehr geld.

Wie kan aber behauptet werden, daß, ungeachtet viel geld aus dem lande geführet wird, dennoch das wenige übrige noch zum handel und wandel sufficient bleiben könne?

R. Die antwort ist im vorigen paragrapho gegeben: dann wann man mit wenig geld viel kauffen kan, so kan man auch mit wenig geld den handel und wandel unterhalten.

§. XVIII.

Wie können aber die waren und effecten des landes, wie gold und silber, oder baares geld consideriret werden?

R. Dieses will ich durch ein exempel beweisen. Jacob Leser bringt 100 cent. eisen in wechsel, und nimt einen wechsel-zettel darauff pro 300 fl. Inzwischen verkaufft der Leser dem Paulo das eisen, und giebt ihme den wechselzettel, und empfängt für den übrigen werth andere waaren vom Paulo. Dieser Paulus trägt den wechsel auf 300 fl. in die banc, und damit redimiret er das eisen, bezahlet darneben das interesse, und ist jederman befriediget. Oder er nimmt das eisen, und leget so viel vitriol hinein, daß die banc content ist, lässet an statt des eisens den vitriol zur versicherung schreiben, und den wechsel der 300 fl. auf sich notiren, welches dann in infinitum von einer sache auf die andere, und von einer person auf die andere kan transferiret werden, und wird allezeit die zahlung wie mit baarem geld geleistet

stet und consideriret, auch muß allezeit das interesse gleicher gestalt bezahlet werden, da doch kein geld in der that gegeben wird, und ist dieses keine permutatio mercium, sondern emptio & venditio zu nennen.

Womit zugleich auch bewiesen wird

§. XIX.

Q. **Wie geld seyn, und mit geld könne gehandelt werden, wann gleich kein geld** in natura **vorhanden?**

R. Dann die wechsel-briefe, welche gegen versicherung gegeben werden, item die redemptio solcher wechsel-briefe, sie geschehe wie sie wolle, ist eben wie baar geld. Denn ob Paulus den 300 fl. wechsel-brief mit 300 fl. oder mit so viel vitriol bezahlet und das eisen redimiret habe, gilt gleich viel, wann nur die banco ihren wechsel-brief, das ist, ihre obligation wieder zurück bekömmt.

§. XX.

Q. **Wie kan aber gehoffet werden, daß mit der zeit der Landes-Fürst mehr interesse aus dieser banco zu nehmen haben werde, dann capitalien im land fürhanden,** quia non entis nullæ dantur qualitates?

R. Ich habe §. 18 und 19 bewiesen, daß auch die effecten des landes, an statt der capitalien und gelder, in diesem wechsel gebrauchet werden, und doch der Landes-Fürst das interesse davon zu erwarten habe: und dieweil die meiste versicherung in effecten, und nicht in geld

bestehen wird, also ist das interesse an kein capital gebunden, sondern der Lands-Fürst, als tertius interveniens, geniesset das interesse an baarem geld, wo primus & secundus, das ist creditor & debitor nie kein geld gesehen haben; als kan es leicht wahr seyn, daß der Landes-Fürst mehr interesse einzunehmen haben werde, als capitalien im lande seyn.

§. XXI.

Wie solte es aber darzu können gebracht werden, daß mit der zeit alle commercien, und alles darlehen vermittelst dieses Landes-Fürstlichen wechsels solte geschehen?

WAnn es wahr ist, was ich §. V. erwiesen habe, daß die banc nie falliren könne, und daß alle negotia durch sie gehende ausser gefahr seyen. Item daß die banc so viel credit habe, und sich einer durch die banc so viel credit machen könne. Item daß ein jeder sein capital höher in der banc dann sonsten geniessen könne, und doch so viel als solches in händen behalte. Item, daß einer beneficio der banc mit seinem geld so viel, als ein ander mit 4mahl so viel, præstiren und kauffen könne; so wird das proprium utile alle menschen dahin ziehen, ob gleich im anfang es schwer herzugehen scheinen möchte.

§. XXII.

Wie kan gesaget werden, daß der Lands-Fürstliche wechsel nie falliren könne?

Alhier

Alhier beziehe ich mich auf §. IV n. 15, 16. Dann wann die banc allezeit solvendo bleibet, so kan sie auch nie falliren.

§. XXIII.

Wie kan ein wechsel-zettel besser dann geld seyn?

R. Dieweil wegen richtiger und gewisser bezahlung nicht disputiret werden kan, daß der wechsel so gut seye als baar geld, so will ich beweisen, daß er darum besser sey, dieweil ein ander auf seine gefahr mir mein geld aufheben und verwahren muß: zweytens ich wegen bösen geldes nicht gefähret seyn kan; dann das geld werde abgesetzt wie es wolle, so habe ich mein justum pretium zu erwarten. Also ist der wechsel-brief besser als geld.

§. XXIV.

Wie kan einer mit einem wechsel-zettel so wohl, als mit baarem geld kauffen?

Exempel: Peter hat einen wechsel auf 150 fl. damit wolte er bezahlen 1 einen leinwader mit 80 fl. 2 einen lederer mit 50 fl. ꝛc. mit diesen kommt er zum wechsel, zeiget seinen wechsel-brief für, welcher datirt den 12 Maji 1684, dieses geschicht, den 20 Maji ejusdem anni, und der wechsel lautete auf 7 monat, so wird der wechsel auf den Peter lautend dergestalt abgeschrieben: credit. Peter N. zu bezahlen den 12 Decembris 1684 im Lands-Fürstlichen wechsel übergiebt 80 fl. N. leinwader auf besagten termin zu erheben. Dat. &c.

L. S.

Und

Und dergleichen wird mit andern auch expedirt. Dem Peter aber wird unter seinem wechsel-zettel die bezahlung auf 80 fl. &c. notiret, und hernach registriret. Die kleinen posten aber werden nur notiret ohne wechsel-zettel.

§. XXV.

Wann gleich alles das köstliche dinge seynd, so finden sich doch grosse difficultäten, welche verhindern, daß sichs nicht practiciren lässet.

R. Ich weiß wohl, daß grosse difficultäten sich ereignen, aber sie sind so groß nicht, daß sie nicht könten superiret werden, und meritiret ein solch wichtig werck wohl darüber zu deliberiren. Das werck an sich selbsten ist wegen seines grossen nutzens plausibel un̄ darum favorabel, dieweil die einrichtung dessen kein capital noch verlag erfordert. Dann die bediente werden aus der nutzung und mit ihrer eigenen arbeit bezahlet. Aus den pack-und lager-häusern nimmt man absonderlich einen gülden, wo man einen groschen bestand gibt, der wechsel bestehet in blossen papieren, und braucht man keinen verlag, zudem so werden sich mit der zeit capitalien genug finden, welche ultro dem wechsel werden offeriret werden, und deren man sich wird gebrauchen können, wo es nöthig seyn möchte.

Damit aber uno ictu alle difficultäten abgeschnitten werden, so vermeyne ich, man solle das werck auf 2 oder 3 jahr in bestand geben, und sich ein hundert tausend gülden drauf avanci-

ren

ren lassen, wie ich dann schon leute von fremden orten her darzu schaffen will. Diese werden diesen wechsel einrichten, und in credit und flor bringen. Inzwischen geniesset der hof den bestand, und hat keine mühe noch sorge mit der einrichtung. Hernach wann es eingerichtet, kan der hof darmit nach belieben disponiren. Welches meines wenigen erachtens das beste zu seyn scheinet. Uberlasse aber solches alles anderer verständigern judicio zu verbessern oder zu verwerffen.

Das LXXXI Capitel.

Vom sechsten mittel die commercien zu ingrossiren, nemlich vom reglement der posten und post-wägen.

§. I.

DEmnach keine commercien ohne correspondentz können geführet werden, so ist viel daran gelegen, daß die posten gewiß gehen, und die Post-bediente auf den posten in bestellung der briefe emsich und fleißig seyn, und nicht die briefe, wie in Deutschland mit höchstem verdruß der Kauffleute ietzo geschiehet, bißweilen drey oder vier posten hier und da liegen bleiben und zu spät kommen, welches den commercien grosse hinderung gibt, und viel unordnung in denselbigen verursachet. So soll auch den posten eine grosse sicherheit verschaffet werden, über welcher zwar GOtt lob an allen orten steiff gehalten wird. Damit aber, die posten anzugreiffen, auch denen boßhafftigen menschen keine ursach gegeben werde, so soll geld oder kleinodien

dien mit der post in briefen zu überschicken gäntzlich verboten seyn: dann über das, daß die begierde, solche beute zu überkommen, öffters verwegene menschen darzu verursachet, daß sie es auf galgen und rad hinwagen, und die posten plündern, so wird auch ein Landes-Fürst an seiner mauth dadurch gefähret, wann solche edelgesteine, welche ohne das das geld aus dem lande führen, in briefen auf der post heimlich einpracticiret werden. Hiernechst ist auch auf die brief-taxa zu sehen, damit dieselbige erleidlich seye, und die Post-bediente solche nicht nach ihrem gefallen steigern können. In Oesterreich ist diese taxa gar ehrlich und billich, und weiß ich nicht, warum die im Reich, gegen die Oesterreichische gerechnet, so excessiv hoch ist, und warum auch die post-pferde, so bald man aus Ihro Käyserl. Majest. erblanden kommt, um so viel theurer müssen bezahlet werden. So sollen auch die Post-bediente verbunden seyn, alsobald denselbigen tag noch, wann die posten ankommen, alle briefe, welche nicht selbsten bey der post abgeholet werden, in die häuser tragen zu lassen, und nicht erst über den andern oder dritten tag solche einzuschicken.

§. II. Es ist in Deutschland, absonderlich in den Nieder-Sächsischen ländern, von denen Chur- und Fürsten eine löbliche anstalt wegen der postwägen eingeführet, wann von einem ort zum andern wöchentlich zweymahl solche wagen abfahren, und um eine billige bezahlung so wohl, die reisende personen, als auch etliche güter, zu gewissen

wissen stunden an behörige örter lieffern, welches dann zu facilitirung der comercien höchstdienlich ja höchst nothwendig ist, und dahero aller orten, wo es nöthig, billich soll nach gefolget werden.

Das LXXXII Capitel.

Vom siebenden mittel, die negotia zu befördern, nemlich von den anstalten, welche ein Fürst an dem ort zu machen habe, wo der stapel soll hingeleget werden.

§. I.

DEr ort, wo solch eine handlung soll floriren, der soll mit bequemen packhäusern und logiamentern versehen seyn, in welchen so wohl die waaren wohl verwahret, als auch die fremden Kauffleute sicher bleiben und wohnen können, auch daß ein erleidlicher tax darüber gesetzet werde. Bequeme packhäuser und logiamenter.

§. II. Daß die wege sicher gehalten werden, daß man die güter sicher ab- und zuführen könne. Sicherheit der strassen.

§. III. Daß gewisse Notarien, schreiber, taglöhner und träger daselbsten bestellet und beeydiget seyn. Nothwendige servitia.

§. IV. Daß in allen sachen ein gewisser lohn oder tax gesetzet werde, wornach so wohl, die gerichts-unkosten, als auch schreiber-gebühr und taglöhner-lohn zu bezahlen, welche niemand excediren darff, auch zu mehrer nachricht soll solche taxa in loco publico affigiret seyn. Gewisse taxe.

§. V. Daß die güter, welche gepackt und verschickt werden, ihrer güte und versicherung Fides publica.

halber

halber durch des Magistratus zeichen oder siegel marquiret werden, damit anderer orten solches zu beglaubigung dienen könne.

Behutsamkeit bey confiscirung der güter.

§. VI. Daß man mit confiscirung der waaren nicht zu rigoreuse procedire, sondern daß alles mehr in favorem der Kauffleute, als ad insidiandum illis zu seyn scheinet, und nicht etwan eines dieners verbrechen sein Herr, der Kauffmann, büssen müsse. Was andere dergleichen dinge mehr seyn, die können nach dem exempel der grossen handel-städte eingerichtet werden.

Das LXXXIII Capitel.

Vom achten mittel die commercien zu ingrossiren, nemlich von den privilegien, welche den Kauffleuten gegeben und durch welche die Kauffleute herzugelocket werden.

§. I.

Freyheit für freunde und feinde.

Es pfleget bißweilen ein Fürst diese örter, wo ein solcher stapel gehalten wird, für freund und feind frey zu lassen, daß nehmlich auch die feinde ohne gefahr dahin kommen und handeln dürffen, dergleichen heutiges tages Scanderia oder Alexandria ist; dann vor dieser zeit, ehe die wege bey see nacher Ost-Indien erfunden worden, dieses der stapel aller Ost-Indischen specereyen und waaren gewesen, und ungeachtet die Ost-Indische trafique nunmehro diesem ort entzogen ist, dennoch aus ursach dieser letztgedachten freyheit, der Groß-Türck alle tage 20000 medins, derer ieder ist 1 fl. 40 kreutzer, und also 34000 fl. täglich nur für die mauth daselbst, welche die Juden in bestand haben, empfänget.

§. II. Was

§. II. Was aber die privilegia der Kauffleute selbsten betrifft, so ist nicht zu vergessen, daß die handlung in Deutschland zu befördern Budewin der jüngere von Flandern zu allererst um das jahr 960 den Kauffleuten grosse privilegia ertheilet; denn dieweil die Flämminger ihre webereyen anfiengen nach Franckreich und Deutschland zu verhandeln, da hat dieser Budewin ihnen die freyheit verliehen, daß sie weder von aus-noch einbringenden oder gehenden waaren mauth geben solten, durch welche gelegenheit der handel an selbigem ort in die 300 jahr hoch gestiegen ist. Budewins privilegia den Kauffleuten gegeben.

§. III. Diesem exempel des Budewins haben nachmahls andere Fürsten mehr nachgefolget, und durch allerley privilegien, so sie den Kauffleuten gegeben, die comercien gesuchet in ihren landen zu estabiliren, und dieweil für allen die magna charta oder great Charter Eduardi primi Regis Angliæ, denen fremden Kauffleuten gegeben, zu einem exempel dienen kan; als habe ich dieselbige nach dem original, wie sie zu Londen in dem Tour geschrieben lieget, hiermit beyfügen wollen, und hernach will ich melden, durch was privilegien der Groß-Hertzog von Florentz die stadt Livorno zu einer solchen grossen handel-stadt, wie sie ietzo ist, gemacht, und endlich will ich ein närrisches privilegium der Peguaner in India, welches sie, die fremden Kauffleute zu accommodiren, observiren, zur curiosität mit beybringen, und damit den discurs von den commercien beschliessen. Budewins exempel folgen andere mehr.

Das LXXXIV Capitel.

Copie

Der great Charter Eduardi Primi Regis Angliæ, nach dem original, wie es zu Londen im Archiv zu finden.

Pro mercatoribus alienigenis de libertatibus eis concessis.

REx Archiepiscopis &c. Salutem circa bonum statum omnium Mercatorum subscriptorum, Regnorum, Terrarum & Provinciarum, videlicet, Alemann. Franciæ, Hispaniæ, Portugalliæ, Navarr. Lombardiæ, Tusciæ, Provinciæ, Cataloniæ, Ducatus nostri Aquitan. Tholosan, Tartureini, Flandr. Brabant, &c. Omnium aliarum terrarum, & locorum extraneorum, quocunque nomine censeantur, venientium in Regnum nostrum Angliæ & ibidem conversantium.

Nos præcipua cura sollicitat, qualiter sub nostro dominio tranquillitatis & plenæ securitatis immunitas

Der ausländischen Kauffleute ihre ihnen verliehene freyheiten.

DEr König entbietet denen Ertz-Bischöffen ꝛc. seinen gruß. Was belanget den guten wohlstand aller derer Kauffleute aus unterschiedenen Königreichen, landen und Provintzien, nemlich Alemannien, Franckreich, Spanien, Portugall, Navarren, Lombardien, Florentz, Catalonien, unsers Hertzogthums, Aquitanien, Tholosan, Tarturein, Flandern, Brabant, ꝛc. und allen ausländischen örtern, wie sie nahmen haben mögen, welche in unser Königreich Engeland kommen und daselbst sich aufhalten.

So haben wir uns sehr lassen angelegen seyn, welcher gestalt unter unserm gebiet denselbigen ins künff- tige

eisdem Mercatoribus futuris temporibus præparetur. Ut itaque vota ipsorum reddantur ad nostra & Regni nostri servitia promptiora; ipsorum petitionibus favorabiliter annuentes, & pro statu eorundem plenius assecurando in forma quæ sequitur ordinantes subscripta dictis mercatoribus pro nobis, & hæredibus nostris in perpetuum duximus concedenda.

Inprimis videlicet, quod omnes mercatores dictorum Regnorum & Terrarum, salvo & secure, sub tuitione & protectione nostra in dictum regnum nostrum Angliæ, & ubique infra potestatem nostram alibi veniant, cum merchandisis suis quibuscunque, de Muragio, Pontagio & Pavagio liberi & quieti; quodcunque infra idem regnum & potestatem nostram in civitatibus, Burgis & villis mercatoriis possint mercari, duntaxat in Grosso, tam cum indigenis seu in-

tige eine sichere und ruhige freyheit möchte gestattet werden. Und damit dieselben desto williger zu unser und unsers Königreichs diensten sich bequemen möchten; als haben wir in derselben begehren gnädigst verwilliget, und zu ihrer mehrer versicherung in folgender form unten gesetzte freyheiten für uns und unser erben auf ewig ihnen vergünstigen wollen.

Als nemlich und fürs erste, daß alle Kauffleute selbiger Königreiche und Lande sicher und ungehindert unter unserm schutz und schirm in unser Königreich Engeland und an alle örter, welche uns zugehören, mit aller ihrer kauffmannschafft und gütern kommen, und von allem mauer-brücken- und pflaster-geld sollen befreyet seyn und bleiben; und daß sie in solchem unserm Königreich und andern unsern landen, in allen städten, märckten und dörffern, beydes mit

colis ejusdem regni & potestatis nostræ prædictæ, quam cum Alienigenis extraneis vel privatis. Ita tamen quod merces, quæ vulgariter merceriæ vocantur, ac species minuciatim vendi possint, prout antea fieri consuevit, & quod omnes prædicti mercatores merchandisas suas, quas ipsos ad prædictum regnum, & potestatem nostram emere vel alias acquirere contigerit; possint quo voluerint, tam infra regnum & potestatem nostram prædictam, quam extraducere, seu portare facere, præterquam ad Terras manifestorum & notoriorum hostium regni nostri, solvendo consuetudines quas debebant. Vinis duntaxat exceptis, quæ de eodem regno seu potestate nostra, postquam infra idem regnum, seu potestatem nostram ducta fuerint, sine voluntate nostra & licentia speciali, non liceat eis educere quoquo modo.

Item, quod prædicti mer-

einheimischen und fremden, aber nur in grosso, freye handlung treiben, jedoch, was solche waaren betrifft, welche insgemein mercerien genennet werden, daß sie solche auch, wie bißhero geschehen, einzeln verkauffen mögen. Und soll ihnen freystehen, ihre waaren wiederum aus unserm Königreich oder von einem ort zum andern ihrer gelegenheit nach zu verschicken, ausser allein daß dieselbige nicht zu unsern öffentlichen feinden gebracht, und auch die gebührende mauth davon entrichtet werde. Jedoch werden hierunter keines weges die weine verstanden, als welche einmahl in unser Königreich und Land gebracht, ohne special-erlaubniß nicht wieder hinaus sollen geführet werden.

Item, daß mehr gedachte Kauff-

catores in civitatibus, Burgis prædictis pro voluntate sua hospitari valeant, & in villis morari cum bonis suis ad gratum ipsorum, quorum fuerint hospitia sive domus.

Kauffleute in allen städten, flecken, märckten und dörffern nach eigenem belieben mit ihren waaren einkehren und bleiben mögen.

Item, quod quilibet contractus per ipsos mercatores cum quibuscunque personis, undecunque fuerint, super quocunque genere merchandisæ initus, firmus sit & stabilis, ita quod nullus mercatorum ab illo contractu possit discedere vel resilire, postquam denarius DEI inter principales personas contrahentes datus fuerit & receptus. Et si forsan super contractu hujusmodi contentio oriatur, fiat inde probatio & inquisitio secundum usus & consuetudines terrarum & villarum, ubi dictum contractum fieri contigerit & iniri.

Item, so soll über allen contractibus, welche diese Kauffleute in ihrer handlung mit einigen personen, wer sie auch seyn mögen, schliessen, so firm und vest gehalten werden, daß kein Kauffmann, so bald das dran-geld oder denarius DEI gegeben worden, davon wiederum weichen dörffte: dafern aber über dergleichen contracten eine streitigkeit sich ereignen solte, so soll dieselbe nach den rechten und gewohnheiten desselbigen landes oder derselbigen stadt, wo der contract geschlossen worden, entschieden und darüber erkennet werden.

Item, promittimus præfatis mercatoribus pro nobis, & hæredibus nostris in perpetuum concedentes,

Ferner, so versprechen und geloben wir für uns und unsere erben für ewig denen mehr gedachten Kauff-

quod nullam prisam vel arestationem seu dilatiotionem occasione prisæ; de cætero de mercimoniis, merchandisis seu aliis bonis suis per nos, vel alium, seu alios pro aliqua necessitate, vel casu, contra voluntatem ipsorum Mercatorum aliquatenus faciemus, aut fieri patiemur, nisi statim soluto pretio, pro quo ipsi Mercatores aliis hujusmodi mercimonia vendere possint, vel eis alias satisfactio, ita quod reputent sed contentos, & quod super mercimonia, merchandisas seu bona ipsorum per nos vel ministros nostros nulla appreciatio, aut æstimatio imponetur.

Kauffleuten, daß man unter keinerley prætext weder selbsten noch durch andere hand auf ihre güter schlagen, noch auf dieselben in einziger noth wider ihren willen ein verbot legen wollen, es sey denn, daß ihnen solche waaren alsobald mit einem solchen werth bezahlet werden, warum sie an andere solche zu verkauffen vermocht, und daß sie sich völlig contentirt zu seyn befinden, und sollen weder durch uns, noch durch unsere bediente ihnen ihre waaren geschätzet werden.

Item volumus, quod omnes Ballivi, & ministri feriarum Civitatum, Burgorum & Villarum mercatoriarum, mercatoribus ante dictis conquerentibus coram eis celerem JUSTITIAM faciant de die in diem sine dilatione SECUNDUM LEGEM MERCATORIAM de uni-

So ordnen und wollen auch wir, daß alle Richter und Obrigkeiten jedes orts, auf begehren dieser Kauffleute, geschwinde justiz thun, und ohne den geringsten aufschub secundum Legem Mercatoriam alle streitigkeiten, welche nach selbigem gesetz können erörtert werden,

versis, & singulis quæ per eandem Legem poterunt terminari. Et si forte inveniatur defectus in aliquo Ballivorum vel Ministrorum prædictorum, unde iidem Mercatores, vel eorum aliquis dilevo incommoda sustinuerint, vel sustinuerit, licet Mercator versus partem in principali recuperaverit damna sua; nihilominus Ballivus, vel Minister alius versus nos, prout delictum exigit, puniatur, & punitionem istam concedimus in favorem Mercatorum prædictorum pro eorum Justitia maturanda.

Item quod in omnibus generibus placitorum, salvo casu criminis, pro quo infligenda sit pœna mortis, ubi Mercator implacitatus fuerit, vel alium implacitaverit, cujuscunque conditionis, idem implacitatus extiterit, extraneus vel privatus, in Nundinis, Civitatibus, sive Burgis, ubi fuerit sufficiens copia Merca-

werden, entscheiden sollen. Dafern aber ein oder andere Obrigkeit sich dessen weigern oder darinnen saumselig seyn solte dergestalt, daß solcher Kauffleute einer dadurch solte gefähret werden, oder in schaden kommen, ob er auch gleich nachmahls sich seines schadens am gegentheil wieder erholete; so soll doch der Richter oder andere Beamten nach befindung der sache ernstlich gestraffet werden, welche straffen wir den Kauffleuten zu gefallen gesetzet haben, damit wegen schleuniger beförderung der justitz keine klage seyn mag.

It. daß in allen rechtssachen, ausgenommen wo es das leben gilt, in welcher ein Kauffmañ mit interessiret ist, es sey auch der contrapart von was condition er immer wolle, ein fremder oder ein einheimischer, wann nur an dem ort, wo das recht gehandelt wird, genugsam solcher fremden Kauffleute zu finden wären;

torum prædictarum terrarum, & inquisitio fieri debeat, sit medietas inquisitionis de eisdem mercatoribus, & medietas altera de aliis probis, & legalibus hominibus loci illius, ubi placitum illud esse contigerit. Et si de Mercatoribus dictarum terrarum numerus non inveniatur sufficiens, ponantur in inquisitione illi, qui idonei invenientur ibidem, & residui sint de aliis bonis hominibus & idoneis, de locis in quibus placitum illud erit.

Item, volumus, ordinamus & statuimus, quod in qualibet villa mercatoria, & feria Regni nostri prædicti & alibi infra potestatem nostram PONDUS NOSTRUM in certo loco ponatur, & ante ponderationem statera in præsentia emptoris & venditoris vacua videatur, & quod brachia sint æqualia, & ex tunc Ponderator ponderet in æquali, statim amoveat manus suas, ita quod remaneat in æquali, quod-

der halbe theil solcher Commissarien von denselbigen Kauffleuten selbst, der ander halbe theil aber von andern ehrlichen und frommen personen gesetzet werde. Dafern aber an demselbigen ort, wo solche rechts-handlung vorgenommen wird, nicht genug solcher fremden Kauffleute zu finden wären, so soll man derer so viel nehmen, als da sind, und die zahl der übrigen soll mit andern frommen, redlichen und tüchtigen leuten ersetzt werden.

Ferner wollen wir, setzen und ordnen, daß in allen kauff- und handel-städten oder märckten dieses unsers Reichs, oder auch sonsten in unsern landen das gewicht und wagen soll an einem absonderlichen ort aufgehoben werden, und ehe man etwas wieget, so sollen beyde schalen der wage in beyseyn des käuffers und verkäuffers leer, und beyde arm davon gleich seyn, wenn also die wage gleich stehet,

que per totum Regnum, & poteſtatem noſtram unum ſit pondus & una menſura, & ſigno Standardi noſtri ſignentur, & quod quilibet poſſit habere ſtateram unius Quarteroni, & infra, ubi contra Dominum Loci, aut libertatem per Nos, ſeu Anteceſſores noſtros conceſſum illud non fuerit, ſive contra villarum aut feriarum conſuetudinem hactenus obſervatam.

ſtehet, ſo ſoll man die hände darvon thun, alſo daß jederman ſehen möge, daß die wage gleich ſeye, und daß durch unſer gantzes Königreich und Lande einerley gewicht und maß ſey, welches mit unſerm zeichen und zement gemercket, und daß einem jeden erlaubet ſey eine eigene wage und gewicht zu haben eines viertel centners und drunter, es ſey denn daß der Herr des orts oder der ort ſelber von uns oder von unſern vorfahren ein privilegium dargegen hätte, oder wann in ſolchen ſtädten, flecken und märckten eine andere gewohnheit obſerviret worden.

Item volumus & concedimus, quod aliquis certus homo, & fidelis, & diſcretus London reſidens aſſignetur Juſtitiarius mercatoribus memoratis, coram quo valeant ſpecialiter placitare & debita ſua recuperare celeriter, ſi Vicecomites, & Majores eis non facerent de

Item, wir geſtatten und verleihen hiemit, daß, im fall die Richter und Burgemeiſter der ſtädte und flecken nicht geſchwinde und gute juſtitz alle tage ſolchen Kauffleuten ertheilen wollen, zum beſten ſolcher Kaufleute ein gewiſſer, ehrlicher und verſtändiger mann in

die in diem celeris justitiæ complementum, & inde fiat commissio extra chartam præsentem concessa mercatoribus antedictis, scilicet de his, quæ sunt inter Mercatores, & Mercatores secuodum LEGEM MERCATORIAM deducenda.

londen wohnend, als ein Richter geordnet werde, bey welchem mehr erwehnte Kauffleute ihre schulden geschwind einbringen können, und daß daselbst solchen Kauffleuten eine commission ferner solle verstattet werden, nemlich in allen dingen, welche zwischen Kauffleuten vorfallen, und secundum Legem mercatoriam zu entschlichten seyn.

Item ordinamus & statuimus, & ordinationem illam statutumq; pro nobis & Heredibus nostris in perpetuum voluimus firmiter observari, quod pro quacunque Libertate, quam nos vel Heredes nostri de cætero concedimus, præfati mercatores supra scriptas libertates, vel earum aliquam non amittant.

Item, wir wollen und ordnen hiemit, daß solches von uns und unsern nachkommen fest und beständig solle beobachtet werden, daß alle freyheiten und privilegien, welche wir oder unsere nachkommen hinfüro jemand verleihen sollen, diesen jetzo den Kauffleuten gegebenen freyheiten keinerley wegs præjudiciren sollen.

Pro supra dictis autem libertatibus, & liberis consuetudinibus obtinendis, & Prisis nostris remittendis eisdem sæpe dicti Mercato-

In erkäntniß solcher oberzehlten freyheiten und überlassung unserer priesen, haben alle und jede solche Kauffleute vor sich selbsten

res universi & singuli pro se & omnibus aliis de partibus suis, nobis concorditer & unanimiter concesserunt, quod de quolibet dolio Vini, quod adducent vel adduci facient infra Regnum & potestatem nostram, & unde marinariis fretum solvere tenebuntur, solvent nobis & Hæredibus nostris nomine Custumæ duos solidos, ultra antiquas Custumas debitas, & in denariis solvi consuetas nobis, aut aliis infra quadraginta dies, postquam extra Naves ad terram posita fuerint dicta Vina.

Item, de quolibet sacco lanæ, quem dicti Mercatores, aut alii nomine ipsorum ement & de Regno nostro educent, aut emi, aut educi facient, solvent quadraginta denarios de incremento, ultra custumam antiquam dimidiæ Marcæ, quæ prius fuerat persoluta, & pro lasto coriorum, extra Regnum & potestatem nostram vehendorum dimidi-

sten und ihre angehörige einhelliglich uns verwilliget, vor ein ieglich maß wein, welches sie in unser Königreich und Lande selbst bringen oder bringen lassen, und für welches sie den schiffern die fracht bezahlen müssen, uns und unsern nachkomen als eine mauth 2 kopffstücke über die alte gewöhnliche mauth, welche 40 tage, nach dem der wein aus dem schiff ans land gebracht worden, pfleget bezahlet zu werden, zu erlegen.

Item, von einem ieglichen sack wolle, welche dieselbige Kauffeute selbst oder andere in ihrem nahmen kauffen, und aus dem Königreich wegführen oder wegführen lassen, sollen sie über die alte mauth der halben marck, welche vorhero hat pflegen bezahlet zu werden, noch 40 pfenning zu geben; und von einer last leder, welche sie aus

am Marcam supra id, quod ex antiqua Custuma antea solvebatur; & similiter de tres centis pellibus lanutis extra Regnum & potestatem nostram deducendis, quadraginta denarios ultra certum illud, quod de antiqua custuma fuerat prius datum.	aus unserm Königreich zu verkauffen führen oder führen lassen, über die gewöhnliche mauth noch eine halbe marck, und gleicher weiß vor drey hundert schaf-fell, welche sie aus diesem Königreich führen, über die vorige und gewöhnliche mauth noch 40 pfenn. zu bezahlen schuldig seyn.
Item duos solidos de qualibet scarleta, & panno tincto in grano.	Item, 2. kopffstück von einem iedem stück scharlach-tuch.
Item, decem & octo denarios de quolibet panno, in quo pars grani fuerit intermixta.	Item ein und ein halb kopffstück vor ein ieglich stück tuch, in welches ein theil scharlach-farb mit vermischt ist.
Item, duodecim denarios de quolibet panno alio sine grano.	Item 1 kopffstück für ein ieglich stück wollen tuch, das kein scharlach hat.
Item, duodecim denarios de quolibet ceræ quintallo.	Item, 1 kopffstück von einem ieglichen quintal wolle.
Cumque de privatis mercatoribus nonnulli eorum alias exerceant Merchandisas, ut de Averio ponderis, & de aliis rebus subtilibus, sicut de pannis	Und dieweil etliche vorgedachte Kauffleute auch mit solchen Kauffmannsschafften, welche mit dem Avoir dupois gewicht pflegen gewogen zu werden, und

Tarsen. de serico, de Cindatis, de seta & aliis diversis mercibus, & de equis etiam ac aliis animalibus Blado, & aliis rebus, & Merchandisis multimodis, quæ ad certam Custumam facile poni non poterunt, iidem Mercatores concesserunt dare nobis, & Heredibus nostris, de qualibet libra argenti æstimationis seu valoris rerum & Merchandisarum hujusmodi quocunque nomine censeantur tres Denarios de libra in introitu rerum & Merchandisarum ipsarum in Regnum, & potestatem nostram prædictam infra viginti dies, postquā hujusmodi Res & Merchandisæ in Regnum & potestatem nostram adductæ, & etiam ibidem exoneratæ, sive venditæ fuerint; Et similiter tres denarios de qualibet libra argenti in eductione quarumcunque rerum & Merchandisarum hujusmodi emptarum in Regno, & potestate nostra prædictis, ultra custumas

und mit seinen kauffmannschafften, als seiden, rc. seiner leinwad; Item mit pferd und andern thieren, korn rc. und solchen waaren, auf welchen keine gewisse mauth kan gesetzet werden, zu handeln pflegen: Als haben mehrbemeldte Kauffleute bewilliget, uns und unsern nachkommen zu geben von jedem pfund sterling werth 3 pfenning, wenn sie dergleichen waaren in unser Königreich und land zu verkauffen bringen, welche 3 pfenning innerhalb 20 tagen, nachdem solche Kauffmannschafft in das Land gebracht worden ist, sie erlegen sollen, und ferner 3 pfenning von jeglichem pfund sterling werth dergleichen waaren, welches sie aus unserm Königreich und Lande führen, über die alt gewöhnliche mauth. Es soll aber ihren fracht-zetteln, welche sie von ihren principalen oder compagnien bekommen,

antiquas nobis, aut aliis ante datas, & super valore, & æstimatione rerum & Merchandisarum hujusmodi, de quibus tres denarii de qualibet libra argenti sicut prædicitur sunt solvendi, credatur eis per literas, quas de Dominis aut Sociis suis ostendere poterunt, etsi literas non habeant. Stetur in hac parte ipsorum Mercatorum, si præsentes fuerint, vel vallettorum suorum in eorundem Mercatorum absentia juramentis.

men, völliger glauben gegeben, oder im fall sie solches theuer hielten, die güter nach dem eyd der Kauffleute, oder in derer abwesenheit ihrer diener eyd æstimiret werden.

Liceat insuper sociis de societate Mercatorum prædictorum infra Regnum & potestatem nostram prædictam lanas vendere aliis sociis suis, & similiter emere ab eisdem absque Custuma solvenda, ita tamen, quod dictæ lanæ ad tales manus non deveniant, quod Custuma nobis defraudetur.

Es soll auch solchen Kauffleuten erlaubet seyn, daß einer dem andern allhier im lande die wolle wieder verkauffen dörffe, ohne uns wiederum mauth davon zu bezahlen, wann nur nicht die wolle in solche hände kömmt, daß wir etwa wegen der mauth hintergangen würden.

Et præterea est sciendum quod postquam sæpe dicti Mercatores semel in uno loco infra Regnum, & pote-

So ist auch ferner zu wissen, daß wann diese Kauffleute in unserm Königreich und Lande einmahl ihre

statem nostram Custumam nobis concessam superius pro Merchandisis suis in forma voluerint supra dicta & suam habeant inde Warrantum, erunt liberi & quieti in omnibus aliis infra Regnum nostrum, & potestatem nostram prædictam de solutione Custumæ hujusmodi pro eisdem Merchandisis, seu Mercimoniis per idem Warrantum, sive hujusmodi Merchandisæ infra Regnum & potestatem nostram remaneant, sive exterius deferantur, exceptis vinis quæ de Regno, & Potestate nostra prædictis, sine voluntate & licentia nostra, sicut prædictum est, nullatenus educantur.

ihre waaren vermauthet, und darüber ihren mauth-zettel empfangen haben, daß sie weiter an keinem ort in unserm lande mehr mauth geben sollen, wann sie nur den mauth-zettel auffweisen können, es bleiben nun solche waaren im lande oder nicht, ausgenommen die weine, welche, wie gesagt, ohne unsere absonderliche erlaubniß nicht wiederum sollen aus dem lande geführet werden.

Volumus autem, ac pro Nobis, & Heredibus nostris concedimus, quod nulla exactio Prisa vel Præstatio, aut aliquod aliud onus super personas Mercatorum prædictorum, Merchandisas seu bona eorundem aliquatenus imponatur con-

Wir wollen also und verleihen für uns und unsere nachkommen, daß gedachte Kauffleute, über das, was hier expresse gemeldet worden, im geringsten nicht sollen beschweret werden.

Zeugniß

tra formam expreſſam ſuperius, & conceſſam. His teſtibus Venerabilibus Patribus Roberto Cantuarienſi Archiepiſcopo, totius Angliæ Primate, Walthero Convent. & Litchf. Epiſcopo Henriæ de Lacy, Comite Lincoln. Humfrido de Bohun, Comite Hereford, & Eſſex, ac Corſtabular Angl. Adomar de Valencia, Galfrido de Geynvill. Hugone le Spencer, Waltero de bello Campo Seneſcalco hoſpitii noſtri, Roberto de Bures, & aliis.

Zeugniß deſſen ſind die ehrwürdige P. P. Robert Ertz-Biſchoff von Cantelberg, Primas durch gantz Engelland, Walther Biſchoff von Coventry ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dat. per manum noſtram, apud Weſtm. primo die Febr.

Datum unter unſer hand zu Weſtmünſter den 1 Febr.

Das LXXXV Capitel.

Von des Groß-Hertzogs von Florentz privilegien, durch welche er die ſtadt Livorno zu einer ſo groſſen handel-ſtadt gemacht hat.

§. I.

Durch privilegia wird Livorno zur handel-ſtadt.

DEr Groß-Hertzog von Florentz hat durch ſo groſſe freyheiten die ſtadt Livorno, welche er um den werth von 120000 ducaten von den Genueſern bekommen, zu einer ſo groſſen handel-ſtadt gemacht. Die privilegia aber waren dieſe:

Erſtlich,

Erstlich, daß Livorno ein Asylum für alle diebe, schelmen und mörder seyn solle. Privilegia von Livorno.

Zum andern, solten libertatem conscientiæ haben, daß ein ieder glauben möchte, was er wolte.

Zum dritten, alle Kauffleute daselbsten solten frey von allen mauthen ihre güter einbringen und wieder ausführen.

Zum vierten, alle, die dahin kämen, solten 7 jahr freye wohnung haben. Wodurch die stadt bald mit volck und guth angefüllet wurde; dann die an andern orten etwas stehlen konten, brachten es in das Asylum, allwo sie sicher dasselbige genießen konten.

Das LXXXVI Capitel.

Von einem seltzamen privilegio, welches in Indien in der stadt Pegu gegen die fremden Kauffleute observiret wird.

§. I.

BEy dieser gelegenheit kan ich nicht übergehen eine fremde und ungewöhnliche art, womit in Indien in der grossen handel-stadt Pegu die ausländischen Kauffleute privilegiret seyn. Nemlich wann ein fremder Kauffmann dorthin kömmt, so sind gewisse makeler oder zubringer bestellt, welche obligiret sind, diesem Kauffmann ein packhauß und logiament zu verschaffen: So bald er aber sein logiament bezogen hat, so schicket der Commendant zu ihme und lässet ihn fragen, wie lang er etwan meynete daselbst zu verharren, und giebt zugleich ordre, daß eine gewisse anzahl der schönsten mägdlein Privilegia der fremden Kauffleute in Pegu.

von dieser stadt diesem Kauffmann müssen fürgeführet werden, von welchen er eine muß erwehlen, die ihn bedienen soll, weil er da ist: Wann er nun eine von diesen auserlesen hat, so accordiret er mit ihren freunden um gar einen leidlichen preiß, für so lange zeit, als er da seyn wird, und gebrauchet sie beydes als seine sclavin und auch als sein weib; Er muß sich aber wohl vorsehen, daß er sonst keine weibs-person in der zeit mehr berühre, bey leib- und lebens-straff. Wann er dann von dannen reiset, so gehet das weibes-bild wieder zu ihren freunden, ohne verletzung ihres ehrlichen nahmens: Und wann dieselbige etwa heyrathete, der vorige Kauffmañ aber inzwischen wieder in diese stadt kommen solte, so gehet dieses weib von ihrem mann wieder zu dem Kauffmann, und bedienet ihn, wie zu vor, so lange er da ist; der mann aber darf weder etwas dazu sagen, noch eintzige jalousie mercken lassen, und wann der Kauffman wieder verreiset, so kehret sie wieder zu ihrem mann, und dieses gesetz wird an selbigem ort scharff observiret. Aber bey den Barbaren findet man solche barbarische gebräuche, welche die gebote GOttes bey uns Christen nicht zulassen.

Das LXXXVII Capitel.

Von den manufacturen, als der dritten wurtzel unsern überflusses.

§. I.

Die dritte wurtzel DEr dritte überfluß rühret her aus den manufacturen, und müssen die manufacturen, wann

wann die commercien darzu komen, der frucht-barkeit des landes weit fürgezogen werden; dahero wir sehen, daß die unfruchtbare länder, wo manufacturen excoliret werden, und die commercien floriren, weit reicher sind als die fruchtbare länder, die keine manufacturen haben. Die sache ist an sich selbst sonnenklar; dann man æstimire ein pfund eisen in seiner minera wo es wächset, so wird solches gar einen schlechten werth gelten. Wann aber ein uhrmacher oder dergleichen künstler dieses pfund eisen in seine hand nimmt, und arbeitet es nach seiner kunst, so ist das pfund eisen wohl hundert mahl so viel werth, als es vorhero gewesen; dann die manufactur, so daran ist, und nicht das eisen, wird so hoch æstimiret. Also auch bey der wolle, wann daraus ein tuch gemacht wird, so wird das spinnen, färben, zurichten und dergleichen viel mehr werth seyn und nutzen, als die wolle an sich selbsten kostet; dahero kommt es, daß ein land seine materialien von einem andern land bekömmt, und selbiger fabrica wieder dahin verkaufft, wo es die materialien erst her bekommen hat. Florentz nimmt seine seiden meistentheils von Valentia, Spanien und Neapolis &c. und machet taffet, sattinen, und andere seidene waaren daraus, und verkaufft sie wieder an die Spanier, und hat mehr gewinst aus diesen manufacturen, als diese haben, von welchen sie doch die materie, nemlich die seide, kauffen. Ja gantz Italien employret viel mehr menschen und gewinnet ein weit mehrers mit der manu-

des überflusses sind die manufacturen.

Exempel derer, welche von manufacturen sich reich machen.

1. Florentz.

factur der seiden, welche sie aus Sicilien holen, als weder der König in Spanien, noch seine unterthanen von der seiden selbst nehmen können, ob sie gleich bey ihnen wächst. Die Holländer kauffen die wolle in Spanien, und machen farget und sajeten daraus, welche sie wieder nacher Spanien verkauffen. Die Chaulenser in Indien lassen ihre seiden aus China, und das cameelhaar aus Türckey kommen, und machen ihre taffetten, atlaß und cameelhärne zeuge, und verkauffen sie wieder durch gantz Indien durch, von dannen auch solche zu uns in Europam gebracht werden. Wodurch diese stadt Chaul groß, reich und mächtig worden, und eine grosse handlung an sich gezogen hat; da doch sonst um dieselbige gegend nichts dann reyß, erbsen und getraid, butter und nüsse, daraus sie öl machen, gefunden wird. Es ist aber zu mercken, daß die Niederländer oder Flämminger die ersten in Europa gewesen, welche durch ihre manufacturen, nemlich durch die weberey, sich zu nehren, und selbige weiters anderswohin zu verkauffen, angefangen haben. Vid. U. P. H. interest von Holland.

2. Holland.

3. Chaulenser in Indien.

Das LXXXVIII Capitel.

Was für manufacturen ein Fürst propagiren soll.

§. I.

Was für manufacturen zu befördern.

Es soll aber ein Fürst in beförderung der manufacturen dahin sehen, daß solche manufacturren propagiret und introduciret werden, welche wir im lande, und andere ausser dem

land

lande nöthig haben: Dann wann gleich ein grosser überfluß allerley manufacturen im lande wäre, und wäre derselben keine versilberung an fremde örter, so würde daraus dem lande kein reichthum zuwachsen können.

Das LXXXIX Capitel.

Wie die manufacturen befördert werden.

§. I.

Wie aber die manufacturen befördert werden, ist zu wissen, daß solches geschehe: Wie die manufacturen befördert werden.

Erstlichen, durch zurückhaltung solcher materialien, welche andere länder zu verarbeiten pflegen, und bey uns müssen gesuchet werden.

Zweytens, durch einen leichten verkauff der manufacturen.

Drittens, durch die menge der handwercker.

Vierdtens, daß die manufacturen vor ihrer völligen perfection nicht aus dem lande geführet werden.

Fünfftens, daß sich die handwercker selbsten verlegen können, und keine fremde verleger suchen müssen.

Sechstens, daß den inwohnern einer stadt keine eingebildete nahrung, wodurch sie zu müssiggang gebracht werden, gestattet werde.

Das XC Capitel.

Vom ersten mittel, wodurch die manufacturen befördert werden; nemlich vom verbot der ausfuhr roher materialien.

§. I.

Vom ersten, nemlich von der zurückhaltung solcher Rohe materialien

soll man nicht aus dem lande führen. solcher materialien, welche andere länder zu verarbeiten pflegen, und bey uns müssen gesuchet werden. Dann im fall wir dergleichen materie selbst verarbeiten lassen, so haben wir nicht allein den gewinst, sondern diese handwercker, welche darzu hand anlegen, werden auch darinnen employrt, und soll dergleichen materie roh nicht aus dem lande geführet werden.

Die Angorenser haben dieses betrachtet. §. II. Das war die ursache, daß die Angorenser in Galacien anno 1630 an die Duana zu Constantinopel suppliciret, daß die ausfuhr des geiß-haares verboten werden möchte, weil die Venetianer und Engländer solches wegführeten, und allerley cameel-härene zeuge daraus machten, wodurch den einwohnern zu Angora ihre nahrung entzogen ward: Wie dann auch alsobald solche ausfuhr verboten worden ist, wiewohl die pachter der mauthen zu Constantinopel gegen bezahlung doppelter mauth connivirten, welches aber anno 1634 die Angorenser wieder urgiret, und aufs neue ein scharffes verbot dargegen erhalten haben, daß also ietzo solches genau observiret werden muß; wiewohl alles dessen ungeachtet, ein solcher überfluß solcher cameel-haare von den Engländern heutiges tages noch heraus practiciret wird, daß gantz Braband und England damit verleget wird, und alle die cameel-härene zeuge davon gemacht werden, und noch viel übrig ist, also daß bißweilen das pfund pro 40 kreutzer fein garn in England zu kauffen ist.

Die ausfuhr der cameel-haare in Türckey wird verboten.

Engeland lässet kei- §. III. Aus diesen ursachen verbieten auch die

die Engländer die ausfuhr ihrer wolle, und der Englischen füll-erde, mit welcher die tücher gewalcket und gesäubert werden. Item, des wollenen garn und weissen erden, daraus die tobacks-pfeiffen gemacht werden. Vid. anno XIV Caroli II Regis: An act against the exporting of Scheep wool, woolfells, mortlings, snorlings, yarn made of wooll, woolfloks, fullers earth, fulling clay, and tobacco pipe clay. Anno 1661. Allein wir Deutschen sind in dieser sache so blind und nachläßig: dann man gehe nur nach Leipzig auf die messe, und sehe allda, wie viel 1000 steine schur-wolle, welche dort in Meissen fällt, auch andere grobe wolle daselbst aufgeladen, und von den Schweitzern nacher Schweitzerland, oder auch zu den Frantzosen geführet wird; da hergegen von ihnen andere daraus fabricirte waaren wieder nach Leipzig zu verkauffen gebracht werden, da doch gantz Deutschland mit haußarmen leuten überschwemmet ist, als welche keine nahrung haben und ihr brod mit betteln vor den thüren suchen müssen, welche doch alle durch eine fabrica, aus einer solchen quantität wollen gemacht, leicht ans brod zu bringen wären, und wir wollen dennoch unsere augen nicht aufthun, und die grosse gefahr mercken, daß den armen leuten in Deutschland durch solche unsere unvorsichtigkeit das übrige bißlein brodt, welches noch übrig ist, auch gäntzlichen folgends wird aus dem mund gerissen werden, wann wir hören, wie arglistig Franckreich sey, da nemlich ietzo

ne wolle aus dem lande.

Item keine füll-erde.

der Marquis de Louvoy zwey millionen Francken zu Straßburg hergeschossen, nur die grobe wollene tücher daselbst zu verfertigen, welches warlich Deutschland, sonderlich denen Thüringern und Sachsen, einen greulichen streich geben wird, wenn sie nicht werden besser auf ihrer hut stehen, und die ausfuhr ihrer wolle völlig verbieten. Seyd nüchtern und wachet, denn eure widersacher die Frantzosen gehen herum wie brüllende löwen, und suchen, welche länder in Deutschland sie verschlingen können, denen widerstehet fest mit guter policey. Oesterreich beraubet sich eines grossen schatzes, daß es die rohen Türckischen ochsen-häute so unbedachsamer weise nacher Nürnberg, Franckfurt und Leipzig verführen lässet; da doch dieselbe zu einer haupt-manufactur im lande, mit dem grösten aufnehmen des landes, könten gebraucht werden.

Das XCI Capitel.

Warum biß dato in Deutschland das manufactur-werck gantz darnieder gelegen.

§. I.

Deutschland ist zu manufacturen bequem.

Es mangelt Deutschland weder an materialien noch an geschicklichkeit der leute, daß es nicht solte Holland, Engeland, Franckreich und Italien in manufacturen überlegen seyn, wann es nur wolte. Die materialien belangende, so sind derselben keinerley geschlecht zu erdencken, welche in Deutschland nicht überflüßig zu finden; der Hartzwald und dessen gebürge, das Sachsen-land, wie auch Böhmen, Mähren,

Hat alle materialien.

Schlesien,

Schlesien, Steyermarck und viel andere geben einen überfluß an allerley metallen und mineralien, alle sorten von holtz, zu allerley arbeit bequem, werden durch und durch fast an allen orten in Deutschland gefunden: dann wenn wir, der übrigen arten von holtz zugeschweigen, das feine und sanffte linden-holtz, das weisse und glatte buchene, das überaus harte rusterne, und das zierlich und schöne nuß-bäumen-holtz examiniren, und dieselben neben allen andern arten von holtz, welche aus den Indien zu uns gebracht und um einen so theuren werth verkaufft werden, in die wagschalen legen, so werden wir finden, daß jene diesen nichts nachgeben, ja in vielen noch weit übertreffen, so weit sie zu den manufacturen zu gebrauchen sind. Und was kan auch dem auge besser gefallen, als wann die künstler aus den wurtzeln der nuß-bäume und der wasseralber solch einen schönen und zierlichen überzug und kleidung über ander holtz zu machen wissen, welche allen schönheiten des Indianischen holtzes weit bevor gehen. Thüringen, Nieder-Sachsen, Meissen, Böhmen, Mähren und Oesterreich geben alle sorten von wolle, grob und klar, einschürig und zweyschürig, lange und kurtze in solchem überfluß, daß keine sorte von wollener manufactur kan erdacht werden, worzu eine oder andere art von wolle nicht dienlich seye. Der flachs ist, so zu sagen, eine stapel-waar von Deutschland, dann die gantze welt nicht den zehenden theil von flachs aufbringen kan, als Deutschland

An metallen und mineralien.

An allerley holtz.

An wolle.

An flachs.

allein produciret. Und indem Deutschland ein fruchtbares land ist und eine grosse viehzucht hat, und noch grösser haben könte, so ist an überfluß der rohen häute auch nicht zu zweiffeln, und dafern an derselben ein abgang seyn solte, so ist Deutschland so situirt, daß die verführung der Türckischen und Ungarischen ochsen-häute durch Deutschland geschehen muß, und also Deutschland die hand drauff schlagen und den vorkauff haben kan. Alle arten von färbezeug hat Deutschland überflüßig, als erlen und eichen, benebenst dem vitriol zum schwartz-färben. Den kostbaren und herrlichen waid zur blauen farb, allerley gilb-kräuter, scharte und blumen, benebenst dem gilb-holtz zum gelben. Die röthe und crapp zur rothen farb. Welches dann die 4 grund-farben sind, woraus alle andere farben entspringen. Und obgleich die gall-äpffel nicht in Deutschland wachsen, welche den beständigen schönen grund zum schwartz- und braun-färben geben, so werden derer doch nicht allein überflüßig zu uns gebracht, und muß so wohl Holland, Engeland, Franckreich und alle andere länder dieselbe auch anderswoher holen, sondern ich glaube, daß es nur an der wissenschafft mangele, daß an dero statt mit dem eichen-holtz und der erlen rinden eben so gut zu färben seye. Den Indigo solten wir längst verbannet haben, dann es ein unkraut in der färberey ist; wiewohl da wir solchen nöthig hätten, derselbe leicht nachzumachen wäre. Die eintzige cochenill zum scharlach und purpur-

An rohen häuten.

Färbezeug.

farben,

farben, vermeynen etliche, gehe Deutschland ab: aber nachdem die Herren Patres Jesuitæ zu Krauppen in Böhmen bey ihrer erst neu-und zu des landes höchsten nutzen löblich eingerichteter manufactur, mirabili quadam compositione, den gebrauch des Amaranthi Maximi Indici, welcher nunmehro in diesen landen auch gezeuget und gepflantzet wird, dergestalt ausgefunden haben, daß selbiger so wohl den mahlern, als auch den färbern zu nutzen kommt, mir auch der verstorbene Ertz-Bischoff in Ungarn, als welcher dieses krauts einen gantzen garten voll hatte, gewiesen, wie er, ohne die cochenille, aus demselbigen kraut den schönsten purpur gefärbet; als wird damit der mangel der cochenille in Deutschland ersetzet. Uber dieses so wächset fast an allen orten in Deutschland auf dem felde ein kraut, welches Sanct Johannes-blut genennet ist, dieses hat an der wurtzel solche rothe nodulos, welche mit der zeit im sommer gegen die hundes-tage zu lebendigen würmern werden. Aus diesen nodulis kan die allerschönste scharlach-farbe, welche der cochenille nichts bevor giebt, gefärbt werden, nur daß man derer mehr, dann der cochenille, gebrauchen muß. Diese obbesagte, als 1 metallen und mineralien, 2 holtz, 3 flachs und hanf, 4 rohe häute, 5 die färbe-zeug, sind die principal- und haupt-materialien der manufacturen, welche Deutschland in aller menge und überfluß mehr als andere länder besitzet, ausgenommen die seiden, welcher wir ermangeln, und zwar nur so lang als

Deutschland hat alle zur manufactur benöthigte materialien, nur allein keine seide.

wir

wir wollen, wie davon das büchlein Oesterreich über alles zu lesen ist, dahin ich den curiösen leser weise.

Deutsche ingenia zu allen manufacturen bequem.

§. 11. Daß aber die Deutschen zu erlernung allerley künste und manufacturen geschickt genung seyn, beweiset Augspurg und Nürnberg, welche mit lauter künsten und manufacturen nicht nur angefüllet seyn, sondern es werden auch daselbst solche künstler gefunden, welche mit ihrer kunstarbeit in der welt den fürzug für allen haben. Man gehe nur in Sachsen nacher Dreßden und an andere derselbigen örter, so wird man leute finden, die an geschicklichkeit und kunst keiner Nation in der welt etwas bevor geben, und ist nichts neues, daß etliche galanterien daselbst in perfection verfertiget werden, daß solche auch von da aus nacher Franckreich abgeholet werden; wie ich dann selbsten gesehen, daß von den klaren subtilen schwartzen hauben, welche theils gestrickt, theils genähet, theils geklöppelt werden, und dem Frauenzimmer zum aufputz des haupts dienen, zu Dreßden gemacht nacher Franckreich geschicket worden. Es ist für kurtzer zeit ein künstler in Dreßden, nahmens Koch, gestorben, welcher seines handwercks ein schuhmacher, vulgo der posaunen-macher genennt, dieser hat für sich solche rare inventiones in allerley mechanischen dingen erfunden und verfertiget, daß ich nicht weiß, ob Franckreich oder Holland des mannes gleichen gehabt, und ist dieser mann für capabel gehalten worden, durch seine scharffsinnigkeit alle handwer-

cker vollends zur perfection zu bringen. Man lese auch die historien, so wird man mehr Deutsche als von andern Nationen berühmte meister aufgeschrieben finden, welcher gedächtniß, so lange die welt stehet, wird gepriesen werden. Man gehe nach Holland, Franckreich und andere lande, und frage etwa in einer kunst, wer doch daselbst der berühmteste arbeiter sey, so wird man finden, daß es gemeiniglich Deutsche sind.

Berühmte Deutsche künstler.

Beste künstler in Franckreich &c. sind Deutsche.

§. III. Die ursachen aber, warum bißhero in Deutschland die manufacturen gantz darnieder gelegen, sind erstlich die geschlossene zünffte, dann quocunq; modo sie die multiplication der arbeiter verhindern: dann da dürffen bald nicht mehr, dann eine gewisse anzahl der meister in einer stadt seyn, bald muß ein meister nur einen lehr-jungen haben, bald nur zwey gesellen fördern, bald darff man denen verheyratheten handwercks-gesellen keine arbeit geben, welche also entweder eine mußquete, oder eine hacke müssen in die hand nehmen, und ihr handwerck fahren lassen, dort kan keiner meister werden, er heyrathe dann eines meisters tochter oder eine meister-wittbe. Da kostet das meisterstück zu machen, und darbey den meistern fressen und sauffen zu geben so viel, daß ein armer teuffel, er könne seine handwerck noch so wohl, und besser als alle meister, es nicht erschwingen kan. Jetzo muß einer so viel jahre lernen, und noch so viel jahre wandern, ehe er sich setzen, und seine handthierung dem vaterland zum nutzen treiben

Verhinderung der manufacturen in Deutschland sind 1. die zünffte.

ben kan, in welcher zeit dann die helffte sich verlauffet oder gar stirbt, und also dem vaterland der nutzen, so von ihnen zu hoffen, entzogen wird. Da darff kein huren-kind, kein schäfers sohn und dergleichen aufgedungen werden, oder wann einer sonst aus menschlicher schwachheit einen fehler begangen, wird ihme alsobald das handwerck niedergeleget. Ja man darff auch wohl bey etlichen handwerckern nicht zugeben, daß ein erfahrner handwercks-mann und künstler etwa eine bessere methode in einer arbeit gebrauche, und seine arbeit besser mache, als handwercks-gewohnheit mit sich bringt. Sind derohalben die vermaledeyten und als die ärgste pest von gantz Deutschland verfluchte zünffte die ursach, warum in Deutschland die manufacturen biß dato nicht haben über sich kommen können.

Die verachtung der handwercksleute.

§. IV. Die zweyte ursach ist die verachtung der handwercks-leute in Deutschland, daß ein ieder dinten-lecker einem rechtschaffenen handwercks-mann und künstler vorgezogen wird. Dahero es kommen ist, daß die eltern nur die dummesten ingenia auf die handwercke schicken; wo sie aber ein wenig gute naturalia bey einem kind mercken, da muß es studiren, und soll ein Doctor oder Magister aus ihme werden, als welche Herren und euer Ehrenvest, ja wohl gar eur. Excell. mit der zeit genennet werden, und oben an sitzen: hingegen ein handwercks-mann heisset meister Niclas und bleibt meister Niclas, und muß für jenem den hut in der hand tragen, durch

durch welches mittel es dahin gebracht, daß fast allezeit mehr Doctores und, salva venia, so sich nennende gelehrte, als schuster oder schneider, an einem ort zu finden und zu haben sind. Was ist aber der effectus von dieser übel eingerissenen maxima? die will ich deutlich an den tag legen: nemlich 1 zu erlernung künstlicher manufacturen, durch welche ein land und Landes-Fürst reich und mächtig werden soll, werden lauter dumme narren und ochsen-köpffe gebraucht, eben ob gehörte nicht so viel oder mehr naturell darzu, wann einer ein handwerck recht excoliren, als wann er lernen solte, wie er dermahleinsten einem bauren einen hochzeit-brief schreiben oder eine supplication an seinen pfleger oder Richter stylisiren könne. Wie soll dann die erhebung der manufacturen von solchen ausschüßlingen zu hoffen seyn? Zum zweyten: Wann ein rechtschaffener kerl sein handwerck und seine kunst wohl begriffen und excoliret hat, und darneben sich selbsten kennet und weiß, wie hoch seines gleichen in andern ländern æstimiret wird, siehet aber die grosse verachtung seiner person in seinem vaterland, so bedanckt er sich für die herberge, verlässet Deutschland und gehet in Franckreich oder Holland, wo er etwas geachtet wird; denn honos alit artem: Die ehre ist gleichsam die ernehrerin der künste. Und auf diese weise muß Deutschland des künstlers entbehren, welchen andere länder mit begierde annehmen, und in hohen ehren halten. Ist derohalben die verachtung der hand-

wercker

wercker eine von den grösten ursachen, daß die manufacturen biß dato in Deutschland nicht haben können empor kommen: hergegen sind die länder mit einem nichts nützigen, eitelen, bösen gesindlein angefüllet, welches unter dem prætext der studien in seiner jugend ein privilegirtes, ruchloses leben führet, im alter aber sich und dem vaterland nichts nutz, sondern höchst schädlich ist; dann die Obrigkeiten dieser gesellen personal-dienste vigore der privilegien, so den studien a summa Majestate ertheilet worden, im gemeinen wesen müssen beraubet seyn, und sonst sind sie auch dem publico nichts zuträglich, sondern bringen ihr leben mit müßiggang hin, welches endlich zu unterhalten sie auf allerhand partiten und betrug dem publico zum höchsten præjuditz müssen bedacht seyn, und bißweilen landes-verräther, diebe und beutelschneider abgeben. Daß also über den abusum studiorum man billich ein klag-lied singen solte. Und wie an und vor sich selbsten die studien gar hoch zu halten, als wäre aber auch billich nicht zu dulten, daß so indistincte ein iedweder dem studiren folgen dürffe, sondern daß vielmehr die leute auf die handwercke zu weisen, damit auch die guten ingenia sich auf dieselbigen appliciren müsten: dann wenig gelehrte leute sind sufficient dasjenige alles zu verrichten, was in einer regierung von gelehrten leuten soll und muß gethan werden, und man braucht derselbigen nicht gar viel. Was war des weisen Socratis untergang? Nichts anders,

als

als dieweil die Athenienser sahen, daß die jugend durch ihn verderbet wurde; von welchen Cardanus in Encomio Neronis schreibet: O sapientes respublicas! Sic Athenienses Socratem peremerunt, quod juventutem & ipsum corrumpere dicerent. Aber ie mehr handwercker ein estat unter sich begreifft, ie glückseliger und mächtiger wird er.

§. V. Die dritte ursach der unterdrückten manufacturen in Deutschland ist der geitz der herrschafften, und das dahero entstehende übele tractament der einkommenden arbeiter und künstler: Dann so bald ein fremder, oder auch wohl einheimischer handwercksmann durch seine wissenschafft und kunst in dem schweiß seines angesichtes ein stück brodt, etwas reichlich mehr als ordinarie andere können, erwirbt, da fällt man auf ihn wie die raben auf ein aaß, und suchet ihm den mantel abzuziehen; da heisset es: für solch einen kerl gehöret nicht mehr zu haben, er muß wissen, daß er seinen gewinst mir, als seiner Obrigkeit, zu dancken hat, die ihme das gewerb in seinem lande vergünstiget, er muß billich mit mir theilen. O des grossen unverstandes solcher Obrigkeiten, die da nicht verstehen noch wissen, was es seye, nahrhaffte unterthanen haben! Aber sie richten anders nichts damit aus, als daß sie diese leute aus dem lande verjagen, und andere halten sie mit dieser bösen procedur aus dem lande. Dieses sind die fürnehmsten ursachen, warum Deutschland bißhero nicht mehr an manufacturen zunehmen können.

3. Der geitz der herrschafften.

U Das

Das XCII Capitel.

Vom andern mittel, wie die manufacturen befördert werden; nemlich vom leichten verkauff der manufacturen.

DEr leichte verkauff der manufacturen wird zu wege gebracht

Leichter verkauff. Erstlich, durch die wohlfeilkeit der waaren.

Zum andern, durch die güte der waaren.

Zum dritten, durch die publique verkauffung.

Zum vierdten, durch gute ordnung im handel.

§. I.

Durch die wohlfeilkeit der waaren haben die Engländer den Venetianern den tuch-handel in Türckey abgezwackt, und durch die wohlfeilkeit haben die Holländer, die Venetianer um den specerey-handel gebracht, denn wer am wohlfeilsten seine waaren geben kan, der hat vor andern den ersten verkauff; hergegen wann eine sache theuer wird, so suchen diejenige, welchen wir solche dinge zu verkauffen bringen, wie sie dergleichen selbst machen oder nachmachen können, wodurch dann der gantze handel verlohren wird. Engeland hat solches mit seinem schaden erfahren. Dann als sie die wolle so hoch steigerten, daß die tücher so theuer wurden, so fiengen sie in Holland und Deutschland die tücher selbst an zu machen, und ob sie gleich daselbst nicht so gut als in England gemacht wurden, so behelff sich doch der gemeine mann darmit, weil sie wohlfeil waren, biß in diesen ländern nach und nach die wollen-fabrica täg-

lich

lich besser ausstudieret wurde. Inzwischen hat England den schaden, daß es nicht mehr so viel tücher verkauffe, als es vorhero gethan hat, welches allein die theurung ihrer tücher im anfang verursachte.

§. II. Die wohlfeilkeit aber der manufacturen wird erlanget durch die wohlfeilkeit im essen und trincken, damit leicht zu zehren, und also die unterhaltung des gesindes leicht sey.

Das XCIII Capitel.

Von der wohlfeilkeit im essen und trincken, und wie dieselbe erlanget werde.

§. I.

Diese wohlfeilkeit zu erlangen, so wäre zu wünschen, daß keine impost auf essen und trincken gesetzet, sondern solches dem gemeinen mann und allen unterthanen, als eine gnade, welche der liebe GOtt über das gantze land ausschüttet, unangetastet gelassen würde, indem wir auch viel und grosse exempel haben, daß diejenige, welche dergleichen imposten angegeben haben, entweder bald gestorben, oder in ander unglück gerathen sind, da es nachmahls geheissen: der arme mann hat diesen zu tode gebetet. Zu dem auch die theurung im lande dem regiment gefährlich ist; dann ex inopia & fame proditio & fluxa servitiorum fides, saget Tacitus IV hist. Der mangel treibet manchen zur untreu und verrätherey. *Keine impost auff victualien.*

§. II. Daß man nicht leide noch gestatte, daß die früchte oder wein, sonderlich aber die frucht, also indistincte aus dem lande verführet würde; dann *Restriction der Ausfuhr des geträides etc.*

dann es ist ein gemein sprichwort, daß wir wohl mit den gänsen trincken, aber nicht mit den gänsen essen können. Den modum practicandi eines solchen verbots weisen uns die Engländer, Stat. 1, 2. p. m. 5. allwo verboten wird, daß niemand korn oder andere früchte in England gewachsen, item kein maltz oder bier, noch butter und käse, ꝛc. aus England führen soll, es sey dann, daß das viertel weitzen gelte 6 ß. 8 pfenn. und der rocken 4 ß. die gersten 3 ß. 4. pfenn. oder drunter. Dieweil solche wohlfeilkeit im werth ein zeichen ist, daß dergleichen dinge überflüßig im lande seyn, und daß ohne vertheurung derselben wohl etwas könne aus dem lande geführet werden, indem, so bald als der preiß steiget, niemand mehr etwas verführen darff.

Freye zufuhr.

§. III. Daß in den städten eine freye und ungehinderte zufuhr aller victualien, so wohl den unterthanen als fremden, erlaubet, und denen städten nicht zugegeben werde, daß sie iemand verhindere etwas zu verkauffen, wie solches leider ietzo zu geschehen pflegt.

Vorkäuffer im zaum zu halten.

§. IV. Daß wegen der vorkäuffer eine scharffe ordre gestellet, und nicht gestattet werde, daß dieselbe unterwegens und vor den thoren auf passen, denen auf den marck kommenden bauers- oder andern handels- leuten die victualien abkauffen, und solche hernach auf den marckt wieder theurer zu verkauffen bringen, oder wohl gar auf den marckt etwas kauffen, und eben zu selbiger zeit und stunde daselbst wieder verkauffen; sondern es soll solchen vorkäuffern nicht

ehe,

ehe, als wann andere leute schon ihre nothdurfft gekaufft haben, nach gesetzter stunde, das überbliebene zu kauffen, nicht aber auf demselben marckt das gekauffte wieder zu verkauffen, erlaubet seyn. Wie dann deßhalben allbereit zwar gute ordnung gemacht sind, aber nicht darüber gehalten wird. So soll auch noch über dieses, die vorkäuffer betreffende, ein auffsehen gehalten werden, damit dieselbe nicht, ihrem muthwillen nach, ihre verkauffte victualien gar zu theuer wieder verkauffen mögen. Zu diesem ende ein statutum in England 13 Rich. 2. 8 gemacht, daß die vorkäuffer ihre victualien um einen solchen billichen werth wiederum verkauffen sollen, wie solcher von den Richtern jährlich zweymahl als zu Ostern und Michaelis, gesetzet worden. Derhalben ein ander statutum 23 H. 6. 13 befiehlet, daß die Judices pacis alle jahr zweymahl die statuta, welche der vorkäuffer halben gemacht sind, in ihren sessionibus öffentlich sollen verlesen und ausruffen lassen.

§. V. Daß eine Obrigkeit ein scharffes einsehen habe, und nicht gestatte, daß ihrer etliche oder alle conspiriren und einen vergleich unter sich machen, die victualien nicht wohlfeiler einer als der ander zu geben; welches zwar bey allen Kauffleuten und handwerckern zu observiren auch nothwendig ist; aber am allernothwendigsten bey denen, welche victualien verkauffen. Dieser ursachen halber haben die Engländer unter dem Eduardo VIto. Stat. 2. 3. E. 6. 15 folgendes gesetz gemacht, daß alle

Conspiration über den werth einer sachen zu straffen.

fleischhacker oder metzger, bierbrauer, becken, hüner-krämer, köche, käse- und obst-händler, 2c. welche conspiriren, oder sich bereden, daß sie ihre victualien nicht anders als um einen gewissen unter sich verglichenen preiß verkauffen wollen, soll ein ieder das erste mahl ihres verbrechens um 10 pfund oder 50 rthl. gestrafft werden, und dafern sie solche straffe innerhalb 6 tagen nicht erlegen, so sollen sie mit 20 tägiger gefängniß, bey wasser und brod, mehr beleget werden; das zweyte mahl aber sollen sie um 20 pf. oder 100 rthl. und wenn sie die straffe innerhalb 6 tagen nicht erlegen, mit dem pranger darüber noch gestrafft werden: das dritte mahl aber, so einer ertappet wird, soll 40 pfund oder 200 rthl. erlegen und am pranger stehen, auch eines seiner ohren verlieren, und zum schelmen gemacht werden. Und dafern es sich ereignen solte, daß in solchem vergleich und conspiration etwa die meisten von der zunfft intressiret wären, so soll damit ihre gantze zunfft aufgehoben seyn.

§. VI. Wann etwa ein miß-jahr oder ander unglück einfällt, welches eine theurung verursachet, so ist es nicht christlich, daß der Adel oder die Herrschafften, welche ihre böden und getraid-kästen voll haben, zurück halten, und mit ihrem vorrath nicht ehe heraus wollen, biß die theurung aufs höchste gestiegen seye, dessenthalben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bäyern, als einmahls auch eine theurung im lande werden wolte, durch ein edict publicirten und einen

nen gewissen werth dem getraid setzten, und darneben ihrem Adel ernstlich geboten, ihren vorrath auf den marckt zu bringen und zu verkauffen, und daß bey entstehung dessen ihnen solcher vorrath solte weggenommen werden. Durch welches mittel der theurung bald gesteuret wurde. Eben dergleichen hat auch eine hochlöbliche regierung in Unter-Oesterreich, als welche iederzeit, so viel möglich zu thun ist, durch gute policey dem publico zu helffen suchet, vergangenes jahr bey heranwachsender theurung durch ein edict publiciret, daß die Herrschafften ihren vorrath, so viel sie von denselbigen entbehren konten, solten loßschlagen und verkauffen; widrigen falls solte eine visitation angestellet werden, und wo man dergleichen überfluß finden würde, so solte selbiger weggenommen werden. Man sehe an und examinire alle theurungen die da sind, so werden sie gemeiniglich muthwillige theurungen seyn, allwo nicht, wie der Pharao träumet, die sieben dürre und magere kühe die fetten kühe verschlungen, sondern die fetten kühe verschlingen die mageren, und die reichen halten mit ihrem vorrath so lange zurück, biß sie meynen, es könne die theurung nicht höher steigen, damit sie ja den armen mann recht aussaugen, und findet man allezeit bey fallender theurung noch einen solchen vorrath im lande, welchen diejenige, denen das getraid noch nicht theuer genug gewesen, übrig behalten, daß mit demselbigen allein das land lange könte versehen werden.

Darum soll eine Obrigkeit ihr väterlich amt so dann betrachten und für ihre arme unterthanen sorge tragen, damit sie nicht hunger sterben.

Granarium publicum.

§. VII. Das supplementum aber ietzo beschriebener vorsichtigkeit beruhet in auf- und einrichtung eines allgemeinen Granarii oder getraide-kastens, von welchem viel Politici und Statisten lange zeit hero geschrieben, und solchen gewünschet haben; aber niemand hat ein rechtes project eines dergleichen granarii formiret, vielweniger aber haben die Fürsten auf dergleichen gedacht, als allein, daß etliche privat-städte das Bonum publicum in ihren ring-mauren so weit consideriret, und in casu necessitatis ihren unterthanen zu helffen gesucht haben; wie dann deßhalben das Nürnberger und Straßburger granarium berühmt ist, und der Venetianer ihre vornehmste sorge dahin gehet, damit die victualien bey ihnen um billichen kauff könten erhandelt werden, davon zu lesen Contaren. lib. III de Republ. Venet. f. 25. Insonderheit aber ist der stadt Canan in Franckreich policey zu loben, welche allerley victualien publicis sumptibus einkaufft, und um einen kleinen gewinst wiederum an die inwohner zu verkauffen pfleget.

Das

Das XCIV. Capitel.

De erigendo publico & perpetuo granario.

Von auff- und einrichtung eines allgemeinen und beständigen getraid-kastens oder korn- und proviant- oder victualien-hauses, vermittelst welches das brod zu theuren zeiten so wohlfeil zu haben als in wohlfeilen jahren.

§. I.

Wann wünschen gälte, oder wenn die menschen das publicum dem privato, wie zwar billich, vorziehen wolten, so wäre es gut, daß weder vorkäuffer noch andere victualien-krämer in einer Republic geduldet; sondern daß alles getraide, butter, käß und dergleichen unentbehrliche victualien, (denn von geflügelwerck und andern delicien rede ich nicht) welche von den fremden Kauffleuten auf den marckt gebracht und nicht verkaufft werden, nomine publico abgelöset, und in ein absonderlich darzu erbautes victualien-hauß nehmen, und allda wiederum nach dem handkauff bey dem pfunde oder maß, wer es begehret, gegen einen billichen und erleidlichen aufschlag verkaufft werden, und daß die über solches victualien-hauß bestellte Commissarien nach kauffmanns-gebrauch hin und wieder ihre correspondentz fleißig halten, und wo die victualien am wohlfeilsten zu bekommen, selbige daselbst einkauffen und zuführen liessen, wodurch dann der gemeine mann seine kost iederzeit wohlfeil haben würde.

Es wäre gut, daß keine vorkäuffer wären, sondern nomine publico alle ablösungen auf dem marckt geschähen.

§. II. Dieweilen aber bey denen nunmehro eingerissenen confusionen und der unter-Obrigkeiten und stadt-Magistraten interesse, welches sie bey ihrer bürger-und krämer-schinderey und betrug haben und prætendiren, dergleichen nicht zu hoffen ist; so müssen wir doch auf ein ander mittel bedacht seyn, wie in quantum possibile est, dem publico durch ein allgemeines granarium, oder beständiges victualien-hauß könne und möge geholffen werden.

Aber es wird nicht zu hoffen seyn.

Locus, wohin und wie das hauß zu bauen.

§. III. Zu einem solchen hauß muß ein gelegenèr und sicherer ort ausgesehen werden, welcher lüfftig und trocken, und wann es möglich, so soll solches hauß an allen seiten frey stehen, und die beyde ende-wende des hauses sollen Nord-und Süd-die seiten aber Ost-und West-warts gebauet werden: sieben stockwerck hoch läst sich ein solch gebäu wohl führen, und auf der seiten sollen grosse fenster gemachet werden, welche man auf-und zumachen kan, damit wann der West-wind gehet, die fenster geöffnet, und wenn das getraide gewendet, dieser wind das korn reinigen und zu der seiten nach Osten durch die fenster die unreinigkeit wehren könne, bey gutem wetter aber die fenster eröffnet und die lufft zum getraide gelassen werde.

§. IV. Sonsten kan solch ein hauß am füglichsten dergestalt gebauet werden, daß von einem ieden stock gewisse spünde gemacht seyn, welche die frucht abgeschütt, und durch andere spünde in dem unterm stock wieder gefangen, in

in der mitten des hauses aber durch und durch ein aufzug gelassen werde, durch welchen man die frucht wieder aufziehen könne lassen; mit welchem die frucht am leichtesten gewendet und von der putrefaction und dem ungezieser bewahret wird. Vor wenig jahren hat eine person allhier in Wien angegeben, welche durch eine gewisse kunst alles getraide von allem ungezieffer verwahret, daß nimmermehr keines hinein kommen könne, welche auch die proben gethan, und ist ihr experiment probatum erfunden; aber, wie es zu geschehen pfleget, nicht viel æstimiret worden. Sonsten erinnere ich mich auch, daß ohngefähr vor zwölff jahren ein Deutscher, nahmens Kretzschmar, in England kommen, und allda proponiret, wie er das meel von aller putrefaction præserviren wolte, durch welche kunst er von der Ost-Indischen compagnie viel geld verhoffte zu bekommen; aber ich weiß nicht, ob eine probe dessen geschehen sey, oder wie es abgelauffen. Sonsten sind solche künste und wissenschafften zu einem publico granario sehr dienlich und nothwendig, wenn man sie haben kan.

Das getraid vom ungezieffer zu erhalten.

§. V. Wann man das hauß gebauet hat, so fragt sichs aber, wie solches mit nothwendigen proviant angefüllet und und zum publiquen gebrauch unterhalten werden könne? Aber allhie brech ich ab, und habe, da ich diesen tractat zum druck gegeben, die continuation dessen abgerissen; dann ich weiß ohne das wohl, wie daß ich bey etlichen mit dieser schrifft wenig danck ver-

dienen werde, welches mir zwar nichts ungewöhnliches ist. Und es giebt leute, wann sie etwas sehen, so wissen sie hunderterley mängel auszusehen, und wenn sie es gemacht hätten, hätten sie bald hie bald dort etwas besser ausgesonnen, da man doch nie nichts dergleichen von ihnen zu geschehen siehet. Ich hatte ein project gemacht, daß so wohl bey wohlfeilen als theuren zeiten eine stadt oder eine Provintz ihr brod um gleichen werth essen könte. Ich zweiffele auch nicht, daß ohne mich gar viel zu finden sind, die zu diesem ende viel mehr rath geben wollen und können, welcher amt auch solches erfordert, und welche dafür bezahlet werden, die lasse ich nun damit gebahren, daß sie ein solch commune granarium ausfinden, ich fürchte aber, sie werden eine zeit daran aufzubauen haben.

Das XCV Capitel.

Von dem zweyten mittel, wodurch die wohlfeilkeit der manufacturen gemacht wird, nemlich von regulirung der mauthen.

§. I.

Mauthe werden schlecht bestellt. Nichts ist schlechter bestellt, und in nichts wird mehr peccirет, als in ansehung der mauthen, indem dieselbe, mit warheit zu sagen, nur blind hin in tag hinein genommen, und kein unterscheid gehalten wird, welche waaren zu befreyen oder zu beschweren; da doch an dem reglement der mauthen so viel gelegen, daß mit denselben das gantze uhrwerck der commercien und manufacturen gehend gemacht oder gehemmet werden könne.

§. II.

§. II. Die ursach ist, daß kein recht vectigal verfertiget ist, nachdem sie sich auf den mauthen stricte zu reguliren. Ursach.

§. III. Waaren, welche aus denen materialien, die aus fremden orten hergebracht, gemacht sind, und wieder aus dem land geführet werden, sollen aller mauth und impost frey seyn: dann dieweil die rohen materialien einmahl in der einfuhr sind vermauthet worden, so ist unrecht, daß sie auf diese weise noch einmahl mauth geben sollen. So werden auch die menschen zu solchen manufacturen encouragiret, wenn sie wissen, daß sie mauth-frey wieder aus dem lande paßiret werden, und wird dem Fürsten schon in andere wege der nutzen zehenfach eingebracht werden. Die materien, welche wir zu den manufacturen brauchen, und im lande wieder verarbeitet werden, sollen gar geringe mauthen geben nach gelegenheit der sachen, damit solche verarbeitet und wieder wohlfeil verkaufft werden können. Mauth auf materialien geschlagen soll klein seyn.

§. IV. Hergegen sollen fremde dergleichen waaren, welche nicht zu einer unvermeidlichen nothwendigkeit dienen, entweder gar verboten, oder durch steigerung der mauth in der einfuhr in einen solchen hohen preiß gesetzet werden, daß dieselbe den einheimischen nicht können gleich wohlfeil gegeben werden, sondern daß solche den Kauffleuten so hoch zu stehen kommen, daß die im lande fabricirte waaren sehr viel wohlfeiler fallen müssen. Fremde dergleichen sollen auf der mauth übersetzet werden.

§. V. Etwas muß ich allhier obiter geden-

cken,

cken, das mich bedüncket an etlichen höfen bey den cammern, als unter welcher direction alle mauthen stehen, eine übele eingeschlichene gewohnheit zu seyn, wenn sie etlichen herren-dienern, oder andern, welche ihrer profession nach keine Kauffleute sind, gegen eine gewisse discretion eine licentz ertheilen, daß sie mögen auf der post, oder wie sie am besten können jubelen frey kommen lassen, und solche verkauffen. Denn dieweil auf diese weise ein Fürst seiner mauth beraubet wird, so solte ich fürchten, ich handelte wider meinen eyd und pflicht, wann ich dergleichen licentz gäbe.

Im lande fabricirte waaren frey.

§. VI. So können auch ausser landes solche manufacturen wohlfeil gegeben werden, wann die im lande fabricirte waaren in der ausfuhr entweder gar frey, oder bey einer gar leichten mauth passiret werden.

Das XCVI Capitel.

Von verfertigung eines vollkomenen vectigals.

§. I.

Appendix dieses buchs.

Ich hatte zu diesem zweck einen appendicem dieser Fürstlichen schatz- und rent-kammer mit grossem fleiß, arbeit und mühe, auch nicht wenigen kosten verfertiget, welches war eine

Nomenclatur aller waaren in der welt.

nomenclatur aller oder doch der meisten in der welt befindlichen waaren von kauffmannschafften, mit bericht, wo ieder derselben herkommen, oder welchen weg sie zu uns gebracht, und wie eine iede gepackt und wie sie verkauffet; nemlich ob sie beym stück, beym groce, beym faß, bey

der

der elle, ꝛc. verkaufft, und ob sie in ballen, in fassen, ꝛc. pflegen gepackt zu werden. Aber dieser unglückseligen Wienerischen belagerung ist auch solches unter andern meinen sachen von meinem treulosen diener mit weggenommen worden, und dieweil ich keine ursach habe, die mich, solche mühe selbsten wieder zu unternehmen, obligirte; als habe dennoch obiter hin an die hand geben wollen, wie es anzugreiffen, damit dergleichen wiederum verfertiget würde; sintemahl meines erachtens ohne solches unmüglich ist, ein recht vectigal aufzusetzen oder zu verfertigen. Ist von mir gemacht, aber gestohlen worden.

§. II. Ich habe aber zu verfertigung solches folgende mittel gebraucht; nemlich es werden zu London in England, wie auch zu Amsterdam alle tage bogen gedruckt, worinn notificirt wird, was selbigen tages vor schiffe angekommen oder weggegangen, und wird præcise gemeldet, was sie für güter ein- oder ausführen, oder mit was fracht sie beladen, auch woher sie kommen, oder wohin sie abfahren; welche bogen ich etliche jahre gesammlet und fleißig aufgehoben. Dieweil nun allda alle güter in der gantzen welt aus- und eingeladen werden, so war mir unschwer eine richtige specification aller derer nahmen zu erlangen, und dieweil allezeit mit specificiret wird, wem iede waar zuständig, so habe ich mich nachmahls mit solchen Kauffleuten bekandt gemacht, und von eines ieden handlung mir information geben lassen, und alles fleißig annotiret, nach diesem Wie dergleichen wieder zu machen.

habe

habe ich auf der Leipziger und Franckfurter messe durch fleißiges nachforschen ein supplementum überkommen, wodurch mir, was etwa an jenen orten gemangelt, ersetzet wurde. Dieses ist mein weg gewesen, dergleichen cognition zu erlangen; welcher weg aber sehr mühsam ist, und ich weiß nicht, wer sonst dem publico zum besten für sich solche mühe auf sich nehmen werde, zumahlen wenn er nicht mehr danck davon zu erwarten, als ich gehabt habe.

Vectigal von Londen ist auch imperfect. Wie der vectigal abzutheilen.

§. III. Wenn ich solche wissenschafft aller waaren habe, und weiß wie sie gepacket werden, so mache ich nach dem exempel des vectigals von Londen (welches zwar eben auch ein unvollkommenes werck ist) einen indicem solcher waaren nach ordnung des A. B. C. mit distinction des indicis derer waaren, die aus dem lande gehen, oder derer, die herein ins land gebracht werden, oder tertio derer, die im lande bleiben, und setze nach erforderung der art, wie eine iede gepackt ist, exacte, wie viel solche waar mauth geben solle; als zum exempel: Ein balln solch papier giebt mauth, ꝛc. Ein groce Nürnberger zinnerne knöpffe, ꝛc. und müssen die ordnungen, so der mauth halber gemacht sind, fleißig mit zum vectigal gedruckt, und die privilegia, welche etliche haben, zugleich exprimiret, und die taxa genau specificiret werden, damit denen bedienten auf der mauth nicht die geringste occasion die fremden zu vervortheilen gelassen werde: dann so bald dieselbige interpretationes über die gesetzte mauth machen dürffen,

dürffen, da geht es ohne betrug nicht ab, und hilfft bey vielen weder eyd noch pflicht. Dessen ein exempel ist einem bekannten vor ohngefehr 6 oder 8 jahren geschehen, da selbiger zu der manufactur ein klein fäßlein mit gesponnener gemeiner wolle von einem Holländischen Kauffmann zu Preßburg in Ungarn erkaufft, welche daselbst im dreissiger amt beschauet, und weiß nicht, ob es für zehen oder zwölff rthl. erkaufft und angegeben, und darauff der zettel genommen worden. Und dieweil dieselbige person auf einer land-kutschen auff Wien gegangen, so hat der land-kutscher solches fäßlein mit auff geladen, und aller orten die mauth richtig gemacht: als sie nun nach Schwächet kommen, da begehret der mauthner 16 fl. mauth, der land-kutscher weigerte sich und weiset seinen dreißiger zettel; aber da halff nichts, das fäßlein solte bezahlen, biß endlich die person, der es zugehöret, selbsten drein redete und dem land-kutscher befohl das fäßlein abzupacken und in die mauth niederzusetzen, mit vermelden, daß solches fäßlein in das Käyserliche manufactur-hauß gehörete, und daß er der kammer solchen frevel andeuten würde; da stellten sich die kerl, ob sucheten sie erst im vectigal recht nach, und kamen 5 oder 6 gr. an statt der 16 fl. heraus: woraus dann zu judiciren, wie es sonsten müsse hergehen, und daß dort im Evangelio nicht ohne ursach die zöllner und sünder in eine classe gesetzet sind. Aber es gibt auch noch ehrliche und gewissenhaffte leute unter den mauth-

nern, mit welchen es heisset: justo non est lex posita, ein frommer ist auch ohne gesetz fromm.

Wie viel mauth auf jedes zu setzen. Tax der mauth soll variiren.

§. IV. **Wie viel aber auf jede sache mauth zu setzen seye**, solches ist wiederum eine absonderliche frage; theils sachen erfordern eine stetige veränderung, das ist, bald einen absatz, bald eine steigerung der mauth, wenn man will accurate gehen, und daß interesse der commercien und manufacturen recht beobachten, theils sachen aber können zu einer beständigen taxa reduciret werden. Ich halte nichts davon, daß man die waaren, welche im land bleiben oder im land verarbeitet werden, nach dem werth des einkauffes, als da ist 5 pro cent. oder 3 pro cent. auff der mauth taxiret, sondern es sollen dieselbe nach dem ertrag und nach dem nutzen, welchen der, so damit handelt, daraus machen kan, æstimiret werden. Wie ich dann solches nach unterweisung des manufactur inventarii allbereit gelehret habe.

Die mauth nach dem pro cent. zu setzen ist nichts nutz; Sondern nach dem ertrag der waaren.

Mauthner sollen ihr vectigal aufzeigen.

§. V. Es sollen auch die mauthner obligiret und verbunden seyn, allen menschen, wer sie auch seyn, auff anheischung das vectigal auffzuweisen, und dadurch ihre prætension zu legitimiren.

Visitiren bey der mauth.

§. VI. So soll man auch im visitiren behutsam gehen, und deßhalben gute ordnung machen, damit nicht unter dem prætext des visitirens vielmahl eines und das andere entzogen werden könne.

§. VII. Es wären zwar tausenderley gute anordnungen bey den mauthen noch zu erdencken; aber ich lasse es denen über, welche darüber be-

stellet sind, und solches zu verstehen, præsumiret werden: Ich habe dieses mahl nur den weg zeigen wollen, wie ein perfectes vectigal, dergleichen von jederman gewünschet wird, zu machen sey, dabey ichs bewenden lasse.

Das XCVII Capitel.

Vom andern mittel, wodurch ein leichter verkauff verursachet werde, nemlich von der güte der waaren, und wie solche zu erhalten.

Die güte der waaren ist zu hoffen. Erstlich, wenn ein Fürst ein einsehen hat in die närrischen handwercks-ordnungen der zünffte und solche reformiret. Denn es ist bekandt, was vor alte grillen und possen die zünffte, als handwercks-gewohnheiten, unter sich haben, und nach ihrer alten manier und gebrauch die arbeit wollen gemacht haben, GOtt gebe, es sey böß oder gut, so heisset es: es ist bey uns also handwercks-gebrauch. Und wann ein fremder unter sie kommt, welcher etwan was mehrers in der welt gelernet, so wollen sie ihn nicht unter sich dulden, und da er auf eine andere manier seine arbeit einrichten will, da fodern sie ihn vor das handwerck, straffen ihn, und darff kein gesell bey ihm arbeiten, viel weniger, daß andere ihre fehler durch seine verbesserung corrigiren solten; ja sie straffen ihn auch wohl, daß er an solchen orten gewesen und gearbeitet hat, wo er solches gelernet. Man sehe nur, wie eine zeit hero zanck und verfolgung unter den tuchmachern gewesen und noch ist, wenn die Holländischen meister in unsern landen gewesen, und nach ihrer art zu arbeiten etliche Teutsche unterrichtet;

Bonitas mercium. Handwercks-ordnung zu corrigiren.

tet; wie bald doch die Teutsche tuchmacher-zunfft jene fettmacher geheissen, und vor unredlich erkläret, daß also diese stunde noch die distinction unter den fettmachern und Teutschen meistern bleibet. Dergleichen könte ich von vielen handwerckern erzehlen, wann es nöthig wäre. Aber ich erinnere mich, wie vor etlichen jahren zu Londen in England, innerhalb der stadtmauer, allwo die zünffte gelten, ein Frantzoß von denen Goldschmieden auffgetrieben, und vermöge ihrer privilegien in arrest genommen wurde; darum daß er daselbst nicht ein freyer bürger von Londen sey, und in gold und silber arbeitete, und gar schöne arbeit von villigrain machte. Dieweil nun dieser mensch vor den Lord Major oder Burgemeister geführet, und zugleich etliche stücke seiner arbeit, als ein beweiß, von den goldschmieden mit gebracht, er aber examiniret wurde, excusirte er sich damit, daß niemand in Londen dergleichen arbeit machen könte; und nachdem der Lord Major sich dessen erkundigte, und seine künstliche arbeit betrachtete, gab er folgenden bescheid: weilen die ertheilung der privilegien denen Goldschmieden innerhalb der mauren der stadt Londen dahin ihr absehen hat, damit die auffnehmung und beförderung der goldschmieds-kunst dadurch in dieser stadt möchte excoliret und propagiret werden; keines weges aber dahin gemeynet, daß solche künstler, die da von fremden orten herein kommen, und von welchen die unsrigen, sich ihrer kunst zu perfectioniren, lernen können; sie selbsten aber solche

Nach dem exempel zu Londen in England.

neue

neue arten zu arbeiten practiciren, wodurch die manufacturen in genere in diesem Königreich zum grössern ansehen bey der welt kommen möchten, zum nachtheil der manufacturen solte ausgestossen werden: Als wird N. N. von der klage absolviret, und freundlich gebeten, solche seine kunst in dieser stadt London fort zu practiciren. Welches exempel ich als ein exempel einer proposition hier mit angeführet, daß es nichts neues sey, solche handwercks-ordnungen zu corrigiren. Mens enim, non verba legis consideranda sunt, man muß die gesetze in ihrem eigentlichen verstande ansehen, und in den worten kein unnöthiges scrupuliren machen.

Zweytens, wenn ein Fürst von denen orten her, wo dergleichen handwerck in der perfection ist, solche arbeiter kommen lässet, welche die art zu arbeiten in seinem lande introduciren, und die jugend unterrichten. England und Holland sind in dem fall glückselig gewesen, denen der kern aller arbeiter in wollenen manufacturen vor sich selbst zugelauffen. Denn nachdem anno 1301, 1302, 1303 durch die verderbliche auffrichtung der zünffte in Flandern, und durch die neuen accisen auffs brod, bier, fleisch und andere nahrung, wie nicht weniger durch den krieg wieder Franckreich, die wollen-weber aufrührisch wurden, daß sie zu Ypern auff den Hallen den Vogt mit dem gantzen Rath todtschlugen, und zu Gent zwey Schöpffen mit noch 11 andern personen umbrachten, zu Brügge aber mehr dann 1500 menschen das leben lassen mu-

Erfahrne meister herbey zu schaffen.

 sten,

ften, musten darauf die rädelsführer entfliehen, derer etliche nach England, etliche nach Holland sich retirirten, und also die wissenschafft der trappereyen an diese orte gebracht und estabiliret.

Und nach derer methode arbeiten zu lassen.

Drittens, wenn nach der art zu arbeiten, welche solche neue arbeiter practiciren, gut befunden wird, ein Fürst die handwercksordnung verfassen und in denselben eine gewisse methode zu arbeiten vorschreiben lässet. Und also alle andere meister, auch wieder ihren willen, dieser art sich gebrauchen müssen.

Alle arbeit soll examiniret werden.

Vierdtens, wann alle manufacturen auf die probe gemacht werden, und jede ein zeichen der approbirten güte haben müsse. Wer dessen ein exempel haben will, der beschaue nur fleissig die ordnungen, welche die Könige und Parlamenten in England, wie auch die Republic von Holland wegen der wollen-fabrica gemacht haben, wie solche in dem buch der placaten von Holland, und einem andern buch An exact abridgement of all statutes in force and use &c. alle zu lesen; so wird er gewiß sehen, wie ein Regent seine hand soll mit anlegen, und die manufacturen examiniren lassen, und deroselben fabrica reguliren, damit solche aller orten æstimiret werden möge. Wie davon der autor Oesterreich über alles am ende des 27 cap. auch etwas meldung thut.

Nach dem exempel von England.

Das

Das XCVII Capitel.

Vom dritten mittel den leichten verkauff zu befördern, nemlich von den auctionen und publiquen verkauffungen.

Historische relation

Von Publiquen verkauffungen.

§. I.

DJe publique verkauffungen sind ein gewisser modus die commercien zu ingrossiren: denn das absehen solcher publiquen verkauffungen und actionen ist, daß erstlich gantze compagnien und grosse Handels-leute ihre güter, die sie in grosser menge bringen, auff einmahl loß schlagen, oder welche güter haben, und in der eyl geld vonnöthen, sie solche güter bald, iedoch ohne schaden und mit guter avantage verkauffen können. Denn allhier bringt man die waaren und güter zusammen in das amt, und ein ieder giebt die conditiones, welche er bey verkauffung des seinigen will gesetzt haben, setzt auch den termin der zahlung, lässet solche verkauffung etliche wochen vorher publiciren, und die liste divulgiren; unterdessen kommen von allen orten Kauffleute herzu, die die waaren besichtigen, der tag zum verkauff wird bestimmt, welcher verkauff öffentlich und per personam fidei publicæ expediret werden muß. Publique verkauffungen was sie sind. Exempel.

Als zum exempel:

Es wären zu verkauffen

100 Stück sargien à 32 elln.

50 Stück maggai à 25 elln.

34 Stück cronrasch à 32 elln.

3000 Carten seiden.
600 Stück Schlesische leinwad.
2000 Stück Ungarische ochsenhäute.
42 Stück wollen-tuch.
50 Centner Mayrische wolle, ꝛc.

§. II. Dieses wird dem amt angezeiget, welches die publication machet, und eine notification drucken lässet, darinnen die gemeldete güter specificiret sind, in dieser form:

Soll den 22 August auff den glockenschlag 2 Uhr nach mittag in N. hauß öffentlich durch den Amts-Notarium den meist-bietenden verkaufft werden

100 Stück sargien gefärbt und accommodiret à 32 elln.
50 Stück maggai à 25 elln.

onditio-
ns.

Mit condition, daß die güter innerhalb vier tagen sollen geliefert und bey lieferung bezahlet werden, oder daß die bezahlung in zwey monaten geschehen soll, mit rabbatto ein pro cent. gegen gegenwärtige bezahlung (h. e. wer aber das geld alsobald bezahlet, dem soll ein pro cent. an der bezahlung erlassen werden) gesehen oder unbesehen, (i. e. wenn einmahl das gebot geschehen, so hat sich der käuffer nicht zu entschuldigen, er habe die waaren nicht recht zuvor besichtiget, sondern er muß den kauff halten) und soll das höchste geboth 2 fl. gelten. Unterdessen können diese waaren vom 20 biß 22 Augusti in N. hauß von iedem besichtiget werden.

otifica-
on.

§. III. Die notification wird allenthalben ausgeschicket, damit die verkauffung bekandt werde,

werde, und kommen von allen orten die käuffer am bestimmten tag herbey, oder senden ihre commissionen an andere, die da vor sie kauffen sollen.

Die verkauffung geschicht auff folgende weise: Wie die verkauffung geschiehet.

Erstlich werden die güter sortiret, welche und wie viel mit einander gehen sollen.

Hernach werden die numern drauff gesetzet, und wird oben über den ort, wo sie liegen, der titul geschrieben, e.g.

Sargeten 4 stück zu 32 elln. N.I.

Sargeten 7 stück zu 23 elln. N.2.&c.

Auf diese weise liegen die güter abgetheilet, daß sie ein jeder sehen könne.

§. IV. Wann nun der tag der verkauffung kömmt, so findet sich der Notarius mit seinem buch ein, dessen buchs blätter alle numeriret und gesiegelt sind, er stehet oder setzet sich an einen hohen ort und fängt an:

Sargeten 4 stück N.I. wer bietet geld davor? worauff einer ruffet 90 fl. welches gebot ein ander steigert und rufft 91 fl. andere ruffen fort 93. 94. 100. 105 fl. wenn nun keiner mehr bieten will, so saget der Notarius: sargeten 4 stück N. I. die wollen gelten 105 fl. ist niemand der mehr geben will? und wenn er dieses etliche mahl gefraget hat, und niemand antwortet, so schläget er mit dem stock auff die taffel, damit ist der kauff gethan, und fraget wer der sey, der das gebot gethan habe, und sein nahme wird alsobald eingeschrieben; wenn das geschehen, so gehet

der diener alsobald herzu und giebt dem käuffer die 2 fl. vor das höchste gebot, oder so viel als in der notification exprimiret ist gewesen: Denn bißweilen wohl 300 und mehr fl. auff das höchste gebot, bißweilen auch gar nichts gesetzet wird. Nun ist der käuffer, der die 105 fl. geboten, obligirt den kauff zu halten, der diener aber, der die 2 fl. gegeben, ruffet, man solte fortfahren, so fängt der Notarius wieder auffs neue an zu ruffen: ihr Herren, die sargeten 4 stück N. I können verkaufft werden pro 105 fl. aber wir setzen noch drauff 15 fl. ist 120 fl. Wer gibt 120 fl. wann niemand antwortet, sagt er 119 fl. Wann wieder niemand etwas saget, so steiget er immer ab 118 fl. 117 fl. 116 fl. 2c. biß einer ruffet: mein, derselbe behält es um diesen preiß; wenn aber keiner rufft, sondern es kommt biß auff das vorige gebot der 105 fl. so muß der, der das vorige gebot gethan hat, den kauff halten. Welches darum geschiehet, damit die waaren gesteigert werden; denn wer sie nöthig hat, der muß im letzten gebot oder ausruffen zuschlagen, sonsten bekömmt er sie nicht, sondern die waaren gehen ihm aus der hand.

Wie der kauff zu steigern.

§. V. Damit aber keine schelmerey fürgehe und vielleicht einer nur das pretium des höchsten gebots zu verdienen, hinauf bieten möge, und nachmahls den kauff nicht halten wolte, so muß derjenige, der geboten und gekaufft hat, im fall man ihn oder sein vermögen nicht kennet, oder daran dubitiret, alsobald stante pede caution und satisfaction wegen des kauffs geben;

Den kauff halten.

oder

oder alsobald in arrest gehn, und im fall er befunden wird, daß er nicht solvendo sey, so wird das, was er gekaufft, wieder feil geboten und verkaufft, und im fall mehr, als er geboten hätte, in dieser wiederverkauffung dafür gelöset würde, so kömmt solches dem ersten verkäuffer zu nutzen; wird aber weniger davor gelöset, so muß den überrest der vorige käuffer bezahlen, oder im gefängniß so lange bleiben und arbeiten, biß er es abverdienet; derohalben keiner ohne caventen sich anmelden soll. Solte aber sonsten eine accreditirte person den kauff zu halten sich weigern, so wird parata executio wieder ihn geführet, und da muß nicht die geringste entschuldigung helffen können.

§. VI. Der Secretarius oder Notarius führet das protocoll, und einander schreibet auch alles auff, das geld wird dem Secretario bezahlt und er schaffet an wohin es zu bezahlen sey; denn es will mancher nicht wissen lassen, daß er derjenige sey, der die waaren verkaufft. Wenn nun eine verkauffung für ist, so publiciret das amt, daß solch eine verkauffung vorhanden sey; wer nun etwas mit hinein geben wolle, der soll sich in solcher zeit anmelden.

Secretarius.

Publication.

Was schlechte verkauffungen sind von haußrath und dergleichen, die werden nicht allezeit specificiret gedruckt, sondern man publicirt nur, daß von allerley haußrath in drey oder 4 tagen da und da werde eine verkauffung seyn, und daß man zu solcher zeit die sachen besichtigen könne. Solche verkauffungen geschehen

nur

nur durch einen diener, und ein schreiber führet das protocoll.

Taxe. Die taxe solch einer verkauffung ist bißweilen 1 fl. auch 3 pro cent. darnach die waaren seyn; so sind auch solche verkauffungen mit sonderlicher ordnung einzurichten.

§. VII. Wenn dieser modus negotiandi einmahl in ein land ist introduciret, so wird sich desselben ein jeder gebrauchen können, dieweil ein grosser vortheil durch solche verkauffung gemacht wird. Da denn nachmahls der Landes-Fürst auff gewisse waaren einen tax setzen kan, welche sie nicht denn mit special erlaubniß wollen public verkauffen lassen, welches ein grosses eintragen wird: Denn es sind etliche sorten von waaren, welche, nachdem sie einmahl angefangen durch diese manier verkaufft zu werden, so leyden sie keine andere verkauffung, auff welche so dañ 6,7 und mehr pro cent. für consens zu schlagẽ. So ist auch dieser modus zu verkauffen eine grosse consolation deren, welcher güter andern eingeschätzt zu werden pflegen; denn auff diese weise, wann eine gerichtliche einschätzung geschiehet, diese einschätzung an statt des höchsten gebots proponiret, und hernach nach dem meist-bietenden fail geboten wird.

Landes-Fürstens nutzen.

Das XCIIX Capitel.

Vom vierdten mittel, den leichten verkauff zu befördern, als da ist die gute ordnung im handel.

§. I.

Gute ordnung im handel

Die gute ordnung im handel, welche zu unserm zweck dienet, bestehet darinnen, daß die

die arbeiter Kauffleute finden mögen, welche ihnen ihre arbeit abkauffen, und sie nicht nöthig haben, solche von hauß zu hauß zu tragen, ehe sie selbige verkauffen können, und erstlich die zeit mit lauffen zu verlieren, welche sie sonst zur arbeit anwenden solten. Zum andern, aus mangel des verlags das handwerck so lange liegen zu lassen, biß sie geld für die vorige arbeit gelöset. Oder zum dritten, aus mangel brods ihre arbeit um halbes geld an die wucherende krämer zu geben. Darum müssen erst die zwey general obstacula des handels removirt werden, welche beyde den käuffer als den verkäuffer verhindern: Nemlich, daß der käuffer nicht alle örter weiß, wo das zu kauffen ist, was er vonnöthen hat, und zum andern der verkäuffer weiß nicht, wo ein solcher Kauffmann steckt, welcher so wohl aus noth dieses zu kauffen suchet, was er auch aus noth gerne verkauffen wolte, oder wo alle solche leute seyn, die dergleichen sachen, welche er zu verkauffen hat, zu kauffen verlangen.

wohin sie ihr absehen hat.

Darum müssen die zwey general-obstacula im handel removiret werden.

§. II. Diese zwey obstacula aus dem wege zu räumen, haben sie in den fürnehmen handelstädten die mäckler erfunden, welche dazu bestellt sind, daß sie, was andere zu verkauffen bringen, zu verhandeln suchen; und dieweil solchen leuten viel unter die hände kommt, und deßhalben so wohl käuffer als verkäuffer ihnen zulauffen, so werden die commercien durch sie sehr faciliciret; allein solches lasse ich dahin gestellet seyn, wenn es grosse handlungen betrifft, aber mit

Mäckler faciliciren die commercien.

Die mäckler nutzen dem ar-

menhandwercks-mann wenig. mit unsern armen handwerckern will es sich nicht thun lassen, daß dem übel dadurch abgeholffen werde, welches halber wir ein remedium suchen.

Andere mittel. §. III. Es haben sich auch andere bemühet, durch andere mittel diesem zu helffen, die ich, so sie nöthig wären, der länge nach erzehlen könte, welche doch nirgend zulangen.

Wie die general-obstacula durch ein general remedium zu remediren. General-marck wunderlicher natur und eigenschafft. §. IV. Ich finde aber, daß solches alles durch ein universale remedium könne erlanget, und diese obstacula aus dem wege geräumet werden: Nemlich daß ein **generaler marckt in allen Ihro Käyserl. Majest. erb-ländern** continuir**lich** gehalten werde, **allwo ein jeder** ohne reisen oder **botenschicken in einer viertelstund alles wissen könne, was in allen diesen ländern zu verkauffen, und wo ein jedes zu finden sey: Also daß, wann er etwas von nöthen hat, solches alldar ohne suchen finden könne; und hergegen wiederum, wer etwas zu verkauffen hat, solches alldar auff** einmahl **allen menschen in allen erbländern feil bieten und vorlegen könne; und daß solcher marckt ohne** transportation **der waaren doch an allen örtern in den erb-ländern zugleich gehalten werde, und jahr aus jahr ein** continuire.

Wie er anzustellen. Welcher marckt wie er solle und müsse angeleget werden, solches ist aus nachfolgendem PROJECT, unter dem nahmen eines INTELLIGENZ-amts, mit mehrerm zu ersehen.

Project

Project

Eines freywilligen ungezwungenen INTELLIGENTZ werck zur consolation der länder, ingrossirung der commercien, propagirung der manufacturen, und vermehrung Ihro Kayserl. Majest. einkommen, nützlich und dienstlich erfunden.

§. I.

DEr nahmen dieses intelligentz-wercks, wie auch die erste invention desselben an sich selbsten, ist erstlich vor wenig jahren von den Engländern herkommen und erfunden, und deßhalben zu London auff der börse eine öffentliche INTELLIGENTZ-kammer, sub nomine office of intelligence oder officium intelligentiæ, sub auctoritate publica, auff- und angerichtet worden, welcher sache unvergleichlichen nutzen ich erwogen, und deßhalben solches auch in diesen landen introducirt zu werden, ich es nach dem ingenio dieser länder und ihrer beschaffenheit gemäß elaboriret, und nunmehro Ihro Käyserlichen Majestät aller-unterthänigst zu proponiren gut befunden.

Der name und erste invention kommt von den Engländern. Welche ein officium intelligentiæ aufgerichtet. Solches ist alhier auf diese länder applicirt.

§. II.

ES ist ein allgemeiner mangel, woraus aller ander mangel herkommt, und welcher commercien und manufacturen hemmet, welcher den menschen die zeit umsonst wegnimmt, welcher verursachet, daß viel dinge ungethan bleiben müssen; welcher mangel und theurung aller sachen verursachet, welcher die harmoniam des gantzen corporis publici differirend, und alles, was man nur zu thun sich unternimmt, difficil und bißweilen gar impracticabel machet:

Aus einem mangel kommen alle andere mängel, als verlierung der zeit, theurung, confusion macht Sachen difficil und impracticabel:

chet: in summa, welcher allen handel und wandel unterdruckt, und die beneficia communitatis & societatis in Republica verkleinert und vergeringert, und nicht allein denen unterthanen, sondern auch denen Obrigkeiten oder Landes-Fürsten, als welcher einkommen dadurch kleiner oder grösser gemacht wird, schadet, ja welches das fundament und ursach ist alles dessen, was im gemeinen wesen und societate civili schädlich und hinderlich sich ereignet. Und dieses ist, daß man nicht allezeit weiß, noch erfahren kan, was einem oder dem andern zu wissen nöthig, und daß etwas zu erfahren, viel unmüssige zeit und grosse kosten von den menschen, und noch darzu öffters umsonst und ohne effect müssen angewendet werden. Welcher schaden darum desto grösser ist, dieweil allezeit zwey parteyen dadurch leyden müssen, als nemlich der, welcher etwas suchet, und zweytens derjenige, welcher etwas hat, welches er wünschet, daß es andere wüsten: Dann

Unterdruckt handel und wandel. Vergeringert die beneficia societatis, beydes denen unterthanen, als Landes-Fürsten. Und auch die einkommen. Ist das fundament alles übels und mangels. Ignorantia heist es. Dadurch müssen allezeit zwey zugleich leiden.

§. III.

Zum exempel, ein handwercks-mann hat ein stück arbeit fertig, könte fort arbeiten und ein stück brod verdienen, wann er dieses, was er fertig, nur erst verkaufft hätte. Ein anderer, welcher solche sachen brauchet, weiß sie aber nicht zu finden, bringet seine zeit und mühe im suchen zu, und sind deßhalben alle beyde incommodirt, dann es weiß keiner vom andern. Item, es möchte villeicht ein überfluß im lande seyn, da doch in einer stadt grosse theurung gefunden würde,

Exempel. Wann einer keinen käuffer findet. Ein ander kan nichts zu kauffen erfragen. Und obgleich ein überfluß im lande,

würde, welche theurung nur von der unwissenheit kommt, daß entweder nicht alle menschen auffm lande wissen, daß in dieser stadt man dessen, was sie überflüßig haben, benöthiget sey, oder daß die meisten unerfahren sind, wann sie etwas an den ort brächten, wie sie solches feil bieten und verkauffen solten; dahero sie alles denen vorkäuffern überlassen, welche den preiß und werth aller zufuhren, wie ein uhrmacher die uhren nach seinem belieben und vortheil, stellen, welches die ursach der theurung ist, absonderlich wo das Käyserl. hof-lager hinkommt, und welches unlängst in Wien nach dem entsatz die theurung gemacht hat. Das botenschicken, item das in commission geben, und von andern orten her die nothdurfften durch die zweyte und dritte hand herzubringen lassen, macht eine sache theuer, welches die arme verbrandte leute in Nieder-Oesterreich in auferbauung ihrer häuser mit schmertzen erfahren, und dieser ursachen halber viel ungebauet wird liegen bleiben müssen. Auch findet sich diese beschwerung so wohl in der vornehmsten als allergemeinesten leute häusern, welche in vita quotidiana beschwerungen deßhalben ausstehen müssen, daß sie auch gar kleine sachen, als dienstboten und dergleichen, nicht, wie sie verlangen, haben können ja fremde ankömmlinge, so wohl reiche als arme, müssen deßhalben leyden, dann jene suchen um ihre bezahlung gute accommodation, diese aus armuth, oder ihrer profession gemäß, suchen dienste; keines aber kan zu seiner intention gelangen,

[Marginalia: so ist doch theurung in der stadt. Warum? ignorantia. — Vorkäufer machen theurung, absonderlich wo das Käyserliche hoff-lager ist. — Durch die zweyte und dritte hand kauffen, macht theurung. — Verhindert die reparirung der zerstörten örter in Oesterreich. — Difficultäten in vita quotidiana bey armen und reichen. — Auch die fremden müssen leiden. — Keiner kan zu seiner intention gelangen]

langen, dann sie wissen nicht zu finden, was sie suchen, sondern wann das glück noch gut ist, werden sie zu einem zubringer gewiesen, welcher auff seinen nutzen, nicht aber auff der leute verlangen siehet, ihnen auf allen seiten das geld aus dem beutel bringet und mehrentheils mehr schaden und unheil als nutzen verursachet. Aber wer wolte alle inconvenientien, welche aus der nicht wissenschafft herkommen, erzehlen? es ist genug, daß ich gewiesen habe, was ich dadurch verstanden haben will.

propter ignorantiam

Zubringer und rabulæ communitatis.

Aber wer kan alles erzehlen?

§. IV.

Dieser unwissenheit und denen daraus entspringenden übeln abzuhelffen, ist das intelligentz-werck inventiret worden, ut scilicet homines ibi intelligant, quod scire desiderant, welches nach dem exempel von England, und auff den zustand dieser länder, und das ingenium der einwohner accommodirt, darinnen bestehet, nemlich es werde entweder in allen Jhro Kays. Maj. erblanden, (welches wegen der communication das beste wäre) oder wenigstens in Oesterreich, Mähren, Steyermarck und Böhmen in folgender form ein general-intelligentz-werck auffgerichtet, also daß 1 an allen orten, wo es nöthig und gut befunden wird, ein öffentlicher locus gehalten würde, allwo einem jeden sich anzumelden, und sein verlangen niederschreiben zu lassen, frey stehen soll, allwo, wer da will, auch wieder erfragen kan, was er zu wissen verlanget; wie dann nach den 5 arten der intelligentien ein jeder sein contento finden wird, wie

Ignorantia wird corrigirt durch die intelligentz.

welche bestehet

in einem loco publico.

Wo einer fragen und wieder erfahren kan, was er will.

wie hiernechst soll angedeutet und explciret werden.

2 Wie nun diese intelligentz-örter insgesamt das gantze intelligentz-wesen repræsentiren; also müssen dieselbe unter einem directorio oder ober-intelligentz-hauß bestehen, von welchem sie dependiren, fast in gleicher form, wie es mit dem post-amt dieser zeit beschaffen ist. Welche an vielen orten angerichtet. Unter einem directorio stehen, wie das post-amt.

3 Darzu werden nach nothdurfft gewisse schreiber erhalten, welche in einem protocoll oder journal täglichen alles aufschreiben, was angemeldet wird, und wiederum dahero nach erheischung der sache den bescheid zugeben wissen. Darzu gehören schreiber, die führen das journal, und andere knechte zum schicken.

4 Deßgleichen müssen intelligentz-bediente seyn, welche man zum ausschicken, nachfragen, unterhandeln und dergleichen gebrauchen kan.

5 Das ober-intelligentz-hauß wird allezeit allda gehalten, wo die Käyserl. hoffstadt ist, um dieselbige desto besser bedienet zu werden. Das ober-intelligentz-hauß ist, wo Ihro Käyserl. Maj. sind.

6 Damit in guter ordnung und form alles geschehe, so ist das intelligentz-werck mit gewissen guten regeln zu versehen, und einzurichten, auch eine gar geringe und leidliche taxa zu setzen, und von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst zu bestätigen. Muß mit ordnung versehen und eine geringe taxa gemacht werden.

7 Ob nun zwar dergleichen zu thun und für sich zu practiciren keinem privato kan gewehret werden, daß er nemlich sich in diensten eines jedweden auff dergleichen art und weiß gebrauchen lasse; so wird doch dieses sub auctoritate publica zu geschehen darum proponiret, dieweil erst- Ein jeder kan zwar dergleichen für sich thun. Auctoritas publica ist aber darzu gut.

Daß eine publique correspondentz ohne suspicion des betrugs an einem ort, den alle wissen, gemacht werde.

lich dadurch eine publique correspondentz un intelligentz des landes gewonnen, und dann zum andern auch sub fide aliqua publica, ohne betrug und gefährde, so wohl dem publico als auch denen privatis, die es verlangen und suchen, könne gedienet werden. Und auch drittens, daß man an einem ort alles erfragen und finden, solchen ort auch ein jeder im land wissen und kennen köñe. Wie es dann zu dieser zeit eben also mit dem post-amt bewandt ist, indem ein ieder einen boten abgeben und pferde zum reisen ausleihen darff und mag: Allein dieweil die post auctoritate aliqua publica fundirt ist, so hat sich niemand, welcher derselben sich gebrauchet, etwa eines betrugs zu befürchten, sondern ist seiner sachen vergewissert.

Securitas publica wird darzu erfordert.

8 Diesem nach ist darzu securitas aliqua & testimonium publicum nöthig, welche insgemein gewisse insignia und marcke so wohl denen wohnungen als denen personen pflegen gegeben zu werden.

§. V.

Intelligentien sind fünfferley.

Dieweil wir auch von den fünfferley arten intelligentien gemeldet, so wollen wir nun sagen, was diese intelligentien seyn, oder wie die intelligentz erhalten und genommen werde; nemlich

Die erste intelligentz wird aus dem journal gegeben. Exempli gratia.

1. Wann allbereit um eine sache im intelligentz-hauß ist nachfrage geschehen so wird aus dem journal oder protocoll nachmahls dem fragenden bescheid gegeben; v. g. Es lässet ein Herr im intelligentz-hauß um einen trompeter

nach

nachfragen, dieweil aber keiner vorhanden, so wird es protocolliret; bald hernach kömmt ein trompeter, fraget in dem intelligentz-hauß um einen dienst, so wird er laut des journals zu dem Herrn gewiesen, und dieses ist die erste art der intelligentz.

2. Wann auff diese weise keine intelligentz vorhanden, so kan einer die publication seines verlangens an der taffel verlangen, dann es ist am intelligentz-hauß eine taffel, woran etwas kan angeschrieben werden: v. g. Es will ein schiffer nach Preßburg fahren, dieser begehret an der intelligentz-taffel zu publiciren, daß er den und den tag abfahren werde, wer also was mitschicken wolle, könne es einladen lassen.

Die andere art ist die publication an der tafel.

Ex. gr.

3. Oder man kan es ausruffen lassen, exempli gr. Es kommt ein schiff mit schmaltz beladen, und der schiffer gehet ins intelligentz-hauß und begehret, man solle es ausruffen lassen, durch welches mittel er alle kauffende auff einmahl zusammen bringet, und sein schmaltz ohne verzug verkauffen kan.

Die dritte intelligentz geschiehet per proclamationem vocalem.

4. Oder begehret eine communication an ein ander intelligentz-hauß, v. g. Es hätte einer zu aufferbauung seines hauses so viel holtz ꝛc. nöthig; damit er solches nun wohlfeil aus der ersten hand habe, erkundiget er sich beym intelligentz-hauß, woher solche materialien zu bekommen, und begehret an das intelligentz-hauß an jenen ort advertissement zu geben, damit so viel eines und andern herbey gebracht werde ꝛc. welches dann alsobald geschiehet,

Die vierdte geschicht per communicationem.

und durch die communication des intelligentz-hauses, ohne weitere bemühung des fragenden, zu werck gerichtet wird.

Die fünffte per chartam publicam. 5. Oder man lässet eine sache im gantzen land bekandt machen, welches durch das wöchentliche intelligentz-blätgen geschiehet: v. g. Die armee hätte haber, wein, huffeisen oder etwas anders nöthig, so wird in das wöchentliche intelligentz-blätlein solches gesetzet und publicirt, daß nemlich bey der armee mehr zufuhr an haber ꝛc. verlanget würde; wer demnach dahin dergleichen zu bringen lust hätte, solle sich da und da anmelden, allwo er mit gnugsamen paß solle versehen werden. Es ist aber zu mercken, daß alle wochen oder alle 14 tage, nachdem es anfänglich nöthig seyn wird, ein intelligentz-blätlein, in gleicher form wie die zeitungen, solle gedruckt und ausgegeben werden. Welches dann alles mit gewissen ordnungen und cautelen einzurichten ist.

Intelligentz-blätlein was es sey.

§. VI.

Das intelligentz-werck ist einfältig, aber nützlich, practicabel.

Dieses ist also das gantze intelligentz-werck, einfältig und schlecht beschaffen, aber so voller nutzbarkeit, daß ihme quoad emolumentum publici nicht viel zu vergleichen ist. Die praxis an andern orten dienet als ein exempel; und die ungelegenheiten, die wir ietzo dulden müssen, durch das intelligentz-werck aber remedirt werden können, sind die ursachen solches zu befördern. Handel und wandel wird facilitirt, dem armuth geholffen, niemand gezwungen, auch niemanden dadurch præjudiciret, noch in sein

Warum solches zu befördern.

recht

recht eingegriffen, sondern es ist ein gantz freywilliges und ungezwungenes wesen, jederman zu diensten, niemanden zum schaden, dessen sich jemand gebrauchen und bedienen kan oder nicht, wie ihme beliebet, und absonderlich in diesen kriegs-läufften vieler ursachen halber dem publico höchst-ersprießlich un aus allen denen ursachen zu vermehrung zu Ihro Kayserl. Maj. intraden auf den mauthen und anderswo höchst beförderlich. Als ergebe solches Ihro Kayserl. Maj. allergnädigster resolution, damit dieses intelligentz-werck vollends incaminiret und in völligen stand gesetzet werde. Worüber dann ohne zweiffel Ihro Kayserliche Majest. allergnädigst desto weniger bedencken tragen werden, dieweil solches alles ohne Ihro Kayserl. Majest. oder der Hoch-E. hof-kammer geringste kosten und beschwerniß soll eingerichtet werden. Wie solches aus dem allerunterthänigsten memorial, so hierüber, nebst diesem project, an Ihro Kayserliche Majest. allergehorsamst übergeben, mit mehrerm zu ersehen.

Ist freywillig und ungezwungen. Bey diesem krieg ersprießlich. Dem ærario einträglich. Wird Ihro Käys. Maj. allergnädigster consens allerunterthänigst gebeten. Soll ohne Ihro Maj. kosten geschehen. Wie das memorial ausweiset.

Das CII Capitel.

Vom fünfften mittel den leichten verkauff zu befördern, nemlich wie die Kauffleute können multipliciret werden.

§. I.

Nachdem nun durch jetzt im project gedachtes mittel diese zwey obstacula auff die seite geleget worden, so soll die zahl der Kauffleute multipliciret werden, welche solche manufacturen kauffen, damit die consumtion derselben grösser werde.

Die multiplication der Kauffleute.

wie sie geschehe. §. II. Die multiplication und vermehrung der Kauffleute wird zu wege gebracht, wann gegen einführung fremder waaren ins land, die fremden Kauffleute ein theil des gelöseten geldes wieder für unsere landes-waaren ausgeben müssen, und nicht alle das geld mit hinaus tragen dürffen. In Engeland ist ein statutum 14 Rich. 2. 1. Every merchant Alien Shal bestow the value of half his merchadize, upon commodities of the Realm. Alle fremde Kauffleute sollen den halben werth aller eingebrachten waaren wieder an hiesige land-waaren legen. Hieher gehöret auch, daß, wie oben gemeldet, alle spieler, und was unter dem nahmen begriffen wird, ihr gelösetes geld nicht aus dem land führen, sondern inländische waaren dafür kauffen müssen.

Das CII Capitel.

Vom sechsten mittel, den leichten verkauff zu befördern, nemlich von der consumption im lande.

§. I.

Die consumption im lande wie sie befördert wird. IM lande aber wird die consumption vermehret, wenn wir etwas ausspeculiren, worzu diejenige manufactur und ihre fabriquen mehr vonnöthen ist: Als zum exempel, wenn das Parlament in England zu beförderung der wollen manufactur ein statutum gemacht, daß kein todter anders, als in wollener kleidung dürffe begraben werden, wodurch dann jährlich viel tausend werth wollene manufacturen consumiret werden.

Unbedachtsame policey. §. II. Hergegen wird die consumption verhin-

verhindert durch unbedachtsame policey- und kleider-ordnungen, wodurch man doch viel gutes zu thun vermeynet, wenn man nemlich in solchen manufacturen, welche das land selbsten producirer, ein verbot machen will; da doch alles, was im lande gemacht wird, es sey sammet oder seiden, oder so kostbar als es immer wolle, jedermänniglich soll zu tragen frey gelassen werden, dieweil von der reichen ihrem übermuth so viel arme handwercker leben und ernehret werden, und dem publico gutes geschiehet. und kleider-ordnung verhindert sie.

Das CIII. Capitel.

Vom dritten mittel, wodurch die manufacturen befördert werden, nemlich von der menge der handwercker und wie dieselbe zu erlangen. Die zahl der handwercker wird vermehret

§. I.

DJe menge der handwercks-leute wird erlanget, weñ ein Fürst eine freye handthierung für männiglich zulässet: dieweil ich aber wohl weiß, was für grosse difficultäten bey denen handwerckern und zünften sich ereignen, welche ihre alten privilegia herfür zu ziehen wissen; so wäre zwar auff diese privilegia im geringsten nicht zu gehen, indem alle solche privilegia zu keinem andern ende sind gegeben worden, als daß die manufacturen dadurch solten befördert werden. Und derohalben sie auch weiter nicht zu consideriren, denn so fern sie zur beförderung, nicht aber zur hinderung der manufacturen dienen: nam intentio judicat legem, man muß von einem gesetze nach dessen intention urtheilen. durch freye handthierung. Obstacul.

§. II. Dieweil sich aber nicht allezeit alles thun Restringirte manufacturen

läſſet, und nichts deſto weniger des Landes-Für- ſten und des publici intereſſe erfordert, daß ein Fürſt nicht leiden noch dulden ſoll, daß die manufacturen, und was den manufacturen gleich gültig iſt, auf wenig perſonen reſtringiret werden.

ſind die peſt des Fürſten und des landes.

Wo reſtringirte manufacturen ſind, da kan man unmöglich die theurung verhindern. Warum? Es dependiret eines von dem andern.

Dann erſtlich, wann dieſes nicht geſchiehet, ſo kan ein Fürſt, er thue und mache was er immer wolle, eine theurung im lande nicht verhüten, dieweil, wo der abgang der arbeit iſt, dieſe etliche wenige privilegirte handwercker unter ſich einen preiß auff ihre arbeit ſetzen, welchen derjenige, der die arbeit haben will, bezahlen und überzahlen muß: wenn nun dem bauer ſeine ſchuhe und andere nothwendigkeiten theuer geſchätzet werden, ſo muß er ja auff ſeine verkauffungen wiederum ſolches ſchlagen, und auff dieſe weiſe verurſachet eine theurung die andere. Ein lebendiges exempel iſt zu dieſer zeit die ſtadt Wien, allwo alle manufacturen und alle andere dinge, derer doch allenthalben ein überfluß iſt, zu einem excesſiven preiß auffgeſtiegen, und das machts, dieweilen eines von dem andern dependiret, und der motus des gemeinen weſens wie ein uhrwerck in vielen rädern beruhet, welche doch alle gleich gehen müſſen, und ſo bald eines wandelbar wird, gehet das gantze werck unrecht.

Man ſehe ietzo Wien an.

Das gemeine weſen iſt wie ein uhrwerck.

Zum zweyten iſt es ja dem publico ein mercklicher ſchade, wann ein meiſter 30. geſellen befördert, indem

Reſtringirte manufacturen machen den numerum der einwohner weniger.

Fürs erſte er der meiſter dasjenige vom lande gewinnet, worvon ſonſten XXX oder XX weib und kind ernehren könten. Fürs

Fürs andere contribuiret solch ein meister als eine eintzige person dem publico, da, wenn hergegen XX dieser gesellen als meister für sich arbeiteten, alle solche XX einer wie der andere dem publico contribuirte.

Berauben den Landes-Fürsten seiner einkommen.

Fürs dritte, was diese gesellen für sich gewinnen, solches tragen sie aus dem lande, denn es sind vagirende bursche; hergegen wann sie gesessen sind, so verzehren sie das ihrige im lande.

Bringen das geld aus dem land.

Fürs vierdte, dieweil diese gesellen meistentheils unverheyrathete leute seyn müssen, dieweil die meisten handwercker, ihren närrischen handwercks-bräuchen nach, keine verheyrathete gesellen fördern; also wird die multiplication der menschen im lande, welche doch validissima munimenta regni sind, gehindert, da hergegen XX familien mehr zur defension des landes so viel kinder zeugen, welche mit so viel händen heut oder morgen dem gemeinen wesen zustatten kommen können: Anderer sachen zugeschweigen, welche zum schaden des publici diese restringirte manufacturen verursachen.

Verhindern die multiplication der menschen, und per consequens sind der defension des landes ein schade.

§. III. In summa: Dieweilen keine glückseligkeit in einem gemeinen wesen kan gehoffet werden, wo die anzahl der arbeiter in manufacturen auf einen gewissen numerum restringiret ist, und dennoch die privilegirten handwercker im Römischen Reich durchgehends mit ihren privilegien sich wie der bock mit den hörnern wehren, biß und so lang etwa der heil. Geist sämtliche Reichs-Stände so weit erleuchten möchte, daß auff einem allgemeinen Reichs-tag

Das gantze Römische Reich ist mit dieser seuch inficiret.

die

Muß auf einem Reichstag remediret werden. die sache vorgenommen, und solches unheil im Römischen Reich abgeschaffet werde; denn es ja wunderlich ist, daß das gantze Röm. Reich um etlicher solcher canaille willen solle werden in ruin gesetzt. Darum habe ich biß dahin, ohne abschaffung solcher zünffte, wie sie sie nennen, solches zu remediren ad interim V haupt-remedia angewiesen, welche ich hier und da in der welt practiciret zu werden thunlich befunden habe.

Es werden ad interim 5 remedia angewiesen.

Das erste remedium.

Comites Palatini solten können zünfftmäßig machen.

§. IV. Als erstlich, warum solten Ihro Käyserl. Maj. in erwegung so vielen schadens, welchen Teutschland der geschlossenen zünffte halber leiden muß, nicht denen Comitibus Palatinis, oder andern, solche freyheiten geben können, damit dieselbe einen jeden, der es verlangte, zunfftmäßig machen könten, und solcher nachmahls allenthalben sich niederlassen dörffte und möge. Kan allerhöchst-gedachte Ihro Käyserliche Maj. denen Comitibus Palatinis solche privilegia geben, daß sie mögen Doctores, Magistros und Poeten creiren, huren-kinder ehrlich machen, und wapen geben, warum solte nicht so einer mit zuziehung ein paar meister auch einen schuster oder schneider machen können? Ich bin gewiß versichert, mancher Comes Palatinus wird besser urtheilen können, ob derjenige, dem er die schuster-meisterschafft geben solle, einen rechten förmlichen schuh machen könne, als er itzo weiß, ob der mensch, den er zum Magister oder Doctor machet, in der Philosophie oder Corpore juris beschlagen sey. Ich glaube

glaube gewiß, daß dieser weg das geschwindeste interim expediens sey, ein mittel in der sache zu machen, biß und so lange durch eine rechte Reichs-constitution die zünffte mit einander zu des teufels groß-mutter gejaget werden, oder

Zweytens, will dieses nicht gehen, so gebrauche sich ein Fürst seines rechts, welches keinem in seinem lande zu gebrauchen kan gewehret werden; tantum enim quisque Princeps Imperii potest in suo territorio, quantum Imperator in Imperio Romano. Ein jeder Fürst kan in seinem lande eben das practiciren, was von Käyserl. seiten im Röm. Reich practiciret wird. Das andere remedium.

Fahre derohalben ein Fürst zu, und helffe sich selbsten und supplire solchen defectum in eigner person per rescriptum, oder gebe andern, solches an seiner statt in seinem land zu thun, die gewalt, so wird die sache mit dem vorigen auff eines hinaus lauffen, oder

Drittens, ein Fürst belehne gewisse districtus im land oder stadt mit solchen freyheiten, wo allerley handwercker wohnen, und ihre handthierung ohne hinderung der zünffte frey treiben dürffen, oder Das dritte mittel.

Vierdtens, er richte ein manufactur-hauß auff, unter dem nahmen einer Fürstlichen hof-befreyten manufactur, und versehe oder begnadige solches mit gewissen der intention gemäß benöthigten privilegien, welche da hinaus lauffen müssen: Das vierdte mittel. Fürstl. hof-befreytes manufactur-hauß und seine privilegia.

1 Daß daselbst alle und jede handwercker ungehindert der zünffte arbeiten können und mögen.

2 Daß

2 Daß darinnen allerley lehr-jungen auffer-zogen und unterrichtet werden.

3 Daß die lehr-jungen auff keine gewisse zeit auffzudingen, sondern so bald einer das hand-werck begriffen, er soll loßgesprochen werden.

4 Nur allein der lehrjungen-stand soll allda observiret werden, aber das gesellen-oder meister-machen gäntzlich auffgehoben und verboten seyn, und ein jeder, wenn er seine kunst gelernet, mag solche nach belieben entweder für sich practiciren, oder gesellen-weise bey andern arbeiten. Damit aber gleichwohl der lehr-meister seiner mühe halber eine ergetzlichkeit habe, so soll bey einer jeden manufactur ein gewiß quantum dem lehr-meister ausgesetzet werden, welches der lehr-jung ihm entweder baar bezahlen, oder nach geendigter lernung mit arbeit abverdienen muß.

Das fünffte mittel

Fünfftens, der begriff des hauses soll nicht nur in der ring-mauer eingeschlossen seyn, sondern alle, welche in diesem hause gelernet, oder darinnen gearbeitet, oder darinnen eingeschrieben sind, bekommen unter des manufactur-hauses insiegel eine licentz, daß sie im gantzen land sich mögen hinsetzen, und ihre handthierung treiben, wo sie wollen, ausser alleine, daß sie zum kennzeichen ihrer freyheit das wapen des manufactur-hauses über ihren thüren haben mit überschrifft: **Fürstlicher manufactur hof-befreyter** N. N. und sollen diese, welche ausser dem manufactur-hauß wohnen, in allen eben die privilegia haben, die das hauß hat, und sollen

lehr-jungen annehmen und lernen, wie viel sie wollen; jedoch wenn diese ausgelernet, soll sie der meister ins manufactur-hauß bringen, allwo sie das manufactur-hauß loßsprechen, und ihnen, wie sonst gebräuchlich, die licentz unter desselben insiegel gegeben wird, womit sie denn eben in den stand gesetzet sind, wie diejenige, so im manufactur-hauß arbeiten. Und dependiren alle diese vom manufactur-hauß, welches verordnungen sie auch nachzuleben verpflichtet sind.

§.V. Es ist aber wegen der information und des lernens ein gantz ander methodus im manufactur-hauß zuhalten, denn sonst gebräuchlich, damit die lernenden bald zur perfection gelangen, auch diejenige, welche ausgelernet, wann ihnen allda nochmahls noch etwas abgangen im manufactur-hauß davon unterrichtet werden können.

Information im manufactur-hauß, wie sie einzurichten.

Die erste haupt-objection wieder dieses concept ist, **daß die bursch, welche allhier gelernet, auff ihrer wanderschafft bey keinem meister werden gefördert werden.** Ad quod respondeo, dieses sey dasjenige, was wir suchen, denn es verlanget ein jeder Fürst nur seinem lande und keinem andern land-arbeiter aufzuziehen; muß derohalben ein solcher mensch in seinem lande bleiben, wo er gelernet, und wo er sein handwerck treiben darff. Denn sonst die handwerks bursch ein vagirendes gesindlein, bald hie bald da in fremden landen hängen bleiben, und entweder gar nicht wieder nach hause kommen, oder doch die beste zeit ihrer jahre ausser

Objectiones.

ser landes zubringen, und also das vaterland solcher leute dienst und nutzen vor der zeit muß beraubet seyn. Die zweyte objection ist, dieweilen sich die handwercks-pursche in ihrer wanderschafft recht perfectioniren, und alsdenn erst ihr handwerck völlig lernen müssen, so werden diese, dieweilen sie nicht wandern können, alle stümpler bleiben, und die manufacturen werden in lauter pfuschereyen bestehen. Also ist auch darauff zur antwort: Es ist ein unglück zu dieser zeit für alle manufacturen in Teutschland, daß sich die gesellen erst in ihrer handwercksschafft perfectioniren müssen; welches billig anders seyn solte und könte. Denn dieses kommt daher, daß die meister in den lehr-jahren ihre jungen nichts lehren, mit dem ewigen vorwand, ich habe mein handwerck müssen in der fremde lernen, und mein meister hat mir nichts gesagt noch gewiesen, lauff du auch hin und stehe aus, was ich ausgestanden habe. Und ist GOtt zu erbarmen, wie die menschen so ad communem calamitatem gewöhnet seyn, daß sie meinen, es müsse ein jeder erst s. v. im dreck waden, ehe er auf eine lustige grüne wiese komme. So ist auch leider! mehr als zu viel bekandt, daß die lehr-jungen nicht mit lernung ihres handwercks, sondern mit kinder-tragen und gänse-hüten ihre gantze lehr-zeit zubringen, welchem unstern die Magistratus ohne die geringste verordnung zusehen können. Aber ich habe allbereit gesagt, daß wegen der information im manufactur-hauß

eine

eine absonderliche methode zu machen sey. In England darff solches nicht geschehen, denn es sind scharffe gesetze, welche die meister obligiren, ihre lehr-jungen das handwerck in der perfection zu lehren; und wenn die lehr-jahre aus seyn, und der lehr-jung verstehet sein handwerck nicht recht, so wird der meister darum zur rede gesetzt und gestellet, und dafern selbiger ursach zu seyn befunden wird, hat er harte bestraffung zu erwarten.

Die dritte objection ist: **Es werden fremde gesellen bey dergleichen meistern nicht arbeiten wollen.** Diesen gebe ich zur antwort, daß sie es mögen bleiben lassen; darum suchen wir auff diese unsere weise für uns arbeiter aufzuziehen, daß wir der fremden wohl entbehren können; und wäre warlich sehr unbedachtsam, wenn ein Fürst die multiplication der handwercker in seinem lande deßhalben wolte übergehen, dieweil er die fremden zünfftmäßigen handwercks-gesellen nicht mit in diese classe ziehen könte. Wollen sie nicht bey diesen meistern arbeiten, so arbeiten sie bey der zunfft, es gilt gleich.

Vierdtens, könte objiciret werden, es **werden die zünffte ausser landes sich dahin verbinden, daß auch kein handwercks-geselle von ihnen in solch einer stadt, obgleich bey einem zünfftigen meister, werde arbeiten dürffen, wodurch denn die meister ruiniret werden.** Auff dieses dienet dieses zur antwort, daß

(1) Dafern dieses geschehen solte, so wird es desto mehr ursach auf einem allgemeinen Reichs-tag, oder bey Ihro Kayserl. Majest. sich zu beschweren geben, und wird die sache desto eher zu einer decision kommen.

(2) Wird alsobald durch das manufactur-hauß der mangel der aussenbliebenden gesellen können ersetzet werden, welcher sich der zunfft-mäßige meister seinem gefallen nach mit bedienen kan; will er aber solches nicht thun, alsdann habeat sibi, so hat er nur über seinen närrischen kopff zu klagen.

(3) So hat ja ein jeder Fürst so viel landes-kinder in allerley handwercken, welche theils zu hause sind, theils auff der wanderschafft herum lauffen, diese kan er ja mit gewalt zwingen bey verlust ihres erbtheils, daß sie müssen kommen, und eine gewisse zeit bey ihres gleichen zunfft-mäßigen meistern in ihrem vaterland arbeiten. Grosser sachen sich zu unterfangen, da gehöret eine grosse resolution zu und lässet sichs bey einem grossen Fürsten alles practiciren, wenn er nur die resolution nimmt, ob auch gleich bißweilen eine kleine unbilligkeit mit unterläufft, so ist daran nichts gelegen, denn der frommen und nutzen, so hernach daraus entstehet, compensiret alles, omne magnum exemplum in se habet aliquid iniqui; so offt ein exempel in grossen angelegenheiten soll statuiret werden, scheinet etwas unbilliges mit unterzulauffen.

Fünfftens objiciret man: **Die zünffte werden dergleichen arbeiter neben sich zu wohnen**

wohnen nicht dulden, sondern es wird ein ewiger streit seyn, und werden dieselbe als unehrlich schelten, ja wohl gar todtschlagen, wann sie können. Worauff ich antworten muß, daß diese objection von niemand kan gemacht werden, als von denen, welche in einem lande wohnen, wo des Landes-Fürsten autorität bey seinen unterthanen wenig gilt, oder wo alles bunt über gehet, und ein jeder thut, was er will: aber ich weiß, daß an den Chur- und Fürstlichen höfen des Reichs die Herren ihre autorität zu mainteniren wissen, und wenn ein Landes-Fürst solchen muthwillen ernstlich verbietet, so ist es nur um etliche patzen zu thun, welche der Hencker verdienet, wenn er den ersten zwey oder dreyen verbrechern einē staupbesen abkehret, und sie mit dem schelm zum lande hinaus jaget, was gilts, die übrigen werden, an des Landes-Fürsten gegebenen freyheiten sich mit worten oder wercken zu vergreiffen, sich bedencken.

§. VI. Vermittelst dieses manufactur-hauses, wird nun der numerus der handwercker dergestalt in kurtzen multipliciret werden, daß sich zu verwundern seyn wird. Wie die vermehrung der handwercker fort gehen wird.

Denn erstens darff einer so viel lehrjungen auffnehmen als er will.

Zweytens, da sonst ein jung 3, 4, 5 und mehr jahre zu lernen gehabt, kan er jetzo in einem jahr und ehe fertig werden, so bald er nemlich sein handwerck begriffen hat, und können also 3, 4, 5 lehr-jungen nach einander in der zeit, die sonst einer gebrauchet, das handwerck lernen, dieweil keine zeit der lehr-jahre destiniret ist.

Drittens, dieweil die pursch nicht wandern, sondern ihre werckstatt selbsten alsobald auffsetzen, und wieder lehr-jungen aufnehmen dörffen, so werden die lehrmeister und lehr-jungen multipliciret, und weiß ich nicht, auff was weise eine vermehrung der manufacturen besser könne angeleget werden. Wobey denn dieses noch zu consideriren, daß dafern etwa ein handwerck zu grunde gehen wolte, und die leute ihre nahrung dabey nicht mehr finden können, e. g. Wenn die leinen-manufactur nicht mehr geld gelten wolte, so gehet solch ein leinweber ins manufactur-hauß, allwo er sich, zum längsten in 4 wochen, in einen guten wollenen zeugmacher metamorphosiren und sein brod damit erwerben kan, wenn er jetzo in solchem fall der begebenheit ein bettler seyn und bleiben muß.

Der bißherige modus der hof-befreyung langet nicht zu.

§. VII. Es ist zwar allbereit in diesen Oesterreichischen landen ein ort der hoffbefreyung introduciret, wenn durch den Hoff-Marschall einem die freyheit sein handwerck oder handel zu treiben erlaubet wird; aber die warheit zu sagen, der modus, wie er ietzo ist, führet uns nicht zu unserm zweck, aus folgenden ursachen:

Erstlich, die taxa ist zu hoch, und müssen die leute zu viel geben, solche zu erlangen, darum kan nicht ein ieder solche prætendiren.

Zweytens, sie dürffen keine lehr-jungen auffnehmen, auch nicht so viel gesellen haben wie sie wollen; welches dann lauter hinderungen sind, damit die zahl der handwercker nicht zunehme.

Was den manufa-

§. VIII. Dieweil aber solch einer vermehrung

rung der manufacturen, und deren arbeitern alle monopolia und privilegia zu wider seyn, denn die privilegia sind eine hinderung der manufacturen; als muß ein Fürst nicht allzu freygebig in ertheilung der privilegien seyn: Wenn es aber ja nicht anders seyn kan, als daß an statt eines recompenses den anfängern neuer künste und manufacturen ein privilegium nicht versaget werden kan, so ist nöthig darauff zusehen, daß es solche künste und manufacturen angehe, welche nicht viel leute employre und derer consumo eine solche person allein völlig verlegen könne. Oder man folge der Engländer ihren fußstapffen, welche einen stattlichen medium terminum erfunden haben, durch welchen dem privilegiato geholffen, dem publico aber nicht geschadet wird. Nemlich sie geben privilegia cumulativa, non privativa, also daß niemand im lande ohne licentz und erlaubniß des privilegiati zuvor diese manufacturen practiciren darff; der privilegiatus aber hingegen ist gehalten um eine gewisse taxa, welche ihn bezahlet werden muß, allen und jeden, die ihn darum ersuchen, eine licentz über die manufactur, solche zu practiciren, wiederum zu ertheilen. Also hat der autor oder der principal diesen nutzen von seinem privilegio, daß er nemlich so viel geld von einem jeden, wer seines privilegii mit theilhafftig seyn, und zugleich auch die kunst nachmachen will, einzunehmen habe. Denen privilegirten compagnien aber ist ein gewiß quantum gesetzt, welches wer es erleget, mit in die compagnie kommen

[Marginalia: facturen zu wider ist. | Wie privilegia zu ertheilen sind. | Englische privilegia.]

men kan. Zum exempel: als der Englische handel nach Teutschland in eine gewisse compagnie, welche ietzo zu Hamburg residiret, geschlossen, und dieselbe darüber privilegiret wurde, als wurde noch eine gewisse zeit exprimiret, in welcher ein ieder, der sich anmelden würde, und ausserhalb Londen wohnete, gegen 25 pf. sterling, der aber, welcher in der stadt Londen wohnet, gegen erlegung 50 pf. sterling solte mit in die compagnie genommen werden. Wenn aber auch diese zeit verstrichen, so solte dennoch iederzeit ein jeder, der diese taxa doppelt erlegen würde, mit zugelassen werden.

Privilegia auf eine kurtze zeit zu restringiren.

§. IX. Es sollen aber die privilegia auf eine gantz kurtze zeit restringiret seyn, es sey denn, daß man mit fleiß eine art von manufacturen nicht gerne haben wolte, daß sie soll multipliciret werden, unter welche classe alle compendia der manufacturen zu schreiben; als da sind die bandstühl, strümpff-mahlen und dergleichen, durch welche viel leute, die sonst, dem gemeinen weg der arbeit nach, in solcher manufactur sich employren, von ihrem brod vertrieben werden, dieweil durch diese compendia ein mensch so viel, als sonsten in dem andern weg 10 oder 12 arbeiten kan. Denn es ist nicht gut für das publicum, wenn solche dinge solten gemeine werden, welche andere concives ihrer nahrung berauben; deßhalben auch für etlichen jahren zu Londen in England ein grosser und gefährlicher tumult, wegen der bandmahlen, entstanden ist.

Das

Das CIV Capitel.

Vom vierdten mittel, durch welches die manufacturen befördert werden; nemlich daß keine manufactur, ehe sie völlig perfectioniret, aus dem lande dörffe verführet werden.

Es sollen auch die manufacturen ehe nicht, als wenn sie völlig perfectioniret seyn, aus dem lande geführet werden, so werden so viel handwercker mehr employret. Dieser ursachen halber darff in England kein tuch ehe verführet werden, biß es gefärbt, gepreßt und seine vollkommenheit erlanget hat: aber dieses gehöret eigentlich zum vorigen punct, nemlich zu vermehrung der handwercker. Perfectionirte manufactur.

Das CV Capitel.

Vom fünfften mittel, wodurch die manufacturen befördert werden, daß sich ein jedes handwerck kan selbst verlegen, und keines fremden verlegers bedarff.

§. I.

Das einige hinderniß der neuen manufacturen im lande, ist der mangel des verlags. Denn welcher handwercksmann wohl sitzet und mittel hat, der wird nicht leicht aus seinem lande reisen; darum sind es gemeiniglich die arme oder verdorbene handwercker, welche aus dem lande weg gehen und ihre handthierung in fremden ländern treiben wollen, und dieses sind die leute, durch welche ein handwerck aus einem lande ins andere gebracht wird. Hinderung der manufacturen.

§. II. Derohalben, so bald von introducirung neuer manufacturen im Fürstlichen Rath deliberiret wird, so ist dieses allezeit die erste fra- Wo der verlag her zu nehmen.

ge, wo der verlag darzu herzunehmen? Da denn entweder die Fürstliche kammer sich zu opponiren pfleget, als welche das geld darzu hergeben soll, oder da auch eine summa geldes darzu gewidmet wird, so ist es so viel, ob würffe man das geld zum fenster hinaus; denn es würde nichts gethan, woher zu hoffen wäre, daß das land in manufacturen verbessert würde, oder wann mans noch am besten machen will, so lässet man diese oder jene manufactur einem particulari über, der sie verlegt, und ertheilet ihm privilegia und freyheiten in bester form, wie er es nur selbsten verlanget: in summa, das gröste nisi in dieser sache ist der mangel des verlages.

Gelder, so die Fürsten zum manufactur-verlag hergeben, sind umsonst.

§. III. Ich habe aus eigener erfahrung gelernet, und bey so vielfältig hergeschossenen geldern, welche unterschiedliche Fürsten, sonderlich aber auch Ihro Käyserliche Majestät selbst zum verlag etlicher manufacturen angewendet, gesehen, daß aller verlag, er sey so groß er immer wolle, und geschehe, von wem er auch wolle, vergebens und unnütze sey, und daß dadurch nicht die geringste manufactur könne estabiliret oder beständig in ein land introduciret werden, es sey dann, daß sich ein jeder handwercksmann selbst verlegen könne.

Warum?

§. IV. Die ursach aber, warum durch eines andern verlag keine manufactur in einem lande kan estabiliret werden, ist diese: Denn wenn die Fürstliche kammer den verlag gibt, so wird an und vor sich selbst nichts daraus; dieweil erstlich auff diejenige, welche die auffsicht darüber

haben,

haben, so viel kosten auffgehen, ohne was noch diese leute etwa heimlich von solcher manufactur auf die seite bringen: Denn wie man sagt, so ist kein ämtlein so klein, es ist henckens werth, welches alles der manufactur abgehet. Hernach auch müssen die arbeiter mehr auffwarten, als sie arbeiten können; denn bald ist kein geld, bald sind keine materialien vorhanden, daß, wenn sie 8 tage arbeiten, so müssen sie 14 tage lauffen und solliciiren, ehe sie wieder an ihre arbeit kommen können, welches dann nichts, denn schaden und verlust, und zuletzt verdruß machet. Ferner auch, dieweil die disposition über dergleichen demjenigen zustehet, welcher das directorium in der kammer führet; nun aber, wenn derselbe keine inclination zu solchen sachen hat, er solche wenig achtet, und also nach und nach verderben lässet. Da ist dann die manufactur aus, und hoffnung und geld verlohren. Wenn aber einem particulari per privilegium die manufactur zu verlegen gelassen wird, so thun wir erstlich eine sache, welche e diametro unserer intention zu wider ist; denn indem wir suchen die manufacturen zu ingrossiren und zu multipliciren, so restringiren wir dieselbe auf eine gewisse person durch das privilegium, welches alle andere excludiret, dergleichen manufactur zu treiben. Gesetzt aber, daß ein solcher mit allen kräfften und vermögen diese manufactur incaminiret und so viel möglich arbeiter an dieselbige setzet, so wird doch so wenig, als nichts, dadurch præstiret; dann wann die-

 ser

ser verleger stirbt, so hat es ein ende, dieweil gar ungewiß ist, ob seine nachkommen lust, verstand oder vermögen haben werden, solches zu continuiren, wie ich allbereit im 7: cap. durch exempel erwiesen habe, und alsdenn gehet ein jeder gesell wiederum hin, wo er ist hergekommen. Hergegen wenn ein handwercksmann für sich selbst arbeitet, so lässet er sichs angelegen seyn, wie die sachen zu disponiren, daß er dabey bleiben und bestehen kan, denn er muß sich erst haußsäßig machen und heyrathen, dadurch er angebunden ist zu bleiben; und lehret das handwerck wiederum seine kinder, oder andere, welche ihm nachfolgen, und der meister lebe oder sterbe so sind schon die vorhanden die das handwerck treiben, und wird desto besser gehen, dieweilen ein ieder mehr lust hat, wenn er von sich selbsten arbeitet, als wenn er anderer Herren knecht seyn und vor sie arbeiten muß.

Ein handwerck soll sich selbst verlegen.

Wie allen zum verlag zu helffen.

§. V. Dieweil aber wir anfangs erwehnet, daß dergleichen handwercker öfters das vermögen nicht haben, ihr handwerck auff eigene hand fortzusetzen; darum habe ich ein mittel vorgeschlagen, wie durch einen freyen Lands-Fürstlichen wechsel und credit-wesen einem ieden handwercks-mann könne geholffen werden, daß ihm kein verlag abgehe. Welchen wechsel wir ausführlich im 81 cap. beschrieben haben, dahin wir uns dißmahl referiren wollen.

Das

Das CVI Capitel.

Vom sechsten mittel, daß die manufacturen befördert werden, nemlich daß den inwohnern einer stadt keine eingebildete nahrung, wodurch sie zum müßiggang gebracht werden, zu gestatten.

§. I.

Dieienige Provintzien in Teutschland, welche mit dem bierschanck umgehen, als da ist Thüringen, Meissen, Ober-und Nieder-Sachsen, und andere mehr haben dieses, daß in den städten die bürgerschafft die brau-gerechtigkeit behauptet, allwo die gewohnheit ist, daß alle jahr durch das losen eine ordnung getroffen wird, in welcher reihe ein bürger nach dem andern brauen, und nachmahls seinen bier-zeiger zum schanck öffentlich ausstecken darff. Bey dieser freyheit befinden sich, ihrer meynung und einbildung nach, die bürger in solchen städten gar wohl und geruhig, und stylisiren es eine feine und güldene nahrung.

§. II. Wann wir aber die sache an und für sich selbsten consideriren und beym licht beschauen, so wird nicht allein eine solche stadt durch dergleichen feine und güldene nahrung nicht gebessert, sondern sie ist ein ruin und verderben aller inwohner, jung und alt, daß derer keiner etwas rechtschaffenes erlernet, oder sich auff etwas dergleichen appliciren könne, wodurch seine kinder heut oder morgen ein stück brod haben, oder das publicum eintzigen nutzen zu hoffen hätte; fürnehmlich aber ist es eine ewige hinderung der handwercker in einer solchen stadt.

§. III.

§. III. Dann die erfahrung bezeuget es, daß erstlich das capital der sämtlichen stadt durch solch einen bierschanck nicht vermehret wird: dann die bürger selbst unter einander, muß einer dem andern sein bier aussauffen, dergestalt, daß wann Papirius seinen zeiger aussteckt, so muß sein nachbar, Victorius ihme so lange helffen trincken, biß die faße ledig sind, welche freundschafft, als eine obligation, künfftig der Victorius vom Papirio wiedarum zu erwarten hat, wenn die reihe ihn treffen wird, daß er sein bier aufthut; also nimmt zwar immer ein bürger vom andern das geld ein, und gibts dem andern zu seiner zeit wieder, aber es kommt darum nicht mehr geld in die stadt, und was er heute eingenommen, muß er durch eben diese fatalität wiederum nach und nach ausgeben, und kan nichts davon in beutel stecken, oder so das von einem geschehe, so muß ein ander darüber zu grunde gehen; denn hier folgt durch eine unvermeidliche nothwendigkeit, quod unius generatio sit alterius corruptio. Fürs zweyte kan diese art der verwechselung des geldes nicht als mit dem grösten zeit-verlust geschehen, und zwar mit einem solchen, welcher die menschen zu allen andern sachen unbequem machet; denn sie sauffen das blehende bier in leib hinein, biß ihnen der kopff und der bauch voll ist, womit sie denn die gantze woche, und also ohne unterlaß das gantze jahr zubringen, und ihr diæt also eingerichtet haben, daß sie jederzeit entweder sauffen oder schlaffen. Zum dritten, indem solche gesellen ihre nahrung

zu

zu erhalten alle tage von einem bierhauß ins andere gehen müssen, so können sie keiner handthierung abwarten, und da auch einer eine ehrliche handthierung erlernet hätte, so muß er sie doch liegen lassen, als welcher weder zeit noch kopff darzu übrig hat. Zum vierden, wenn denn das stetige sauffen und schlaffen einen menschen träge machet, so wird ein mensch mit der zeit faul und zu aller arbeit verdrossen. Zum fünfften, dieweil die kinder solches leben von ihren eltern sehen, auch wohl die eltern ihre kinder mit in die bier-häuser nehmen, so werden solche in der jugend zum sauffen gewöhnet, und wird ihnen anhangen, sie kommen hin wo sie wollen. Nun weiß man, was das sauffen für eine beförderung ist in allen professionen; denn ein versoffener mensch ist ein vieh, mit welchem nichts anzufangen, viel weniger etwas von ihme zu hoffen ist.

§. IV. Demnach denn klärlich erhellet, wie daß diese feine und güldene nahrung einer gemeinen stadt nicht das geringste einträglich, nun aber eine ewige hinderung an manufacturen ist, denn weder die alten ihre erlernte handthierung treiben, noch die jugend solche zu erlernen dadurch bequem werden, auch daß kein bürger, ohne seines mitbürgers ruin und untergang, einen heller prosperiren kan, so thut ja ein Landes-Fürst christlich und wohl, wenn er solche feine und güldene nahrung zu sich ziehet, und einer stadt wegnimmt: hergegen die einwohner auf ihrer hände arbeit weiset, damit sie ehrliche handwercke lernen, und sich und ihren nachkommen auch

auch ihrer stadt und land einen rechten nutzen schaffen können.

Das CVII Capitel.

Ein caveat generale der Kauffleute rath geben betreffende.

§. I.

caveat generale. Allhier muß ich aber ein caveat generale anzudeuten nicht vergessen, dieweil ich zuvor gesaget habe, wie einem Estat so wohl die fruchtbarkeit als die manufacturen des landes von den Kauffleuten ihr leben bekommen, und solche deßhalben in einem lande höchst nöthig seyn; als muß ich auch wiederum sagen, daß zu introducirung solcher dinge, welche im lande consumiret werden, und dahin zuvor anders woher sind gebracht worden, keine pest so schädlich sey, als die Kauffleute, und ist nichts einem Fürsten und seinem lande gefährlicher denn dieselbige, deßhalben dieses auch wohl eine ursach mit ist, warum Planit. in Comment. de Republica Ordin. cap. 2. §. 9 so ungestüm auf die Kaufleute hinein stürmet und schilt, daß er auch wohl sagen darff: Quot mercatores, tot hostes & proditores sunt in Republica, so viel Kauffleute, so viel feinde sind im lande, und sind die Kauffleute mit unter die mala necessaria in Republica zu rechnen; die ursache aber ist, dieweil die Kauffleute mehr sind cives orbis quam urbis, denn sie suchen ihre nahrung in der weiten welt, und ist dieses ein axioma sine exceptione, daß ein Kauffmann nicht auf die wohlfahrt des landes, sondern auf seinen nutzen sehe.

Margin notes: Kauffleute die pest eines landes. — Quot mercatores, tot proditores. — Mercator civis orbis, non urbis.

§. II.

§. II. Darum wird man allezeit sehen, daß die Kaufleute die manufacturen im lande hassen und unterdrücken, welches sie gar leicht zuwege bringen, wenn sie zusammen conspiriren, die im lande fabricirte waaren gar nicht, oder um einen solchen werth anzunehmen, daß die arbeiter dabey verderben, und also die manufactur ruinirt werden müsse.

Kauffleute unterdrücken die manufacturen im lande.

§. III. Und dieweil dieses monitum hieher gehöret, als soll ein Fürst sich einmahl vor allemahl warnen lassen, daß er in solchen und andern dingen sich keinem Kauffmann noch seinem rath vertraue, sondern ihm in solchen weder traue noch glaube, vielweniger daß ein Fürst denselbigen in seinen rath mit ziehen soll, und darff sich beyleibe ein Fürst durch die exempel von Holland, Venedig, Genua und anderer, allwo durch die Kauffleute das land wohl regiret und reich gemacht wird, nicht bereden lassen, daß er die Kauffleute mit in den rath nehme, dieweil sie die commercien am besten verstünden: denn es ist ein unterscheid inter statum Aristocraticum & Monarchicum, an itztgedachten orten wird das publicum bereichert, wenn die Proceres, welche das publicum repræsentiren, reich werden, und differiret alda das commodum privatum a publico nicht; aber in Monarchia wird zwischen den privatis allezeit die quæstio mei & tui ventiliret: denn der Fürst als Regent repræsentiret das publicum, quia publicum in ipso & per ipsum conservatur, weil das publicum in und durch ihn erhalten wird. Ein Kauffmann

Ein Fürst soll keinen Kauffman in rath nehmen.

Durch exempel wird ein Fürst betrogen.

Unterscheid statum inter Monarchicum & Aristocraticum.

Quæstio mei & tui inter principem & subditos.

Ein kauffmann ist die quinta essentia commodi privati. aber ist die quinta essentia commodi privati & interesse proprii, und seine consilia sind in quarto modo ad propriam utilitatem gerichtet, und dahero dem interesse eines Fürsten gänzlich opponiret; Und wie keiner sein eigener richter seyn kan, also kan ein Kauffmann nicht mit im Rath sitzen, wenn von seinem eigenen interesse soll deliberiret werden. Ich habe an einem vornehmen hof in Teutschland einen Cammeralisten gekennet, welcher etzliche Kauffleute zu seinen geheimen rathgebern machete; aber wie die Räthe waren, so waren auch die früchte ihres rathgebens, und gieng auff ein lami hinaus. Die ursache; warum ich wieder die Kauffleute also deutlich rede und schreibe, ist, dieweil sie grosse ursache seyn, daß bißhero das manufactur-werck in Teutschland ist liegen blieben: denn so bald die Fürsten in dieser materie die Kaufleute zu rath gefraget, haben diese ihres interesse halber alle solche gedancken vor speculationes ausgeschrien und alle impracticabel zu seyn vorgegeben, was jemahls in dieser materie proponiret worden, wodurch denn unserm vaterlande so grosser schade geschehen; hat derohalben ein Fürst, so lieb ihm seine und seines landes wohlfart ist, allezeit ein wachsames auge auff der Kauffleute actiones zu haben, und ihre consilia gar nicht anzunehmen.

Das CVII Capitel.

Wie ein Fürst das geld von seinen unterthanen heraus bekommen könne.

Ich habe gesaget, daß inter Principem & subditos allezeit eine disputatio mei & tui sey, darum

darum muß ein Fürst auff titulos speciosos gedencken, durch welche er das geld von den unterthanen heraus bekommen könne. Wie aber solches anzugreiffen, wird an einem andern ort, wenn ich von den einkommen eines Fürsten, und von den schatzungen handeln werde, gemeldet werden. Denn daselbst werden meisten theils alle Artes regnantium und modi der auf- und anlagen, so je practiciret worden, auff das theatrum gebracht, und noch darzu etzliche neue geheime vorschläge entdecket; wie ein Fürst nach seinem verlangen geld machen könne, und wie nach anleitung des manufactur-inventarii und mauth-registers solche künste täglichen und in infinitum können variiret werden.

Alle arten der auf- und anlagen.

Das CIX Capitel.

Wie ein Fürst auch das capital des landes angreiffen und brauchen könte, daß dennoch das land nicht dadurch ruiniret werde.

DJeweilen ich aber demonstriret, daß ein Fürst nicht mehr in seinen schatz beylegen könne, denn das land an reichthum erworben habe; so muß ich noch etwas sagen, nemlich wie ein Fürst ohne ruin des landes und der commercien auch noch weiter gehen, und das capital des landes angreiffen könne. Dieses aber geschiehet, wenn ein Fürst mit seinem eigenen capital die unterthanen handeln lasse. Dieweil nun dieses eines von den geheimnissen einer Monarchie ist, so nimmt mich es wunder, daß die Fürsten nicht mehr reflexion darauff machen, da sie doch durch dieses mittel eine absolute souverainität nach und nach obtiniren, und die untertha-

der viel gold und geld hat, und wenn er denn dabey wird GOTT fürchten, so wird der segen des HErrn über ihm seyn, und er wird einen grossen schatz besitzen, und zur zeit der anfechtung mit dem Könige David sagen: Ich fürchte mich nicht vor viel hundert tausend, die sich umher wider mich setzen, denn du HERR hilffest mir, daß ich sicher wohne, Ps. III, 7. IV, 9.

SUPPLEMENTUM

ad §. VIII. Cap. I.

Disquisitio Politica

Vom absoluten Fürsten-Recht.

§. I.

DEr gemeine wahn ist unter den gelehrten, daß alle regierungen, und also unter solchen auch mit das Monarchische regiment, auff gewisse vergleiche, welche zwischen denen häuptern oder Regenten, und denen unterthanen getroffen worden, gegründet seyen, welchen ein Regent schnurstracks nachleben müsse, indem sie unterschiedliche regierungs-arten gewisse contractus nennen, nach welchen sich eine nation unter sich selbst verglichen, daß sie hat wollen regieret werden, wann sie entweder einem allein, oder denen reichesten, als welche ihres vermögens halber an gewalt und ansehen andern vorzuziehen, die regierung über sich mit gewissen conditionen auff-und angetragen, oder wann sie selbst das regiment in eigenen händen behalten, und auff begebenden fall einen ausschuß von ihnen gemacht, welchen sie den ausspruch in strittigen sachen zu thun, oder die friedens-

brecher und andere delinquenten zu bestraffen, vollmacht gegeben.

§. II. Ich meines orts aber sehe gar nicht, wer der Monarchischen regierung diesen knittel solte an den halß gehänget haben, indem dieselbige anfänglich nicht durch einen vergleich, zwischen dem Fürsten und dem volck getroffen, ihren anfang genommen, dieweil Saul inmediate von GOtt zum König declariret worden, welcher ihn auch durch den Propheten, ehe das volck das geringste davon gewust, salben lassen, so hat auch GOtt diesem König und seinen nachkommen seine jura und prærogativ zu papier bringen und ausfertigen, nachmahl auch dem volck solche durch dessen herolden proclamiren und publiciren lassen, 1 Reg. 8, v. 9. Und damit solche jura nicht etwa durch die länge der zeit veralten oder geschwächet werden möchten, so musten solche in dem archivo für dem Herrn beygeleget und verwahret werden, 1 Reg. 10, v. 25. So ist auch über das der heilige Geist selbst noch so sorgfältig deßhalben gewesen, daß er die gantze geschicht und den ersten ursprung der Könige, mit ihren rechten und prærogativen in das grosse buch der unveränderlichen warheit GOTTes, insgemein die H. Bibel genennet mit eigenen fingern auffgeschrieben, und das gedächtniß desselben biß zu der welt ende zu bestätigen für gut befunden. Es hat auch das volck sich aller fernern prætension darauf damit freywillig begeben, wann GOtt der HErr ihm solche jura Regia fürsagen und darbey bedeuten ließe,

daß

daß wann einmahl der König würde erwehlet seyn, so solten sie ferner nicht gehöret werden mit welcher condition sie zu frieden gewesen und geruffen: Es soll ein König über uns seyn, v. 18. 19.

§. III. Solches Fürsten-recht nun, wie es GOtt dem Samuel in die feder dictiret, wird mit gar distincten und deutlichen worten 1 Reg. c. 8, v. 11 & seqq. gelesen, also:

Puncta des Fürsten-rechts.

Das wird des Königs recht seyn, der über euch herrschen wird.

1 Eure söhne wird er nehmen zu seinen wagen und reutern, die für seinem wagen hertraben, und zu Hauptleuten über tausend und über 50.

2 Eure söhne wird er zu ackerleuten machen, die ihme seinen acker bauen und zu schnittern in seiner erndte, und daß sie seinen harnisch, und was zu seinem wagen gehöret, machen.

3 Eure töchter wird er nehmen, daß sie Apotheckerinnen, köchin und beckerin seyn.

4 Eure besten äcker und weinberge und ölgärten wird er nehmen und seinen knechten geben.

5 Darzu von euer saat und weinbergen wird er den zehenden nehmen, und seinen kämmerern und knechten geben.

6 Eure knechte und mägde, und eure feinste jünglinge, und eure esel wird er nehmen, und sein geschäfft damit ausrichten.

7 Von eurer heerde wird er den zehenden nehmen, und

8 Ihr müsset seine knechte seyn.

§. IV. Dieweil nun alle christliche Fürsten und Potentaten den ursprung ihres standes und regierung, als eine regierungs-art von Gott immediate herrührend, von dieser ersten institution und installation des Königs Sauls her deriviren,

riviren, so kan ja nicht gesaget werden, daß dieselbige der Status Principum oder die Monarchia ein gewisser vergleich seye, welcher zwischen dem Fürsten und dem volck anfänglich getroffen worden. Zu dem meist alle Fürstliche regierungen und Monarchien nach der zeit mit dem schwerdt erobert und behauptet worden, und dieweil das jus belli ohne das ein indeterminatum jus in devictos & bello subactos dem überwinder einräumet; also sehe ich keines weges, was diese contractus, davon die gelehrten schreiben, für ein fundament haben solten, daß die Imperantes oder Regenten zu diesem oder jenem verbunden seyn solten.

§. V. Es ist zwar wahr, daß zu dieser zeit schwerlich eine Monarchia, oder eine Fürstl. regierung gefunden wird, welche nicht mit tausenderley capitulationen, transactionen und recessen verwickelt und verstellet sey, daß ein Fürst fast nicht weiß daraus zu komen; aber solche capitulationen uñ recesse köñen nicht als ein fundament des Regiminis Monarchici angezogen werden, sondern es sind nur limitationes, in welche durch unglückselige fatalitäten und nothdringende ursachen und bedrohungen die Regenten zu consentiren sind gezwungen worden, und müssen dahin geschrieben werden: si quid vi vel metus causa, und können dem recht, quod ossibus Regum inhæret, und welches denen Fürsten von GOtt, nicht aber vom volck gegeben, und woher ihnen der titul **von GOttes gnaden** kommen, nicht præjudiciren; sintemahl GOtt dem

volck,

volck, wie gemeldet, keine freyheit übergelassen, durch welche es befugt wäre, über solches recht mit den Königen zu disputiren, oder zu capituliren, oder solches zu restringiren; dann die erkäntniß über solches recht, im fall solches solte von den Regenten mißbraucht werden, ist ein reservatum divinæ Majestatis, und ist die decision allbereit von GOTT selbst geschehen, daß das volck darwider klagende solte abgewiesen werden, laut der sentenz durch den Propheten Samuel publiciret c 8. v. 18. Wann ihr schreyen werdet zu der zeit über euren König, so wird euch der HERR zu dieser zeit nicht erhören.

§. VI. Derohalben obgleich durch so viel successiones die Fürsten und dero posterität in solche einwilligung, von ihren præantecessoren geschehen, consentiret, und solche inviolabiliter zu halten versprochen, und noch auffs neue mehr geschworen; so ist doch kein jus daraus worden, und kan kein Fürst dadurch gebunden seyn, noch ihm nachgesaget werden, ob hätte er sein recht, mit welchem in prima institutione Monarchiæ die Fürsten von GOtt belehnet worden, per præscriptionem verlohren, transiverunt illa pacta, quibus limitatur Regia potestas, ad hæredes cum illo vitio impediente præscriptionem. Und kan nicht præsumiret werden, daß ein Fürst sich seines rechts, welches ihme niemand dann GOtt nehmen oder limitiren kan, solte freywillig haben begeben wollen; derohalben scheinet fast, daß ein souverainer Fürst, so bald er gelegenheit hat, sich wieder in die possession seines

Fürstlichen rechts zu setzen, ungeacht vorhero gemachter vergleiche, eydsleistungen, verschreibungen, recessen und erbietungen, und wie sie genennet werden, ohne verletzung seines gewissens befuget sey.

§. VII. Mit welchem allem aber ich allein verstanden haben will, daß ein Fürst an die verträge mit seinen eigenen unterthanen gemacht, so weit als sie dem Fürsten-recht præjudiciren oder solches limitiren, nicht gebunden seye, und daß er sich und seine rechte zu conserviren oder zu recuperiren, dem volck ohne unannehmliche mittel brauchen köñe; nicht aber ob seye ein Fürst in seinem gewissen so gar von allen gesetzen, oder auch von den privatcontracten, woriñen er als ein privatus consideriret wird, loßgebunden, daß er möge und darff, seinem gefallen nach, tyranney üben, und mit der unterthanen leib, ehr und gut, seinem belieben nach, ohne eintzige reflexion auff GOtt und die gerechtigkeit oder die christliche liebe verfahren: dann er ist ein mensch, und hat mit menschen zu thun, und ist ein mit-glied, eben wie seine unterthanen an dem leibe Christi. Dahero sich auch fromme Regenten selbsten bescheiden, wenn sie von sich selbst bekennen: etiamsi legibus soluti simus, regia tamen vox est secundum leges vivere, ihr Herren wisset, daß euer HErr im himmel ist, Ephes. 6. v. 9.

§. VIII. Ein Fürst soll sich bedeuten lassen, daß solches grosse Fürsten-recht und solche prærogativ er nicht als einen raub erjaget habe, und daß, laut des anbringen des volcks d. c. 8. v. 20.

in welchem es um einen König gebeten, zwey grosse obligationes mitbedungen, nemlich eine, daß er das volck richte, mit welcher er zur handhabung der gerechtigkeit obligirt wird, welche gerechtigkeit einen weit um sich greiffenden circkel machet, und alle actiones der menschen, wie dieselbigen gegen einander beschaffen seyn sollen, angehet, welche fürnemlich unter den Christen nach der christlichen liebe, und nach den grundsätzen und haupt-lehren des christenthums soll abgemessen werden, und dahero ein Fürst seine eigene person davon nicht eximiren kan. Zweytens, daß ein Fürst für dem volck herziehe, wann es krieg führet; das ist, daß er sein leib und leben in vertheidigung seiner unterthanen, und dieselbige für auswärtiger gewalt zu beschützen, nicht schonen, sondern als ein muthiger Held an der spitzen des heeres stehen, und seine unterthanen vertheidigen soll: aus welchem fundament scheinet, daß die Politici eine frage moviren: ob die unterthanen gehalten seyn, wann sie weder ihr Fürst, noch sie selbsten sich zu schützen länger nicht vermögen, ehe den tod und untergang erwarten sollen, als dem feind sich ergeben, und der obligation ihres Herrn resigniren? Die decision dieser Frage hat der glorwürdigste Römische Kayser, LEOPOLDUS PRIMUS, aus angebohrner christlicher clementz und mitleiden gegen seine arme unterthanen, mit seinem eigenen exempel selbst gemacht, wann nemlich bey letzter überschwemmung von Türcken und Tartern seiner erblän-

der, in der eyl nicht gnugsamer widerstand geschehen konte, und etliche örter bey allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. sich raths befragten, wie sie sich in solchem zweiffelhafften stande zu verhalten; als haben Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst bewilliget, daß solche örter, sich zu conserviren, die huldigung dem feind leisten möchten. Jedoch haben fromme und getreue unterthanen gar caute hierinnen zu verfahren, und nicht nach ihrem eigenen kopff die grösse der gefahr zu interpretiren, und etwa dadurch gelegenheit zu ergreiffen, wie sie sich mit guter manier von ihrem herrn loßmachen könen, denn sie sind schuldig leib und leben bey der treu, die sie ihrem Herrn geschworen, auffzusetzen; sondern in einem solchen fall thun sie recht, wañ sie sich bey ihrem Herrn raths erholen, und wann solcher Herr so dann wegen bevorstehender unmöglichkeit ihnen erlaubniß giebet, unter den gehorsam des feindes sich zu biegen, so sollen sie doch gedencken, daß dieser zwang sie nicht gäntzlich von ihrer obligation gegen ihren Herrn loßspreche: dann gleichwie in jure maritimo versehen ist, daß, wann ein schiff vom feind auff der see genommen wird, der eigenthums-Heer, deme die güter darinnen zugehören, solche nicht verlohren zu haben gehalten wird, ehe und bevor solches schiff der feind in seinen oder seiner alliirten hafen gebracht hat, und wann solch ein schiff noch auff der see schwebende von einem andern feind wieder abgenommen wird, oder der meister des schiffs kan selbst aus den händen

des

des feindes wiederum entwischen, so wird solches schiff nicht für guten prise bey der Admiralität deme zuerkennet, der solches dem feind wieder abgenommen, sondern es fällt dem eigenthums-herrn, welchem das schiff, und was drinnen ist, vorhero zugehöret, wieder heim; ein anders aber ist, wann der feind solches schiff in einen seiner oder seiner alliirten hafen gebracht gehabt hätte. Eben also, obgleich eine stadt oder land in vorhero beschriebenem fall mit oder ohne consens des Landes-Fürsten in äusserster noth gezwungen worden, dem feind zu huldigen, so kan doch nicht gesaget werden, daß der feind ein solches beständiges und gutes recht dadurch erworben habe, daß die einwohner obligiret seyn, ihme treu zu verbleiben, und zwar auff eine solche art und weise, wie sie mit auffsetzung guts und bluts an ihren vorigen Herrn verpflichtet gewesen, ehe und bevor in einem darauff folgenden friedenschluß, dem feind solche stadt und land eigenthümlich zu verbleiben, verglichen worden. Mittler zeit aber sind solche gezwungene unterthanen in ihrem gewissen verbunden, alle mittel zu suchen, sich von solchem zwang wieder loß und frey zu machen, oder da es geschehe, daß der feind aus dem feld geschlagen würde, und dadurch solchen gezwungenen städten oder lande lufft und platz gemacht würde, solche aber nicht alsobald sich vom feind loßmachen, so können sie für nichts anders nachmahls, als rebellen und aufwiegler, gehalten und gestraffet werden. Ein merckwürdiges exempel der äusersten

sten treu solcher unterthanen gedencket Christian Meltzer in der Schneebergischen chronicke p. 297. Als anno 1446, sagt er, Churfürst Friedrich der II zu Sachsen, und dessen Herr bruder, in einen gefährlichen krieg geriethen, und der Churfürst dazumahl unter andern die hauptberg-stadt Freyberg, welche beyden Herren brüdern mit pflicht zugethan ware, unversehens überfiele, sein lager auf dem marckt schluge, und folgends bey trompeten- und trommel-schall ausruffen liesse, daß der Rath und die bürgerschafft bey verlust aller ihrer habe, gutes, leibes und lebens ohne verzug ihme aufs neue huldigen, seinen bruder verschweren, und wider denselben gebührende folge zu thun, sich verpflichten solten, und diese dahero bey so schwerem, hohen und gefährlichen werck, das ihre ehre und gewissen angienge, zu keinem gewissen schluß kommen kunten; so erbote sich endlich der Burgemeister Nicolaus Weller von Molsdorff, auff ihr belieben dem Chur-Fürsten ihre nothdurfft und gemeine bekümmerniß mündlich fürzutragen, und also einen weg zu suchen, ob etwa Ihro Churfürstliche Gnaden bewogen werden möchten, mit ihnen gnädigst in ruhe zu stehen, da sie dann nechst göttlicher hülffe bey leib, gut und ehren verbleiben könten: im widrigen, und wo solches nicht zu erhalten, müste man es GOtt befehlen, und das gewissen in acht nehmen, zumahl da er nicht hoffete, daß ein eintziger unter ihnen geschworne treue, ehre und seiner seelen seligkeit ums zeitliche willen hintan-

hintansetzen würde, es wäre auch besser und rühmlicher, einen unschuldigen, ehrlichen tod mit guten gewissen leiden, als eine kurtze zeit nicht ohne vorwurff und gefahr mit untreuem meineidischen hertzen leben. Und da er hierauff ihnen sein bedencken offenbahrete, und sie solches für das beste hielten, also, daß sie sich unter einander mit hertz, hand und mund, solchem nachzukommen, verglichen, deßwegen auf allen fall ihre sterb-küttel zu hause abholeten, die ihrigen gesegneten, und sich alsbald wieder aufs rathhauß verfügeten, und inzwischen der Churfürst vorigen befehl ernstlich proclamiren liesse; Da giengen die Herren des Raths neben einander, je zween und zween vom rathhause, ihre todten-küttel an den armen tragende, in den gemachten kreiß, und obgedachter Nicol. Weller, der auch den schlüssel seiner baarschafft in seiner hand gehabt haben soll, hielte nach gethaner reverentz gegen Ihre Churfl. Gnaden, in seinem und aller andern nahmen, in gegenwart vieler tausend personen, mit unerschrockenem muth eine rede, welche Cyriacus Spangenberg in seinem Adel-spiegel Tom. 2. fol. 123. und aus demselben D. Mollerus in der Freyb. chronica Annal. p. 91 seqq. anführet, und unter andern dahin gieng, daß Ihro Churfürstl. Gnaden ein Christlicher Herr wäre, und jederzeit ihrer unterthanen leibes und seelen nutzen suchte: Und weiln nun sie alle mit einander Hertzog Wilhelmen nicht weniger denn Ihr. Churfürstl. Gnaden mit eydes-pflichten und erb-huldigun-

gen

gen verhafftet, und derselben zur zeit nicht erlassen wären; so bäten sie unterthänigst und um GOttes willen, sie mit dergleichen begehren zu verschonen. Denn so Ihre Churfürstlichen Gnaden dabey verharren wolten, so wüsten sie nicht, wie sie Ihro Churfürstlichen Gnaden gehorsamen, und zugleich auch ihre ehre, pflicht und gewissen bewahren möchten. Und dahero wären sie entschlossen, daß sie lieber den tod erwählen, denn ihre treue und seelen hintan setzen wolten; inmassen denn er, Nicol. Weller, für seine person in Ihrer Churfürstlichen Gnaden händen stünde, und ehe er seinen gnädigen Fürsten, dem er geschworen, übergäbe, sich lieber seinen alten grauen kopff abhauen lassen wolte. GOtt solte es nach seinem väterlichen willen schicken! Welche ernste rede, wie er sie im nahmen des Raths und der bürgerschafft nicht ohne verwunderung des Churfürsten gehalten; also ist ihre Churfürstl. Gnaden dadurch bewogen worden, daß sie ihren gaul, auff welchem sie dißmahl am marckt gehalten, herum geworffen, zu Nicol. Wellern, dem Bürgemeister, geritten, und ihn freundlich mit der hand auff die achsel geklopffet, sagende: **Nicht kopff weg, alter, nicht kopff weg, wir bedürffen solcher ehrlichen leute ferner, die ihr eyd und pflicht also beherzigen;** hat ihn darauff, nebenst denen andern, wieder heissen auffs rathhauß gehen, und dahero diese des raths und der bürgerschafft treue öffentlich gerühmet, mit vermelden, daß sie als redliche leute gehandelt hätten,

ten, und auff solche unterthanen man sich verlassen könte: Hat sich folgends auch selbst aufs rathhauß verfüget, und sie versichert, daß er sie wieder ihr gewissen zu einem widrigen eyd nicht zwingen wolte.

§. IX. Obgedachte zwey obligationes eines Fürsten, sind warlich harte puncta, zumahlen ein Fürst ohne verletzung seines gewissens sich derer keines entbrechen kan. Und gleich wie ein volck oder die unterthanen ihrem Fürsten und König unter keinerley prætext leges fürschreiben sollen noch mögen, und da solche de facto gemacht werden, nicht gültig sind, und den Fürsten nicht obligiren: Also hat auch hergegen in seiner regierung sich ein Fürst dergestalt zu verhalten, daß er GOtt allein rechenschafft dermahleins zu geben wisse, wie David saget: Tibi soli peccavi Domine. Und mag ein Fürst wohl bedencken, wie ein hartes recht und strenges gericht er zu besorgen, wo der Richter selbsten der ankläger, sein eigen gewissen aber der zeuge wider ihn seyn werde, wo keine exception, keine entschuldigung statt wird finden, sondern wo die anklage selbst keine andere straffe, als die ewige verdammniß, und ewige marter und pein decretiren wird.

Ad Cap 9. §. 7. &. Cap. 23.

Von Hof- und Staats-bedienten, und wie solche reich werden.

§. I.

ES ist nicht allein billich, daß ein Fürst die dienste seiner bedienten considerire, und dero

treu

treu magnifice und fürstlich belohne, davon ich Cap. 5 gehandelt, woher dann solche treue diener an ehren und reichthum befördert werden, daß solche belohnung andern eine anreitzung, dergleichen zu thun und redlich zu dienen, seyn möchten. Die wege nun, wie ein Herr seinen diener reich zu machen pfleget, sind unterschiedlich: dann es beschencket entweder ein Fürst mit baarem geld, oder mit liegenden gütern einen diener, welcher einen absonderlichen dienst gethan hat; wie dann dergleichen hohe gnade von dem hochlöblichen Ertz-hauß von Oesterreich, dessen getreue diener mehr dann anderswo zu empfangen pflegen, oder aber wie eben bey höchst-erwehntem Ertz-Hertzoglichen hauß, nach dessen weltberühmter mildigkeit, gebräuchlich, daß wann ein diener etliche jahr redlich gedienet, er so dann um eine Fürstliche gnade suppliciren mag, welche ihm nie versaget wird, und meistentheils nach condition der person recht Fürstlich und magnific zu seyn pfleget. Andere Fürsten aber, welche eben aus ihren eigenen mitteln so reichlich nicht geben können, und doch gern einem oder andern bey hof helffen wolten, haben gar einen guten weg solches zu thun, wañ sie mercken lassen, daß sie solch einem diener ihr ohr geben, und was durch ihn recommendirt wird, mehr, dann was andere anbringen, zu gewähren pflegen. Durch welches mittel dann an beschenckungen und discretionen von allen orten her kein abgang seyn kan, welche diesem von denen offeriret werden, die eine gnade vom Fürsten

Fürsten zu erbitten haben, mit welchem dann der Fürst wohl zu frieden ist, indem er es darum thut, daß solcher diener einen nutzen davon haben soll; wie dann dieser modus nicht zu unbilligen ist, wann ein Fürst in allen diesen einen unterschied zu machen und zu observiren weiß, daß keine justitz-sachen darein gemischet werden. Es pflegt auch wohl ein Fürst einen diener in solchen commissionen und verschickungen zu gebrauchen, welche etwas eintragen, durch welche und andere mehr arten ein Fürst seine diener reich machen kan, welcher reichthum von den dienern nicht allein mit gutem gewissen kan angenommen werden, sondern er dienet ihnen zum ruhm für der welt, als ein zeichen, daß sie redlich und rechtschaffen ihrem Herrn müssen gedienet haben, und lautet trefflich wohl, wann ein diener in seinem alter mit höchst-schuldigster danckbarkeit gegen seinem Herrn aufftreten darff, wie daß unter dessen gedeylichen schutz und mildester versorgung er ehr und gut durch redliche mittel erworben habe. Und hergegen stehet es auch für einen Herrn nicht rühmlich, wann ihme ein diener so lange zeit redlich und nützlich gedienet, und darbey doch wohl haußgehalten, und nicht etwa das seinige liederlich verschwendet hat, und im alter doch ein bettler ist, und nichts für sich bracht hat. Einem solchen Herrn, sage ich selbst, ist nicht gut zu dienen.

§. 11. Wann aber die diener (worunter ich auch alle Unter-Obrigkeit verstehe) in ihren diensten mit gewalt für sich reich werden wollen,

da gehet es ohne böß gewissen nicht her, und wie solches aus der wurtzel alles übels, nemlich aus dem geitz, herrühret; also wird dadurch das marck in den beinen des gemeinen wesens inficiret, und müssen so wohl die Herren und Fürsten, als auch die unterthanen drüber leiden. Solches unglück verursachen meistentheils die Fürsten selbst durch allzugrosse clementz, welche sie gegen ihre bediente brauchen, und wäre endlich dieses unheil leichter zu vergessen, wann die Fürsten allein nur dabey litten, und könte man sagen, warum wollen es die Fürsten nicht besser haben, sind sie doch Fürsten, warum leiden sie es? Über das ist das gröste, daß so offt der Fürst schaden leidet, so muß der arme unterthan in die lücken treten, und das loch wieder vollfüllen, über den gehet es hinaus, daß, was ein oder der ander untreue diener seinem Fürsten entwendet, und wann nachmahls das geld zu benöthigten ausgaben nicht hinlangen will, solches die armen leute wieder ersetzen, und müssen neue anlagen ersonnen werden, solte auch öffters das kleine kind in der wiegen drüber hungers sterben, oder, was noch nicht gebohren ist, im mutterleib verschmachten.

§. III. Die gantze welt, alle Königreiche und länder führen eine klage über solchen geitz der bedienten in allen ständen und ämtern. Die Propheten haben schon im alten testament drüber geklaget, sonderlich Jesaias c. 56. v. 11. Es sind gar starcke hunde vom leibe, schreyet er, die nimmer satt werden können, sie die hirten (die

in

in solchen ämtern sitzen) wissen keinen verstand, (haben kein gewissen) ein jeglicher siehet auff seinen weg, (wie er reich werde) ein jeder geitzet für sich in seinem stande. Und Jeremias cap. 6. vers. 13 sagt: Sie geitzen allesamt klein und groß, beyde Propheten und Priester. Die justitz wird um geld verkaufft, oder, wann es noch wohl hergehet, ohne geld nicht befördert: alle grobe laster, hurerey, dieberey, ehebruch, ja mord und todtschlag selbst, werden mit geld bedecket und vertuschet, und bleiben ungestrafft. Wie viel communen müssen noth leiden, und wie viel arme leute müssen verhungern, wañ die Unter-Obrigkeiten sich zu bereichern von den höcken und victualien-krämern, becken und fleischhackern 2c. sich bestechen lassen, und auf maß, elle und gewicht keine acht haben, den dingen keinen billichen preiß setzen, auch wohl selbst mit interessiret sind, und dahero allem wucher und schinderey nachsehen. Wie viel wittben und wäysen werden um ihr vermögen bracht, wann solches erst, unter dem schein einer publiquen vormundschafft, die Obrigkeit auf die pupillen-oder wäisen-kamer genomen haben, wo die, welchen solche aufsicht anvertrauet worden, mit solchen wäisengeldern hausen wie sie wollen, uñ dieselbige bey zehen biß zwantzig tausend entfremden und stehlen; und ob sie gleich eine notam infamiæ bekommen, so sind doch die arme pupillen deßhalben nicht gebessert, diese aber haben unterdessen so viel gestohlen, daß sie nachmahls sich einen weg zu ehren-ämtern machen können, welche sie auch erlangen.

In spitälen und armen-häusern gehet es auch nicht besser her, wo das liebe allmosen dem armuth abgestohlen, und die zu unterhaltung der armen gewidmete einkünffte von den bedienten in ihre kächel und in ihren beutel geschoben, und wäre nöthig, daß immer ein auffseher dem andern auff dem kopff, und also in infinitum gesetzt würde, wodurch doch nichts anders könte erhalten werden, als wann derer 60 wären, daß der sechzigste wüste, wie den andern neun und funffzigen ums hertz wäre. Von den kriegs-ämtern wil ich nicht reden; dann es ist weltkündig, wie es darinnen hergehet. Dieses alles aber ist nicht zu achten, ob geschehe es in diesem oder jenem land, oder in dieser oder in jener stadt allein, sondern allenthalben durch gantz Europa, doch an einem ort mehr deñ am andern, und sind dieses die accidentien, welche in den officiis gemacht werden, und das sind die modi, wiewohl derer nur der geringste theil von mir genennet worden, derer sich theils gewissenlose bediente (dann von redlichen ehrlichen dienern, derer es auch noch viel giebt, rede ich nicht) reichthum zu erwerben gebrauchen.

§. IV. Ich weiß eine vornehme stadt, welche ehren und respects halber zu nennen ich bedencken trage, allwo bey dem gericht gebräuchlich, daß derjenige, welcher der obriste ist, der insgemein bey solchen gerichten der Richter genennet wird, allezeit etliche wohlgestalte weibsbilder heimlich heget, auch ihnen etwas davon giebt, welche er als lock-vögel und seine parthey gänger

ger brauchet; diese hängen sich an die kauffmanns-pursche, und an verheyrathete wohlvermögende bürger und Kauffleute, damit sie solche in ihre netze der unzucht verwickeln: wann nun der Richter vermeinet, daß es zeit sey, lässet er diese s. v. huren einfangen, welche auf den und den bekennen und aussagen: dieweil aber diese leute ihre reputation für der welt zu erhalten besorget seyn müssen, läst sie der Richter privatim zu sich fordern, machet ihnen die hölle heiß, mit erklärung, was sie für einen schimpff werden müssen ausstehen, da es dann endlich darauf hinaus laufft, daß jener dem Richter muß in die büchse blasen, damit er bey ehren bleibe, welches dann ein fein accidentz des Richters ist, von den übrigen straffen aber haben die andere beysitzer mit ihren theil, und kan der jäger, welcher solches wildbret in das garn gebracht hat, ohne belohnung auch nicht draus gelassen werden, damit er auff ein andermahl desto fleißiger sey; also wird der lock-vogel, wann er genug gepfiffen hat auf caution, daß er sich in dergleichen occasion wieder stellen wolle, nachmahls loß gelassen. Ob nun solche accidentien mit gutem gewissen gemacht werden, und ob es accidentien oder ungebührliche griffe zu nennen, gebe ich denjenigen, welchem das Christenthum ein ernst ist, oder der nur ein redlich gemüth hat, zu erkeñen.

Ad Cap. 56. §. 8.

Von policeyen und kleider-ordnungen.

§. I.

VOn den Heyden an biß auf diese stunde ist der luxus im schwang gegangen, daß man

gewisse censores verordnet, welche darauf acht haben müssen, auch klagen die Propheten allbereit im alten Testament darüber, und drohen mit Gottes zorn und straffe deßhalben: denn so sagt Jesaias c. 3 v. 18: Zu der zeit wird der HErr den schmuck an den köstlichen schuhen wegnehmen, und die heffte, die spangen, die kettlein, die armspangen, die hauben, die flittern, die gebräme, die schnürlein, die biesen-knöpffe, die ohren-spangen, die ringe, die haarband, die feyerkleider, die mäntel, die schleyer, die beutel, die spiegel, die koller, die borten, die kittel, und wird stanck für gut geruch seyn, und ein lose band für einen gürtel, und eine glatze für ein krauß haar 2c.

§. II. Zu unsern zeiten lassen sich es die Politici und auch die Regierungen selbst sehr angelegen seyn, damit sie den luxum, absonderlich in kleidern, welcher unter allen leuten, was condition und stand sie auch seyn, in dem gemeinen wesen so sehr überhand genommen, dämpffen möchten. Und haben sie warlich ursach genug, indem fürs erste gar schwerlich man sich wider das ernste gebot GOttes versündiget, und das exempel unsers HErrn und Erlösers JEsu Christi mit füssen getreten wird, dessen armuth wir Christen nachahmen solten, wann dadurch die hoffart, die erste und älteste sünde, welche engel und menschen von dem thron ihrer glückseligkeit herab gestossen, und die gantze welt mit jammer und elend angefüllet hat, unterhalten und gestärcket wird; zweytens auch, dieweil absonderlich bey uns in Teutschland, allwo wegen einer

ner noch nicht gnugsam refinirter policey, der manufacturen und künste nicht gnug seyn, welche unsere inwohner selbst mit dergleichen zum hoffart und kleider-pracht dienlichen dingen versehen können, und dahero solche zu erlangen, in Franckreich, England, Holland und Italien das baare geld dafür aus dem lande geschicket, und dadurch unser gutes Teutschland von aller baarschafft dergestalt beraubet werden muß, daß nachmahls auff erheischenden fall, zu beschützung unserer Teutschen freyheit, und zu maintenirung der Teutschen vortrefflichkeit keine mittel vorhanden seyn, mit welchen die weltberühmte Teutsche tapfferkeit könte in action gebracht, und benöthigte kriegs-anstalten und darzu gehörige kosten, gegen dessen feinde in der that erwiesen, und diesen der kopff geboten werden; zumahl wir so närrisch sind, daß wir auch lieber unsere feinde bereichern, und ihnen das messer, wormit sie uns erwürgen mögen, in die hand selbst geben, als daß wir die bedeckung unserer scham und nackenheit, welche nichts anders als ein erinnerungs-zeichen unserer straffe von Adam her, nach dem ersten sündenfall, auff uns deriviret ist, Gen. 3. v. 21. durch geziemende moderation auf solche dinge restringiren wolten, welche wir selbsten verfertigen und in unserm Teutschen vaterland züchten; ja die Obrigkeiten selbsten, aus verleitung böser und unverständiger rathgeber, welche ihres Herrn nutzen nur auf den mauthen suchen, und die einfuhr solcher fremden waaren, damit das ein-

kommen auf den mauthen erhöhet würde, rathen, wolten selbsten handlanger seyn, damit bey den unterthanen die consumption solcher fremden waaren desto hurtiger geschehe, und dadurch der ruin des landes gleichsam mit gewalt herbey genöthiget werde. Die dritte ursach, warum man absonderlich in einer Monarchischen regierung den grossen kleider-pracht gern abschaffen wolte, ist, dieweil solcher status regiminis mehr als andere regierungs-arten einen unterscheid zwischen den leuten machet, dergestalt, daß daselbst die menschen in gar vielerley stande secundum diversos gradus nach ihren dignitäten und würden abgetheilet, und immer einer dem andern muß vorgezogen werden; dann dieses sind die kennzeichen der begnadigung von der Fürsten ihren bedienten oder andern meritirten personen geschehen. Nun aber ist es also beschaffen, daß, so bald einer zu einem höhern stand erhoben wird, ihme der Teutschen brauch nach, ubi omnis quæstus patritio vero indignus censetur, alle mittel und wege, etwas weiters zu erwerben, und sein vermögen zu vermehren fast abgeschnitten sind, sondern muß sich mit dem, was er oder seine vorfahrer erworben haben, vergnügen lassen; da dann nachmahls multiplicata sobole mit der zeit es kleine portiones giebt, daß endlich das vermögen des Adels gar gering wird, wann solches offt muß abgetheilet werden, absonderlich wo durch herrendienste, oder durch den krieg kein weg zu einem bessern auskommen zu haben, auch zu finden ist.

Diesem

Diesem nach kan der Adel, seinem stand und prærogativ nach, sich nicht besser, ja denen nicht gleich halten, welche etwa durch ihre handthierung oder durch handlung, oder durch die studia mercenaria täglich gewinnen und reich werden, woher dann mehr das unvermögen des Adels als das wahre christenthum, oder die sorgfalt für das publicum verursachet, daß der Adel darauff dringet, wie durch eine reformation in kleidern der untern stände excessen verhütet und abgeschaffet werden; da meynen sie, man kenne sie nicht für jenen, und daß der lustre ihres standes durch der andern kostbahre kleider verdunckelt werde, welches sie nicht leyden wollen, daherp dann eine hoffart die andere auszujagen suchet, und gesagt werden kan, dieser treibet die teuffel aus durch Beelzebub, den obristen der teuffel.

§. III. Dieses sind die drey ursachen, warum von kleider-ordnungen geredet wird; aber wir finden, daß obschon dieselbe mit grosser mühe, arbeit und zeit-auffwendung verfertiget worden, dennoch nicht darüber kan gehalten werden! und wann man darüber hielte, daß das gemeine wesen deßhalben noth leiden müste, welches dann nicht eine geringe verachtung der gesetze in den gemüthern der unterthanen ausbrütete, als welche sehen und mercken, daß die übertretung solcher gesetze nicht viel zu bedeuten habe; was dieses aber für gefährliche consequentien verursache, wäre weitläufftig auszuführen, wann es mich nicht zu weit von mei-

nem zweck abführete. Die ursach, warum über solchen ordnungen nicht kan gehalten werden, und daß die remedia, welche appliciret werden, inpracticabel scheinen, ist, daß durchgehends in verfertigung der kleider-ordnungen im fundament gefehlet wird. Dann die norma, wornach sich die Legislatores richten sollen, ist, daß sie sich einen finem oder zweck setzen, um welchen zu erlangen sie das gesetz machen, und daß solches gesetz also stylisiret sey, daß dem zu folge das ende, das wir suchen, erlanget werde. Nun gehet der finis in den kleider-ordnungen da hinaus, daß um solchen hoffart zu erkauffen nicht so viel geld aus dem lande gehe, und zweytens, daß ein unterscheid des standes unter den leuten könne erkennet werden. Der erste finis wird durch diese art von kleider-ordnungen, die wir zu gebrauchen pflegen, darum nicht erlanget, dieweil so wohl in dieser als in der andern form von kleidern eine ausländische factura practiciret wird: dann die keine Frantzösische güldene spitzen oder seidenzeug tragen dörffen, die bedienen sich der kostbaren Niederländischen spitzen, oder des Holländischen und Spanischen tuchs, und dergleichen, wodurch doch die ausfuhr unsers schatzes, es seye für dieses oder für jenes, nicht verhütet wird, ja die verschwendung wird meistentheils noch viel grösser, indem die menschen so geartet seyn, daß wann ihnen die seide zu tragen verboten wird, so werden sie in der wolle und leinwand ꝛc. solch eine kostbarkeit suchen, welche die seide weit überwieget, damit

sie dennoch den andern Ständen es zuvor thun möchten. So ist auch das interesse derer, welche zur aufsicht bestellet seyn, nicht zu verhüten, daß sie sich nicht solten bestechen lassen, und durch die finger sehen, welches denn alsobald zu bösen exempeln und zu unordnung gelegenheit giebt. So wird auch nicht der andere finis dadurch erreichet, daß nemlich der unterscheid des standes dadurch kundbar gemacht werde. Dann wann man den unterschied des standes durch die kostbarkeit der kleider zu erkeñen geben will, so muß erst bewiesen werden, daß das vermögen der leute in republica nach dem unterscheid des standes differire, und daß der Edelmann allezeit reicher seye und mehr geld habe denn der kauffmann oder advocat, und so fort, daß ein jeder, wie er dem andern an stand und würde vorgehet, also auch reicher sey, dann sonsten wird der finis nicht erreichet, und würde nur dem reichen Edelmann geholffen, dem armen aber geschähe gewalt und unrecht, als welchen die gesetze nicht zu statten kommen könten, und er würde armuth halber seiner prærogativ beraubet, und zu dem hauffen des gemeinen pöfels gestossen, welches warlich unrecht wäre: dann welcher Edelmann nicht mittel hat, seinen stand dem gebrauch nach zu halten, der kan durch diese policey nicht erkennet werden, oder welcher über vermögen seinen stand zwingen wolte, der würde sich ruiniren; wann demnach der arme Edelmann in kleidung den bürgern gleich gehen muß, so kan ja durch diese kleider-

ordnung

ordnung nicht der unterschied des standes gemercket werden, und per consequens ist sie ein gesetz, welches nicht zu dem zweck führet, warum es gemacht wird.

§. IV. Wann wir aber in einrichtung und verfertigung einer kleider-ordnung unsern zweck beobachten wollen, so, kan wie gesagt, solche in etlichen wenig puncten absolviret werden, und bedarff es so vieler weitläufftigkeiten und subtilitäten nicht: denn wann niemand anders etwas tragen darff, als was im lande gemacht wird, so kan kein geld für dergleichen waaren aus dem lande geschickt werden, und dieweil dieses gebot und verbot generaliter alle angehet, so ist es keiner interpretation unterworffen, und wird leicht darüber können gehalten werden, zumahl wann die obrigkeit selbst mit eigenen guten exempeln fürgehet; dann vita Principis censura est eaque perpetua. Plin. Paneg. und Lipsius saget 4. Polit. c. 11: O mitem & efficacem hac ratione censuram, si vita tua, Princeps, ad illam normam, ad quam alios formas. Wann aber, wie in diesem c. 56 meldung geschiehet, durch gewisse äusserliche zeichen die Stände und derer unterscheid gemercket wird, so wird der stand, und wie derer ein jeder von dem andern distingviret werde, am besten zu erkennen seyn, indem so wohl der arme als der reiche solches kennzeichen und merckmahl führen kan. Wie dann die geistliche policey unter den Catholischen darauff hinaus läufft, wann der Cardinal bey seinem rothen Cardinals-hut, der Bischoff

bey

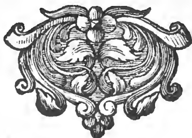
bey seiner Bischoffs-mütze, der Jesuit bey seiner art von kleidung, und also alle religionen und orden bey ihrem sonderlichen habit erkennet werden, auch die Ritter-Orden auf diese weise gezeichnet sind, wann dieser das güldene fließ am halß trägt, jener hat ein blaues hosenband um den schenckel gebunden, ein anderer hat den heiligen Geist, oder den elephanten oder dergleichen angehenget, womit eines jeden sein stand offenbahr gemacht wird, und wann ein Cammer-Herr einen güldenen schlüssel, und der Cammer-diener einen schwartzen schlüssel trägt, so weiß darbey iederman, welches der Cammer-Herr oder der Cammer-diener sey, und ob dieser gleich ein mit perlen gesticktes, jener aber ein schlecht schwartz kleid anhätte, so wird doch jener mehr von jederman geehret seyn, als dieser; denn das kennzeichen der unterschiedenen schlüssel macht die distinction unter ihnen nach dem vorzug eines jeden standes und condition. Also meyne ich, daß der unterscheid des standes, vermöge einer policey, am füglichsten durch gewisse kennzeichen, welche iedem stande zu tragen vergönnet oder respective aufferleget worden, behauptet werde; als wann zum exempel ein Fürst ein solch kleinod von diamanten mit einer hoch-roth-seidenen mit gold eingewürckten schleiffe am arm trüge, ein Graff hätte ein solch kleinod mit rubinen, ein Freyherr von schmaragden, womit dann der Herrn-stand gezeichnet würde. Der Ritter-stand hätte ein mit gold eingewürcktes band, der Doctor ein anders, und

so

so fort, nach unterscheid der stände, wie es gut befunden worden; sintemahl so bald jemand ein falsches zeichen zu führen attrapirt würde, er mit allem recht von jedem, dessen zeichen er führet, angeklaget werden könte, indem ein ieder stand und profession viel ehe auff das merckmahl, so ihme allein gewiedmet ist, achtung haben, und ursach den verbrecher anzuklagen haben wird, als wann nur dem fiscal allein oblieget, die übertreter für gericht zu heischen. Es wäre zu wüntschen, daß auff einem allgemeinen Reichstag solch eine verordnung gemacht würde, welches dann gar favorabel, als eine sache, welche mehr einem privilegio, diesem oder jenem stande verliehen, als einem gesetze ähnlich schiene.

§. V. Dieweilen dann die überflüßigen ausgaben in kleidern und dero kostbarem pracht nur darum geschiehet, daß wer solchen treibet, nur für mehr, als er ist, angesehen seyn will, und daß er mehr ehre haben will, dann ihm gebühret; wann er nun durch solch offenbahres merckmahl verrathen ist, daß er in keinerley kleidern eine andere person spielen kan, deñ er ist, so wird niemand vergebens übrige kosten auff den pracht der unnützen kleider wenden wollen, indem er keinen finem haben kan. Der höhere stand aber wird sich von sich selbsten zu der moderation bescheiden, dieweil er eben auch keinen finem daraus machen kan, ob müste er sich seinem stand gemäß halten: dann sein stand ist allbereit durch oberwehntes zeichen kundbar gemacht, und darff keinen schneider oder

oder Kauffmann zum herolden seiner dignität und standes suchen. Und wird also der pracht in kleidern selbst hinfallen, und dadurch die principal-ursach aller policeyen behauptet und erlanget werden, welche ist das christenthum, welches uns von dem hoffart abführet, und zu der demuth nach dem exempel Christi leitet. Und ob auch gleich allerley kostbarkeit an schönen kleidern und geschmuck solte überhand nehmen, so würde doch kein geld aus dem lande darum geführet, die stände nicht confundiret, sondern deroselben unterscheid erkennet, und solche pracht mehr eine reinligkeit als eine hoffarth, welche in dem hertzen sitzet, können genennet werden, und also dem christenthum nicht entgegen seyn.



Wilh. Freyh. v. Schrödern nothwendiger Unterricht
Vom Goldmachen,
Denen Buccinatoribus oder so sich selbst nennenden Fœderatis Hermeticis auf ihre drey Episteln zur freundlichen nachricht.

Vorrede.

Als mich die begierde nach wissenschafft unlängst mit einem guten freunde hinter etliche chymische experimenten gebracht hatte, so vielen andern an statt eines probier-steins dienen konten, und mir dann eben dazumahl die drey episteln der so genannten Hermetischen Fœderirten unter die hände kamen; führte ich sie so gleich mit in die schul, fande aber, daß sie keinen stich hielten. Ich wurde darunter bewogen, aus wohlmeynung einen unterricht vom goldmachen aufzusetzen, worinnen mich die materie von selbst anleitete, denen Herren Buccinatoribus hie und da zu widersprechen. Als das wercklein zu ende, geriethe ich über die unter dem nahmen Ottonis von Helwig heraus gelassene Epistolam ad amicum, fande darinnen die vanität der Buccinatorum ziemlich entdecket und beantwortet, wurde deßwegen veranlasset, meinen auffsatz zu reformiren, und, ne actum agerem, was die drey episteln der Hermetischen Confœderirten betraff, meistlich wiederum zu unterstreichen, und meine intention also, wie sie gegenwärtig heraus kömmt, dem wohlmeynenden leser fürzustellen, deren ich iedoch vorbenanntens von HELWIG sentimenten in einig kurtzen dessen eigenen worten, wie folget, füran zu schicken nicht ausser wege gehalten habe.

JUDICIUM

IVDICIVM
DN. OTTONIS DE HELWIG
DE
DVVMVIRIS HERMETICIS
FOEDERATIS.

IN largo diſcurſu illo nullus ſuccus, nullaque ullius momenti res, qua ſuſpicari poſſem, Duumviris Hermeticis titulum adeptorum, ſcientiæ, ut volunt, Hermeticæ, quo ſeipſos toties multis in locis ornaverunt, convenire, occurrit. Doctos, multæ lectionis, linguarum variarum peritos, in vero Philoſophiæ fundamento peregrinos agnoſco. Et licet nemini Hermeticum invideam nomen, minime tamen illos in hoc jus habere, aut Philoſophiæ Hermeticæ ullam hac parte illuſtrationem expectandam eſſe credam, præſertim cum breviſſimæ tabulæ Smaragdinæ nucleum penitus ignorent &c. Si integri cordis & ſpectatæ autoritatis, utpote muneribus publicis addicti ſunt viri, fatum eorum, quo ad vanos tales labores rapiuntur, doleo.

NOTA BENE.

Geheimniß, rath ich, ja nicht mach',
Wo deutlich iſt genannt die ſach',
Dann das macht ihrer viel grob irren,
Die ſelbſt, was deutlich iſt, verwirren,
Und ſuchen aus der tieff herfür,
Was offen liegt für ihrer thür.

Nothwendiger Unterricht
Vom Goldmachen.

CAP. I.

Ob es wahr sey, daß ein Lapis Philosophorum oder eine tinctur in der welt jemals sey gefunden worden? Und ob gold oder silber durch einiges mittel der kunst zu wege zu bringen möglich?

I.

Es haben nun drey jahr her nach einander etliche personen drey Epistolas Buccinatorias in den druck gegeben, so die kunst den Lapidem Philosophorum zu machen fürs teuffels danck wissen wollen. In deren erster vermessen sie sich, die adeptos dahin zu beschweren, daß selbige das mysterium ihnen ohne hinterhalt deutlich und mit allen umständen fürlegen sollen. Welches, wofern es nicht inner drey jahren, vom 1 Jan. 1681 anzurechnen, geschehen würde, so wolten sie noch sechs hundert andere mit in ihre bündniß ziehen, denenselben die geheimniß der kunst entdecken, deren jeder ihrer geheimen direction nach laboriren und experimenta machen solte. Welches, nachdem es ebener massen drey jahr nach einander würde getrieben seyn, und gleichwohl die wahrheit der kunst dadurch sich noch nicht für ihre augen gelegt haben; so wolten sie die gantze Hermetische profession instar meretricis prostituiren, und bey der gantzen welt singen und sagen, es sey, mit einem wort,

wort, die gantze Hermetische Philosophie erfuncken und erlogen. Die ursache aber, warum die adepti von sothanen zween Herren Fœderirten sich zu einer so ungewöhnlichen offenbahrung des arcani sollen nöthigen lassen, setzen sie: und weil sie, die fœderirte, die theoriam der kunst so gut verstünden als ein adeptus, wer er auch sey. Sintemahl aber ihre höhere occupationes nicht zuliessen, die zeit auff dessen praxin zu verwenden, und gleichwohl ein jeder adeptus aus ihren sinnreichen schrifften sie und ihre wissenschafft in arte Hermetica leichtlich würde erkennen mögen; als wolten sie denenselben pacem vel gladium fürgeleget haben, eines von beyden zu erwehlen, als welche beyde zu ihren diensten wären. Nachdem nun dergleichen harte und der Hermetischen Philosophie gefährliche kriegs-ankündigung zweiffels frey vielen adeptis zu lesen fürkommen, keiner aber daraus finden können, daß diesem Duumviratui eine mica der wahren Hermetischen kunst, es sey gleich theoretice oder practice, beywohnete: als hat niemand erscheinen wollen, der ihre epistel einer antwort gewürdiget, weniger zu der offenbahrung sich heraus gelassen hätte. Welchem nach diese Herren ihre zweyte epistel, als eine langmüthige vermahnung an die filios artis, für den tag kommen lassen, mit wiederholter bedrohung gleich auff dem titul in diesen worten: Mature enim dispiciant adepti, quid Reipublicæ Hermeticæ intersit &c. Als aber die adepti sich an dieses so wenig als das vorige kehren wollen, haben die Fœderirte in der dritten

epistel die völlige ruptur proclamirt; welcher schwachheit ich mich bey dergleichen gelehrten leuten keines wegs versehen hätte.

2. Dann es werden die Herren Fœderirte ja hoffentlich so viel natürlichen lichts haben, daß sie erkennen, wie wenig, oder viel mehr, wie so gar nichts einem Philosopho daran gelegen, ob einer oder der andere glaube oder nicht, daß die kunst wahr sey oder nicht. Dann die menge der ignoranten und verächter derselben jederzeit in der welt so groß gewesen, auch noch ist, und künfftig seyn wird, daß dem allgemeinen menschlichen wesen weder zu noch abtragen könte, ob ihrer ein paar weniger oder mehr seyn, und gegen die kunst mit worten oder schrifften sich legen solten. Ob nun unsere kunst-rasende gelehrte leute, sich unter selbige zu zehlen, würden an sich kommen lassen, daran will ich aus nachbarlicher liebe gern zweiffeln, und vielmehr hoffen, sie werden sich besser begreiffen, ihre furie mit der zeit fallen, und die arcana Hermeticæ Philosophiæ vana ungeschrieben lassen; welches denn meines orts ihrer vernunfft und eigener bescheidenheit heimgestellet bleiben mag.

3. Es werden aber offtgedachte unsere Herren kunst-begierige, wann es ihnen beliebet, aus ein-oder anderer schrifft sich selbst zu informiren wissen, ob sie sich in ihrer Philosophie betrogen finden oder nicht, und ob solche secundum eorum verba e principiis naturalibus rite penetratis herkomme. Multi enim ad solidam scientiam pervenissent, nisi jam se scire putassent; und

fürch-

fürchte ich, ihre gesammlete processen werden ein leeres stroh seyn, mit welchem es, wann ihrer gleich noch 600 daran dreschen solten, am ende gleichwol heissen würde:

Cum labor in damno est, crescit mortalis egestas.

4. Viel weniger dörffen sich die Herren Fœderati besorgen, daß ihnen übel aufgenommen werden möchte, wann sie ihren abyssum sapientiæ Hermeticæ anderen, es sey gleich allegorice oder klar und deutlich, eröffnen solten. Loquantur, si placet, cœlo & terræ; nobis perinde erit, zumahl sein jeglicher aus ihren episteln sich sattsam belehren kan, daß sie in der Hermetischen kunst, so viel den lapidem Philosophorum ejusque confectionem betrifft, wenig vergessen.

5. Meine intention ist nicht, andern zu contradiciren, oder mich in einen wort-streit einzulassen, wozu mir auch keine zeit übrig, & ubi rerum adsunt testimonia, non opus est verbis. Was ich schreibe, habe ich mit meinen augen gesehen, theils mit meinen händen gemacht, theils bin ich zu machen, und nachzumachen noch beschäfftiget.

6. In den andern zwey regnis, wie sie nach dem gemeinen stylo der schulen pflegen genennet zu werden, als in regno vegetabili & regno animali, ist nicht allein die multiplication darinnen durch den saamen bekandt: dann wie könte sonst ein mensch den andern gebähren und zeugen, oder die thiere vermehret werden, oder worzu säete der bauer den saamen auf den acker, von welchem

auch Christus saget Luc. c. 8. daß er hundertfältige frucht träget. Sondern wir wissen auch die kräffte dieses saamens in obgedachten vegetabilischen und animalischen Reichen durch kunst der menschen dergestalt zu vermehren, daß sonsten dergleichen zu thun ohne beyhülff der kunst die natur für sich selbsten nicht mächtig genug wäre; sintemahlen in regno vegetabili die saamen oder körner in gewissen fettigkeiten und laugen eingepeitzt wiederum getrucknet, und in acker geworffen zu werden, keine heimlichkeit mehr ist, durch welches mittel dann solcher saamen in seiner krafft vermehret wird, daß daraus so vielmahl mehr früchte erwachsen; wie dann nicht weniger in regno animali der verständige Medicus durch experimentirte mittel, absonderlich durch die rechte corallen-tinctur, oder durch ein oleum vom vitriol gemacht, die natürliche gebährende krafft des menschen ad generandum zu augmentiren weiß, und die fleißige hauß-mutter ist bemühet, die speise für ihre hüner mit solchen dingen zu vermischen, damit dieselbe desto mehr eyer legen mögen. Ja es seynd die menschen durch ihre kunst der natur zu helffen so weit kommen, daß sie auch die gebähr-zeit oder die zeitigung des saamen zu verkürtzen wissen; als wann sie zum exempel vermittelst der asche von bohnen-stroh in etlich wenig stunden den petersilgen-saamen aus der erden zu wachsen zwingen, welches sonst fast so viel wochen zeit erfordert. Und ob gleich diese zwey regna in deme etwas absonderliches von GOtt zu haben scheinen, wodurch ihre benedi-

ction

ction in der ersten erschaffung, oder das privilegium multiplicationis exprimiret worden, daß nemlichen allda die semina der animalien und vegetabilien offen und für augen liegen, und in einer absonderlichen forma vom gantzen corpore entschieden werden können; So ist doch die kunst damit nicht zu frieden gewesen, sondern hat in beyden regnis das semen diffusum per totum corpus herfür gesucht, und die semina a natura producta, als den mayeran-saamen, salben-saamen und dergleichen nicht gebrauchen wollen, die multiplication solches geschlechtes kräuter fortzupflantzen, haben derohalben die kräuter rc. zerstöret, oder durch das heraus gezogene und präparirte alcali eben die production und effectum seminis, wann sie es mit vorsichtigkeit in die erde geworffen gehabt, und solche kräuter wachsend gemacht, ob hätten sie den gemeinen saamen, welchen sonsten ein überreiffes kraut von sich giebt, gesäet und gepflantzet; in regno animali auch nichts weniger durch eine sorgsame zerstörung der leiber, und clarificirung des fixen saltzes, und genauer wiederholter conjunction des erst ausgezogenen geistes wiederum lebendige leiber und creaturen eben der gestalt und eigenschafft, wie derjenige vorhero gewesen, von welchem diese præparation anfänglich gemacht worden, generiret haben. Und stehe ich warlich im zweiffel, und habe ursach zu zweiffeln, ob nicht in generatione hominis dergleichen zu thun auch in der natur stecke. Warum wollen wir dann solche eigenschafften, welche in diesen zweyen regnis uns

bekandt seyn, in dem regno minerali auch nicht gläuben, und so wohl ein semen metallicum separatum & a natura singulariter productum, ob gleich es in einer andern form und art angetroffen wird, dann in dem regno animali und vegetabili; als auch ein semen diffusum in den metallen, welches per reductionem metallorum offenbahr wird, zulassen, ob gleich solche gebährende kräffte in eisernen und steinernen mauren verriegelt, und in den abgrund des vergiffteten meers versencket liegen, und wird wohl wahr seyn und bleiben, quod in auro semina sint auri, quamvis abstrusa recedant: und wir sehen in exempeln der vegetabilien und animalien, daß sich die natur nicht nur an einen modum generationis & productionis sui similis will binden lassen, wann ihr nur die kunst die hand bieten will; ja daß sie der kunst auch erlaubet hat, ihre species, welche sie die natur produciret, zu verbessern, ja eines in das andere zu verwandeln. Aber ich halte mich zu lang in dieser Philosophie auf, und wird mir, deucht mich, zu schwer seyn zu unternehmen alle unwitzige gescheid, und in dieser materie, durch eine Philosophische beweiß-art, verständig zu machen; darum falle ich wieder auf die gold-kunst, oder wie man sie insgemein nennet, auf die goldmacherey.

7. Dann was die warheit und realität des goldmachens durch die kunst betrifft, so bin ich deren gantz versichert. Viel herrliche erfahrne leute haben dieselbe durch ihre schrifften bewähret. Weilen aber die kunst mit so vielen dorn

und

und disteln bekleidet, derowegen seltzam und heimlich ist, so wird auch solchen Philosophis wenig gegläubt. Ja ich weiß gewiß, wann ich gleich die possibilität und realität der transmutation der metallen durch alle gründe der Philosophie also behaupten solte, wie ich könte, so würde es doch wenig fruchten, wie es vor mir andern mehr geschehen ist. Dann dergleichen schrifften geben nur etlich wenigen aus den verständigsten anlaß die kunst zu untersuchen. Denen andern aber kommen sie für als ein leeres geschrey, das, ihren schul-principiis nach, von einem neuen unmöglichen geschöpff rede.

8. Derowegen, um die realität der tincturen zu beweisen, finde ich kein füglicheres mittel, als die exempel derjenigen, so deren wissenschafft besessen. Die möglichkeit aber des goldmachens will ich durch ein experiment darthun, so in eines jeden hand stehet, alsobald nachzumachen und sich daraus zu belehren.

Ich will nicht anführen, daß unlängst unter etlichen künstlern ein project gewesen, um allen widersprechern den mund auf einmahl zu stopffen, durch eine unbekandte person in einer vornehmen Reichs-stadt publice für aller welt augen eine considerable quantität goldes tingiren zu lassen, und [illegible] beschickung sothanen actus die vornehmsten höfe in- und ausser Teutschland vorhero einzuladen. Denn ob solches gleich dergestalt eingerichtet gewesen, daß einige gefahr für jemanden darob nicht zu besorgen gewesen, und dannoch die warheit der kunst in ewigkeit erwie-

sen geblieben wäre; so hat der vorschlag gleichwohl bißhero noch nicht allerdings gefallen wollen. Jedoch wer weiß, was künfftig zu erwarten seyn möchte. Und ob gleich diese art zu probiren nicht für gelehrte leute, sondern für die bauren, die ihren verstand nur in ihren beyden augen tragen, gehörig ist: so will ich doch jetzo einen simplicissimum agiren, und die warheit der goldmacherey durch weltbekandte exempel ausfündig machen; unter welchem nahmen der goldmacherey heutiges tages fast durchgehends in der welt die geheime Hermetische Philosophie genommen wird.

9. Was sich von *Theophrasto Paracelso* geschrieben findet, und was von selbigem nachgesprochen wird, liegt jedermänniglichen am tage. Daß aber Raimundus Lullius König Henrichen in Engelland einen grossen antheil goldes gemacht, womit er das heilige land von den Heyden erkriegen sollen, solches wird nicht weniger aus den Englischen historien beglaubiget, als aus des Raimundi eigener klag-schrifft gegen ermeldten König, um weilen selbiger gegen die intention und das versprechen nur in der Christenheit blutvergiessen damit angerichtet. So bezeugen es auch die in der welt noch umlauffende rosenobel, die aus solchem des Raimundi gekünsteltem gold geschlagen worden.

10. Was bemühen wir uns aber die exempel aus den alten zeiten, und aus der frembde herzuholen? Wer zweiffeln will, gehe nach Dreßden in Meissen, sehe allda das so genannte gold-hauß

an,

an, lasse sich berichten, was zu Churfürstens Augusti und mutter Anna zeiten darinnen gearbeitet worden, und frage, wo die herrliche kostbare gebäude in selbiger gegend herkommen? Wer sich der warheit versichern will, der frage nach hochgedachten Churfürstens actis chymicis und journalen, so wird er in der geheimen kammer-cantzeley eine menge schrifften von des Churfürstens eigener hand, und sonst gantze volumina finden, worinnen die von zeit zu zeit gemachte tingir-pulver, und das quantum von woche zu woche eingelieferten goldes ordentlich aufgezeichnet zu finden. Im gegentheil wird in der gemeinen rechen-kammer, welche sonsten alle ausgaben zu versorgen gehabt, nicht ein groschen, weniger eine namhaffte erforderliche summa darzuthun seyn, welche zu so vielen ansehnlichen gebäuden, als dem so genannten stall, der Augustus-burg ꝛc. daraus wäre genommen worden, so hergegen alles aus der geheimen kammer, wie es diese aus dem gold-hause empfangen, herkommen ist.

11. Daß der Baron Chaos zu Wien in Oesterreich eine tinctur gehabt, und damit für weiland Kayser FERDINANDO III projection gethan, auch darüber von seiner Majestät ihm die Freyherrliche würde, und das Ungarische Cammer-Graffen-amt zugeleget worden, ist eine durch gantz Teutschland bekandte sache. Es hat aber ermeldter Chaos sothane seine tinctur selbsten nicht gemacht, sondern die kame her von einem Graffen von Mansfeld, Generalen zu Raab in Ungarn, der sie von einer andern person verfer-

verfertigen lassen. Mit welcher, als er geschäffte halber in Sachsen verreiset, ist solche person ihm zu Prag also erkrancket, daß er sie und mit ihr die tinctur allda hinterlassen müssen. Inzwischen stirbt der künstler, die tinctur kömmt in des Chaos hände, als welcher dieselbe nach beschriebenen kennzeichen unter des Graffen hinterlassenen sachen zu Prag auszusuchen befehlichet worden, welcher aber diese tinctur in seinen sack geschoben, und seinem Herrn ein ander gläßlein von gleicher gestalt und auswendigem ansehen wie dasjenige, wo die tinctur darinnen gewesen, gegeben, vorgebende, er habe nichts anders funden: mit solcher gestohlenen tinctur ist er nachmahls zum Kayser Ferdinando kommen, und hat unterschiedliche projectiones gethan. Dem Grafen von Mannsfeld aber seynd mit der tinctur alle seine guten anschläge verunglückt. Von obgedachter projection liegt noch ein güldener pfennig in der Kayserlichen kunst- und schatz-kammer, dessen gepräge die warheit der transmutation seiner materie, aus qveckfilber in gold für allerhöchstgedachten Kayser beschehen, mit ausdrücklichen unwidersprechlichen worten bezeuget.

12. Die projectiones, so mit des zu Wien wohlbekandten Wentzels tinctur, so wohl vor ihrer Kayserl. ietzt regierender Majestät, als andern mehr beschehen, und daß er darüber Freyherr von Rheinburg und obrister Müntzmeister im Königreich Böhmen worden, ist noch in so frischem gedächtniß, daß auch dieselbe nur anzufüh-

ren fast unnöthig ist. Und ob gleich ernannter Rheinburg die tinctur eben so wenig als Chaos machen können, auch nachmahls in unternehmung und prætendirung dergleichen arbeit viel ungleiche disreputirliche dinge vorgelauffen seynd: so kan doch solches alles der warheit der tinctur und den projectionen nichts præjudiciren.

13. Was Doctor Schweitzer oder Helvetius im Haag in Holland mir vor langer zeit selbst erzehlet, auch in seinem buch, das er vitulum aureum genennet, von der ihm auffgestossenen begebniß meldet, stehet jedem frey, darinnen selbst zu lesen.

14. Der nechst abgewichenen jahres zu Ens verstorbene Baron von Wagnereck hat eine tinctur gehabt, deren ein Philosophisches gran (seynd vier gemeine) sieben loth imperfecten metalls in gold, und demnach ein theil vier hundert und zwanzig theil tingirt hat. Zeugniß dessen kan geben die gantze stadt Prag, viele verständige und vornehme leute, die er solches ohne scheu sehen lassen, nicht weniger beyde F. F. Gn. Gn. zu P. und O. die von noch etwas mehrerm, als der blossen augen zeugniß, kundschafft geben können. Gedachter von Wagnereck reisete vor ungefähr anderthalb jahren nach Wien, allwo er an der wind-wassersucht erlegen, correspondirte, aber inzwischen mit einem gelehrten mañ in Mähren D. Herdott, mit welchem er geraume zeit her gar vertrauliche freundschafft gepflogen, ihn die tinctur und deren krafft sehen lassen, auch wil-

lens

lens gewesen, in deren abermahligen verfertigung sich desselben hand und hülffe zu gebrauchen, zu behuff dessen er ihm ein qvintlein tinctur zu geben versprochen, unter welcher arbeit jedoch Herr von Wagnereck gedachter massen sich nach Wien verfüget. Die correspondentz gienge zwischen beyden mittelst eines Sollicitatoris, dem die schreiben beyder seiten eingeschlossen wurden, ihren weg, und waren sie gewohnet, ordentlich mit allen posten von einander schreiben zu finden. Einesmahls beschickte der Herr von Wagnereck den Sollicitator um brieffe; weilen aber selbiger etwas verreiset, liefferte seine ehewirthin ein indessen an ihn eingelauffenes und noch nicht eröffnetes paquet von handen, mit vermeldung, es würden zweiffels frey die gewöhnliche briefe an Hn. von Wagnereck darinnen seyn, derowegen er es erbrechen möchte. Dieser fande darinnen ein von D. H. an ein hohen ort erlassenes und sub volanti beygelegtes schreiben, mit einigen nebenzeilen an den Sollicitator, inhalts, das offene schreiben zu lesen, zu schliessen, und unverlängt behörigen orts hin zu stellen, und dadurch ihrer beyder grosses interesse zu beobachten. Nun war D. H. wegen des H. von Wagnereck annahenden todes für die tinctur besorget, wolte sie auch, zweiffels frey aus liebe und devotion gegen seinen Kayser und Landes-Fürsten, lieber demselben als einem fremden gönnen. Der ursachen berichtete er den gantzen handel an vorbemeldten hohen ort, welcher gestalt nemlich der kranckliegende W. v. W. in einen gewissen ka-

sten,

ſten, den er aus etlichen zeichen kenntlich machte, und in einer ſo und ſo geſtalteten büchſen, 24 loth tinctur verwahret hätte, wolte ſolches Ihrer Kayſerl. Majeſt. der urſach entdeckt haben, damit bey zeiten hand darauff geſchlagen, und deroſelben ein ſolcher ſchatz bey erfolgendem todesfall des beſitzers nicht etwan entzogen werden möchte. Wie hefftig der v. W. ſich in vernehmung deſſen entrüſtet habe, iſt ſich leicht vorzuſtellen, es gaben es auch ſeine gegen D.H. ſo fort herausgeſtoſſene kurtze, aber kräfftige ſchmähe-worte zu erkennen. Er ſtellte ſo fort ſeine ſachen anders an, eilte mit franckem cörper von Wien nach Ihrer Fürſtl. Gnad. zu P. in die er jederzeit ein groſſes vertrauen geſetzt, die ihm auch dero Herrn bruder und leib-barbierer zugeſchickt, und in deren begleitung (wozu ſich auch der alte Pater Wagnereck Soc. Jeſu, hiebevor Fürſtl. Beicht-vater und damahliger Rector zu Steyer, als welcher der gewöhnlichen congregation der Societät Jeſu zu Wien beygewohnet hatte, geſellet) mit drey ſchiffen die Donau hinauf führen laſſen. Bey anwachſender todes-gefahr kamen Ihre Fürſtl. Gnad. ſelbſt ihme biß Ens entgegen, hielten ihre letzte unterredung mit ihm, der auch bald darauf an benanntem ort verſchieden iſt. Ich habe aber dieſe tinctur jederzeit, wie noch dieſe ſtunde, mehr vor ein particular- als univerſal-werck gehalten, aus urſachen, worüber der ſeel. Herr von Wagnereck ſelbſt ſich nicht reflectirt, 1 weilen dieſelbe nicht alle metall, ſondern allein ſilber und bley tingirte. 2. Dieweilen

weilen in der tinctur des bleyes nicht dessen ganzes corpus transmutiret, sondern allein eine spröde, mit gold-striemen oder fäden durchzogene, auf jede geringste hammers-gewalt zerspringende massa worden ist, die erst in dem abtreiben ihr quantum von gold gelassen hat. Es wird zwar ermeldte tinctur per modum universalis einiger gestalt laboriret, indem ein mercurial-wasser mit dem sulphure solis vereiniget wird, und observatis ignis gradibus die farben von der schwartze in die weiße, gelbe und rothe erscheinen. Aber in der nacharbeit und wann die materien componiret, wird das mercurial-wasser, so offt es das seinige gethan, ab-und wieder frisches aufgegossen, biß die materie in die höchste fixität (deren anzeige die höchste feurige farbe, und wann das wasser ohne abnehmung seines geruchs und geschmacks darauf stehen bleibet), ist gebracht worden. Deßgleichen bedarff diese tinctur nach ihrer verfertigung keiner fermentation mit dem corpore solis, sondern thut ihre operation ohne weitere bereitung, so bald ein Philosophisches gran, in gewächst papier und in ein wächsin kügelein eingemacht, auf sieben loth in der grösten hitz und fluß stehenden metalls, also daß es gleich blicken will, geworffen, der tiegel so fort mit einer grossen kohlen bedeckt, eine halbe viertheilstund im fluß erhalten, hernach ausgegossen und abgetrieben worden; deme entgegen das universale vorhero fermentiret seyn will. Endlich kan man von der arbeit an dieser tinctur ohne schaden absetzen, so offt man will, dafern nur in-

zwischen

zwischen das glaß an einem laulichten ort gehalten wird. Andere Philosophische universal-arbeiten aber, so bald sie in ovo Philosophico beschlossen, wollen continuo labore ab initio ad finem, mit dem einmahl aufgegossenen solvente oder aqua mercuriali verfertiget werden. Der Wagnereckische ofen ist ein athanor oder fauler heintz, also gerichtet, daß neben dem thurn, worinnen die kohlen seynd, der ofen in drey verschiedene contignationes abgetheilet stehet. In die unterste langt die röhr, wodurch die hitz aus dem thurm in den ofen gehet, und ist von der mittleren contignation durch einen boden von ziegel oder eisen unterschieden. In der mitte solches bodens ist ein loch, auf welches, nach erforderung des gradus ignis, unterschiedliche schüsselein, mit vier oder mehr ventilen, und deren löcher in der mitte ungleicher grösse seynd, geleget werden, um dadurch die gradus ignis zu regieren. Die dritte contignation hält die capelle in sich. Es muß zwar ein schlechter Philosophus seyn, der, wann er die materie hat, den ofen zu beobachtung der graduum ignis nicht zu finden weiß. Basilius sagt: Wer die materie hat, wird ihm schon einen ofen machen; wer meel hat, kan auch den back-ofen finden. Dieweilen jedoch eines Kayserlichen Obristen, nahmens Freyherrn von Schellenberg, inventirter universal-ofen, wie er ihn nennet, für vielen andern bequem ist, und seine sonderbahre commodität hat; als habe selbigen mit wohlgedachten Herrn Obristens er-

laubniß zu ende dieses tractätleins delineiren und beschreiben lassen. Sed ad rem.

15. Was ist nöthig, die verstorbenen zu zeugen zu nehmen, nachdeme noch lebendige gnung fürhanden, und zwar deren theils meine guten freunde, theils mir sonsten bekandt. Doch gebühret mir, deren arcana nicht zu divulgiren. Ich kenne einen darunter, so für wenig jahren noch ein armer schlucker war, nun aber ein gantz anderer mann ist. Franckfurt und Augspurg werden von seinem an sie gebrachten gold und silber zu sagen wissen. Ich gläubte ihm vorhero nicht, daß er in der wissenschafft beschlagen. Ich würde es noch nicht gläuben, wofern ich occasione des Türckischen kriegs nicht wäre eines andern versichert worden. Es wissen sich aber die leute ihres glücks gemeiniglich nicht, als nach dem maß ihrer natürlichen capacität und ihres ingenii zu gebrauchen.

16. So ist auch nicht unbekandt, sondern männiglichen in frischem gedächtniß, welcher gestalt ein Niederländer, seiner kunst, dem ruff nach, ein goldschmidt, eine geraume zeit vor der Wienerischen belägerung sich zu Wien aufgehalten, der aus einem pfund quecksilber acht loth guten feinen silbers figiret hat. Des menschen nahme war, Sommer, und dieweilen es hie occasion giebt, seiner zu gedencken, so kan ich anders nicht dann die warheit, welche ich selbst gesehen, und unter meinen händen gehabt, von der sache schreiben. Seine kunst bestunde darinn: Er nahme ein pfund Mercurii, und coagulirte

denselben mit distillirtem eßig, saltz und grünspan ꝛc. dem gemeinen gebrauch nach in einer eisernen pfanne. Solchen coagulat druckte er durchs leder, so blieben davon zwantzig loth zurück, und zwölff loth Mercurii giengen durch das leder. Diese zwantzig loth coagulat nahme er, thäte darzu grünspan, spicköhl, und etwas von seiner medicin, mischte es unter einander, thäte es in einen tiegel darauf ein anderer lutirt war, und cementirte es eine halbe stunde. Darauff nahm er den obern tiegel hinweg, schmeltzte die massam, truge im fluß gekörntes kupffer darein, und ließe es also eine halbe stunde schmeltzen, darnach wurde es ausgegossen, und hat dreyzehen loth achtlöthiges silber gegeben, welches ich abgetrieben, und 7 loth 3 quintl. fein silber bekommen, welches so geschmeidig wie gold gewesen, daß aus der geschmeidigkeit es jederman von einem gemeinen silber hat unterscheiden können. Von dieser fixation des Mercurii ist dieses darneben zu observiren gewesen, daß, wann es in grosso mit 20 und 30 pfunden gearbeitet worden, des silbers etwas weniger und geringhaltiger gewesen; als zum exempel, an statt der $7\frac{3}{4}$ loth, etwan 7 loth und etwas mehr oder weniger. Die probe dessen habe ich mit meinen händen gemacht; die medicin belangend, habe ich solche in zweyerley gestalt gesehen. Die erste, so er den Herren Bischöffen zur Neustadt gegeben, war ein graues pulver, so ich in gemeinem wasser solviret, und drey theil salien, und ein theil eines weissen, fixen, metallischen wesens befunden.

Die andere war ein rother fixer stein oder glaß, welches er den Kayserlichen Commissariis überreichet. Seine rechnung brachte, das loth medicin koste 12 kreutzer, und brauchte zu einem pfund Mercurii 1½ loth. Die zeit, solche zu verfertigen, wäre sechzehn stunden, in welcher eine person 25 pfund ausarbeiten könte. Ich habe gesehen die operation der medicin machen, in 16 stunden in grossem feuer, unter freyem himmel, des gifftigen geruchs halben. Die medicin bestunde aus einem Arsenico fixo, welchen ich aus einem tiegel, darinnen der erste fluß geschehen, mit borrax gemacht zu seyn befunden; sonsten aber ist die fixation, meiner muthmassung nach, ex spiritu Veneris, vel viridis æris und aus dem Saturno herkommen. Dann ob gleich die medicin in 16 stunden gemacht, so war doch seine obligation an Ihre Kayserl. Majest. anders nicht, als in 4 wochen einen zu informiren, der es alsdann so gut, als er selbsten, können solte. Sintemahlen aber in zwey oder drey lectionen die kunst unschwer zu begreiffen; als muß die übrige zeit nothwendig auf dergleichen præparation anzuwenden gewesen seyn. Seine proposition an Ihre Kayserl. Majest. war anfänglich, daß ihm der fünffte theil jährlichen gewinns gebühren, herentgegen das werck mit einem considerablen quanto angefangen werden solte, welches aber etzlichen zu viel bedüncken wollen. Auff solches wurden andere projecten gemacht. Weilen aber der Sommer vorwand, sein arcanum weder dem einen noch andern zu communiciren,

ehe

ehe und bevor er seiner versicherung von Ihrer Kays. Majest. selbsten habhafft: Als gabe es verdruß und verdacht eines betrugs, wurde derohalben die sache Ihrer Käyserl. Majest. dergestalt referiret, daß dieselbe endlich geschehen lassen, daß der mann dimittiret worden. Dieweil aber dieses Sommers in Wien vorhero geschehene arrestirung und gefängniß jederman bewust ist, so muß ich auch die ursach derselben, und was es damit für eine bewandniß gehabt, mit hieher setzen, welche sich also verhält: Es kam dieser Sommer noch für der pest-zeit durch eine sonderliche fatalität, welche kürtze halber zu erzehlen ich itzo unterlasse, nacher Wien zum Hn. Bischoff von Neustadt Collonitsch, welcher dazumahl auch Kammer-Präsident in Ungarn war, dieser machte ihn den Sommer zum Müntz-Meister zu Preßburg in Ungarn, und als ihm in währender solcher contagion mangel an geld zugestossen, hat er, wie er sich entschuldiget, dem hunger zu entgehen, aus seinem gemachten silber eine summa zwey-groschen-stück müntzen lassen; worüber er als ein falscher müntzer angeklaget und vest gemacht worden. Und ob gleich diese seine geschlagene müntz in dem examen und probe der hierzu deputirten Wardeinen fast besser haltig, als die ordinarie dergleichen müntz, befunden worden, so hat ihn doch solches nicht liberiren, noch entschuldigen können, dieweilen ihme nicht gebühret, ohne expresse ordre nach seinem gefallen zu müntzen oder müntzen zu lassen; doch ist dieser Sommer in seinem arrest herrlich verpfleget

pfleget worden, woraus er endlichen mit hülff anderer loßgebrochen, und in das Reich geflohen, von dannen er alsobalden geschrieben, und bey Ihrer Käyserl. Majest. um salvum conductum angelanget, mit versprechen, sich zu stellen, und was er zugesagt, in der that zu beweisen, worauf Ihro Käyserl. Majest. allergnädigst dem Sommer den salvum conductum geben lassen, er der Sommer ist auch nacher Wien kommen, und ist alsdann mit ihme, wie ich vorhero gemeldet, alles ergangen, aber zu letzt seiner caprice und trotzes halber nicht mehr geachtet, sondern dimittiret worden.

17. Endlich ist auch dieser zeit in Mähren eine gewisse person, welche mit einer cementation von sieben stunden, nachdem durch eine vorhergehende andere cementation dem silber seine übrige feuchtigkeit, wie man es nennet, benommen worden, fast drey theil derselben in beständiges gold verwandelt; wie ich denn die probe mit dem cement selbsten gethan, und nach vorher beschehenem scharffen examine des cements, die lunam cementirt, da ich dann die warheit ohne falsch, und in einer marck dieses cementirten silbers an gold etwas mehr als acht und dreyßig ducaten gefunden. Weilen aber das gold etwas bleicher und geringhaltiger als 24 carat heraus kommen, haben die Juden die schwere eines ducatens höher nicht, als drey gülden bezahlen wollen, da es sonsten dem rechten halt nach sieben groschen mehr hätten seyn sollen. Welchem allem nach ich nicht sehe, wie denen, die sich der

kunst

kunst so gewaltig entgegen setzen, die warheit der transmutation, oder die bereitung des goldes und silbers aus den imperfecten metallen besser, als durch angezogene exempel darzuthun, welche ich zwar, wann es eine nothdurfft wäre, mit noch vielen andern mehr erweitern könte.

18. Damit ich aber noch ein mehrers thue, so will ich mit einem absonderlichen experiment die possibilität des goldmachens beleuchten und darthun.

Rec. fein ☽ libr. j. Ungrisch kupffer libr. ij. oder nach dieser proportion, so viel du wilst: Schmeltze es unter einander, und granulire es nach der kunst, wie bräuchlich, darzu nimm ☿ sublim. an. mische es fleißig unter einander, damit es gerüttelt, in der retorten gleichsam wie stratum super stratum komme. Lege es in ein balneum siccum, damit man die operation des feuers und der natur allzeit sehen könne; distillire den Mercurium in ein vorgelegtes wasser herüber, so wirst du die materie in der retorten wie ein gummi zusammen fliessen sehen, welches gummi am liecht wie ein wachs flüßig ist, und brennet. Diese materie trage ins bley, und treibe es ab, so wirst du ein reines corpus finden, dieses in aqua fort geschieden, lässet etwas weniges gold fallen. Die luna ist auf die helfft flüchtig worden, aus welcher volatilisation der lunæ etwas zu erlernen ist. Ich könte von diesem experiment dem leser etwas gutes erzehlen, und erweisen, habe aber nichts, als die blosse possibilität der goldmacherey, ob gleich kein vortheil da-

 bey,

bey, zu zeigen versprochen, womit sich dann, biß die zeit selbst den verstand geben wird, zu begnügen ist.

19. Ich ersuche im übrigen, nur das gemeine bekandte zinober-experiment zu machen. Man nimmt fein gefeilet silber, 1 theil, gemeinen zinober in länglichte stücke, strohhalmens dick, oder etwas dicker zerbrochen, ana, thut es in einen kolben, mit einem helm darauf, setzt es in den sand, gibt feuer von oben, hernach unten, biß der Mercurius herüber, nimm es heraus, so wird die luna, wie die gemeine meynung ist, in einen todten kalch verwandelt seyn. Hergegen liegen die zinober-stück gantz, aber schwärtzlicht im glaß, welche, so sie geschmoltzen werden, sich eine sonderbare art von silber finden wird. Sage mir nun jemand, wie es mit dieser Pythagorischen transmigration des silbers zugehe? Der augenschein ist da, worauff ich den leser will verwiesen haben.

CAP. II.

Von denen, so vom Lapide Philosophorum geschrieben, insonderheit von der Fraternität Roseæ Crucis.

1. Es ist nichts leichters in der welt, als von dem Lapide Philosophorum zu schreiben. Dann wie die Juden von der zukunfft ihres Messiæ, und von der köstlichen mahlzeit, die so dann wird gegeben werden, unverschämt schreiben können, als von einer sach, welche menschlicher wissenschafft unbegreifflich, und dannenher als übernat-

bernatürlich nur mit dem glauben begriffen werden muß: Also schreiben auch die leute von dem Lapide Philosophorum in den tag hinein, und ein jeder narr legt die narrheit eines andern narren nach seinem unverstand aus. Dann weilen die materia lapidis universal, und die arbeit eine imitation der generation aller derjenigen dinge ist, welche gebohren werden: also schreibe einer wie er will, so muß es sich reimen, und wo es sich nicht reimet, da muß es ænigmatice geredet heissen; daß es also wahr ist, man könne von der Monarchie des Jüdischen Meßiä, und von dem Lapide Philosophorum ohne scheu lügen und schreiben, wie man wolle. Dann dieses ist so weit wahr, daß auch die adepti selbst sich nicht daraus werden finden können, dieweilen ihre operation nicht einerley, auch ihre materie in der substantz unterschieden ist. Es werden derohalben so viel absurditäten von dem Lapide Philosophorum vorgebracht, daß sich die Buccinatores nicht unbillich darüber ärgern.

2. Aus diesen ursachen ist es warlich schwer, einen wahren Philosophum von denen Sophisten zu unterscheiden, es untersahe sich solches gleich wer es wolle, wie mein folgendes capitel hievon weiter darthun wird. Dann ein Philosophus weiß nicht eben, was der andere weiß; auch schreibet nicht einer wie der andere. Dann jeder vogel singet, wie ihm der schnabel gewachsen ist.

3. Ich weiß auch nicht, was ich von den Fratribus Roseæ crucis sagen und urtheilen soll.

Ich muß gläuben, daß sie ihren anfang einig verständigen, und in der natur erfahrnen Philosophis schuldig seynd; bin aber anbey der beredung, daß nachmahls allerhand zigeuner-gesindlein sich sothanen tituls gebraucht, und ehrliche leute betrogen haben, und weiß ich es mehr dann zu wohl. Vor ungefähr zwantzig jahren habe ich in Engelland einen, namens John Heyde, gekennet, der eine gantze historiam Fratrum Roseæ Crucis in einem grossen volumine geschrieben, und sich servum DEI & Secretarium naturæ genennet, viel vornehme leute jämmerlich hinterführet, und nach der zeit elendiglich gestorben ist, ob zwar seine bücher noch jetzo allenthalben herum getragen werden.

4. In summa, ich weiß in eligendis libris der Philosophen, angezogenen betrugs halben, weder zu rathen noch zu helffen. Dann es ist und bleibet war: **Wer etwas weiß, kan sich aus den büchern der Philosophen perfectioniren; wer aber nichts weiß, wird schwerlich viel daraus lernen.** Dann der Philosophische stylus ist dieser: Sie verschweigen primam materiam, und erzehlen den proceß ænigmatice, und damit ein erfahrner laborant die materie aus dem laboriren nicht etwan erfahren möge, so flicken sie alsbald eine gemeine operation von aquis fortibus, sublimaten und spiritibus vini &c. darunter, und was Philosophice geredet ist, das expliciren sie durch eine gemeine operation. Bald reden sie de materia remota lapidis, nemlich de cruda, bald de materia

ria proxima, das ist, præparata; und so mischen sie die sachen unter einander, womit sie den suchenden irr machen und verführen; darum glaube der Philosophorum rubriquen, aber ihren præparationen traue nichts. Dann wo sie aperte reden, da ist ein betrug darhinter. Wo sie aber ænigmatice sprechen, da dencke ihm nach. Ich wüste keinen bessern modum anzuweisen, dergleichen autores zu lesen, als welchen Herr Daniel Richter, anietzo geheimer Rath zu Darmstadt, in seinem Thesauro Oratoriæ novo zu Nürnberg aufgelegt, von lesung der autoren in genere, dargiebet, den sich ein jeder wolle lassen recommendirt seyn, ob er sich gleich anfangs etwas schwer fürstellet. Ich wüste von seinem nutzen viel zu sagen, als der ich in meiner jugend den autorem darinnen selbst zu meinem lehrmeister gehabt habe, dessen ich ihme noch danck weiß; dann man sich in keine andere wege aus den verwirrten schrifften der Philosophen zu entwickeln weiß. Die deutlichsten scriptores seynd, Raimundus Lullius und Frater Basilius Valentinus; aber man muß deren schrifften alle lesen, und sehen, wie das vitriolum und der spiritus Mercurii aus einer einigen materie zu bringen. Der Basilius hat in allen seinen schrifften nur an einem einigen ort die veram materiam universalissimam mit nahmen genennet; und wer sie nimmet, wird gleichwohl betrogen werden, weilen er die signa der materien und den unterscheid in electione derselben verschwiegen hat, ohne welches die materie zu wissen nichts nutz ist, ob

sie

sie gleich für menschlichen augen einerley zu seyn scheinet.

5. Wann du die materiam hast, und weist den spiritum Mercurii zu machen, so hast du nichts mehr nöthig. Dann Bernhardus Trevisanus das übrige deutlich, und fast mehr als deutlich, lehret, wofern dir nur seine materie unter die hände gekommen. Dann sonsten erfordert eine jede materie eine andere separation, purification und operation, welches einem unkündigen billich seltzam vorkommen muß.

CAP. III.

Wie doch die alten weisen auf die gedancken gerathen, daß die metallen könten gezeitigt werden, und wie sie damit zu werck gegangen, daß sie primam materiam gefunden.

1. MAn sagt, titulus inventionis sey offtmahl potior pars inventionis. Also indem das gold und silber von der natur unter der erden durch eine so lange kochung gezeitiget wird, so ist nicht wenig zu wundern, wie doch die menschen auff die gedancken gerathen, daß man durch kunst, der natur den weg verrennen, und über der erden gold und silber in so kurtzer zeit zu wege richten können. Allein die alte Philosophia hat ihren anfang ex speculatione, wie die heutige Philosophia experimentalis ihren ursprung aus den experimentis hat. Darum haben die alten Philosophi die generation der metallen in der erden genau betrachtet, und examinirt,

nirt, und befunden, daß alle metallen ex Mercurio ihren ursprung nehmen. Dieweilen sie aber in operatione befunden, daß auch der Mercurius allschon ein coagulirtes metall sey; so haben sie gesucht den spiritum Mercurii, als dessen anfang zu erforschen. Derohalben haben sie sich unterstanden, reductiones zu machen, die aber nicht recht von statten gehen wollen. Darum seynd sie wieder zu der natur gelauffen, und haben den Archæum um rath gefraget, welcher seine verlohrnen kräffte in distantia a centro terræ beklagt, und sie ad superficiem terræ verwiesen, allwo sie gesucht, und das universalissimum metallorum gefunden haben, woraus sie den spiritum Mercurii mit leichter mühe gemacht, und hernach die tinctur bereitet haben. Dann sie haben gefunden, daß das unzeitige das perfecte zerstören und in seine natur verändern könne, welche beyde hernach beneficio caloris in eine rechte maturität ohne vermischung einiger unreinigkeit könne gebracht und zu einer medicin erhoben werden, welches denn glücklich von statten gegangen.

2. Dann dieweilen die semina & formæ essentiales omnium rerum a cœlo stellato ihre dependenz haben, derowegen auch die metallen a radiis astrorum, tanquam parte formali, in terra generiret werden: so haben die Philosophi die generation aller metallen examiniret, welcher gestalt sie nemlich ex aqua per formam internam inspissata bestehen. Dann die radii des gestirns, absonderlich sonn und mondes, bescheinen die

erd=

erd-kugel ohn unterlaß, und dringen mediante aëre & aqua in dieselbe hinein, und kommen in centro terræ zusammen, von dannen sie eine repercussionem æqualem durch den gantzen erdboden zurück machen; aber im durchgehen inspissiren sie das wasser, und machen ein saltziges wesen daraus, welches hernach sich weiter in eine schwere lauffende substanz contrahiret, so quecksilber und billich das erste metall genennet wird. Dieses quecksilber wird durch die stete erdwärm, so von dem gestirn verursachet worden, fortgetrieben und gekocht, biß endlich gold und silber daraus wird; weilen es aber langsam hergehet, als wird von diesen metallen das wenigste gefunden.

3. Die generation der metallen aber fängt sich an in centro terræ, und endet sich in ejus superficie. Je weiter nun die mineræ a centro seynd, je weniger metall geben sie. Dann sie seynd nicht allein vom Archæo im centro entfernet, sondern auch die lufft von aussen, so in die erde bringet, stöhret die coagulation und maturation. Dahero seynd die mineræ, so am tage liegen, unvollkommen, unreiff und flüchtig. Nach dieser Philosophie seynd die alten weisen gegangen, und haben in der unreiffe den tod der metallen gesucht, und geruffen: Tu re in cruda maturum, & matura crudum. Nimm derohalben, was für den augen der menschen unwerth und nichtig ist, und lasse liegen, was andere hoch schätzen. Sehen nun die Herren Buccinatores, wie übel sie das wort, vilissima materia, verstehen und auslegen.

CAP.

CAP. IV.

Was doch die materia universalissima sey, woraus der Lapis Philosophorum gemacht wird.

1. Dieses ist der nodus Gordius, woran die laboranten hangen bleiben. Dann die Philosophi haben alle die materiam bedeckt, gleich wie der Fuchs seinen urin verscharret, damit er niemand zu nutzen komme oder gefunden werde. Aus dieser ursache fallen etliche leute auff solche absurditäten, daß sie dieselbe in urin, auch im menschen-koth, andere aber in haaren, im thau, im mooß auf den dächern, in dem schaum auf den gewässern und mist-pfützen, in allerley mineralien und saltzen, im berg-zinober, im gemeinen zinober, im Regulo antimonii stellato und andern dingen suchen. Es nennet zwar der Basilius Valentinus an einem ort die materiam öffentlich mit nahmen, und sagt: Recipe &c. Dieweilen er aber die signa diagnostica in eligenda materia verschweiget, so wird man doch darinnen irren. Dann ich weiß etliche, so die materiam haben, und darinnen arbeiten. Aber dieweilen sie nicht in ihrer rechten elevation genommen, so wird nichts draus. Worauff der kleine bauer zielet, wann er saget: Es gehen ihrer viel um den berg herum, und lauren rc.

2. Aber das gröste unglück, welches die filios artis und die kunstsuchende trifft, bestehet in zweyen ursachen. Die erste ist, dieweilen alles, was von dem Lapide Philosophorum und dessen materien samt der præparation gere-

geredet und geschrieben wird, general-propositiones seynd, so die generationem rerum bedeuten und exprimiren, und dieweilen sie von allen dingen können gesaget werden, also deutet und ziehet sie ein jeder auf die materie, die er in händen hat. Dann solche Philosophische reden schicken sich auff alle subjecta der natur, welches warlich eine grosse ursache ist, daß die kunstsuchende nicht auff die rechte materie kommen können, worüber sich die Herren Buccinatores in Epist. 3 §. 5 nicht unbillich beklagen.

3. Die andere ursache ist, dieweilen nicht alle Philosophi ihren Lapidem und die tinctur ex materia universalissima gemacht haben, daher auch eine tinctur nicht so hoch und gut als die andere, noch eine jede alle metallen eines wie das andere ohn unterscheid tingirt; welches axioma ich allen und jeden nochmahl zum höchsten wil recommendirt haben. Dann dieses ist ein grosser stein des anstosses. Derohalben schreibet nicht einer wie der ander von der materie seines steins, ob gleich die kunstsuchende mit haaren alles herbey ziehen, eines mit dem andern conformiren, und eine concordanz machen wollen.

4. Die universalissimam materiam belangend, woraus Raimundus Lullius, Bernhardus Comes Trevisanus, und Basilius Valentinus ihren stein gemacht haben, und von welcher allein, omnia in uno & ex uno, kan gesagt werden, wird propriissime Electrum immaturum genennet.

net. Dann die kunst soll anfangen, wo die natur aufhöret, welches das allerdeutlichste ist, was die Philosophi jemahls von der materia lapidis geschrieben haben. Und ob nun schon viel wunderseltzame opiniones de materia lapidis Philosophorum in der welt seynd: so ist doch diese eine von den scheinbarsten, wann die Philosophi aërei solche in der lufft suchen, und den spiritum mundi, welchen sie sal aëris nennen, die veram & unicam Lapidis materiam statuiren, und mit dem fixen sale terræ componiren, welche doctrin sie, mit so vielen herrlichen parabolen zu verblümen, durch so viel künstlich ersonnene worte ansehnlich gemacht haben. Dann das fundament ihrer doctrin wissen sie so wohl durch die schrifften der alten Philosophorum zu behaupten, als auch durch gute vernunfft-schlüsse zu beweisen. Ich meines orts, als welcher in Chymicis und Alchimia keine negativam zu statuiren mich unterfange, will nicht contradiciren, dieweilen mir so viel wunderseltzame operationes der natur bekandt seynd, welche auch in turba Philosophorum vor diesem für absolute impossibilitäten gehalten worden. Dann wer ist der, so die kräffte und würckungen der natur determiniren kan? Will also denen mich nicht entgegen stellen, welche, quoad transmutationem metallorum, in diesem subjecto gute gedancken haben. Dann es ist gewiß, daß dieses ein spiritus universalis ist, welcher sich in alle matrices einsencket, und woraus alles, was da ist, sein esse und fieri bekömmet. So kan ich auch wohl zugeben, daß die Philoso-

phi, wann sie de materia Lapidis geschrieben, zum theil diesen spiritum, als eine materiam remotam ihres gebenedeyten steins, mit etwas umschweiffenden und dunckelen worten exprimirt haben. Dann was heist es anders, wann sie schreiben: der arme hat es so wohl, als der reiche? Adam hat es mit aus dem Paradiß gebracht? und was dergleichen art zu schreiben mehr ist; indeme solche worte ehe auf solchen spiritum universalem, als auf urin oder etwas anders darum kan gezogen werden, dieweiln der urin nur ein excrementum, dieses aber ein reiner, subtiler, lebendigmachender und ernehrender geist ist. Uber das ist dieses saltzes oder saltzgeistes tugend so wohl in vegetabilia als animalia und mineralia mir gnungsam bekandt, und wissen vielleicht andere noch mehr damit zu thun, als mir bewust ist. Dieser spiritus mundi wird entweder in forma aquæ, oder in forma salis bey schönem, hellen, klaren wetter, entweder mit gewissen gläsern durch applicirte hitz, oder durch blaßbälge, auch durch gewisse mixtur von metallen, item durch gewisse darzu præparirte magneten, aus der mumia, blut, mineralien und aschen rc. oder durch brenn-spiegel so wol bey tag, als bey nacht gefangen, hernach purificirt, welche purification ein meisterstück ist; wie dann die signa puritatis gar wohl zu observiren seynd, und nachmahls in sich selbsten in infinitum multiplicirt. Ich könte von diesen operationen gantze historien schreiben, absonderlich aber weiß ich durch einen heimlichen handgriff dieses saltz in

sich

sich selbsten ohne zuthun des allergeringsten dings aus einem jeden reinen regen-wasser oder thau in grosser quantität zu præcipitiren. Dieser ursachen halben, sage ich, will ich keinem seine gute gedancken über dieses subjectum turbiren. Aber ich fürchte, es möchte etwas lang hergehen, aus einer solchen materia remota die plusquamperfection unserer medicin oder der metallen zu wege zu bringen. Ich muß zwar gestehen, daß mir obgedachter spiritus mundi etlich wenige tage her viel nachsinnens gemacht habe: Und zwar habe ich meine gedancken, ob nicht etwa dieser spiritus mundi in exaltatione virtutis elixirii absonderlich ad prolongandam vitam möchte zu gebrauchen seyn. Die ursachen dieses concepts seynd zu weitläufftig, auch nicht nöthig hieher zu setzen. Derohalben ich diese aëream materiam für dieses mahl fallen lasse, biß ich die lufft besser werde gewohnet seyn.

5. Noch eine andere secte der kunst-suchenden findet sich, welche mit nicht wenigerm fundament die materiam universalissimam in sputo hominis, oder im menschen-speichel, und salva venia im rotz suchen, und statuiren, und wissen nicht allein die dicta der Philosophen gar artlich dahin zu deuten, absonderlich des Morieni, Est in Te, ô Rex, quod quæris &c. sondern sie machen auch unterschiedliche experimenta und demonstrationes mit dieser materie, mit welchen sie die operationes in der Philosophischen arbeit des elixirs beweisen wollen. Dann sie distilliren einen spiritum daraus, welcher das gold zertheilet, nach

welcher destillation ihnen eine rothe erde dahinten bleibet, welches die terra adamica seyn soll, der abscheuliche gestanck, welcher in der putrificirung dieser materie sich ereignet, sagen sie, sey der gestanck der todten gräbern gleichende, davon die Philosophi geschrieben. Jngleichen können sie mit applicirung solcher materie auf unterschiedliche subjecta, solche wunderseltzame operationes machen, daß sie schwören, dieses allein und kein anders sey die materia Lapidis. Nun bekenne ich gerne, daß diese excrementa, als speichel, rotz und eyter, wunderliche subjecta seynd. Ob aber ein lapis Philosophorum daraus zu machen, lasse ich diejenigen drum sorgen, und mit gewähren, welche solche materiam, als ein grosses geheimniß, das fundament ihrer kunst, mühe und arbeit seyn lassen; ich meines orts finde es nicht anders als ein urinosum zu seyn, wie dann die urinosa vielerley effectus von sich sehen lassen, also ist diese materie auch dahin zu rechnen.

6. Aber es ist eine andere materia, in welcher der spiritus mundi in regno minerali sich eingesenckter hält, und wo er unspecificirter in völliger freyer spiritualischer operation und in völligem cursu ein metall zu werden, aber doch noch niemals weder ein metall, noch mineral gewesen, gleichwohl forma minerali imbutus ist. Und dieses ist unsere materia non putatitia, sed vera & experimentis comprobata.

7. Die Herren Buccinatores nennen die materiam Ep. 2 §. 32 Blato, Zlato, das ist, lutum auri, und sagen die warheit. Aber ich finde §. 6. 7. daß

daß sie nichts weniger dann das wahre lutum verstehen, indeme nicht die geringste qualität, welche sie allda ex abysso sapientiæ suæ luto zueignen, mit dem rechten Philosophischen luto eintrifft.

8. Nimm derohalben die materie, welche Basilius Valentinus mit nahmen nennet, und siehe zu, daß es ein electrum immaturum sey, so kanst du in eligenda materia nicht irren, und die operation wird sich selbst lehren. Ohne Mercurium kan in der kunst nichts gethan werden, darum richte alle deine gedancken auf den Mercurium. Nam est in Mercurio, quicquid quærunt sapientes. Dann nichts in der welt hat solche gewalt, metallen zu zerstören, als allein der Mercurius. Aber es ist nicht der Mercurius vulgi, sondern unser spiritus Mercurii, wiewohl mit dem Mercurio vulgi unser spiritus Mercurii in infinitum multipliciret wird. Dann unser spiritus Mercurii verwandelt den gemeinen Mercurium in seine natur, wie er auch das gold und alle metallen in seine natur verwandelt, dieweilen er primum ens metallorum ist. Ich könte der Philosophorum schrifften hierüber anziehen; aber ich weiß nicht, wozu es nützen solte. Das ist die fontina Bernardi, so von einem schönen sieben-strahlichten stern herfliesset, und aus einem hoch purificirten himmlischen vitriol bereitet wird. Diese materia muß in ihrer elevation genommen werden. Dann es seynd gewisse zeichen, in welchen so wohl die vegetabilia, als auch mineralia müssen gesuchet werden.

den. Gras, so überreiff ist, gibt keine gute fütterung.

9. Suche derowegen diese materiam in einem offenen unverschlossenen ding, früh morgens gegen dem tag, (diese worte verstehe ja nicht unrecht) ob gleich die grossen und verständigen dieser welt solches ding nicht achten, und es wegwerffen, nimm du die schale, und laß ihnen den kern; probiere es durch feuer und wasser, so wird dich der rauch und der gestanck lehren, was du von deiner materie zu hoffen hast. Die farb ist schön, und weiset ihr Königliches kleid, daß darunter etwas verborgen liegt. Folge ihm nach, biß du den stern der weisen sehen wirst; dann dieser ist das unfehlbare zeichen der heran kommenden glückseligkeit, wie wohl ich dich warne, daß du dich nicht etwa von einem unrechten stern verführen lässest, wie Herrn Doctori Herdott durch stellam antimonii wiederfahren ist. Dann es zeigen nicht alle sterne den rechten weg, sondern nur der, welcher von Orient herkömmt, und nie auf die erde gefallen ist, sondern gerade über dem hause, worinnen der König dieser welt gebohren ist worden, bestehen bleibet. Unsere materia ist durch die radios solis & lunæ generiret, und bestehet aus wasser, welches per formam internam noch nicht inspissiret ist.

Darum, daß ich nie ware gebohren,
So hat man mich zum König erkohren,
Dann wann mich hätt mein mutter gebohren,
So wär gewesen mein cron verlohren.

Es

Es ist zwar wahr, mich niemand acht,
Dieweil aus mir wird nichts gemacht;
Doch bin ich da gar hoch geacht,
Wo man den stein der weisen macht.

CAP. V.

Von bereitung des Spiritus Mercurii.

1. Jodocus von Rehe hat in seinem proceß extractionem Spiritus Mercurialis fast deutlich beschrieben. Dann nimm unser nitrum sapientum, oder Vitriolum Philosophicum, welches so schwer ist als bley, aber ohne geschmack und schärffe, extrahire aus demselben das Sal Centrale, und mache daraus ein trübes schleimiges wasser, rectificire es durch einen Philosophischen handgriff, daß es schön durchsichtig werde. Damit extrahire seine eigene sulphurische animam; hüte dich, dann es ist das gröste gifft. Rectificire es von seinen fæcibus, so ist der Spir. Mercurii fertig, und des Basilii liquorischer schlüssel ist erlanget, nemlich ein hochscheinend chrystall-durchsichtiges wasser, so am gewicht bleyschwer, und an der farb hoch goldgelb anzusehen. In diesem Spiritu Mercurii werden alle metallen wie eis in wasser schmeltzen; ja der Mercurius communis zergehet, und resolviret sich darinnen radicaliter, und wird dieses wasser durch den Mercurium vulgi in infinitum multipliciret.

2. Die bereitung dieses spiritus Mercurii ist das grosse geheimniß der Philosophen; dann davon schweigen sie alle still: und ob ich gleich auch etwas dunckel und oben überhin davon schreibe,

so wird doch dieses demjenigen klar genug seyn, welcher aus vorhergehendem capittel die rechte materiam universalissimam erlernet hat; dieweilen die materie selbst zeiget, was mit ihr soll gethan werden. Ich heisse es propriissimo vocabulo einen spiritum Mercurii, welches andere mit vielen verdeckten nahmen unterschiedlich ausgedruckt haben. Dieweil aber in præparatione dieses spiritus Mercurii die gantze vorarbeit absolviret wird: als soll man fleißig seyn, und auff die arbeit wohl acht haben, welche in zeit von zwey monaten glücklich kan zu ende gebracht werden.

ÆNIGMA.

Ich bin der wolff, der alles frißt,
Nach meiner kinder blut mich dürst,
Drum man mich kinder-fresser nennt,
Bey welchem nam die welt mich kennt.
Ich freß, zerreiß, ich bringe um,
Und geb das leben wiederum;
Dann nichts kan leben ohne mich,
Und was da stirbt, das tödte ich.
In mir muß alles seyn vergraben,
Was will das leben wieder haben.
Alles, was lebt, mich vater heist,
Und wird täglich durch mich gespeist.
Doch weiß mich keiner zu bekommen,
Biß er mir hat den rock genommen.
Drum pflegt es selten zu geschehen,
Daß einmahl mich ein mensch kan sehen.

CAP.

CAP. VI.

Von andern tincturen, welche nicht aus obbesagter materia universalissima gemacht werden.

1. Es seynd nicht alle Philosophi auf die höchste staffel der Philosophie kommen, und seynd derer etliche nahe, etliche weit davon geblieben, dannoch haben sie eine tinctur erlanget. Ihrer zum theil, und zwar die am nechsten zu der obristen staffel der vollkommenheit gestiegen, seynd bey der lehre der Philosophen geblieben ohne wancken, und haben aus einem Electro immaturo so wohl den spiritum Mercurii, als auch das semen auri, durch lange mühe und arbeit, und grosse kosten; und unermeßliche gedult erlangt, wozu sie allerley menstrua verfertiget: dieweilen es aber nicht das rechte Electrum gewesen, so haben diese durch umweg zu ihrer intention gelangen müssen; wie wohl solche tincturen bey weitem nicht dem universalissimo zu vergleichen gewesen, und die ursach dessen war, dieweilen in diesen electris das semen metallicum zwar noch offen, aber doch schon specificiret war. Derohalben konte es nicht so libere agiren, und in die operation gebracht werden.

2. Diesen fehler wolten andere corrigiren, nahmen dahero eine matricem vitrioli, welche durch keine kunst konte zu vitriol anschiessen, purificirten solche durch gewiß gar künstliche handgriffe. Zogen dann einen spiritum Mercurii heraus, welches alles ohne sonderbahre mühe hergienge; fermentirten solchen mit der anima

Solis, und überkamen zuletzt eine tinctur, welche aber gar wenig tingirte, und über vier jahr in der operation hinliessen, welcher sie nachmahls durch die trituration zu helffen gesucht, aber biß dato noch zu keinem ende kommen seynd. Die ursach aber, daß es so wenig ausgegeben, ist das specificirte saltz, welches im vitriolischen liquore ist, und eine unreine coagulation verursachet.

3. Die dritte art derer, die tincturen zu machen gesuchet, auch zu einem glücklichen ende auff ihre weise kommen, die considerirte, daß ein Mercurius universalis zu der generation aller dinge erfordert würde, und daß solcher Mercurius in allen sachen stecken müste; suchten solchen in dem perfectesten geschöpff GOttes, nemlich im menschen, und machten ein menstruum von urin, welches sie funden, daß es grosse krafft und würckung auff die metallen hätte. Solches menstruum versetzten sie mit spiritu vini, auch mit dem sale Tartari, und andern dingen, und brachten damit so viel wunderliche dinge zu wege, daß aus dieser secta Philosophorum alle confusion in der Chymia und Alchymia entstanden. Dann dieweilen alle tage aus dieser hermaphroditischen compositione monstruose partus herfür kamen, so verliebten sich die laboranten in diese neue und unbekandte sachen, blieben daran hangen, und wurde dadurch der cursus veræ Chymiæ interrumpiret, und die laboranten fielen von einer operation auf die andere, dahero sie unzehlich viel curiose, aber wenig reale dinge zu wege brachten. Diejenige aber, welche die bereitung

reitung des urins, und dessen rectification wohl verstunden, brachten mit dem sulphure Solis und dem Mercurio eine stattliche tinctur zu wege. In summa: **Wer eine tinctur machen will, der muß sich zuvorderst auff ein** menstruum mercuriale **gefaßt machen**, welches die perfecte metallen zerstören, ihren schwefel extrahiren, und sich mit demselben in eine materiam und ein chaos verwandeln könne. Conjunctio enim Solis & lunæ non fit, nisi post earum corruptionem.

4. Dieses menstruum Mercuriale kan universaliter ex primo ente Mercurii, oder aus dem limo, wie offt angedeutet, am leichtesten und perfectesten gezogen werden, aus welchem hernach ein universalissimum tingens præpariret wird. Die aber, welche aus einem andern Electro immaturo solchen spiritum Mercurii zu wege bringen wollen, gebrauchen sich allzeit in der arbeit des Spiritus aëris, oder auch eines Mercurii currentis, und meistentheils eines solchen, welcher ex corporibus gemacht war. Zum beschluß: (wiewohlen ich den Mercurium communem also zu purificiren weiß, daß er alles thut, was die Mercurii corporum zu thun pflegen, und welcher alle corpora metallica indistincte mit sich über den helm führet, und in verum Mercurium currentem transmutiret,) welchen sie beneficio vaporosi humidi metallici etwas zerstören, und also einen spiritum mercurialem durch grosse mühe und lange zeit erwerben. Eben diese beschaffenheit hat es auch mit den urinosis. Dann nichts

ist,

ist, welches dem Mercurio metallico ähnlicher und näher verwandt ist, als eben die urinosa. Welches ich ietzo so viel weniger bewundere, wann es wahr ist, woran ich nicht zweiffele, was etliche geschrieben, daß man ex animalibus sine mineralis additione metallen machen könne. Ich meines orts habe allzeit denen Sectis contradicirt, welche die tria regna also unterschieden zu seyn schreiben, daß keines in das andere verwandelt werden könne. Wie ich dann allbereit länger als für zwölff jahren einen guten freund, welcher nunmehro gestorben, dem Herrn Chevalier Robert Morray im Königlichen laboratorio zu Londen gezeiget, wie leicht die mineralische und metallische saltze in urinosa können verwandelt werden.

Hieneben aber ist zu mercken, daß die urinosa die metallen zerstören, und entweder in einen liquorem irreducibilem, oder in Mercurium vivum currentem verwandeln, nach verstand des laboranten; und solches ist das principium, aus welchem die vis tingens & transmutans entspringet. Diese urinosa werden entweder per se præpariret, oder mit den aquis fortibus vermischet. Nachdem einer seine sachen nun weiß anzustellen, nachdem wird er auch entweder universaliter oder particulariter, viel, etwas weniges, oder gar nichts erlangen.

5. Zu solchen operationen aber ist in acht zu nehmen, daß man nicht verderbliche calcinationes vornehme, und in resolutione corporum den Mercurium zerstöre. 2. Daß alle materien wohl,

wohl, und zwar summe purificiret seyn. 3. Daß alles wohl rectificiret werde. Es sind aber die rectification und purification zwey nicht von den geringsten wissenschafften und handgriffen in der Chymia. 4. Gehen alle diese labores durch die composition der drey principiorum, aus welchen ursachen von den materien nichts als die fæces weg zu werffen; aus dem übrigen muß man sal, sulphur und Mercurium præpariren, welche nach ihrer composition eine neue generation machen. Es mögen wohl andere mehr wege seyn, tincturen zu machen; aber wer will die natur ergründen, und derselben gräntzen terminiren? Was ich aber allhie geschrieben, habe ich aus dem genommen, was in operatione ich bey einem guten freund gesehen, und ferner darinnen von ihm informiret worden bin; theils was ich mit meinen händen selbst gemacht habe.

CAP. VII.

Von particularien, und ob es wahr sey, quod non detur particulare verum, nisi ex universali?

1. Die Herren Buccinatores schreiben in ihrer Epist. 3 §. 73 gar verständig und recht, Philosophos aliquos deprehendisse materias diversæ speciei, quarum solutione ac depuratione, nec non diuturna digestione ad fixionem usque continuata, tincturas Hermetico lapidi æmulas consecuti fuerint, und das könne bewiesen werden, daß solche materia una quidem genere, sed non specie sey, welches dann auch von den particula-

cularien, die dadurch cementationes, imbibitiones, sublimationes, digestiones &c. so wohl im truckenen als nassen weg zu geschehen pflegen, zu verstehen ist. Es ist wahr, wann einer den spiritum Mercurii hat, so kan er leicht particularia machen, welche die beste, leichteste und reichste seynd. Aber wann wir die radicem universalem stricte verstehen, so seynd viel particularia von denen bereitet worden, welche den limum universalem nicht einmahl gesehen haben; welches dann in dem exempel einer person in Mähren, davon ich oben geredet, welche doch ein reiches particulare hat, klärlich beweisen wird. Jedoch ist es wahr, daß die vis attrahendi & communicandi sulphuris solaris von nichts anderm, als vom spiritu Mercuriali herrühret, welcher in allen corporibus stecket, und durch welches metall alle particularia zu wege gebracht werden; dann der Mercurius Philosophorum lässet sich mercken und sehen in vielerley gestalt, und eben so vielerley kräfften. Und gleichwie die operationes particulariter und universaliter unterschiedlich seynd; also bekömmt ein Philosophus practicus, nachdem er eine materiam unter händen hat, den Mercurium bald in dieser, bald in einer andern gestalt zu sehen. Wann er ihn nun aus seiner würckung in seinen laboribus erkennet hat, und weiß, daß es der wahre Mercurius ist; so beschreibet er ihn in derjenigen liberey, und mit einem solchen kleide, worinnen er ihm erschienen ist. Der Mariä stellte sich Christus dar in form eines gärtners, den beyden nach Emahus gehen-

den jüngern in gestalt eines wanderers; dann jene im garten, diese auf der landstraß begriffen waren. Dannenhero ist es, daß die Philosophi so unterschiedlich geschrieben, und will mich bedüncken, Herr Hellwig greiffe den Panthaleon etwas zu hart an, wann er ihm den zu Nürnberg verkaufften Mercurium Philosophorum vorwirfft. Dann ob ich gleich diesen Panthaleon familiariter nicht kenne, so weiß ich doch sein thun und lassen, seinen in wenig zeit gesammleten reichthum, seine herrschafften, und endlich von seinem silber, wann, wie viel und wohin es verkaufft worden, mehr, als vielleicht jemand anderer wissen kan. Demnach in terminis zu bleiben, gleich wie der Mercurius sich verschiedlich verkleidet, verschiedlich würcket; also lasse ich zu, daß von Panthaleone etwas seines Mercurii an Hn. D. Volckamer zu Nürnberg überlassen worden. Ob aber dieser præcise dasjenige, so er davon gehoffet, damit ausgerichtet, weiß ich nicht, und zwar aus ursachen, wie gemeldet. So viel weiß ich vom Panthaleon und seiner arbeit gewiß. Er hat eine præparationem Mercurii currentis, den er also præparirter in eine eiserne büchse thut, viertzig tage in gröster glut in arenam setzt, allda der Mercurius in forma currente schön, hell und klar bleibt. So dann setzt er ihn in einer gewissen quantität, mit einem gewissen sale und mit silber, so eben aus diesem Mercurio gemacht, in einer phiolen, in eben dem gradu ignis, wie in der eisernen büchsen, noch andere viertzig tage verschlossen ein, in welcher zeit er sich coaguliret, und wie ein

bimsen-

bimsenstein, nachmahls geschmoltzen, und damit zur luna wird. Ich habe die eiserne büchs mit dem Mercurio aus dem feuer, wie auch das silber in gestalt von bimsenstein in der phiol, unter nechst vergangenen Türcken-aufflauff bekommen, behalte es auch noch in meinen händen. Alldieweilen nun Panthaleon aus seinem also præparirten Mercurio zu werck richten können, was kein gemeiner Mercurius vermag, so nennet er ihn Mercurium Philosophorum. Ich kan ihm darinnen nicht unrecht geben; dann sothaner sein Mercurius thut etwas, was keinem andern, als einem wahren Mercurio, kan zugeeignet werden, nemlich, er erhitzt sich, und macht sich zum perfecten metall des silbers. Ob er aber der nackende unbekleidete Mercurius sey, solches ist eine andere frage, und zweiffle ich nicht, wann Herr D. Wolckamer den usum dieses Mercurii gewust hätte, wie Panthaleon, würde er ihn selbst für einen Philosophischen Mercurium haben urtheilen müssen. Wiewohlen ich vor ein pfund dessen keine tausend reichsthaler zahlen wolte; dann, wie ich glaube, so viel werthes daraus nicht zu gewarten ist.

2. Aber das wäre zu weit gesucht, wann wir es dahin deuten wolten, und sagen, quod materia sive radix sit una & sola semper, aus welcher allein universaliter & particulariter in der goldkunst etwas realiter müsse und könne præstiret werden. Ich glaube aber wohl, daß die meisten adepti vermeinen, es sey kein anderer weg, als eines jeden der seinige, und dahero schreyen und

ruffen:

ruffen: non est materia, nisi una & sola. Der verstorbene Freyherr von Wagnereck war so weit in dieser opinion ersoffen, daß, wie er ohne das ein unfreundlicher, singularer kopff war, bey ihm alle narren heissen und bleiben müssen, welche von einem andern modo practicandi, und von einer andern materia redeten, als welche mit der seinigen überein traffe. Wodurch vielleicht auch der gelehrte Doctor Herdott wider den Philaletham ist aufwieglisch gemacht worden.

3. Ohne ein mercurialisch medium gehet es schwer her, particulariter und universaliter etwas zu thun. Dann die Mercurii mit einem puren solarischen sulphur müssen imprægniret werden, welcher schwefel aus denen cörpern, die den sulphur solis in sich haben, genommen wird. Hier lasse sich einer aber nicht frembd vorkommen, wann ich die süssen salien mit unter die Mercurialische menstrua rechne, hic arrige aures Pamphile, die ursach must du aus dem vorhergehenden dritten capittel §. 2 studiren, und wann du es begreiffst, so bist du vieler mühe überhoben. Den sulphur solare betreffende, so geschiehet die leichteste art einen solchen schwefel zu nehmen, in conjunctione einigen menstrui ex electro quodam immaturo, welchen modum die ietzt benannte person in Mähren hat. Andere extrahiren die tincturen mit den urinosischen menstruis, wie der Isaacus Hollandus gethan hat. Andere versetzen die aquaforten mit gewissen mineren, distilliren daraus starcke wasser, welche voll sulphuris solis werden. Mit solchen aquis fortibus

machen sie einen sublimat, cum additionibus sulphurum, oder solviren die lunam darein; andere machen salien, und imbibiren dieselbe mit solchen aquaforten, mit denen cementiren sie Lunam, und kommen zu ihrem zweck.

4. Allein die kunst in allen particularien beruhet darinnen; daß 1 die sulphura aus denen zerstöreten cörpern gezogen werden, dann sonst nur arsenicalische wilde sulphura herfür kommen, welche nichts thun noch nutzen. 2. Daß die sulphura höchst purificirt, und von aller terrestreität separirt werden. 3. Daß alle Spiritus, ob es auch gleich corrosivische Spiritus wären, aus wohl purificirten materialien bereitet, und die Spiritus von allem phlegmate zum genauesten separirt werden. 4. Daß die Luna recht præpariret, und darneben observiret werde, ob vielleicht es besser sey, wann das silber mit gold ligirt sey. 5. Daß man wisse, welche materia eine digestion, oder welche eine cementation erfordere, und welche besser im fluß oder im bley verrichtet werde, und was dergleichen mehr ist.

5. Unter allen laboribus seynd die cementationes die allerschwereste. Dann niemand in der welt ist, der sich im cementiren einen meister nennen darff. Die ursach ist, weilen eine jede materia, und eine jede composition einen andern gradum ignis erfordert, welcher propter occultas qualitates corporum & materiarum, nicht anders als conjecturaliter kan getroffen werden.

6. Die sicherste particularia sind, welche in digestione

ſtione durch den naſſen weg, in zuſammenſetzung zweyer liquoren gezeitiget werden. Allein dieweilen ſolche ſolutiones einander meiſtentheils præcipitiren, ſo iſt dieſe arbeit den laboranten gar verdrießlich. Aber es iſt ein vegetabile, aus welchem ein Spiritus diſtilliret wird, welcher Spiritus mit corroſiviſchen menſtruis vermiſchet, ſchwächet deren virtutes keines wegs, verhindert aber, daß keines das andere præcipitiren kan; wie ich ſolches in vielen probiret habe, weiß jedoch nicht, ob es in allen angehe. So weiß ich auch meiſt alle materien, welche einen Spiritum urinoſum geben; als da iſt cranium humanum, menſchen-bein, hirſchhorn und dergleichen in offenem feuer extremo ignis gradu, in einen wohlſchmeckenden Spiritum absque ullo empyreumate zu diſtilliren, und zwar alſo, daß das corpus bey nahe völlig herüber gehe, mit welchem Spiritu wunderliche ſolutiones corporum zu machen, die einander nicht niederſchlagen.

7. Iſt höchſtnöthig in ſolchen particularibus, daß man die Sulphura zu exaltiren wiſſe, welches gar leicht beneficio eines einigen Mercurialiſchen minerals geſchiehet. Sonſten iſt gut, wann man in particular-arbeiten wüſte die koſten zu vermindern; Dann gemeiniglich in ſolchen laboribus viel ſuperflua gethan werden, wie ich eben in dem Mähriſchen particulari gefunden habe. Derohalben ein verſtändiger Chymicus die labores zu concentriren lernen ſolle; wozu dann auch gehöret der niederſchlag, gold und ſil-

der in die enge zu bringen, damit zeit und kosten im capelliren und scheiden ersparet werden.

CAP. VIII.

Von denen virtutibus, welche dem universal-elixir zugeschrieben werden.

1. Es seynd viel schöne dinge, welche durch kunst des feuers und durch hülffe der natur zu wege gebracht, und indistincte dem Lapidi Philosophorum zugeeignet werden. Dann es meynen etliche, der Lapis Philosophorum müsse alles thun können, da doch durch andere schlechte mittel je bißweilen gethan wird, was der Lapis zu thun nicht vermag. Ich mag allhier keine particularia melden, die ich durch gemeine kräuter thun kan, und sonsten doch dem Lapidi Philosophorum zugeschrieben werden. Wie lang seynd die menschen in den gedancken gestanden, das rothe glaß könne nicht als durch das elixir gemacht werden; da es doch jetzo fast gemein und bekandt ist, daß es auch ohne das elixir bereitet werde, wie solches jetzo erst in einem feinen tractätlein, *sal sine veste* genannt, und zu = = = gedruckt, gar deutlich mit allen handgriffen von = = = beschrieben worden: bey welcher dieser occasion ich berichten muß, daß wie der sulphur solis in vielen andern metallen und mineralien eben so wohl als in ipso auro zu finden; als darff sich der autor selbigen tractätleins oder andere nicht verwundern, wann jemand die rubin oder rothe farbe dem glaß auch ohne gold geben kan. Wer was dergleichen versuchen will, der

mache einen rothen schwefel Veneris, und brauche denselbigen, so wird er sich bald selbst helffen können. So befindet sich auch in selbigem experiment des goldes niederschlag mit dem Jove ein grosser irrthum, daß man meinet, das ☉ sey durch diesen niederschlag irreducibel gemacht worden; da doch nur die vermischung mit dem Jove die ursach ist der zerstörung, und wann mit nitro der Jupiter davon verschlackt wird, so findest du dein gold corporaliter, wie vorhin, welches ich aber nur obiter hierbey habe erinnern wollen.

2. So viel mir wissend, bin ich der erste gewesen, welcher ungefehr vor 15 jahren dem König in Engelland ein trinckglaß von solchem rothen glaß, so ich selbst gemacht hatte, præsentiret. Dann damahls das rothe glaß sonsten von niemand war gezeiget worden. Es kan seyn, daß ein oder der andere Philosophus seine tinctur zu etwas appliciren kan, welches andern zu thun unwissend. Das aber weiß ich gewiß, daß eine tinctur andere effecten habe als die andere. Des Wagnereck's seine, weiß ich nicht, daß sie ad corpus humanum gebraucht worden, so ich aber seiner unwissenheit zuschreibe. Die malleabilität des glases halte ich nicht für unmöglich, dieweilen ich weiß, daß zu meiner zeit zu Amsterdam ein guter freund ein aquafort gemacht, so etliche jahr stehen geblieben und nicht gebraucht worden. Als er aber eines mahls sein laboratorium ausgeräumet, und unter andern auch dieses glas anderwerts hin versetzen

wollen, greifft er mit den fingern in das glaß hinein, und befindet, daß es sich einbiegen und drehen lassen. So bald aber das aquafort heraus, ist das glas nach und nach wieder erhartet. Dieser gute freund konte sich nicht besinnen, wie das aquafort gemacht worden. Also scheinet es, daß etliche narren von dem Lapide Philosophorum geschrieben, und solchen doch nie mit augen gesehen, viel weniger gemacht haben, demselben alle rare und unbekandte operationes zugeschrieben, obwohlen es eine grosse sache ist, die tugenden zu wissen, die das elixir in sich hat. Mein guter freund in Engelland, Herr Robert Boyle, berichtete mich, ihm wären etliche hundert tugenden, die der Lapis Philosophorum vermöchte, communiciret worden, welche wissenschafft er so hoch hielte, als das arcanum der præparation des Lapidis selbsten. Aber es bleibt ein für allemahl dabey, daß eine medicin, oder ein lapis anderst würcke, als der andere. Dann zum exempel: diejenige, so ihr menstruum aus dem Spiritu urinæ machen, treffen in ihrer arbeit viel seltzame effectus an, als de lumine perpetuo, und dergleichen, welche andere, und zwar köstlichere tincturen nicht zu wege bringen können. Darum kommen die tinctur-schreiber, und schreiben aus büchern zusammen, was sie finden, setzen zum überfluß noch ihre eigene phantasie darzu, und muß alles wahr seyn und bleiben; wollen also die welt bereden, die tinctur mache das alte jung, das schwartze weiß, und vermöge die dunckelheit selbsten in das licht zu verkehren. Ob

dann

dann nun gleich dieses gebenedeyete elixir nothwendig muß viel grosse und himmlische tugenden haben, welche aber ein jeder possessor des gebenedeyeten steins nicht weiß, und da er etwa davon gehöret, es ihm doch am modo applicandi fehlet, welches nicht als durch getreue information eines guten freundes kan erlernet werden. So bleibet es aber auch wahr, daß mancher mehr von der sachen schreibet, als sich in der that darinnen befindet, wodurch die kunst verdächtig und verachtet gemacht wird.

3. Es sind etliche, welche der materiæ crudæ des Lapidis Philosophici viel und grosse tugenden in der medicin zuschreiben, welche ich intuitu der meinigen guten theils zu glauben gnugsame ursache habe, und es ist noch nicht gar lange, daß in Teutschland der gebrauch solcher materien bey etlichen Medicis in consideration genommen worden, aber jetzo fangen sie an, grosse dinge davon zu schreiben. In Engelland ist desgleichen solche materie bey etlichen über alle andere medicamenten erhaben. Jedoch weiß keiner, was er in händen hat, und nehmen damit præparationes für die hand, womit sie mehr verderben, als gut machen. Nähmen sie die materiam crudam, und blieben dabey, sie würden mehr ausrichten, im fall sie die Signa Diagnostica in eligenda materia verstünden. Dann ohne solches ist es so viel, als wüsten sie nichts. Dann eine sache nicht wissen, oder nicht recht wissen, ist alles eins. In Anglia est materia cara & rara, in Teutsch-

land überflüßig genug, und wer sie recht kennet, der findet der rechten mehr, als der unrechten.

CAP. IX.

Von dem gebrauch des elixirs in corpore humano.

1. DJe gemeine und gebräuchliche art das elixir oder die tinctur ad corpus humanum zu gebrauchen, ist, daß sie die zum ersten mahl bereitete tinctur mit Spiritu vel essentia vini summe ensfensificata extrahiren und circuliren, welches dann eine überaus mächtig und grosse medicin in corpore humano ist.

2. Andere aber præpariren die tinctur nicht anderst, als particulariter auff dieses oder jenes corpus, nemlich, daß sie ex sanguine ſtius hominis, de cujus sanitate quæritur, ein menstruum præpariren, mit welchem sie die tinctur solviren, extrahiren und circuliren, wodurch eine solche krafft und würckung in dieser tinctur gespüret worden, daß die Philosophi davon grosse dinge zu schreiben ursach genug gehabt.

EPILOGVS.

DJeses wenige ists, was ich fugiente calamo vom goldmachen obiter habe den kunstliebenden berichten wollen; Ich weiß, daß ich mit wenig worten viel geschrieben habe, und gilt mir gleich, was einer oder der andere davon judiciret. Von der composition des elixirs und derselben arbeit, welche die Philosophi, absonderlich Arnoldus de Villa nova, mit so vielen operationibus

nibus und titulis der putrefaction, digestion, inceration &c. weitläufftig und schwer gemacht haben, viel zu melden habe ich unnöthig geachtet, in deme Bernhardus Trevisanus, und das büchlein, *spes mea in agno*, solche arbeit deutlich genug beschrieben haben; ich aber allein von demjenigen unterricht zu geben gewillet gewesen, was bey andern nicht zu finden ist. Womit ich mache ein ende.

Beschreibung Herrn Obristen von Schellenbergs VNIVERSAL-Ofens.

Dieser ofen bestehet aus drey stücken, nemlich A. das ist der thurn, worinnen das feuer ist. B. ist ein Baineum vaporosum oder maris. C. seynd die Stuffæ vel Cellulæ Philosophicæ, in welche die materie zu digeriren gesetzt wird.

A. Belangende, so hat selbiges nichts in sich, welches von einem gemeinen faulen Heinsen unterschieden wäre; dahero dessen weitere beschreibung unnöthig. Desgleichen ist auch B. eben also beschaffen, wie ein ander gemein Balneum pfleget gemacht zu werden; dann C. ist der kupfferne kessel, welcher mit einem hut gemacht ist, den man kan abnehmen, und genau wieder drauff setzen, welcher kessel in der mitten f. das ist, wo sich der hut drauf schließet, ein blech mit löchern hat,

welches man ausnehmen und einlegen kan, wie man will, damit, wann man in Balneo vaporoso zu digeriren willens, der dampff vom wasser dadurch herauff steigen, und man auch die materie auff einen dreyfuß darauff setzen könne, und hat eine durch den ofen gehende röhre g. nicht weit unter dem blech, welche röhre gerade heraus gehet, damit, wann man das wasser einfüllet, und des wassers genug ist, durch solche röhre das wasser ablauffe, und man also dadurch judiciren könne, wann wassers genug sey. Oben über dem ofen alsobald unter dem gelöcherten blech gehet wieder ein röhre h. in die höhe aus dem kessel, wodurch man das wasser vermittelst eines trichters in den kessel füllen kan.

C. aber ist nun gar etwas absonderliches, dann darinnen die Philosophische schwitz-kammern in unterschiedlichen gradibus verschlossen seyn, und wird der unterste theil von i. biß k. nur von ziegelsteinen aufgemauret, und die erste abtheilung l. wo das feuer hinein gehet bey m. darzu verwahret, wo ein starcker gradus ignis etwas zu trucknen oder zu calciniren erfordert wird, welcher bey i. mit einem eisernen blech bedecket, und also dadurch der erste unterscheid und die erste kammer bereitet ist, worauff dann die andere kammer folget, in welcher die hitze durch das eiserne blech gebrochen, und also der gradus ignis schwächer ist, allhier höret das gemäure bey k. auff, und wird absonderlich von eisernen blechen ein viereckter thurm auffgerichtet, derer 2 seiten von gläsern sind, und in eiserne rahmen gefaßt,

und

und gehen in allen vier ecken vier eiserne röhren durch und durch, wordurch der zug des feuers und der rauch gehet von o.o.o.o. biß oben p.p.p.p. dieser gläserne thurm hat 2 abtheilungen oder noch 2 böden, unten aber ist er offen; dann wird er auff das gemauerte eiserne blech gesetzet bey k. womit die erste kammer bedecket war, und hat eine jede gläserne kammer ein groß gläsernes thürlein, so groß, daß die gantze eine seite damit bekleidet ist, in einen eisernen rahmen gefast, welche thürlein man mit schlössern bewahren kan.

Also ist nun von i. biß q. die andere kammer, welche gleichfalls mit einem eisernen blechlein q. von der dritten entschieden ist, dieses eiserne blech q. hat wie auch das obere blech r. ein schieberlein s. in der mitte, welches man auswendig bey t. auf- und zuschieben kan. Durch welche schieberlein oder löcher man die hitze in die 2 obere kammern lassen und temperiren kan. Die 3 kammer wird nun durch ein eben solches blech r. bedecket, und von der vierdten oder obristen kammer unterschieden, die obriste kammer aber ist mit einem gantzen blech in der höhe beleget und bedecket.

Dieses ist also der ofen, mit seiner abtheilung in 4 kammern, da eine über der andern ist, und eine jede, ausgenommen die allerunterste, mit thürlein versehen, welche man mit anhängschlössern verwahren kan. Der gebrauch und nutzen des ofens ist, daß ich mit einer hitze unterschiedliche gradus der wärme und zwar gar sauber und reinlich haben, auch allzeit durch die gläser meine materien und dero operation gar kent-

lich

lich sehen kan, weßhalben in allen kammern unterschiedliche dreyfüsse stehen, worauff man die phiolen setzen kan.

Zugabe
Etzlicher experimenten
Von der Betrügerey
IN
ARTE ALCHYMIÆ.

Es ist meines thuns nicht, die handgriffe, welcher sich die betrügliche Alchymisten in demonstration ihrer kunst, andere zu betrügen, zu gebrauchen pflegen, hieher zu setzen, indem absonderlich zu dieser zeit dergleichen artisten aller orten genug zu finden und alle Fürstliche höfe derer voll seyn, von welchen ein jeder seinen verstand mit geld erkauffen und lösen mag, von welchen er mit der zeit alle solche geschwindigkeiten und schelmereyen, practiquen und lügen mit seinem schaden überflüßig erlernen kan und mag. Ich wil auch nicht sagen von denen listen, mit welchen sie sich in die Fürstlichen höfe einzupartiren wissen, dann vexatio dabit intellectum. Ehe man sie verbrennet, so fürchtet man das feuer nicht gar zu sehr. Nur allein will ich drey bewährte experimenta mit zum beschluß hie beyfügen, durch welche theils die laboranten sich selbsten betrogen, theils andere noch heutiges tages schändlich zu betriegen pflegen, und damit dem

dem galgen irre lauffen. Mit welchem caveat ich so dann alles beschlossen haben will.

Experimentum I.

Die narren-tinctur.

Rec. ☽ fin. solvire solche in aquafort. Ziehe das aquafort davon, und dieses wiederhole zum dritten mahl. Nun giesset destillirten acet. drauff, und solviret darinnen alles was sich solviren will, ziehe den acet. destill. davon, und solches wiederhole auch zum dritten mahl. Das hinterbliebene saltz solvire in aqua pluviali, filtrire und coagulire es ad consistentiam discretam, so ist es fertig.

V S V S.

In dieses wasser wirff Mercurium currentem, so coaguliret er sich, solchen coagulat geschmeltzt, so findest du gut silber.

NB. Mit dieser arbeit haben sich selbst viel laboranten betrogen, darum ich es die narren-tinctur nenne; ich stelle es dir aber anheim, ob du vielleicht aus dieser narrheit auch etwas lernen könnest.

Experimentum II.

Die schelmen-tinctur genannt.

Rec. sal. lib. j. solve in aqua communi. Olei vitrioli vel sulphuris. ana. destilliret in einer gläsernen retorten einen spiritum salis, so bleibet ein sal zurück. Dieses sal lasset eine halbe stunde fließen, und tragt kohlen-staub drauff. Hernach werfft ein stück gold hinein, so zergehet es von stund an; dieses lasset mit einander ein wenig fließen, giesset es aus

in kalt wasser, so solviret sich das ☉ mit dem sal im wasser.

VSVS.

Wer nun eine demonstration thun will, der soll dünn-geschlagene reine silber-blech bey der hand haben, und solche in das wasser legen, welches er ein gradier-wasser zu seyn vorgiebt, so wird sich das gold dergestalt hart an die ☽ blech præcipitiren, daß man meinen wird, die beche seyn in ☉ tingirt: und ob gleich jemand die blech wolte entzwey schneiden, und würde das inwendige ☽ sehen, so muß man sagen, das wasser sey zu schwach, und habe nicht durch penetriret, aber man sehe doch den effect allhier genug. Aber bey leibe gieb dein gradier-wasser nicht aus der hand; dann es möchte jemand dasselbe probiren, und sehen, daß du ein schelm seyst.

Experimentum III.

Ein bewährtes diebs-particular.

Pars cum parte genannt.

Rec. grünspan 2 loth, sal Armoniac. vitriol. nitrum, ana 1 loth, pulverisire und mische die species alle unter einander, und feuchte es mit urin wohl an.

Rec. ☉ und ☽ ana, schmeltze es unter einander, und laminire dünne blechlein daraus, diese blechlein stratificire mit obigen müßlein des dritten theils am gewicht. Cementire es 3 stunden, zuletzt lasse es mit einander schmeltzen, und lesche das ☉ im urin ab, diese arbeit wiederhole etzliche mahl, so wird es auff 24 grad heraus kommen. Damit machen sie falsche

falsche ringe, ja auch wohl ducaten, und betrigen die leute mit, dann es ist kein rechtes ☉, sondern auff der capelle verkehret sich die farbe wieder, und du hast nicht mehr dann halb ☽ und halb ☉, das ist, so viel du von jedem darzu gesetzet.

Wilh. Freyherr v. Schröders DISSERTATIO DE MINISTRISSIMO, Vom Ober-Staats-Bedienten, Aus dem Lateinischen übersetzt.

§. 1.

DAs wort Ministrissimus ist nicht so wohl ein Lateinisches, als nur neulich von denen Frantzosen erfundenes wort: dann es hat dasselbe in noch nicht lange verwichener zeit aller ehist damahls begonnen in schwang zu kommen, als der Cardinal Mazarini das regiment in Franckreich geführet, welcher auch keine scham noch scheu getragen hat, daß man hochschwülstige brieffe unter diesem titul an ihn geschrieben, und dieser ist unter allen der erste gewesen, welcher derer Fürsten schandflecken mit diesem gottlosen, bösewichtigstem, und überall bey jedermann beneydetem und ver-

verhaſſetem nahmen an den tag gegeben hat. Selbigen aber haben die Frantzoſen einen Miniſtrissimum genennet, den die zierlicher redende Primarium Miniſtrum Status, einen Ober-bedienten des ſtaats: die Türcken einen groſſen Vezier nennen. Dergleichen ebentheurlichen Miniſtern oder Staats-bedienten hat das Königreich Franckreich, und das Königreich Spanien eine geraume zeit zu gebote leben müſſen. In Franckreich iſt dergleichen geweſen, unter denen Königen, Heinrichen und Frantzen, beyderſeits denen Änderen, und Carln dem Neundten, der Hertzog von Guiſe: unter dem Könige Ludowigen dem Dreyzehenden ſind ordentlich nach einander dieſe drey geweſen, nemlich der Marggraf von Ancrey, der Hertzog von Luyney, und der Cardinal Richelieu, unter dem Könige Ludowigen dieſes Nahmens dem Vierzehendem, als jetziger zeit regierendem, der Cardinal Mazarini: In Spanien iſt geweſen unter dem Kayſer Carln dem Fünfftem Antonius Perenottus, Cardinalis Grandvellanus, Biſchoff zu Arras, unter dem Könige Philippo dem Anderem, der Gomez de Sylva, unter dem Könige Philippo dem Drittem, der Hertzog von Lerma, unter dem Könige Philippo dem Vierdtem der Graf de Olivares. So haben auch in anderen Kayſerthümen, Königreichen, Fürſtenthümen und Herrſchafften eben dergleichen Staats-bediente nicht gemangelt, (inmaſſen man von der Maria, des Königs Ludowigs zu Hungarn tochter, nachricht hat, daß dieſelbe

selbe zu ihrem Ober-staats-bedienten den Nicolaum Garam gehabt habe, als die sonsten auch darin etwas sonderliches ihr gesuchet, daß nachdem sie zum Königreich erhaben und eingeführet gewesen, sie ihr an statt des nahmens einer Königinne den nahmen eines Königes allezeit selbst gegeben hat, und von andern hat geben lassen) und dörffen eben dergleichen Staats-bedienten angemaßete freyheit, wann und wo selbige herrschen, derer Könige und Fürsten höfe annoch heutiges tages nicht geringe achten. In Franckreich aber hat deß Mazarini bey allen höhest gewünscheter tod, und des ietzigen Frantzösischen Königs Ludowigs dieses nahmens des Vierzehenden hochwohlangebohrne gemüthes-hurtigkeit diesem unbändigem muthwillen seine endschafft gemachet, und das Königreich und den königlichen nahmen in seinen alten glantz und behörige Majestät hin wieder gesätzet.

§. 2. Ein MINISTRISSIMVS aber ist deß „ Fürsten Statthalter, dessen bey dem Fürsten „ eingealtertes oder lange gehabtes ansehen, „ theils mit verrichtung des oberkeitlichen am- „ tes und dessen, was seiner-bestallung oblieget, „ theils mit gewalt alle macht an sich gezogen hat, „ und alles nur bloß nach seinem gutdüncken re- „ gieret, und keinem menschen auff der welt rede „ und antwort seines thuns zu geben sich unter- „ stehet. „

§. 3. Vier dinge fürnemlich sind, welche diesen verzweiffelt bösen leuten und derer-selben grund bübischtrem fürnehmen

Gg raum

raum und platz machen, und die Königreiche mit dieser gram bringenden schwind-sucht bemackeln, unter welchen das erste ist: wann die Fürsten gar zu from̃ sind, daß sie für frömmigkeit in erweisung ihrer Fürstlichen gnade weder maaß noch ziel wissen. Worüber der König Ahasveros seine jammer-klage anstimmete, als er in dem brieffe der Purim an seine 127 Fürsten über den bubenthätigen Haman, den sohn Hamadathi, den Agagiter, sich beschwärdete. Dann weil solche gesellen einer solchen gnade nicht wehrt sind, und in so grosse ehre sich nicht schicken können, daß sie derselben mäßig zu gebrauchen wissen solten, so mißbrauchen sie dannenhero der Fürstlichen und Königlichen gnade, und betriegen also die sanfften und lenckbaren gemüthere derer Fürsten, die da, weil sie vor sich selbst auffrichtig und ohn alles falsch sind, anderer grund-verderbliche schmeicheley lauter auff-richtigkeit zu seyn vermeinen. Fragm. Esth. 5. v. 2, 7. & 10, 14. Das andere, welches zu diesem grundverderblichem unheil gelegenheit giebet, ist: wann der Fürst von schlechtem, einfältigem und gar schwachem verstande ist. Dann wann einer, der auff solche practiquen umgehet, siehet, daß der Fürst des regiments nicht allzu wohl fähig ist, so nimmet er alles zu regieren auff sich, und lieget dem furchtsamen Fürsten mit vielen schnarch-

und poch-reden stets in ohren, biß so lange daß er mit seinem schnarch-und poch-maul den Fürsten auch gar zum stilleschweigen bringet, daß derselbe einem solchem Schnarch- und Poch-Hanse förder kein wort mehr antworten darff, sondern sich in alle wege für ihm fürchten muß, welches dinges beweiß traun! an dem Isboseth erhellet, dem die angemassete freche und aus den schnüren gelassene thuns-und redens-freyheit Abners, deß sohns Ner, endlich den untergang ankündigte. 2 Sam. 3. v. 8, 11. Das dritte ist: der begebliche fall, da mit antretung deß Fürsten ins regiment es lauter jung und neu ding ist. Dann der, bey dem die macht im regiment stehet, meinet in seinen gedancken bey sich, daß der neu ins regiment eingetretene Fürst nur bitt weise regiere, und machet sich selbsten, als einen um das regiment-wesen durchaus gründliche wissenschafft habenden, zum regierer deß Fürsten, und weil er von thörichter verwegenheit frech, daneben auch den Fürsten um deßwegen, daß derselbe noch nur erstlich neu ins regiment eingetreten sey, verachtet, so setzet er sein gleichsam bey sich daheim ausgebrütetes ansehen dem Fürsten vorher, und ziehet alle kräffte, darin das regiment-wesen bestehet, an sich. Darum beweinete David seinen unglücksstand, und bejammerte, daß er annoch ein zarter gesalbter König wäre, und solchem nach deß Joabs schimpff- und verdruß-reden mit gedult verschmertzen muste. 2 Sam. 3. v. 39

Das vierdte ist: die stetswehrende glückseligkeit im krieg-führen, und das unermüdete glück, welches jemand zuweilen beym krieg-führen zu begleiten pfleget, als dadurch einer so wohl dem Fürsten, als denen ausländischen ein grauen einzujagen pfleget. Und diese letzten sind die schlimmesten unter allen. Dann sie können auch gar mit waffen den König in schrecken halten, wie aus Abners beyspiel man dieses zu lernen hat. 2 Sam. 3 v. 9 & 10. Unterweilen begiebt sichs auch, daß die Fürsten der mühe bey dem regiment überdrüßig werden, und daß sie nur trachten, ihren wollüsten desto ungehinderter nachzuhängen, und pflegen sie zu dem ende auff solchen fall alsdann die mühsamkeiten und sorgen deß regiments einem insonderheit vor allen auffzutragen. Alle und jede Ministrissimos, so bey unserer zeit hin und wieder an grosser Herren und Fürsten höfen gefunden werden, mit nahmen zu nennen, will der zeit unanständig fallen. Aber es mögen dieselben auch seyn, wer sie wollen, so bringen sie in alle wege gewißlich! dem regiment-wesen die allergrösse niederlage und schaden zu wege, und bringen den Fürsten, bey dem sie sich befinden, NB. um allen seinen guten nahmen, und um alle seine Fürstliche groß-herrlichkeit. Weswegen wir deß guten nahmens derer Fürsten hierin viel mehr schonen wollen.

§. 4.

§. 4. Es kan keine eben so gleiche von dem erzürnetem GOtt zugeschickete grund-verderbliche ansteckende seuche, das regiment-wesen und den Fürsten selbst damit zu quälen, mit gedancken ausgesonnen werden, als NB. eben diese erschröckliche, unförmige, grosse eben-theure, die wohl in wahrheit recht blind, wo nicht an augen deß Leibes, jedoch an augen deß gesunden verstandes zu befinden sind. Welcher exempel man findet nicht allein in den alten geschichten, sondern auch noch täglich erfähret, wie viel solche untreue Räthe unglück stifften, und dem Fürsten über den hals bringen. Fragm. Esth. 5. v. 7. Dann sie nicht nur die unterthanen pochen, und auff unterdrückung derselben bedacht sind, sondern auch, in dem sie die Herrlichkeit und ehre, so ihnen wiederfähret, nicht ertragen können, und viel mehr stoltz und böse davon werden, wohl gar die Herren selbst, von denen sie erhöhet worden sind, unter die füsse zu treten gedencken. Fragm. Esth. 5. v. 3. & 2.

§. 5. So rathe nun der Fürst, den ich für den meinen achte, seinem selbst-eigenem besten, und räume solche frevel-böse thiere entweder gar aus dem wege, oder hemme mit zeitig gefassetem rathe zum wenigsten ihr glücke! zu welchem ende es die mühe verlohnen kan und wird, daß

ich anzeige diejenige kenne- und merckzeichen, welche ich an ihnen antreffe, damit also ihre räncke, dadurch sie in die höhe zu kommen, und die schein- und deck-mantele, womit sich solches staats-gerippe zu umhüllen pfleget, dem Fürsten mögen kund werden.

§. 6. Gemeiniglich sind es ausländisch-gebohrne gewesen, welche, wann sie zu Fürstlichen bestallungen erkohren werden, hernachmahls mit der zeit sich zu Ministrissimos gemachet haben; dann denen inländisch-gebohrnen ist je und alle wege eine grössere ehr-erbietung gegen ihre Fürsten angebohren, als daß sie dergleichen dinge fürzunehmen sich erkühnen solten. Haman war ein Macedonier, und nicht der Persen geblüt, auch nicht der Persen gütigen arth, sondern bey ihnen ein gast. Fragm. Esth. 5 v. 10. Und Mazarini ist kein Franzose, sondern ein Sicilier gewesen. So halte nun vor allen andern dingen, so zu erinnerung hiernächst folgen, ein Fürst die treue seiner ausländisch-gebohrnen Staats-bedienten ihm höhest verdächtig, und gedencke, daß solche anderen, und nicht ihme zu nutzen gebohren seyn! Wie dann solches: daß nemlich die ausländisch-gebohrnen Staats-bediente anderen, und nicht dem Fürsten, in dessen staats-diensten sie leben, zu nutzen gebohren seyn; sich ohnschwehr nachsinnen lässet aus denen worten, wann der König Ahasveros in dem brieffe der Purim an seine 127

Fürsten bekennet, wie daß Haman, als ein Macedonier, und in ansehung der Persischen nation und dero reichs ein ausländisch-gebohrner, aus stolz von der ihme wiederfahrenen Königes gnade und sonderlichen zu nähist nach dem Könige allerhöhesten erhöhung seiner, als zumahl erlangeten allergrössesten ehre, sich unterstanden habe, den König Ahasveros um sein Königreich und leben zu bringen, und in vollenbringung solches seines bösen fürsatzes diese ordnung habe halten wollen, daß er zu erst den Mardachai (der durch seine treue und wohlthat das leben des Königes errettet hätte) und des Königes unschuldiges gemahl, die Königin Esther, samt ihrem ganzem volcke fälschlich und böszlich verklaget habe, daß sie alle solten umgebracht werden, und alsdann darnach, wann die hinweg wären, die den König bewahret hätten, gedacht habe, den König auch zu erwürgen, und der Persen Reich an die Macedonier zu bringen. Fragm. Esth. 5. v. 10-14.

§. 7. Es fürchte sich ferner ein Fürst zum allermeisten 1. für der treue dessen, auff den die andern alle mit ehr-bezeugung also bestürtzet sind, daß sie fast auf nichtes weiter sonst gedencken, und vor welchem sie ihre kniehe beugen!

Dann dieses ist der erste staffel, auff welchem mit mancherley art räncken selbige nach höheren dingen ihres fürhabens zu gehen pflegen. (Und alle knechte deß Königes, die im thore deß Königes waren, beugeten die knie, und beteten Haman an. Esth. 3 v. 2. 9.) Dagegen aber sey der Fürst allein das bild, davor sich alles am hofe und im lande bücken müsse, und leide er neben ihm keinen, der im reiche gleiche herrschafft und ehre mit ihm gemein habe! Es fürchte sich der Fürst 2. für der treue derer, welche sich in alle derer Fürsten geschäffte eindringen, und wann und wohin der fürst spazieret, selbigem so fort mit fleisse auff dem fusse folgen! Dann dieselbigen hemmen und verhindern mit dieser ihrer überläufferischen und beschwerlichen freundlichkeit, daß ja nicht neben ihnen auch andere mit dem Fürsten umgehen und gemeinschafft pflegen können, wann nur indessen der Fürst aller dinge, so vorgehen, durchaus unwissend seyn, und seine meiste vertraulichkeit und zuversicht zu eben ihnen haben und auff sie sätzen mag, als ob sie es gar treulich, redlich und auffrichtig in allen dingen, so sie fürnehmen, um den Fürsten und um dessen landes und leute wohlfahrt meinen. Es fürchte sich der Fürst 3. für der treue derer, welche in etwas freygebiger mit schencken bey dem Fürsten sich einfinden! Dann solche raub-vögel reichen ihme ihre unersättige geitz-hände dar; einem Fürsten aber stehet zu, daß er andern schen-

cke,

cke, nicht, daß er von andern ihme schencken lasse. Zum beweise solches mit unersättiger geitz-hand gegen seinen König freygebigen schenckens stehet uns vor augen da der Haman, welcher 10000. centner silbers dem Könige Ahasveros darbote, die er der kammer des Königes zum besten unter die hand der amtleute darwegen wolte, dagegen, daß der König ihm gefallen, und in alle länder seines Königreichs ausschreiben lassen möchte, daß das volck Mardachai, alle Juden, so im gantzem Königreiche Ahasveros wären, beyde jung und alt, kinder und weiber, keiner ausgenommen, vertilget, erwürget und umbracht; und ihre güter geraubet werden solten und müsten. Esth. 3 v. 6. 9. 13. Man findet eine art eines ungeziefers, dessen natur solche leute nachahmen, welches von denen Niederländern Wacht-hauder genennet wird, selbiges enthält sich den gantzen tag über alles essens, aber bey finsterer nacht frisset es unmäßiger weise. Es fürchte sich der Fürst 4. für der treue derer, welcher dienste gegen den Fürsten allmählich so viel und so groß geworden, daß keine gnade des Fürsten ihnen die gleich-wage halten kan! Solche werden endlich zum höhesten stoltz, und weil sie auff ihre dienste pochhafft und kühne, vermeinen sie ihnen alles frey zu stehen im reiche. Solche leute nun räume ja bey leibe der Fürst, den ich für den meinen achte, aus dem wege, und lerne an des Isboseths beyspiel klug werden! 2 Sam. 3. v. 8-12. Dann

Felix, quem faciunt aliena pericula cautum;
Wer witzig kan und klug aus schaden
anderer seyn,
Mit dem hat sich das glück in bund
gelassen ein.

Es fürchte sich der Fürst 5. für der treue derer, welche ihre mit den Fürsten habende haußgenossentliche bekantschafft gegen andere leute stoltz, und gegen den Fürsten dumm-kühne machet! Dann solche leute mißbrauchen der Fürsten gnade, und werden von der ehre, so ihnen wiederfähret, stoltz und böse, also daß sie nicht allein die unterthanen pochen, sondern auch gedencken, die Herren selbst, von denen sie erhöhet sind, unter die füsse zu treten, und thun nicht allein wider natürliche billigkeit durch undanckbarkeit, sondern sind durch hoffart so verblendet, daß sie auch meinen, GOtt (der auff die frommen siehet) straffe solche untreu nicht. Fragm. Esth. 5. v. 2-4. Es fürchte sich der Fürst 6. für der treue derer, welche anderer leute wohlverdienungen oder geleistete treuliche und redliche dienste entweder ins buch des stillschweigens schreiben, oder sich unterstehen, diejenigen, so mit geleisteten treulichen und redlichen diensten sich wohl verdienet gemachet haben, zu boden zu drücken, und mit hinterlistig betrieglichen lügen gantz und gar zu grun-

grunde zu richten! Fragm. Esth. 5 v. 5 & 6. Es sind auch einige andere und fast unzählbare laster, womit solche Ministrissimi behafftet sind: Dann es pflegen solche (1) eine ungehaltene zunge wider den Fürsten zu haben, wie Abner hatte wider Isboseth, 2 Sam. 3 v. 8. und Joab wider David. 2 Sam. 19 v. 5 - 7. Darnach (2) stellen sie, gleich als ob solche ihre weise ihnen gar wohl frey stehe, examen und nachfrage an wegen des thuns derer Fürsten, und dörffen wohl mit saurem gesichte von ihren Fürsten fordern, daß sie ihnen rede und antwort ihres thuns geben sollen.

Also untersuchte der Joab des Davids sache, daß er den Abner von sich gelassen hatte, daß er mit frieden hatte können weggehen: Was hast du gethan? dörffte er zu David sagen; Siehe! Abner ist zu dir kommen, warum hast du ihn von dir gelassen, daß er ist weggegangen? 2 Sam. 3 v. 24. Ferner (3) sind sie auff arglistige betrieglichkeit abgerichtet, womit sie frommen ohne falsch befindlichen, und eben als wie selbige für sich selbst genaturet sind, andere gleichfalls auch also genaturet zu seyn erachtende Fürsten in den ohren liegen, und selbige betriegen. Fragm. Esth. 5 v. 5. Deßgleichen (4) indem sie sich an andern, so gegen sie in hasse stehen, rächen, und selbige gottloser weise zum tode helffen, laden sie damit unschuldig

blut

blut auff den Fürsten. Fragm. Esth. 5 v. 13 & 5. Endlich (5) weil solche leute in alle wege die fürnehmsten und hahnen im korbe alleine seyn wollen, drücken sie die zu boden, welche an sitten und guter angebohrner gemüthes-eigenschafft also beschaffen, daß sie sich für ihnen fürchten müssen, damit also das regiment-wesen oder der Fürst solcher grossen und fürtrefflichen männer dermahleins ja nicht möge geniessen können.

Letztlich (6) woran ich abscheu trage sind solche leute, welche derer Fürsten regierere seyn wollen, daheim zu hause dem regimente ihrer weiber unterthänig. Mehr hiervon anzuführen, ist undiensam. Wer klugen witz hat, kan ihm dieses zur nachricht und selbsteigenem weiterem nachdencken genug gesaget seyn lassen. Dieses geschlechts war Haman auch einer, als der da unmäßig viel von sich selbst hielte, und bey seinem weibe Seres des rühmens fast kein ende noch maaße von seinem übermenschlich grossem glücke zu machen wuste, nemlich von der herrlichkeit seines reichthums, und von der menge seiner kinder, und von allem, wie ihn der König so groß gemacht hätte, und daß er über die Fürsten und knechte des Königes erhaben wäre, auch ferner, daß die Königin Esther niemand hätte lassen kommen mit dem Könige zum mahl, das

sie zugerichtet gehabt, ohne ihn, und daß er auch morgen zu ihr geladen wäre mit dem Könige. Esth. 5 v. 10-12.

§. 8. Falles nun ein Fürst leiden kan, daß man ihme in etwas heilsamere rathschläge an die hand gebe: so lasse er sich hiermit von mir ermahnet seyn: 1. Daß er denjenigen seiner Staats-bedienten, dem die begierde mehr und übermäßiger, als es die billigkeit zulässet, zum eigenem ruhm und lobe stehet, nur bald zu boden drücke; denjenigen aber, der die ehren-stellen umzugehen und zu vermeiden trachtet, erhöhe! Es drange von allen seiten her das unglück auff den König Ahasveros zu, nachdem er Haman, den sohn Medatha, den Agagiter, groß gemachet, und ihn erhöhet, und seinen stuhl über alle Fürsten gesetzet hatte, die bey ihm waren. Esth. 3 v. 1. Hiernehist 2. sey er zu niemandes seiner Staats-bedienten frechheit im reden, daraus ein verbuhetes gemüthe abzunehmen seyn kan, geduldig! 3. Lasse ihm des Ahasveros exempel der Fürst eine warnung seyn, daß er ja nicht gestatte, daß die anderen alle einem seiner Staats-bedienten alleine alle nur ersinnliche ehren-bedienungen verdoppeln oder häuffen müssen! Esth. 3 v. 2. 4. Uberlege er sehr wohl und genau diejenigen rathschläge, so ein solcher giebet, bey dem obbeschriebene kenn- und merckzeichen eines Ministrissimi, oder Ober-Staats-Bedienten, eintreffen, und erweise sich träge, solche ins werck zu setzen! Dann buben-thaten haben ihre krafft,

wann

wann sie in der eile, gleichsam mit sturm; aber gute anschläge, wann sie langsam und mit gutem vorbedacht von statten gehen. So aber jemand seiner, des Fürsten, Staats-bedienten allbereits zu solchem höhestem gipffel der macht hinauff gestiegen seyn würde, daß der Fürst sich besorgen müste, es dörffte das leben solches seines Staats-bedienten dem Fürsten und seinem Fürstlichem Staate ein unglück und untergang zu wege bringen: So lasse dennoch (1) der Fürst sich dessen ja bey leibe nicht vermercken, daß er sich fürchte, und fasse (2) so einen muth, der einem Fürsten zustehet, und reisse einen solchen zur lebens-straffe hin! Auff solche art ist Haman zu grunde gangen. So aber dieses zu verrichten der Fürst zu ohnmächtig ist: so schicke er entweder (3) unter dem vorwand einer anderwärtigen ehren-stelle ihn aus dem reiche, oder (4) schöpffe und leere, auff was art und weise solches nur immer seyn kan, dessen güter und geld-mittel aus! Und falles auch ferners dieses dinges kein weg sich eröffnet: so ist (5) dieses das sicherste mittel, einen anderen in eben die stelle der ehren und freundschafft bey dem Fürsten diesem neben beyzusetzen: dann auff die weise werden die dienste dieses durch des andern thaten vertunckelt werden. Auf solche art drückete mit einer klugen vorsichtigkeit der David des Joabs hochmuth darnieder, und liesse den Amasa eben der ehren-stelle bey ihm geniessen, welcher Joab zugleich damahls bey ihm auch genosse. 2 Sam. 19 v. 13. Welchen aber

gleich-

gleichsam mit dem erstem sturm gantz und gar auf einmahl auffzureiben der Fürst nicht vermag, über den (6) erzürne er sich nicht, sondern halte den zorn an sich, und spahre solchen biß auff eine bessere und bequemere zeit! damit nicht dessen gemüthe, welchen er auffzureiben gedencket, verbittert, und in eine tobsucht wider ihn, den Fürsten, verwendet werde, dero bisse der Isboseth mit seinem schaden wohl innen worden ist. 2 Sam. 3 v. 8-10. & v. 12. & 17-21. Endlich, (7) als zum allerletztem, will ich dieses dinges erinner- und ermahnung gethan haben: daß der Fürst die kräffte seines habenden krieges-heeres ja bey leibe einem solchem nicht anvertraue!

§. 9. Ein Ministrissimus, welcher auff heilsame art und weise sich zu erhalten strebet, lasse ihm diese regulen gesagt seyn: 1. Er bespicke vor allen dingen sein hauß überall wohl mit golde! dann dem golde stehet und lebet alles zu gebote: Also war der Haman so sehr reich von geldmittelen, daß er dörffte 10000 centner silbers darbieten, die er der cammer des Königes Ahasveros zum besten unter die hand der amtleute darwegen wolte, wann er nur mit solchem gelde das leben und guth der Jüden, oder die freyheit, das volck Mardachai, alle Jüden, so im gantzem Königreiche Ahasveros wären, beyde jung und alt, kinder und weiber, keinen ausgenommen, vertilgen, erwürgen, und umbringen, und ihr guth rauben zu lassen, von selbigem Könige kauffen kondte. Esth. 3 v. 6. 9. 13. 2. Er schlage die von denen anderen ihme angebotene ehren-bedienungen

nungen mit aller manier der höfflichkeit aus! dann auff solche weise wird er den argwohn des ehrgeitzes bey den leuten vermeiden. 3. So etwann einige wohlthaten dem volcke sollen erzeiget werden: so lasse er öffentlich von ihme unter alle leute ausbringen und kund machen, daß er der eigentliche urheber der erzeigung solcher wohlthaten sey! So aber 4. NB. einige straffen auff einige personen, so solches verdienet, oder nicht verdienet haben mögen, sollen geleget werden, (als welche straff-aufflegungen unterweilen zum meisten wohl dahin abgezielet seyn können, daß der Ministrissimus oder Ober-Staats-Bedienter NB. seinen etwann habenden kitzel und muthwillen ungerechter privat-rache wider einen und andern, dem er privatim, entweder für sich in eigener person selbst, oder einem anderem zu gefallen, es sey um zu habender begehrter dessen gunst, oder um von selbigem genommener geschencke willen, auffsätzig und gehäßig ist, auff solche manier unter scheinbarem deck-mantel der verwaltung öffentlicher und nöthiger gerechtigkeit, so daß solcher staats-possen von den leuten so leichtlich nicht gemercket werden könne, zu büssen und auszuüben, erwünschete und bequeme gelegenheit und mittel haben möge) so richte er sonderlich und mit allem fleisse alle und jede straff-vollziehungs-verordnungen also ein, und lasse selbige also einrichten, NB. daß er gemeldete straff-vollziehungs-verordnungen ja nicht mit seinem nahmen unterschreibe, sondern daß der Fürst bloß und allein mit seinem Fürstlichem nahmen solche unter-

unterschreiben müsse! dann auff solche weise wird er von grosser gefahr der mißgunst befreyet werden, als ob er an denen straff-vollziehungs-verordnungen gar im geringsten keine schuld, noch weniger einige verantwortung deßwegen habe, sondern als ob der Fürst allein für sich daran schuldig sey, und also alle verantwortung, da eine deßwegen gefordert werden solte, auff niemanden sonst, als bloß allein auff den Fürsten bestehe, und wird einMinistrissimus also auff die weise immerzu, an wen er nur will, dem er ichtwan privatim, entweder für sich in eigener person selbst, oder einem anderen zu gefallen, es sey um zu habender begehrter dessen gunst, oder um von selbigem genommener geschencke willen, auffsätzig und gehäßig ist, sich rächen und seinen etwan habenden kützel und muthwillen ungerechter privat-rache büssen und ausüben können, daß leichtlich ihm, dem Ministrissimo, für seine person nimmermehr einige verantwortung noch gefahr darauff stehe. Weßwegen ein Ministrissimus, zum vortheil seiner desto bessern sicher- und schadloßheit, diese allhie gesetzte vierdte regul sonderlich wohl in acht zu nehmen haben wird! Unbesonnen und dumkühne thate Haman, daß er die brieffe mit seinem nahmen unterschriebe, welche er zu vertilgung der Juden aussandte. 5. Geringe beneid- und verhassungen, so ihm nicht groß schaden können, achte er vor nichts, und stelle sich, als ob er um selbige im geringsten nichts wisse! Thörlich thate Haman daran, daß er sich an Mardachai, um daß derselbe ihm nicht genug ehre erweisen

wolte, zu rächen trachtete. 6. Er soll auch nicht vergessen, die allergetreuesten Staats-bedienten des Fürsten auff alle mögliche art und wege zu verfolgen, damit nicht deren auffrichtiges, redliches, und zu bösen tücken unverführtes gemüthe seine betrüglichkeiten an den tag bringen möge! Jedoch, wider diejenigen, derer wohlverdienungen allbereits dem Fürsten bekandt und angenehm sind, etwas fürzunehmen, kan Haman mit seinem exempel eine abmahnung seyn. Er hüte sich aber vor allen dingen auch, 7. daß er die Fürstliche Gemahlinn in keinerley wege beleidige, sondern gedencke, daß die rechte der natur unwandelbar seyn, und bearbeite sich demnach allerhöchstes fleisses, und wie mit aller gehorsamung solches nur immer mehr geschehen mag, dahin, daß bey der Fürstlichen Gemahlinn er gunst haben und behalten möge, damit er widriges falles mit Haman den zorn der Esther nicht erfahren, und des unglücks unerträgliches joch auff seinen halß gebracht sehen müsse! Ferner, 8. hemme und hindere er, daß ja nicht neben ihm auch andere mit dem Fürsten umgehen und gemeinschafft pflegen können, damit nicht eines andern mit dem Fürsten habende gemeinschafft, und gar zu grosse haußgenossentliche bekandtschafft, und offtmahlige heimliche unterredungen auch einen andern neben ihm zu eben also hohen gipffel der Fürstlichen freundschafft hinzu lassen, und allmählig ihn davon herunter treiben mögen! Endlich, 9 halte er bey sich dafür, daß die allerhöchste glückseligkeit und allerhöchste ehren ohnzweiffel-

bare

bare zeichen des vor der hand stehenden falles und unterganges seyn, nach dem spruche des Poeten:

- - - - Summisque negatum
Stare diu;

Wann was aufs höchste kommt, so hats GOtt schon versehen,
Daß es in solchem flor nicht lange kan bestehen;

Welches auch der artzt Hippocrates in dem medicinischen spruche, von fertigkeit derer leiber, welche einem ringer zustehet, mit seinem beyfalle bestätiget, wie man auch an denen fechtern und schwimmern selbst die bestätigung solches obgesetzten poetischen spruches haben kan, als von denen, laut des hiervon bey jedermänniglich wohlbekanten sprichwortes, es die erfahrung an ihr selbst dargiebet, wie daß diese ihrem unglücke und untergange alsdann am allernächsten seyn, wann sie ihre kunst zur höchsten staffel der vollkommenheit gebracht haben.

§. 10. Die ein-herrische Herrschafften (Monarchiæ) lassen sich durch Ober-Staats-Bediente (Ministrissimos) regieren. Aber in einer freyen Staats-gemeinde (Republica) hat man dergleichen Staats-bediente nicht. Dann eine vornehm-herrische herrschafft (Aristocratia) und eine pöbel-herrische herrschafft (Democratia) können es nicht leiden, daß ein einzeler mit also weltlicher macht gewapnet sey, sondern es hat daselbst der spruch des Kaysers Tiberii statt: Plures sociatis labori-

bus facilius administrare Rempublicam; Daß viele, wann sie die arbeiten einer mit dem anderen fein vergesellschafften, um so viel desto leichter das regiment-wesen in einer freyen staats-gemeinde zu verwalten tüchtig seyn. Doch findet man gleichwohl dieses dinges einige gleichbildungen, sonderlich in Holland, allwo der Präsident des Collegii der General-Staaten von Holl- und West-Frießland, unter dem titul eines Advocatens oder Pensionarii von Holl- und West-Frießland, einige gestalt eines Ober-Staats-Bedienten darstellet, doch also, daß alle autorität bey dem gesamtem Collegio der Staaten beruhe, derer wahlstimmen dieser erforschet, und den entscheidungs-spruch nach ihrem gesamten gutachten abfasset.

Beschluß.

Wann nun an einem orte, wo fürnehme Staatsbedienten sind, ein Staats-bedienter unter und vor allen denen andern Staats-bedienten mit einer so grossen autorität, wie obig anführung geschehen, empor raget, so sind die, so kluge vorsichtigkeit zu gebrauchen wissen, darauff beflissen, daß sie sich ihm nicht widersetzen, dadurch also nur schaden und unglück ihnen von selbigem zuwächsen könte, sondern daß sie vielmehr mit allem ihrem möglichen ehr-bedienungs und gehorsams-fleisse ihme unter augen gehen.

Regi-



Register.

A

Con-



G

Ge-







J

K

L

Lapis

M

N

O

P

R

S

T

Wa=

E N D E.

